I can B 1159
E 416

Wiesenhaver

Just Carl Wiesenhavern, D.

Grundsätze

des allgemeinen und besondern

Kirchen-Staats-Rechts

der Protestirenden

in Teutschland,

Zum Gebrauch

seiner Academischen Vorlesungen.

Franckfurt und Leipzig,
In Commißion bey Johann Gottlieb Crull.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochgebohrnen Herrn

HERRN

Christian Gottlieb

des Heil. Röm. Reichs

Grafen von Holtzendorff

Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn zu Bährenstein und Straßgräben, rc. rc.

Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen hochbetrauten würcklichen Geheimden Rathe, Ober-Consistorial-Präsidenten, und Ober-Steuer-Einnehmern. rc. rc.

Meinem gnädigsten Grafen und Herrn.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr!

Ist die Freyheit, womit gegenwärtige Schrift Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz erlauchtem Nahmen gewidmet wird, ein Fehler, so ist die Ursache desselben so un-

schuldig, daß er kaum eine Ungnade fürchten darf. Er entsteht aus einem unüberwindlichen Triebe des Hertzens, Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz für so viele ausnehmende Gnaden-Bezeugungen ein Zeugniß meiner unterthänigsten Danckbahrkeit bey der Welt abzulegen. Ich bin gewiß, meine Freyheit würde kaum ungnädig ausgelegt werden, wenn ich nichts mehr sagen könnte, als daß die Gewohnheit der Gelehrten, die ihren Beschützern ihre Schrifften überreichen, mich zu diesen Endschluß gebracht habe. Allein so fehlt mir es an vielen andern Ursachen nicht mein Unternehmen zu entschuldigen. Es sind bereits einige Jahre da die göttliche Vorsehung mich hieher beruffen, und ich muß fast gestehen, daß ich in den ersten Tagen meiner

Ver-

Veränderung eine innerliche Uberzeugung gehabt, daß diese Vorsicht, die mich aus dem Vaterlande geführet, in diesen Gegenden meine irdische Glückseligkeit zu bauen ohnfehlbahr bestimmt habe. In dieser angenehmen Vorstellung bin ich nachher vollkommen bestärckt worden, da Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz mich einigemahl eines nähern Zutrits gewürdiget, und meine bisherige Bemühungen gebilliget; ia die vortheilhafftesten Rathschläge, und gnädigste Versicherungen zu einem festen Grunde meines zeitlichen Glücks ertheilet haben.

Dörfte ich noch mehr zu meiner Rechtfertigung vorbringen, so würde ich sagen, daß ich keinen bessern

Richter von meinen Gedancken, die diese Schrift in sich faßt, wehlen könne, als **Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz, Dessen** erhabnen Verstand, Geschmack, und Einsichten in die Staats-Wissenschaften man längst bewundert; ja **Dem** von **Ihro Kön. Maj.** unsern **allergn. Landes-Herrn, Dessen** allerhöchste Person, und Regierung die Vorsicht Gottes durch das längste Leben zum Segen setzen wolle, die Vertheydigung und Erhaltung sehr vieler Rechte, so gegenwärtige Schrifft zum Gegenstande hat, mit anvertraut worden. Allein **Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz** Bescheidenheit wird es kaum dulden daß ich diese Ursache insbesondere weitläuftig erklähre, und ausführe; und ich will daher lie-

lieber den grösten Theil, der dieser unterthänigsten Zuschrifft bestimmt war, zurück nehmen, als derjenigen Tugend zu nahe treten, die einem hohen Stande den grössesten Zierath giebt.

Hat übrigens meine geringe Arbeit, die ich **Dero** erleuchteten Beurtheilung unterwerffe, das Glück nur einigermaßen gnädig aufgenommen zu werden, so vermehret sich meine Glückseligkeit, die aus **Dero** Gnade herrührt, um ein merckliches. Doch wird mein Vergnügen dadurch noch höher steigen, wenn **Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz** als ein großmüthiger Beförderer der Wissenschafften, und unermüdeter Beschützer der Gerechtigkeit von der göttlichen Vorsicht mit unumschrenckten

Seegen, und Dero Hoch-Reichs-Gräflichen Hauses immerwachsenden Flor bis auf die spätesten Jahre begnadiget werden.

So groß der Eifer, und die Aufrichtigkeit meiner Wünsche ist, so tief ist dieienige Ehrfurcht mit welcher ich Zeitlebens beharre

Ew. Hoch-Reichs-Gräfl.
Excellentz

unterthänig-gehorsamster
Knecht

Just Carl Wiesenhavern.

Vorrede.

§. I.

Ich wage es gegenwärtige Grund-Sätze des allgemeinen, und besondern Kirchen-Staats-Rechts der Protestirenden in Teutschland zum Gebrauch meiner Vorlesungen ans Licht zu stellen. Ich weiß wohl daß die Kirchen-Geschichte, und geistliche Rechtsgelahrheit unter dieienigen Wissenschaften gehören, die, wenn sie ohnpartheyisch vorgetragen werden, ohnmöglich einen allgemeinen Beyfall erhalten, ia öfters unangenehme Folgen verursachen. Die Erfahrung eines berühmten Rechts-Lehrers, der mich seit vielen Jahren einer schätzbahren Gewogenheit, und Freundschaft gewürdiget, und in diesem Theile der Gelehrsamkeit die allergrösseste Stärcke besitzt, hätte mich insbesondere abhalten können, meine Bemühung auf die Ausarbeitung des Kirchen-Rechts anzuwenden. Allein, da wir in

unsern

unsern Geschäften nicht den allgemeinen Beyfall, sondern zu den allgemeinen Besten etwas beyzutragen zur Absicht haben; über dieses die Neigungen zu dieser oder ienen Wissenschafft nicht von ohngefehr, sondern aus einem höhern Triebe ihren Ursprung nehmen, so habe ich alle diese Einwürffe, die ich mir theils selbst gemacht, theils von andern vornehmen Gönnern erfahren, sehr leicht überwinden können.

§. II.

Da überhaupt bey dem Vortrage einer Disciplin, die die Rechte der Landesherren betrifft, eine grosse Behutsahmkeit nöthig ist, so hat man insonderheit in Erklährung des Kirchen-Staats-Rechts eine vorsichtige Sorgfalt zu beobachten. Es ist wahr, die Religions-verwandte haben in Teutschland einen sichern Grund, nemlich den westpfählischen Frieden, und andere Reichs-Gesetze, und besondere Verträge, auf welche sie die Lehrsätze bauen könen. Wer weiß aber nicht daß wegen der verschiedenen Religions Meynungen die Reichs-Grund und Fundamental-Gesetze nicht selten anders erkläret werden, als die wahrhaffte Meynung der gesamten Stände des Reichs gewesen. Ja ich irre vieleicht nicht, wenn ich glaube, daß einige

Lehrer des Staats-Rechts, weil die allerhöchst und hohen Paciscenten bey dem westphälischen Frieden in diesen oder ienen Puncte anders geschlossen, als es die Politischen Absichten dieses oder jenen Staats wünschen, vorgedachte gegebene Fundamental-Gesetz, und immerwährende Richtschnur und normam iudicandi, so wie es in dem iüngern Reichs-Abschiede genennt wird, sehr gern abgeschaft wissen möchten.

§. III.

Die Pflicht der Academischen Lehrer erfodert es allerdings auch diesen Theil der Rechtsgelahrheit gründlich vorzutragen. Es hat, wie die Erfahrung bezeugt, bisher an einem Lehrbuche gefehlt, welches in den öffentlichen Vorlesungen zum Grunde gelegt werden könte. Dieienigen Lehrer, die das Staats-Recht schrifftlich oder mündlich vortragen, können diesen Theil von dem Rechte in Kirchen-Sachen nicht so umständlich abhandeln, als es die Wichtigkeit der Materie und unsre gegenwärtige Zeiten erfodern. Und wenn wir gleich einige Schrifften von der Art aufweisen können, unter welchen die gründlichen Abhandlungen des Hochwürdigen Herrn Cantzlers Chr. Math. Pfafs in Tübingen, meines sehr werthen Gönners, in-

gleichen des grundgelehrten Herrn Vicecantzlers Johann Georg Estors vor andern gehören, so ist doch gewiß, daß es dieser berühmten Männer Absicht nicht gewesen ein Academisches Lehr-Buch in die Hände zu liefern. Ich habe mich daher leicht bereden lassen gegenwärtige Arbeit vorzunehmen, und halte es für nöthig dieienigen Puncte zu berühren, auf welche ich insonderheit bey Ausarbeitung dieser Schrifft ein Augenmerck gerichtet.

§. IV.

Die erste Sorgfalt, die ein Academischer Lehrer bey dem Vortrage des Kirchen-Staas-Rechts zu beobachten, ist ohne Zweifel diese, daß er ohnpartheiisch seine Lehrsätze vortrage. Er muß in gewissen Verstande kein Vaterland, keine Religion, keine Leidenschafften haben. In Erklärung der Rechte, die aus den Reichs-Gesetzen folgen, und theils dem allerhöchsten Oberhaupte, theils den übrigen Ständen zukommen, muß man dem gesamten Reiche auf gleiche Art unterworffen seyn.

§. V.

Hiernechst sind die Lehrsätze des allgemeinen, und besondern Kirchen-Staats-Rechts aus den wahren Quellen, dergleichen

die

die Reichs-Grund und Fundamental-Gesetze, nebst dem Natur, und Völcker-Rechte sind, herzuleiten. Wir können es daher ohnmöglich billigen, daß vormahls einige Rechts-Lehrer entweder die Römische oder die Päbstliche Gesetze zum Grunde gelegt, und diesen Theil der Rechts-Gelahrheit auf eine unbequeme Art aus selbigen erklährt haben.

§. VI.

Endlich können zwar Privat-Lehrer einige zweifelhaffte Sätze, dergleichen in den Protestantischen Kirchen-Rechte vorkommen, genau untersuchen; nicht aber dieienigen Dinge als gewiß bestimmen, die die Reichs-Stände bisher selbst nicht bestimmen wollen. Es ist bekannt, daß das gantze Reich sich noch nicht verglichen habe, ob die Mit- und Nebeneinführung einer fremden Religion dem westphälischen Frieden entgegen sey, oder nicht. Beyde Theile führen einige wahrscheinliche Gründe vor sich an. Die Pflicht eines Rechts-Lehrers erfodert es allerdings auf eine bescheidene Art zu urtheilen, welche Meynung mit den Reichs-Gesetzen übereinkomme oder nicht. Es wäre daher, wenn wir anders den Verdacht des Syncretismi zu vermeiden suchen, ein nicht geringer

Fehler, aus einer tadelhafften Behutsahmkeit, und Vorsicht in dergleichen Streitigkeiten gar nicht zu urtheilen, und die Leser oder Zuhörer in einer unverantwortlichen Ungewißheit stecken zu lassen. Es ist ferner die Frage aufgeworffen, ob das Regulativ oder Endscheidungs-Jahr zwischen den Evangelischen unter sich selbst als eine Norm und Regel in Kirchen-Sachen gelten könne. Das Hochpreißliche Käyserliche, und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gericht hat vormahls in der Streitigkeit zwischen Hanau, und Franckfurt nicht urtheilen wollen, sondern von den Partheien eine von der Käyserl. Majestät und Heil. Röm. Reichsständen gebührliche Erläuterung und Erklährung beyzubringen begehrt. In diesen Umständen ist man verbunden die Gründe anzuführen, auch ein unvorgreifliches Urtheil zu fällen, die Entscheidung selbst aber von dem Käyser, und dem Reiche zu erwarten.

§. VII.

Ich überlasse es dem gütigen Urtheile meiner Leser, in wie fern ich diese Regeln in achtgenommen habe, oder nicht. Ich kan es wenigstens bezeugen, daß ich bereits in meinen jüngern Jahren, da ich auf verschiedenen Academien einige Erkenntniß in dieser Wissen-

Wissenschafft zu erlangen suchte, diese Cautelen als höchst nöthig angesehen, und die unpartheyische gründliche und vorsichtige Unterweisung einiger damahls lebender und sehr berühmten, und erfahrner Lehrer mir allemahl zum Muster vorgestellet. Es hat mir auch auf dieser hohen Schule zu Leipzig die erwünschte Gelegenheit nicht ermangelt, den öffentlichen Vorlesungen des Staats-Rechts unsers weitberühmten Herrn Hofraths Johann Jacob Mascovs beyzuwohnen. Ich rechne solches allerdings mit unter meine zeitliche Glückseligkeiten, und zwar dermassen, daß ich mir ohnmöglich die Gewalt anthun kan dieses lehrreichen Unterrichts eines so grossen Kenners und Meisters mich nicht öffentlich zu rühmen.

§. VIII.

Von der besondern Einrichtung meiner Abhandlung finde ich nicht nöthig sehr weitläufftig zu reden. Ich habe die Lehrsätze in dem ersten Theile nach dem allgemeinen Natur und Völcker-Rechte abgehandelt, nach welchen die Kirche als eine freye Gesellschafft im Staat, die Obrigkeit aber nach ihrer Absicht, nemlich die gemeine Ruhe zuerhalten betrachtet werden. Es sind auch hie und da diejenigen Einwürffe beantwortet, die mir bey der Vertheydigung meiner aca-

demischen Streit-Schrifften von dem maiestätischen und Collegial-Kirchen-Rechten vorgekommen. Die vornehmsten Schwierigkeiten ereigneten sich bey folgenden Sätzen: Erstlich daß die Obrigkeit nur verbunden sey die natürliche Religion zu befördern; und hiernächst, daß der Landes Herr die Collegial-Rechte, nachdem ihm selbige von der Kirche anvertraut worden, ausübe. Beyde sind in gegenwärtiger Schrifft noch umständlicher erklährt worden. Doch habe ich mir ohnmöglich die Mühe nehmen können, solche Einwürffe, die einen Mangel der Erkenntniß in der Kirchen-Geschichte und Rechtsgelahrheit beweisen, z. E. wenn zur Wiederlegung des erstern Satzes der Pontificat des Käysers Augustus angeführet wird, ꝛc. weitläufftig zu wiederlegen. Den zweyten Theil betreffend so wird darin das besondere Kirchen-Staats-Recht der Protestirenden in Teutschland vorgetragen. Es ist ausser allen Zweiffel daß nebst dem allgemeinen auch ein besonders Kirchen-Recht sey, welches sich auf eigene Verträge, und Conventionen gründet. Die Protestirende und Catholische Reichs-Stände haben zwar einige Constitutionen und öffentliche Pacta mit einander gemein. Allein beyde Religions-Verwandte haben so wohl

in den Reichs-Gesetzen, als andern Verträgen ihre besondern Rechte, und kan daher das besondere Kirchen Staats-Recht in das Catholische und Protestantische sehr bequem eingetheilet werden. Da ich insonderheit das letztere zu erläutern mir vorgenommen; so ist in dem ersten Hauptstücke von den Quellen dieses Rechts, in den übrigen aber von den Rechten des Käysers, der höchsten Reichs-Gerichte, und protestirenden Stände gehandelt worden. Die Wichtigkeit dieser letzten Materie erforderte es allerdings in besondern Abtheilungen meine Gedancken zu entwerffen; und habe ich in dieser Absicht die Lehre von der suspendirten Gerichtsbarkeit des Pabsts, von dem corpore der Augspurgischen Confession zu gethanen Ständen, von der Religions Gleichheit und Entscheidungs Jahren, von der geistlichen Gerichtsbahrkeit der Reichs-Stände, und endlich von dem Reformations-Rechte und den Religions-Beschwerden in sieben Abschnitten vorgetragen. Mich deucht es sind bey den wichtigsten Sachen auch dieienigen Schrifftsteller angeführt, die zur Erläuterung dienen können; und wenn hie und da meine Meynung von den Protestantischen und Catholischen Rechtslehrern unterschieden ist, so habe ich diejenige

Be-

Bescheidenheit wie ich glaube in acht genommen, die die übrigen Verdienste gelehrter Männer erfordern, und die allemahl einem Schrifftsteller zur Zierde gereicht.

§. IX.

Kann ich überhaupt bey allen Lehrsätzen, die ich nach meiner Ueberzeugung vorgetragen, keinen allgemeinen Beyfall erhalten, so habe ich dieses mit den grössesten Männern gemein; und könte die Wichtigkeit der Materie auch vielleicht zur Endschuldigung dienen. Es ist genung, wenn ich gewissenhaft bezeuge, daß ein vernünfftiger Beyfall mir iederzeit angenehmer, als ein allgemeiner seyn werde. Geschrieben zu Leipzig in der Michael-Messe 1749.

Grundsätze
des allgemeinen
Kirchen-Rechts.
I. Theil.

Inhalt.

Der I. Theil
Von dem allgemeinen Kirchen-Rechte.

Das 1. Capitel. Von der Kirchen-Rechts-Gelahrheit überhaupt, und deren Gattungen.

Das 2. Capitel. Von der Kirche, und deren Verhältniß gegen den Staat.

Das 3. Capitel. Von den Rechten der weltlichen Obrigkeit gegen die Kirche und Religion.

Das 4. Capitel. Von den Collegial-Rechten der Kirche.

Das 5. Capitel. Von Uebertragung der Kirchen-Rechte an die weltliche Obrigkeit.

Der II. Theil
Von den besondern Kirchen-Staats-Rechte der Protestirenden in Teutschland.

Das 1. Capitel. Von den Quellen des besondern Kirchen-Staats-Rechts, insonderheit vom Westphälischen Frieden.

Das 2. Capitel. Von den Rechten des Kaysers über die Protestantische Kirche.

Das 3. Capitel. Von den Rechten der höchsten Reichs-Gerichte in Religions-Sachen.

Das

Das 4. Capitel. Von den Rechten der Protestirenden Reichs-Stände in Kirchen- und Religions-Sachen.

Abschnitt 1. Von der aufgehobenen geistlichen Gerichtsbarkeit des Pabsts und der Catholischen Bischöffe über die Protestanten.

Abschnitt 2. Von den Comitiis corporis Evangelicorum.

Abschnitt 3. Von der Religions-Gleichheit im teutschen Reiche.

Abschnitt 4. Von der Religions-Uebung und den diesfalls gesetzten Endscheidungs-Jahren.

Abschnitt 5. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Reichs-Stände.

Abschnitt 6. Von dem jure reformandi, emigrandi, ingleichen von dem so genannten simultaneo.

Abschnitt 7. Von den Religions-Beschwerden der Protestirenden in Teutschland überhaupt, und wie solchen nach Vorschrift der Reichs-Gesetze insonderheit abzuhelffen.

Grundsätze
des allgemeinen
Kirchen-Rechts
der
Protestirenden
in Teutschland.

Inhalt.

Der I. Theil.

Von dem allgemeinen Kirchenrechte.

Das I. Capitel. Von der Kirchenrechtsgelahrheit überhaupt, und deren Gattungen.

Das II. Capitel. Von der Kirche, und deren Verhältniß gegen den Staat.

Das III. Capitel. Von den Rechten der weltlichen Obrigkeit gegen die Kirche und Religion.

Das IV. Capitel. Von den Collegialrechten der Kirche.

Das V. Capitel. Von Uebertragung der Kirchenrechte an die weltliche Obrigkeit.

Der II Theil.

Von dem allgemeinen Kirchenrechte der Protestirenden in Teutschland.

Das I. Capitel. Von der Quelle des allgemeinen Kirchenrechts der Protestirenden in Teutschland, insbesondere vom Westphälischen Frieden.

Das II. Capitel. Von den Rechten des Kaysers über die Protestantische Kirche.

Das III. Capitel. Von den Rechten der höchsten Reichsgerichte in Religionssachen.

Das IV. Capitel. Von den Protestirenden Reichsständen, und deren Rechten in Religionssachen, ingleichen von denen ihnen zukommenden geistlichen Gütern.

Das V. Capitel. Von der aufgehobenen geistlichen Gerichtsbarkeit des Römischen Pabsts, und der Catholischen Bischöffe über die Protestanten.

Das VI. Capitel. Von der Religionsgleichheit im Teutschen Reiche.

Das VII. Capitel. Von der Religionsübung, und denen dieserhalb festgesetzten Entscheidungsjahren.

Das VIII. Capitel. Von dem sogenannten Simultaneo.

Das IX. Capitel. Von dem Iure reformandi.

Das X. Capitel. Von den Religionsbeschwerden der Protestirenden in Teutschland, und wie solchen nach Vorschrift der Reichs-Gesetze abzuhelfen.

Der I. Theil.

Von dem allgemeinen Kirchen-Rechte.

Das I. Capitel.

Von der Kirchenrechtsgelahrheit überhaupt, und deren Gattungen.

§. 1.

Die Kirchenrechtsgelahrheit, was sie sey?

Die Kirchenrechtsgelahrheit ist eine gründliche Wissenschaft *, die Kirchenrechte zu erklären, und auf die vorkommende Handlungen geschickt anzuwenden. Es enthält die gegebene Beschreibung sowohl die Theorie als Praxin in sich. Jene bestehet in Auslegung der Kirchengesetze: diese aber in der geschickten Anwendung derselben. Wer beyde Stücke von einander trennt, verdient so wenig in dieser Wissenschaft den Namen eines Rechtsgelehrten, als in den übrigen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit **.

 * Diese-

* Diejenigen verrathen ihre Einfalt, die die Rechtsgelehrsamkeit eine historische Wissenschaft nennen. Zur Erklärung der Gesetze ist eine historische Erkenntniß freylich nöthig: Allein da z. E. das Römische Bürgerliche Recht sich theils auf das natürliche und Völkerrecht, theils auf die besondere Verfassung der Römischen Republik gründet, so ist es lächerlich und ungereimt, wenn man behaupten wollte, daß die Iurisprudentia Ciuilis plane historica sey. Der hochberühmte Preusische Geheime Rath und Großcanzler Herr von COCCEII hat dergleichen pedantische Urtheile in seinem unvergleichlichen Systemate Iustitiae naturalis et Romanae gründlich widerlegt, und das Römische Bürgerliche Recht aus seinen wahren Quellen hergeleitet.

** Wer zum Exempel das Römische Bürgerliche Recht nur zu seiner Belustigung erlernet, und solches zwar erklären kann, aber im gemeinen Leben nicht gebrauchen will, heißt ein bloßer Theoreticus, oder nach der gewöhnlichen Art zu reden ein Pedante. Hingegen verdienen diejenigen den Namen eines verhaßten Rabulisten, die ohne eine genauere und gründlichere Erkenntniß die Gesetze auf die in dem menschlichen Leben vorkommende Handlungen anzuwenden bemüht sind. CICERO hat diese Art Leute am besten beschrieben im 1. Buch de Oratore. Zu der ersten Gattung gehöret das Urtheil des Herrn Sup. REIMMANNVS im VI. Theile seiner Historie der Gelahrheit p. 344. Es ist gewiß, daß die *Iurisprudentia* ein *habitus practicus* sey, und daß ein *Iurisprudens pure theoreticus* so viel als ein lebendiger Todtenkopf sey.

§. 2.

Das Kirchenrecht, was es sey, und wie mancherl.?

Das Kirchenrecht ist ein Zusammenhang derjenigen Rechte und Gesetze, so diese betreffen, welche sich um des Gottesdienstes willen nach der Verordnung

Christi versammlen *. Dieses Recht kann in Ansehung des Alters verschieden eingetheilet werden. Wir betrachten nemlich das Kirchenrecht, so von Zeiten der Apostel bis auf den ersten christlichen Kayser Constantinus, und hiernächst von diesem an, bis auf die Reformation; endlich von der Reformation, bis auf unsere Zeiten üblich gewesen.

* Es ist wohl zu merken, daß die Gesellschaft der Christen, die sich in Ansehung des von Christo vorgeschriebenen Gottesdiensts versammlen, nicht nur menschliche, sondern auch göttliche Rechte habe, die kein Mensch ohne Gott und Christum als ihren Urheber zu beleidigen, ändern mag. Der hochberühmte Herr Canzler PFAFF in Tübingen hat dieses in seiner Abhandlung *de Iure Sacrorum absoluto* p. 517. lit. f. sehr wohl erinnert: *Societas ecclesiastica siue ecclesia diuinis iuribus et libertatibus fruitur, quas nulla humana auctoritas ipsi eripere potest.*

§. 3.

Die Quellen des Kirchenrechts in den 3. ersten Jahrhunderten.

Das Kirchenrecht in den drey ersten Jahrhunderten kan theils aus der heiligen Schrift, theils aus den Kirchenvätern und den ersten Concilien erläutert werden *. Allein da in den ersten Zeiten überaus viele Schriften, so man erdichtet, und theils Christo ** und den Aposteln ***, theils den apostolischen Gehülfen und Schülern untergeschoben, so hat man Ursache, behutsam hierinnen zu seyn, und untergeschobene Schriften nicht als Quellen des Kirchenrechts anzusehen.

 *Da

* Da in der Apostolischen Kirche viele Gebräuche aus den Rechten der Synagogen willkührlich beybehalten worden; so erhält dieser Theil des Kirchenrechts aus den Jüdischen Alterthümern viele Erläuterung. IO. SELDENVS *de Synedriis veterum Hebraeorum.* VITRINGA *de Synagoga vetere.*

** Der Hr. Hofrath I. G. PERTSCH hat in der Kirchenhistorie des 1sten Jahrhundert Cap. 23. die falschen Evangelien und Acta, die erdichteten Briefe und Liturgien und andere untergeschobene Schriften weitläuftig erzählet, und die gelehrtesten Anmerkungen beygebracht. Die Ursache dieser Bücher hat der Herr Canzler von MOSHEIM in einer besondern Abhandlung untersucht, in seinen *Dissert. ad Histor. eccles. pag.* 222. seq. Es gehören auch hierher IO. ALB. FABRICII *Codex Apocryphus noui testamenti* und ITTIGIVS *de Pseudepigraphis Christi, Mariae et Apostolorum cap.* 2.

*** Wir rechnen hierher besonders die Apostolischen Canones und Constitutiones. Die erstern verdienen keinen Beyfall nach des COTELERII Meynung, der auch der Herr Ordinarius I. G. PERTSCH beypflichtet, und sind weder den Aposteln, noch dem Clemens zuzueignen, da derselben zu allererst von NECTARIO in dem Concilio, so zu Ende des 4ten Jahrhundert zu Constantinopel gehalten worden, Erwähnung geschehen. COTELERII *Tom. II. Patr. Apost. P. II. p.* 177. *seq.* Es ist also wahrscheinlich, daß sie aus den Canonibus im 4ten und 5ten Jahrhunderte gemacht worden. DALLAEVS *de Pseudepigraphis apost. Lib. I. c.* 1. *et Lib. III. c.* 1. hält dafür, daß diese Canones nach dem Nicänischen Concilio, ja erst gegen das Ende des fünften Jahrhundert gemacht worden, welche Meynung M. LARROQVANVS *in Observ. ad Beueregii Annot. ad Can. Apost.* widerleget hat. Der Pabst GELASIVS und die päbstlichen Lehrer, CABASSVTIVS *in Notit. Concil. p.* 7. und NATALIS ALEXANDER *Hist. Eccles. Saec.* 1. *Diss.* 17. haben sie gleichfalls verworfen, und

und unter die apocryphischen gerechnet. Es halten sie auch alle protestirenden Schriftsteller für unächt; und obschon der Spanier FRANCISCVS TVRRIANVS sie wider die Centuriatores Magdeburgenses in seiner *Defensione pro Canonibus Apostolicis* vertheidiget; so ist er von BLONDELLO *in Turriano vapulante* dieserhalb gnugsam widerlegt worden. Die Constitutiones Apostolicae und Epistolae decretales sind eben so wenig, als Quellen des Apostolischen Kirchenrechts anzusehen: die letztern sind von dem ISIDORO MERCATORE oder peccatore, (siehe von diesem Namen MASTRICHTII *Hist. Iur. eccl. et pontif. n. 225.*) um den Römischen Bischoff zum allgemeinen Monarchen zu machen, untergeschoben worden.

§. 4.

Die Quellen des Kirchenrechts in mittlern Zeiten.

Zu den Quellen des Kirchenrechts, so von den Zeiten des Constantinus, da die christliche Religion die herrschende geworden, bis auf die Reformation üblich gewesen, rechnen wir billig die Canones der Concilien *, die Episteln und Decreta der römischen Bischöffe, die Schriften der Kirchenväter, ferner die Kirchengesetze, die theils in dem Theodosianischen, theils in dem Justinianischen Codice befindlich, die Capitularia der Fränkischen Könige, die Acta publica und Sanctiones pragmaticas, und endlich die Concordata nationis Germanicae ** und das sogenannte Canonische und Päbstliche Recht ***.

* Die Concilien sind entweder öcumenische, national oder provincial. Jene haben bey Erklärung der Kirchengesetze ein grösseres Ansehen, als diese. Unter den bey-

den Sammlungen und Ausgaben der Concilien vom HARDVINO und COLLETO ist die letztere der ersten vorzuziehen, weil in dem darbey befindlichen sehr schönen Register alle Materien des Kirchenrechts, wie sie nach und nach in den Concilien abgehandelt worden, ordentlich zu finden. Siehe SALMON *traité de l' Etude des Conciles et de leurs collections* und FABRICII *Biblioth. Graec. Vol. XI. p. 95. sq.*

** Es sind diese Verträge Anno 1448. zwischen dem Kayser Friedrich dem dritten und dem Pabst Nicolaus dem fünften errichtet worden, und handeln theils de electivis beneficiis libertati restituendis, theils de beneficiis Papae reseruatis in mensibus papalibus. Nach dem ersten Punct sollen die geistlichen Güter vermittelst einer freyen Wahl vergeben werden, und könnte der Pabst sich eben dieses Recht alsdenn erst anmaßen, wenn entweder vermittelst einer Resignation oder Deposition die Stelle offen wäre, oder, wenn bey der Mittheilung ein Streit entstünde, daß also die Wahl von dem Pabst müßte aufgehoben werden. Vorerwähnte Verträge haben bey den Päbsten ein sehr großes Ansehen, wiewohl sie nach dem Friedensschluß Art. V. §. 9. und neusten Wahlcapitulation Art. XVI. §. 6. wider die Protestanten nicht dürfen angeführet werden. Ubrigens können aus obgenannten Gesetzen diejenigen Rechte in Ansehung der Stifter und Klöster hergeleitet werden, die die Evangelischen Bischöffe nunmehro kraft der Landeshoheit ausüben. Unter den Ausgaben ist die von An. 1513. eine der alleräältesten, und unter den Commentatoribus sind des A. CORTREII *Obseruata Historico-Politico-Iuridica* für andern zu merken.

*** Das Ius Canonicum bestehet aus zwey Theilen, aus dem Decreto und Decretalibus; jenes enthält geistliche Gesetze oder Canones, die aus den Concilien, Kirchenvätern, heiligen Schrift und endlich aus den Römischen Bürgerlichen Gesetzbüchern gesammlet worden. Dieses Decretum ist in eigentlichem Verstande das Ius Canonicum.

nicum. Die Decretales hingegen bestehen aus den Episteln und Decretis der Päbste, und machen in eigentlichem Verstande das Ius Pontificium aus. Wir nennen nach der gemeinen Art zu reden das Ius Canonicum, das Kirchenrecht überhaupt, da man dieses Wort, wenn es in eigentlichem Verstande genommen wird, gar nicht brauchen sollte, weil das Decretum bey den Papisten und Protestanten publicam auctoritatem niemals erhalten. Und in diesem Verstande scheinet das Urtheil des Herrn Superintendenten REIMMANN Tom. VI. p. 527. nicht ungegründet zu seyn, daß das *Ius Canonicum* anietzo mehr als jemals anfange ein *Ius apocryphum* zu werden, und das ein Lutherischer *Doctor utriusque Iuris* eine *Contradictio in adiecto* sey.

§. 5.

Die Quellen des päbstlichen Kirchenrechts?

Das neue Kirchenrecht, welches von der Reformation an, bis auf unsere Zeiten geht, theilet sich in das Päbstliche und Protestantische. Das Päbstliche Kirchenrecht kann am besten aus dem Canonischen Rechte und dem Tridentinischen Concilio, ferner aus den neuern päbstlichen Bullen und Provincialconcilien, und endlich aus den Synodalverordnungen und den Statuten der Bischöffe erläutert werden.

§. 6.

Die Quellen des protestantischen Kirchenrechts?

Das Kirchenrecht der Augspurgischen Confeßionsverwandten wird in das allgemeine und besondere eingetheilet. Die Quellen, woraus jenes herzuleiten, sind theils das natürliche und Völkerrecht, nach welchem die Kirche als eine frey errichtete

errichtete Gesellschaft in der Republik angesehen wird *, theils die Reichs- Grund- und Fundamentalgesetze, besonders der Passauische Vertrag, der Religions- und der Westphälische Friede, ferner die Wahlcapitulationen und Acta Comitiorum, und endlich die Verträge der Fürsten unter sich und mit ihren Unterthanen, ingleichen die im Römischen Reiche wohlhergebrachte Observanz **. Das besondere Kirchenrecht aber gründet sich auf die Kirchenordnungen *** und Rescripten der Fürsten; ferner auf die Synodalverordnungen, Landtagsrecesse, die das Kirchenwesen betreffen, und endlich auf die Observanz und das Herkommen in Kirchen- und Religionssachen.

* Auf dieses natürliche und Völkerrecht gründet sich dasjenige, was in dem II. und folgenden Capiteln abgehandelt worden.

** Siehe des II. Theils 1stes Hauptstück.

*** Der berühmte Hr. I. I. MOSER hat die Teutschen Kirchenordnungen in 2. Bänden gesammlet, woselbst auch die Chursächsische nebst vielen Rescripten in Kirchensachen befindlich ist.

**** Der Herr Geheime Rath BOEHMER hat von diesem letztern in seinem *Iure Eccles. Prot. L. I. Tit. 4. de Consuetudine* sehr weitläuftig und gründlich gehandelt.

Das

Das II. Capitel.

Von der Kirche und deren Verhältniß gegen den Staat.

§. 1.

Die Kirche was sie sey?

Die Kirche ist eine freye und gleiche Gesellschaft im Staat, dessen Glieder sich zu dem Ende zusammen vereiniget haben, daß sie nach der Lehre Christi Gott dienen, und nach der unter sich gemachten und gesetzten Ordnung leben wollen *.

* Das Wort Ecclesia wird in der heiligen Schrift in dreyfachem Verstande genommen. Es bedeutet erstlich alle Gläubigen an Christum *Matth. XVI. 18. Rom. XVI. 16. Ephes. I. 22. III. 10. V. 23. sq. Col. I. 18.* hiernächst diejenigen Gläubigen, so sich an einem gewissen Orte aufhalten, wenn sie gleich keine äußerliche Versammlung haben. *Act. II. 47. Rom. XVI. 1-5.* Endlich wird es in unserm Verstande genommen für die Versammlung derer Christen, nach dem geoffenbarten Worte Gott zu dienen.

§. 2.

Warum sie eine freye Gesellschaft?

Die Kirche ist eine freye Gesellschaft, weil sie sich durch freye, und ungezwungene Versprechungen verbindet, ihre Geschäffte ohne allen Zwang gemeinschaftlich verrichtet, und ein jedes Glied die Freyheit genießet, in dieselbe zu treten, oder auch solche wieder zu verlassen. Ferner kann sie auch deswegen

gen eine freye Gesellschaft genennet werden, weil sie in Ansehung ihrer eignen Sachen sowohl von andern ihres gleichen, als auch selbst vom Staat independent ist **.

* *Ioh. XII. 10. Luc. IX. 23.*

** Man darf hier nicht einwenden, daß die höchste Gewalt oder Oberlandesherrschaft der Obrigkeit sich wie über alle Gesellschaften im Staat, also auch über die Kirche erstrecke. Wir geben zu, daß die Obrigkeit eine Gewalt habe, über das äußere, und alles was einer Gerichtsbarkeit fähig ist, zu urtheilen. Allein dieses Recht läßt sich auf ihr inneres nicht anwenden. Es wäre z. E. ungereimt, wenn man behaupten wollte, daß weil die Obrigkeiten über die ehelichen Gesellschaften einer Jurisdiction fähig wären, folglich auch diejenigen Handlungen und Rechte, die den Männern allein aus dem ehelichen Bunde zukommen, sich anmaßen könnten.

§. 3.

Warum sie eine gleiche Gesellschaft?

Aus eben diesem Grunde ist die Kirche auch eine gleiche Gesellschaft. Denn es müßten sonsten, wie in einem Staate zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit nothwendig geschehen muß, einige mit Gewalt und Zwang darinnen herrschen, andere aber gehorsam, und zuweilen wider Willen unterthänig seyn; dieses aber wäre wider den ersten Begriff der Kirche, nach welchem die Mitglieder, als Brüder und Schwestern in Christo, und als Glieder eines Leibes unter einander wohnen müssen *.

* *Actor. I. 15. seq. VI. 5. Gal. IV. 28. Iacob. II. 1-4 1. Cor. XII. 4-10.* Dieses erhellet auch aus dem Worte Ecclesia selbst. Die Gemeine der Christen wird in

der Schrift Ecclesia oder Synagoga genennet, welches alles beydes keine ungleiche Gesellschaft, sondern eine Versammlung etlicher Personen, die gleiche Rechte haben, anzeigt, wie VITRINGA *de Synagoga veterum Lib. I. P. II. c. 1.* erwiesen hat.

§. 4.

Die Lehrer der Kirchen verursachen keine Ungleichheit.

Ob schon die Kirche eine freye und gleiche Gesellschaft ist, so ist doch ein Unterschied der Gaben und mannigfaltigen Aemter. Dieser Unterschied verursachet aber keine Ungleichheit, weil er mit keiner eigentlichen Herrschaft verbunden; zumal solches der heiligen Schrift offenbar widerstreiten würde *. Die Natur und der Endzweck der Kirche erfordert es vielmehr, daß einige Lehrer, Prediger, und Oberaufseher sind, andere hingegen Schüler und Zuhörer. Alles dieses aber ist mit keiner Herrschaft oder Unterthänigkeit verknüpft, sondern kann mit der wesentlichen Freyheit und Gleichheit der Kirche vollkommen bestehen **.

* *1. Petr. V. 3.* Nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Heerde.

** Es ist daher lächerlich, wenn man sagt, der Fürst sey in geistlichen Dingen der Clerisey unterworfen. In geistlichen Dingen kann keine Unterwerfung statt haben, und stehet nicht einmal das gemeine Volk auf diese Art unter der Bothmäßigkeit der Geistlichen. Die bekannte Eintheilung der Kirche in den Lehr- Wehr- und Nähr-Stand, ingleichen in den geistlichen und weltlichen Stand, wenn nemlich in jenem eine Oberherrschaft gesetzet wird, ist daher billig zu verwerfen;

Die

Die letztere setzt die geweihete Priesterschaft zu Oberherren, und erkläret die Obrigkeit samt dem Volke für Unterthanen; welches wider den Staat und dessen Oberherrschaft ist. Siehe PUFFENDORFII *Tract. de habitu Religionis ad statum ciuilem.*

§. 5.

Die Kirche ist in dem Staat.

Da die Kirche eine freye und gleiche Gesellschaft ist, auch an sich keine äußerliche leibliche Gewalt hat; zur allgemeinen Sicherheit aber eine Obrigkeit von Gott verordnet worden, und also die Welt in viele Staaten zertheilet ist; so ist eine jede Gesellschaft, folglich auch die Kirche im Staat, und müssen die Glieder derselben, nach Christi und der Apostel Ermahnen *, ihren Schutz, Rath, und Hülfe von der weltlichen Obrigkeit fordern, und sind ihr als Bürger Gehorsam, und Unterthänigkeit in allen billigen Dingen schuldig **.

* *Rom. XIII. 1.* ** *Rom. XIII. 4.*

§. 6.

In Ansehung ihrer Endzwecke ist sie dem Staate nicht unterworfen.

Die Kirche ist, wie wir bereits oben erwehnet haben, in Ansehung ihrer Endzwecke und innerlichen Handlungen, so, wie alle besondere Gesellschaften, im Staate, in so fern sie keinen Einfluß in das gemeine Wesen haben, niemanden, außer Christo, ihrem Stifter und Berufer unterworfen. Sie ist also an keine Regimentsform, sie mag Monarchisch, Aristocratisch oder Demo-

cratisch

cratisch seyn, gebunden. Allein da die Kirchengesellschaft gleichwohl in einem Staate befindlich ist; so muß sie sich nach der im Staat eingerichteten Regimentsform bequemen.

§. 7.

Woriñ der Endzweck und die Handlungen der Kirche bestehen?

Der Endzweck, welchen sich die Glieder der Kirche in ihren Handlungen vorstellen, und gemeinschaftlich zu erlangen suchen, ist theils die geistliche Erbauung in der Erkenntniß Gottes und Jesu Christi, theils die Ehre Gottes und das Heyl der Menschen zu befördern *. Die Handlungen, welcherhalben die Mitglieder zusammengetreten, sind theils von Gott selbst geordnet, und dahin gehöret die Ausübung des Wortes Gottes **, die Mittheilung und der Gebrauch der Sacramente, nebst der Kirchenzucht, in so fern sie göttlichen Befehl zum Grunde hat; theils auch der freyen Wahl der Mitglieder, wenn sie anders mit Klugheit eingerichtet werden, unterworfen ***.

* *1. Cor. X. 31. Col. III. 17. Rom. XVI. 25-27. Ephes. III. 20. 21.*

** *Coloss. III. 16.*

*** Der Endzweck und die Handlungen machen also das Innere der Kirchen aus, und sind, wie wir §. 2. (**) erinnert haben, der Oberlandesherrschaft nicht unterworfen.

Das III. Capitel.

Von den Rechten der weltlichen Obrigkeit über die Kirche.

§. 1.

Die Kirchenrechte des Staats, was sie sind?

Die Kirchenrechte, in so fern sich dieselben auf die Natur des Staats gründen, sind diejenigen Rechte, so eine jede Obrigkeit kraft ihrer hohen Gewalt in Religionssachen ausübet. Sie bekümmert sich also nur um das äußere der kirchlichen Gesellschaft, und gleichwie die Collegialrechte * also haben auch diese einen andern Grund, und sind daher wohl von einander zu unterscheiden.

* Siehe das folgende Capitel von den Collegialrechten der Kirche.

§. 2.

Der Grund dieser Gesetze.

Diese Staatsrechte in Kirchensachen zu untersuchen, muß der wahre Begriff des Staats zum voraus gesetzet werden. Der Staat ist eine ungleiche Gesellschaft, in welcher sich aus gemeinsamen Vertrag eine Ordnung zu herrschen und gehorsam zu seyn zur allgemeinen Sicherheit und Wohlfarth findet. Den Herrschenden kommt also die höchste Gewalt oder die Oberlandesherrschaft zu, kraft deren sie

alles und jedes vornehmen können, was zu besagtem Endzwecke dienlich ist.

§. 3.

Die Obrigkeit hat das Recht, die natürliche Religion zu befördern.

Die größte und vornehmste Sorge der weltlichen Obrigkeit ist, daß sie die natürliche * Religion in ihren vernünftigen Grundsätzen durch geschickte Mittel den Unterthanen beybringe, und dieselbigen zur vernünftigen und tugendhaften Ausübung angewöhne. Die hohe Obrigkeit kann also in dieser Absicht öffentliche Lehrer, die eine gründliche Erkenntniß und Einsicht haben, im Staate bestellen, die Grundsätze der Religion den Gemüthern ihrer Unterthanen einzupflanzen.

* Wir wiederholen dasjenige, was wir aus gutem Grunde in der Abhandlung *de Iure Conuentionali Sacrorum dirigendorum* Sect. II. §. III. nota (**) behauptet haben. Ein Fürst, in so fern er als ein Fürst betrachtet wird, und auf die Sicherheit des Staats ein wachsames Auge haben muß, bemühet sich, die natürliche Religion fortzupflanzen, weil diese vollkommen vermögend ist, die Unterthanen in ihren Pflichten gegen ihre Obrigkeit zu erhalten. Wir leugnen aber nicht, daß eine Obrigkeit, und zwar eine Christ-Evangelische Obrigkeit, auch die geoffenbarte Religion fortzupflanzen bemüht seyn soll. Nur kann man dieses aus der hohen Gewalt nicht herleiten; sondern ein Landesherr thut dieses entweder als ein Mitglied der Kirche, oder weil ihm die Kirchengesellschaft dieses Recht besonders anvertrauet hat. Es gehöret hieher was in des CHRISTIANI LIBERI Untersuchung der Conventional- und Collegialrechte ꝛc. hievon geurtheilet wird. Unter den beson-

dern Rechten heißt es *Cap. III. §. 109.* und Pflichten der Obrigkeiten machen den vornehmsten Theil aus, die eigentlich so genannten *Iura circa Sacra*, denn sie besorgen das Hauptstück, woher die Befestigung des Staats und die Verherrlichung des göttlichen Namens kommt, dieses ist zuförderst die Religion, wie sie in der vernünftigen Staatslehre statt hat, nemlich die natürliche, und so weit sie sich in diesem Leben determiniret; denn diese ganze Lehre gründet sich allein auf das natürliche, und gehet nur auf dieß Leben im Staat, wie darinnen Sicherheit und die gemeine Wohlfarth des Staats erhalten werde.

§. 4.

Was die natürliche Religion für einen Einfluß in den Staat habe?

Der Vertrag, worauf sich der Staat gründet, kann aus der natürlichen Religion, sowohl in Ansehung der Regenten als der Unterthanen, ihre Kraft und Wirkung erhalten. Beyde müssen aus der gesunden Vernunft und natürlichen Religion erkennen, daß rechtmäßige Bündnisse und Verträge zu halten, und daß eine noch größere Majestät sey, die beyden zu gebiethen habe, und die Uebertreter seiner Gebote ernstlich bestrafen werde. Die Regenten werden also alle ihre Staatsverrichtungen nach der gesunden Vernunft und der natürlichen Religion zum gemeinen Besten einrichten; die Unterthanen hingegen die Ordnung zu herrschen als göttlich ansehen, und die weltliche Hoheit als einen Abglanz der höchsten Majestät verehren.

§. 5.

Ob die Obrigkeit die Atheisterey und Abgötterey dulden könne?

Da die Obrigkeit für die Aufrechthaltung dieser natürlichen Religion Sorge tragen muß, so ist sie auch verbunden, sowohl die Atheisterey, als auch die grobe Abgötterey * zu verbiethen, und aus dem Staate zu verbannen. Denn ob schon das Wesen der Religion keinen natürlichen Zwang leidet, weil Gott allein über die menschlichen Herzen und Gewissen herrschet, so sind doch die Gottesverleugner, wenn selbige öffentlich ihre Lehren vortragen, genugsam vermögend, die verderblichsten Rebellionen und innerlichen Kriege zu erwecken, und die allgemeine Ruhe und Sicherheit des Staats zu zernichten. Daher sie aus diesem Grunde aus dem gemeinen Wesen, auch sogar mit Lebensstrafe verbannet werden können.

* Herr GERHARD NOODT ist in seiner Rede, *de religione ab imperio iure gentium libera*, der Meynung, daß ein Landesherr die Abgötterey in der Republik dulten müsse, wenn er anders die Gewissensfreyheit seiner Unterthanen nicht zu kränken suchte. Allein diese Meynung ist höchst falsch. Zumal wenn die Irrthümer so beschaffen, daß sie mit der gesunden Vernunft streiten, und zuweilen mit solchen Lastern verbunden, die aller Strafe würdig sind. Viele sehen es noch als eine unausgemachte Sache an: ob die grobe Abgötterey oder die Atheisterey den Republiken am schädlichsten sey. Siehe des Herrn Canzler PFAFFS akademische Reden vom Kirchenrecht. P. I. p. 106. seq.

§. 6.

Die Obrigkeit hat in Kirchengütern das Dominium eminens.

Da die Kirche dem Staat unterworfen, und die Mitglieder derselben als wahre Unterthanen anzusehen sind: so hat die Obrigkeit aus diesem Grunde das Recht, die Kirchengüter im Fall der Noth zur Sicherheit des gemeinen Wesens anzuwenden *. Allein, gleichwie alle Unterthanen die Ersetzung des erlittenen Schadens von ihrer Obrigkeit zu hoffen haben; so ist die Obrigkeit, wenn die allgemeine Noth aufhört, auch verbunden, der Kirche dasjenige wieder zu erstatten, was sie zur Zeit der Noth zur allgemeinen Wohlfarth und Sicherheit angewendet hat.

* Dieses Recht wird gemeiniglich dominium eminens genannt. Siehe Herrn Geheimen Rath HEINECCII *Elem. Iur. nat.* II. §. 168. HVGO GROTIVS schreibet dieses Recht der Obrigkeit auch alsdenn zu, wenn auch nicht die geringste Noth vorhanden, sondern die Oberherrschaft ihren Nutzen hierinnen vorschützen kann. Allein diese Meynung ist längstens von tiefeinsehenden Männern, insonderheit von dem Hrn. Geheimen Rath von COCCEII, Disp. II. 34. widerleget worden. Übrigens können wir das Wort dominium eminens, da es bereits von den mehrsten Rechtslehrern in obigem Verstande gebraucht wird, füglich beybehalten, wie wir bereits in der Abhandlung *de iure Maiestatis* S. D. §. 14. erinnert haben.

§. 7.

Die Obrigkeit legt in der Kirche die Streitigkeit bey.

Die Obrigkeit ist aus vorerwehntem Grunde sowohl berechtiget als verpflichtet *, der Kirche in allen Rechtshändeln, in welche sie verwickelt ist, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Nur mussen

die

die Streitigkeiten so beschaffen seyn, daß die Kirche ihren Landesherrn als ihren ordentlichen Richter darinnen anrufen kann. Zum Exempel, wenn sie mit auswärtigen oder auch einheimischen zeitlicher Güter und bürgerlicher Gerechtsamen halber in Streit geräth, oder wenn in der Kirchengesellschaft selbst solche Händel vorgehen, die die weltliche Obrigkeit zu beurtheilen und beyzulegen wohl befugt ist **.

* Bey den Befugnissen, mit welchen zugleich eine Verbindlichkeit verknüpft ist, hat die bekannte Regel, nach welcher sich ein jeder seines Rechts begeben kann, nicht statt. Die Obrigkeit ist verbunden, wenn sie anders ihr Amt rechtschaffen zu verwalten gedenket, sich als einen Richter in Kirchensachen darzustellen. Der Hr. Geheime Kriegs- und Appellationsrath D. CHRISTIAN LVDEWIG STIEGLITZ, mein sehr großer Gönner, hat dieses in der bekannten Dissertation, *de iure imperantium in ius quaesitum subditorum*, §. 6. auf eine bündige Art gezeigt. *Illa igitur potestas imperantium quae in terris summa est, et dicitur, non nudam aliquam facultatem infert, et meri arbitrii est, sed et officium simul iniungit, et vinculum obligationis continet, ad illud scilicet, vt intra fines territorii pietas atque iustitia tanquam firmissima salutis publicae fulcra, et quibus principes Dii sunt, saluae sint, atque perpetuae, et extra rempublicam quoque, vt ab omni iniuria libera sit atque vindicata ciuium patria, religio, fama, vita, familia, bona, et quae concessa sunt alia iura. Nam vbi princeps non defendit, nec obsistit, si potest, iniuriae, tam est in vitio, quam si patriam ciues, et rempublicam deserat.*

** Wenn z. E. ein Mitglied, das sich der Gesellschaft unwürdig gemacht, sich mit Gewalt darinne erhalten will; oder wenn sich untüchtige Lehrer der Kirche aufdringen wollten. ꝛc.

§. 8.

Von einigen Dingen kann die Obrigkeit nicht urtheilen.

Zu den Fällen, in welchen die Obrigkeit ihren Rechtsspruch geben darf, gehören keinesweges Glaubens- und Gewissenssachen, Ceremonien und Kirchenverfassungen, welche letztere die Kirchenversammlung selbst zu ihrer geistlichen Erbauung willkührlich anordnet. Allein da die Obrigkeit eine allgemeine Aufsicht über die Kirche und Religionsübung hat, so hat sie auch Macht, sich der Lehre und der Ausübung ihrer Rechte in so fern zu erkundigen, in so fern sie einen Einfluß in den Staat haben, und demselben entweder nachtheilig oder schädlich zu seyn scheinen möchten.

§. 9.

Sie hat das Recht, die Concilien und die Lehrer zu bestätigen.

Die Obrigkeit hat kraft der allgemeinen Aufsicht auch bey den allgemeinen Kirchenversammlungen und der Erwählung der Kirchen- und Schullehrer alle mögliche Sorgfalt anzuwenden. Denn da sich bey einer so großen Gesellschaft viele Unordnungen äußern können, durch welche der Staat selbst in Unruhe gesetzt wird; so ist die Obrigkeit verbunden, diesen Unordnungen durch geschickte Mittel vorzubeugen, oder wenn dergleichen entstanden, aus dem Wege zu räumen, und sowohl die Concilien als die neuberufenen Kirchen- und Schul-

lehrer

lehrer Obrigkeit halber zu bestätigen, und die letztern als Unterthanen in ihren Schutz aufzunehmen *.

* Die ganze Lehre von den Rechten der Obrigkeiten über die Kirche kann auf diese Weise nach dem allgemeinen Völkerrechte in kurze Lehrsätze gebracht werden. Wir merken dieses bey dem Beschluß gegenwärtigen Capitels deswegen an, weil sehr viele bey der Abhandlung de iure sacrorum auf folgende drey Stücke nicht genau Acht haben: 1) auf den Endzweck der Obrigkeit, und den daher fließenden Rechten in Kirchensachen; 2) auf die Natur und Beschaffenheit der Kirche, in so fern sie als eine freye Gesellschaft im gemeinen Wesen muß betrachtet werden, und 3) auf die Verfassung des teutschen Reichs, und den daher fließenden Rechten in Religionssachen. Wir sind der festen Meynung, daß sehr viele Streitigkeiten bey dieser Materie nicht entstehen würden, wenn man obige drey Stücke entweder aus Einfalt oder Unwissenheit nicht mit einander verwirrete.

Das IV. Capitel.

Von den Conventional- oder Collegialrechten der Kirche.

§. 1.

Die Collegialrechte, was sie sind?

Die Collegialrechte * der Kirche sind diejenigen, welche diese Gesellschaft hat, ihre Handlungen und Hauptverrichtungen, wozu sie sich verbunden auszuüben, und dadurch zu den Endzwecken, welche sie

sich vorgesetzt, zu gelangen. Sie werden Conventional- oder Collegialrechte ** genennet, weil sie die Natur der Kirchen, als einer Gesellschaft, und derselben Vergleich zum Grunde haben; und kommen der Kirche zu, so oft sie gewisse Handlungen in Ansehung ihrer Absichten auszuüben hat.

* Der Unterschied zwischen den Collegial- und majestätischen Rechten gründet sich ganz und gar darinne, daß man die Kirche als ein Collegium betrachtet, in welchem oft besondere Collegialgesetze befindlich. Diesen Begriff hat der vortreffliche SAM. PVFFENDORF in seinem Buche *de habitu religionis christianae ad vitam ciuilem* zuerst auf die Bahn gebracht, dem hernach der Herr Geheime Rath THOMASIVS, und der Herr Canzler BOEHMER gefolget sind. Besonders hat diese Lehre der unvergleichliche Hr. Canzler A. M. PFAFF sowohl in den akademischen Reden über das Kirchenrecht, als auch in den *originibus Iur. Eccl.* ingleichen in den *Institutionibus Iur. Eccles.* vortrefflich ausgeführet. Wir rechnen auch hierher CHRISTIANI LIBERI Untersuchung der Conventional- und Collegialrechte.

** Es können so wenig die Iura maiestatis, als die conuentionalia in eigentlichem Verstande Episcopalrechte genennet werden. In dem westphälischen Frieden kommt das Wort ius episcopale zuweilen vor. Es hat aber daselbst eben die Bedeutung, die wir der Iurisdictioni ecclesiasticae, und dem iuri dioecesano beylegen. Herr Reichs-Hofrath von CRAMER *dissert. de iure circa sacra* §. XIII. und die bereits angeführte Abhandlung *de iure maiestatis Sacrorum dirigendorum* §. XV. Siehe auch §. XIV. Cap. V. von Ubertragung der Kirchenrechte, und was wir zu Ende des fünften Capitels von den Bischöflichen Rechten erinnert haben.

§. 2. Un-

§. 2.

Das Recht zu lehren, und die Sacramente auszutheilen 2c.

Unter die Rechte, die die Kirche unmittelbar von Christo, als ihrem Oberhaupte, erhalten, gehören insonderheit drey Stücke, das Wort Gottes rein und lauter vorzutragen, die Sacramenta nach der Einsetzung Christi auszutheilen, und die Kirchendisciplin in heilsame Ubung zu bringen, in so fern selbige göttlichen Befehl zum Grunde hat.

§. 3.

Die Kirche hat das Recht, Lehrer u. Prediger zu setzen.

Damit vorbesagte Handlungen zur wahren Erbauung, und also zur Erhaltung des Hauptendzweckes können ausgeübet werden, so stehet der Kirche frey, aus diesem Grunde gewisse Lehrer zu erwählen, die theils das Wort Gottes in seiner Reinigkeit vortragen, die Sacramente als Gnadenmittel nach Christi Einsetzung als treue Haushalter austheilen, und endlich die Kirchenzucht als kluge Vorsteher in heilsame Ubung bringen *.

* Die Kirche wird auf diese Art in Lehrer und Zuhörer eingetheilet, oder in Clericos et Laicos. Nur müssen wir diesen Worten nicht denjenigen Verstand beylegen, den die Römische Catholische davon haben. Es klingt sehr fremde, wenn wir behaupten wollten, daß die Lehrer der Kirchen in eigentlichem Verstande geistliche Personen wären, und über die Layen zu befehlen hätten, und um so viel ungereimter hat der STANISLAVS ORICHOVIVS geurtheilet, sacerdotem praestare regi,

quantum

quantum homo praestat bestiae. Der Bischof zu Lutonien ARNVLPHVS hat auf eben diese seltsame Art die Clericos, als eine Gattung zwischen Gott und den Menschen betrachtet, und auf Befehl des Pabsts ALEXANDRI III. auf dem Concilio zu Turon im Jahr 1653. sich folgender Worte bedienet: Wir Pabst, Bischof und Aebte sind zwischen dem Herrn Christo und den Layen ins Mittel verordnet, und der Freyheit der Gnaden und Fürzugs auch Ehren theilhaftig worden. Den Fürzug an Ehren und Herrlichkeiten haben wir deshalben, daß wir höher seyn, und Christo näher verwandt. Siehe CHRISTOPHORI LEHMANNI Speyerische Chronic. IV. B. Cap. III. pag. 276.

§. 4.

Oberaufseher zu bestellen.

Die Kirche hat aus eben dieser Ursache auch die Macht, die Aufsicht einigen frommen Männern aus ihrem Mittel aufzutragen, und in dieser Absicht entweder ein Presbyterium aufzurichten, welches auf die Verwaltung der Kirchen und Schulen Acht hat, oder auch besondere Oberaufseher zu erwählen, und dieselben, damit desto besser auf Ordnung gesehen werde, denen übrigen Lehrern vorzusetzen. Ja sie kann nach Beschaffenheit der Umstände die Verwaltung und Ausübung ihrer besondern Rechte einem geschickten Directori, oder sonsten einem Collegio anvertrauen *.

* Bey Ubertragung dieser Direction behält die Kirche dennoch die Oberaufsicht über die von ihr geordneten Aufseher. Dieses erhellet aus dem Hauptendzweck der Kirche, und den Geschäfften ihrer geistlichen Erbauung,

die

die sie einem andern so schlechterdings nicht überlassen kann. 1 Theſſ. V. 21. Matth. VII. 15. 16. 1 Ioh. IV. 1-3. Gal. VI. 4. 5. Philipp. II. 12.

§. 5.

Kirchen u. Schulen zu visitiren.

Die Aufsicht, die der Kirchenversammlung zukommt, erfordert auch zuweilen, sowohl Kirchen- als Schulvisitationes durch einige hierzu ernannte tüchtige Männer, auf welche sie billig das Vertrauen setzen kan, anstellen zu lassen. Dergleichen Untersuchungen müssen aber mit denen nicht vermischet werden, die der Landesherr zur Erhaltung des gemeinen Wesens, so wie in allen Gesellschaften, also auch in der Kirche, anzustellen befugt ist. Jene haben den Endzweck, warum die Mitglieder der Kirche in eine Gesellschaft getreten, zum Augenmerk, und muß dahero die Kirche die Unordnung, die sich nach und nach in Ansehung der innerlichen Handlungen eingeschlichen haben, gemeinschaftlich aus dem Wege räumen. Diese aber sind dem Fürsten eigen, und müssen daher von ihm alle Unordnungen, in so fern sie wider den Staat und dessen Sicherheit und Erhaltung sind, aus der Kirche auch mit Gewalt abgestellet werden *.

* Es sind einige Rechte in Kirchensachen, die die weltliche Obrigkeit mit der Kirchengesellschaft zwar gemein hat, die aber wegen der verschiedenen Endzwecke sehr wohl von einander unterschieden werden müssen. Wir rechnen hierher

a) Die Sorgfalt für die Religion,

b) Lehrer und Prediger zu setzen,

c) Kirchen

c) Kirchen und Schulen zu visitiren,
d) Gesetze und Strafen zu setzen rc.
e) und endlich die Streitigkeiten beyzulegen.

§. 6.

Die Streitigkeiten beyzulegen, und in den Concilien öffentliche Bekenntnisse abzufassen.

Die Kirche ist berechtiget, wenn über die Grundartikel des Glaubens, oder über andere Puncte, welche die Religion betreffen, Streitigkeiten entstehen, den streitenden Parteyen den Sinn ihrer öffentlichen Bekenntnisse anzuzeigen, und die Zwistigkeiten beyzulegen. Sie hat also die Macht, wenn sie anders die Concilien für ein geschicktes Mittel hält, die Streitigkeiten beyzulegen *, solche Versammlungen anzustellen, da wegen der in der Kirche entstandenen Irrungen, oder wegen der verderbten Sitten, und Beybehaltung oder Verbesserung der Kirchenzucht, ferner auch wegen des öffentlichen Gottesdienstes und dessen Einrichtung und Verbesserung gewisse Personen zusammen kommen, sich berathschlagen, und einen gemeinschaftlichen Schluß fassen. Ferner kommt ihr aus eben diesem Grunde das Recht zu, ihre abgefaßten Decrete und Canones der ganzen Kirche zur Untersuchung, Zustimmung und gutwilligen Aufnehmung vorzulegen, und in dieser Absicht öffentliche Glaubensbekenntnisse abzufassen.

* Wir müssen daher unter folgenden beyden Sätzen einen Unterschied machen:

a) Ob die Kirche das Recht hat, Concilien zu berufen?

b) Ob die Concilien geschickte Mittel sind, Streitigkeiten beyzulegen, und ob man sie also als ein höchstnothwendiges und unentbehrliches Stück im Christenthum ansehen darf?

Das erste ist keinem Zweifel unterworfen, weil die Kirche, so wie alle Gesellschaften, die Macht hat, wenn es anders die Wichtigkeit ihrer Geschäffte und Angelegenheiten erfordert, besondere Berathschlagungen zu halten. Das letztere will ich nicht behaupten, sondern berufe mich auf den hochberühmten Herrn Hofrath und Ordinarius IOHANN GEORG PERTSCH, meinen vormaligen Lehrer und sehr werthen Gönner, der in der Kirchenhistorie des ersten Jahrhunderts Cap. XIX. ingleichen in der Vorrede §. XVIII. und insbesondere in dem Vorbericht von der nothwendigen Ubung der Rechtsgelehrten in der Gottesgelahrheit, welcher dem Rechte der Beichtstühle vorgesetzet worden §. 29. sq. seine Gedanken freymüthig und gründlich eröffnet hat. Der Herr von SECKENDORF im Christenstaat III. 12. 1. hat mit dem Herrn Hofrath PERTSCH gleiche Gedanken: **Die Meynung, heist es III. 12. 1. als ob nothwendig die Religionssachen auf allgemeine Versammlung aller Christen oder vieler Provinzen gehören, ist nicht dergestalt fundiret, wie sonderlich im Pabstthum dafür gehalten wird** *rc.* Ob die Zusammenkunft zu Jerusalem, da die Glaubensfrage entstanden, ob man das mosaische Gesetze beobachten solle? Actor. XV. 1. den Namen eines Concilii, und also des ersten Concilii führen könne, wie ich in der Abhandlung *de Iure Conventionali Sacrorum dirigendorum* Sect. I. §. VI. nebst den berühmten Männern ISAACO CASAVBONO *Exerc. XV. contra Baronium* n. 9. RICHAR. MONTACVTIO *in Orig. Eccl. P. II.* p. 157. und CASP. ZIEGLERO *de Iure maiestatis* L. I. Cap. XV. §. 2. et 3. behauptet habe, oder ob es vielmehr nach der Juristen Sprache ein Compromiß gewesen, wie der Hr. Hofrath PERTSCH l. c.

behauptet,

behauptet, scheinet mir freylich noch einigen Zweifeln unterworfen zu seyn. Doch hielten wir fast davor, daß man bey allen und jeden Concilien eine gewisse Art eines Compromisses anträfe, weil die Kirche, und folglich die streitenden Parteyen auf ihre Lehrer und Bischöfe in Ansehung der Zwistigkeiten entweder ausdrücklich, oder doch stillschweigend compromittiren, und sich folglich gegen einander erklären können, wie und auf was Art von diesen oder jenen Mitgliedern die Irrungen und Streitigkeiten beyzulegen.

§. 6.

Und folglich eine Reformation anzustellen.

Hat also die Kirche bey genauer Aufsicht und Nachforschung verdorbene Sitten, oder sonsten große Mißbräuche und gefährliche Irrthümer in der Lehre und öffentlichem Gottesdienste durch ihre darzu Verordnete entdeckt; so ist sie auch berechtiget und verbunden, ihren Hauptendzweck, nach der Verordnung Christi gemeinschaftlich Gott zu verehren, desto besser zu erhalten, eine Reformation anzustellen. Sie kann in dieser Absicht den ärgerlichen und rohen Sitten vermittelst einer schärfern Kirchendisciplin Maas und Ziel setzen, die Mißbräuche ausmustern, die vom Christo, dem Stifter der Gesellschaft geordneten Gebräuche und Ceremonien nach dessen Einsetzung anordnen, und andere hinzufügen, endlich die öffentliche Lehre von den groben Irrthümern befreyen, und dieselbe theils nach den bereits aufgerichteten Glaubensbekenntnissen, theils nach der Verordnung der heiligen Schrift in die behörige Reinigkeit und Lauterkeit setzen.

§. 8. Die

§. 8.

Das Recht Verordnungen u. willkührliche Strafen zu setzen.

Die Ordnung in der Kirche zu erhalten, und die Handlungen in erbauliche Ubungen zu bringen, sind die Mitglieder befugt nützliche Kirchenagenden und Ordnungen gemeinschaftlich unter sich zu machen *. Es stehet daher der Kirche frey, willkührliche Ceremonien, Feyer- Buß- Fast- und Bettage zu setzen; öffentliche Gebets- und Vorbittsformuln vorzuschreiben, und andere Ordnungen im öffentlichen Gottesdienste zu machen, oder, nachdem es die Umstände zu ihrer Erbauung erfordern, wieder anders einzurichten **. Es sind also alle Glieder zu deren Beobachtung verbunden, und müssen sich dahero der willkührlichen Strafe ***, die sie freywillig gesetzet, und auch ihrer Natur nach, so wie andere Gesellschaften, setzen kann, geziemend unterwerfen.

* Wir bedienen uns dieses Ausdrucks, weil diese Kirchenstatuten nicht die Natur eigentlicher Gesetze haben. Die Kirche hat keine Herrschaft, folglich keine Macht, Gesetze zu geben. Doch ist es auch gewöhnlich, dergleichen Privatordnungen ein willkührliches, oder ein aus freyen Willen erkohrenes Gesetz zu benennen. Daß die Kirche ein solches Recht habe, behauptet auch unter andern der hochberühmte Hr. Geheimde Justitsrath DAV. GEORG STRVBE in der sogenannten Vorstellung der evangelischen Stände des Hochstifts Hildesheim an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln, als Bischofen zu Hildesheim de An. 1730. p. 32. Wir hoffen, die Leser zu vergnügen, wenn wir zur Zierde gegenwärtiger Abhandlung die hiehergehörigen Worte anführen

Das *Ius maiestaticum* und *Regale* bestehet nur in Schlichtung der fürfallenden Streitigkeiten, und der Befugniß, solche Verordnungen ergehen zu lassen, welche die äußerliche Ruhe in *ecclesia* befestigen, und denjenigen Einhalt thun, so unter dem Vorwand der Religion Aufruhr erregen, oder Missethaten ausüben wollen. Keinesweges aber gehöret die Anordnung des Gottesdienstes sowohl *quoad modum* als *tempus* dahin, sondern daferne sich die Kirche dieses Rechts nicht freywillig begeben will, ist sie befugt *per modum pacti* Kirchenordnungen zu verfassen, und ohne Zuthun der Landesobrigkeit die Zeit und Art ihres Gottesdienstes zu determiniren, wenn nur dadurch dem gemeinen Wesen nicht geschadet wird. Denn alle Collegia haben die Befugniß, zu gewisser ihnen anständiger Zeit bey einander zu treten, und ihre Geschäfte nach Gutbefinden einzurichten, kann man sie daher am wenigsten den Kirchengesellschaften entziehen.

** Ob das sogenannte Ius circa adiaphora dem Fürsten oder der Kirchengesellschaft im eigentlichen Verstande zukomme, daran wird billig gezweifelt. Ich habe bereits meine Gedanken eröffnet in der Abhandlung *de Iure conuentionali* Sect. I. §. VII. not. * und füge zu der angeführten Stelle des Herrn Geheimden Rath GVNDLINGS noch folgende Worte hinzu: *Etsi Adiaphora videntur mutationi obnoxia et arbitraria, non consequitur tamen, vt haec ab arbitrio principis in ciuitate pendeant; Ipse hic arbitratur coetus, cumque nulla religio inueniatur, in qua non obseruentur ceremoniae, relinquendae illae sunt dispositioni ad vnum coetum pertinentium; si quidem libertas religionis permittatur aut permitti debeat.*

*** Dergleichen Strafen sind dem Staat an und vor sich nicht nachtheilig, da sie keine politische Herrschaft, sondern eine freywillige Versprechung zum Grunde haben:

Diese

Diese willkührliche Strafe kann auf zweyerley Art geschehen, entweder durch Versagung des gemeinen Gebrauchs des Abendmahls und der Gevatterschaften bey den Taufen, oder wenn ein Mitglied von der Gemeinschaft völlig ausgeschlossen wird. *1. Cor. V. 13. Tit. III. 10.*

§. 9.

Die Kirche hat das Recht Collecten zu sammlen.

Es stehet einer jeden Gesellschaft frey von ihren Gliedern Collecten zu sammlen, und selbige zu ihrer Nothdurft anzuwenden *. Die Kirche ist dahero ohne Zweifel auch berechtiget, zur äußerlichen Erhaltung der zu ihren Verrichtungen benöthigten Gebäuden, zur Besoldung der Prediger und Versorgung der Armen sich dieser leiblichen Mittel zu bedienen. Es geschieht aber diese Collectation weder Zwangsweise, noch sonsten wieder die freywillige Convention, welche die Mitglieder der Kirche unter einander gemacht, und muß übrigens mäßig eingerichtet werden, damit sie nicht als Bürger außer Stand gesetzet sind, die bürgerlichen Abgaben ** zu ertragen. Die von der Kirche gesammleten Kirchengüter bleiben unter Obrigkeitlicher Jurisdiction, die Kirche aber selbst hat das Eigenthum und die Macht, einem oder mehreren die Verwaltung desselben aufzutragen, und das Gesammlete nach ihrem Gutbefinden zu ihrem Nutzen anzuwenden.

* PUFFENDORF. *de hab. relig. ad statum ciuilem §. XXXIX. Est quoque ecclesiis sicut aliis collegiis aliqua potestas collectandi, seu colligendi stipes ad sustentationem ministrorum et pauperum, haud quaquam*

tamen gemina potestati imperandi tributa, quae summis imperantibus ciuilibus competit etc.

** Die Obrigkeit hat, wie bekannt, das Ius collectandi, welches sowohl in Ansehung des Endzweckes als auch der Art und Weise es einzufordern, sehr unterschieden; Die Kirche sammlet die Collecten ihre Gebäude zu erhalten, und die Prediger und Armen zu versorgen. Die Obrigkeit hingegen die gemeinen Lasten, die zur Erhaltung der Republiken nothwendig sind, desto bequemlicher zu ertragen.

Das V. Capitel.

Von Ubertragung der Collegialrechte an eine christevangelische Obrigkeit.

§. 1.

Eine Obrigkeit erlanget durch Añehmung der christlichen Religion kein besonderes Recht.

Wir haben bewiesen, daß die Obrigkeit kraft ihrer Oberherrschaft im Lande sich der Conventional- oder Collegialrechte und deren Verwaltung keinesweges anmaßen könne. Nur entstehet die Frage, ob ein Fürst, der sich zu der evangelischen Religion bekannt, nunmehr durch solche Annehmung, als das vornehmste und ansehnlichste Glied der Kirche, die innere Kirchendirection und Verwaltung

waltung der Collegialrechte erlanget *? Wenn es wahr ist, was wir oben behauptet haben, daß die Kirche eine ganz gleiche Gesellschaft sey, die keine Herrschaft leidet, und folglich ein Mitglied vor dem andern an und vor sich selbsten kein Vorrecht habe, so können wir diese Frage ohnmöglich schlechterdings bejahen; sondern müssen dieses eingestehen, daß ein Landesherr durch Annehmung der christlichen Religion als ein wahres Glied der Kirchen alle diejenigen Rechte bekomme, die der Gemeine überhaupt zustehen, hiernächst aber sich in den Stand setze, daß ihm als einem Mitgliede die Verwaltung der Kirchenrechte von der ganzen Gesellschaft aufgetragen werden könne.

* Der vormalige Canzler in Tübingen IO. CASP. IAEGER schreibet der Obrigkeit aus diesem Grunde das Recht in Kirchensachen zu in seinem Tractat. *de Concordia Sacerdotii et Imperii* cap. IV. Allein der tiefeinsehende SAM. von PUFFENDORF hat in dem oft erwehnten Buche *de Habitu religionis* §. 41. das Gegentheil gründlich gezeiget. Wir führen auch den Herrn von SECKENDORFF an, der in seinem Christenstaat II. VII. 2. dieses sehr schön auf folgende Art beurtheilt: Das Band christlicher Liebe treibt und zwingt einen jeden Regenten, daß er in seinem Herzen alle seine Unterthanen für Mitglieder des geistlichen Leibes, oder der Gemeinschaft der Kirche hält, und sie also für seine Brüder und Schwestern erkennet, mit welchen er einsten den Hauptendzweck der ewigen Seligkeit gemein habe, und so ferne mit ihnen in ungetheilten Gütern und in einerley Erbschaft sitze.

§. 2.

Doch macht sie sich durch Añehmung der christlichen Religion dazu fähig.

Dieses letztere ist außer allem Zweifel *, und hat die Kirche große Ursache bey Ubergebung ihrer Rechte auf die Obrigkeit vor allen andern ** ihre Absicht zu richten. Die Obrigkeit hat vermöge ihrer majestätischen Rechte bereits ihre Aufsicht und Sorgfalt über die Religion und Kirche insgemein, und besitzt die Macht, öffentliche Lehrer des Volks zu bestellen ***, und die Concilien zu bestätigen ꝛc. Sie hat in der Kirche das größeste äußere Ansehen, und kann der innerlichen Einrichtung der Kirche und denen Verordnungen das größeste Gewicht geben, daher kein Zweifel vorhanden, daß der Kirchen Sicherheit und Erhaltung unter dem Schutz dergleichen mächtiger Directoren erhalten werde. Ja es ist von der Obrigkeit nicht anders zu vermuthen, als daß sie bey Uebertragung dieser Rechte, die Kirche dem Hauptzweck gemäß dirigiren werde, da sie die Kunst zu regieren besser, als die übrigen Mitglieder verstehet; worzu endlich noch dieses kommt, daß die Obrigkeit, wegen der vielen Wohlthaten und Privilegien, die die Kirche ihr zu danken hat, in Ansehung derer Collegialrechte den nächsten Anspruch zu haben scheinet.

* Es ist nothwendig, daß derjenige, dem die Direction der Kirche anvertrauet worden, so wohl Verstand als Vermögen und guten Willen habe, das Beste der Kirche zu besorgen, und folglich eben der Religion mit Herz und Mund zugethan sey. Wir würden daher der

heiligen

heiligen Schrift offenbar widersprechen *Matth. VII. 6. Io. X. 5.* wenn wir behaupten wollten, daß diese Rechte auch fremden, die sich zu einer andern und abergläubischen Religion bekennen, anvertraut werden könnten, zumal dadurch statt einer Erbauung der nothwendige Untergang und das Verderben der Kirche würde befördert werden.

** Es ist aber nicht schlechterdings nothwendig, daß die Direction dem Fürsten aufgetragen werde. Die Lehrer und Priester sind ebenfalls nicht ungeschickt, als treue Glieder, die Direction zu führen. Allein da aus dergleichen Verwaltung der Priesterschaft gar leicht eine Papocäsarie erwachsen kann, die sowohl der Kirche als dem Staate sehr nachtheilig ist, so ist der Kirche freylich besser gerathen, wenn sie ihre Rechte und Befugnisse der Obrigkeit selbst anvertrauet.

*** Siehe das Zweyte Capitel §. 6.

§. 3.

Ob die Kirche ihre Rechte nothwendig einem andern auftragen könne?

Wenn wir fragen, ob die Kirche die Verwaltung ihrer Conventionalrechte der weltlichen Obrigkeit, oder einem andern auftragen müsse, wenn sie anders ihren Hauptendzweck erhalten will, so können wir dieses überhaupt weder bejahen, noch schlechterdings verneinen. Wir müssen eingestehen, daß die Direction der Kirche, wenn selbige bey der ganzen Gemeine befindlich, mit überaus großen Schwierigkeiten verknüpft sey; ja wegen der großen Langsamkeit und Hinderniß in den Kirchengeschäften, und wegen der daraus zu besorgenden tumultuarischen Händel gar nicht möglich zu seyn scheinet.

Allein da es gleichwohl die Erfahrung lehret, daß an einigen Orten noch ietzo die Verwaltung der Kirchenrechte bey der ganzen Gemeine stehet; so kann die geistliche Gesellschaft niemals sicherer handeln, als wenn sie die Umstände, worinnen sie sich gegenwärtig befindet, sorgfältig erweget, und nach Beschaffenheit derselben die Verwaltung ihrer Rechte entweder selbst besorge, oder andern, die sie hierzu gnugsam tüchtig zu seyn glaubt, anvertrauet.

§. 4.

Die Ubertragung geschieht auf zweyfache Art.

Wenn also die Kirche ihre Umstände gnugsam erwogen: so kann sie ihre Collegialrechte der Obrigkeit auf eine zweyfache Art übergeben: entweder wenn vermittelst einer ausdrücklichen Handlung mit klaren Worten die Verwaltung aufgetragen wird, oder wenn der Landesfürst sich der Rechte angemaßet, und hernach die Kirche durch eine freudige Zustimmung dieses vor genehm hält.

§. 5.

Die Kirche ist in den ersten 3. Jahrhunderten in Ansehung ihrer Direction verschiedenen Veränderungen unterworfen gewesen.

Die Gesellschaft derer Christen ist vom Anfange ihrer Stiftung an, bis auf unsere Zeiten in Ansehung ihrer Direction verschiedenen Veränderungen unterworfen gewesen. Es ist aus der Kirchengeschichte und denen Schriften der Apostel * bekannt, daß Christus, als der Stifter derselben, so lange er hier auf Erden sichtbarer

Weise

Weise gewandelt, die Direction selbst geführet. Bey seinem Abschiede hat er keinem vor den andern eine besondere Oberherrschaft gegeben **. Die Apostel reiseten als allgemeine Lehrer von einem Orte zu dem andern das Evangelium zu predigen ***, sie pflanzten neue Gemeinden, und ordneten mit Zustimmung der Neubekehrten gewisse Aeltesten ****, die aber ohne Genehmhaltung und Vorbewust der Gemeinden nichts vornahmen *****. Da nachhero unter denen Bischöfen und Presbyteren oder Aeltesten ****** ein Unterscheid gemacht wurde, so übten die ersten doch keine Herrschaft aus, so wenig über die Presbyteren, als über die Gemeinden, sondern dependirten in ihrer Wahl und Verwaltung der Kirchenrechte von der Gesellschaft, und verrichteten das Amt eines Praesidis. Ja, da die Bischöfe anfiengen, an Macht und Hoheit zuzunehmen, und besonders die Bischöfe in denen Hauptstädten der Provinzen sich vor den übrigen hervorthaten *******, so wurden sie dennoch durch ordentliche Wahl mit Zustimmung des Volks bestellet, und besaßen daher diese Würde und Direction vermittelst der Ubertragung und Genehmhaltung der Kirche.

* *Luc. XX. 27.*

** Die Einwürfe, die man aus der Antwort Christi auf das gethane Bekenntniß Petri *Matth. XVI. 19.* anführet, sind sehr bekannt. Unsere Absicht leidet nicht, dieses weitläuftig zu erörtern. Es ist auch bereits von andern gnugsam erwiesen, daß Petrus kein Vorrecht vor den übrigen Aposteln erhalten, weil er anders

bey verschiedenen Gelegenheiten z. E. *Ioh. XIII. 24. Actor. XVI. 1.* solches gewiß würde behauptet haben, zu geschweigen, daß die übrigen Stellen der heiligen Schrift *Luc. XXII. 24. Matth. XVIII. 18. Ioh. XX. 23.* insonderheit *II. Cor. XI. 9.* offenbar widerstreiten.

*** *Matth. XXVIII. 29. Marc. XV. 15. Actor. XVII. IX. 17. XIV. 23. II. Cor. XI. 28.*

**** Diesen Aeltesten wird zuweilen der Name eines Dieners *Luc. IV. 20.* und Engels der Gemeinde *I. Cor. IV. 1. Actor. XX. 28. 1. Tim. III. 1. Apoc. II. 1.* zuweilen auch in Ansehung ihres öffentlichen Lehramtes und ihrer Vorsorge, der Titel eines Bischofs und Vorstehers oder Directoren *Actor. XV. 22. XX. 17. 28. 1. Petr. V. 1.* beygeleget.

***** Wir schliessen dieses unter andern daraus, weil die Gemeinden ihre Aeltesten und Diaconen durch Handausstrecken oder meisten Stimmen erwehlet. *Actor. VI. 6. XIV. 23.* die unnützen und bösen Glieder aus der christlichen Versammlung gestoßen, *1. Cor. X. 13.* und übrigens alles, was zur äusserlichen Zierde und Ordnung der Kirche nöthig geschienen, gemeinschaftlich angeordnet haben. *1. Cor. XIV. 40. Col. II. 5.*

****** Die Bischöffe waren anfangs von den Presbytern, und Aeltesten gar nicht unterschieden, wie wir aus der *1. Philipp. I. 1.* insonderheit schließen können. *Actor. XX. 28. 1. Tim. III. 1.* Allein da sich die christliche Religion mehr und mehr ausbreitete, und die Anzahl derer Presbytern grösser wurde, auch zuweilen Trennung und Eifersucht unter den letztern entstand, so kann dieses die Gelegenheit gegeben haben, daß man einem von den Aeltesten, den man vor den geschicktesten und tüchtigsten gehalten, das Praesidium unter denen Presbytern verstattet, und den besondern Namen eines Bischofs oder Oberaufsehers beygeleget hat.

******* Es ist nicht zu leugnen, daß sowohl die Bischöfe in den geringern Städten, als die Metropolitanen in

den

den Metropolibus sich nach und nach eine größere Macht und Hoheit angemaßet, als ihnen mit Zustimmung der Gemeinden gegeben worden. Die letztere nennten sich zum Unterschied von den übrigen Metropolitanen und Primaten, und herrscheten über die Bischöfe in den geringen Städten. Sie schrieben sich die Ordination allein zu, und nahmen auf den Provincialconcilien, die sie selbsten ausschrieben, den Vorsitz. Siehe SALMASIUM *de primatu Papae* p. 88.

§. 6.

Wie die Kirchendirection auf die Römischen Kaysere gekommen?

Unter dieser Kirchenverfassung im Römischen Reiche ist die innere Direction der Kirche auf die Römischen Kaysere gekommen, und zwar zu allererst auf den Constantinus Magnus, der durch Annehmung der christlichen Religion sich darzu vollkommen fähig machte. Dieser Herr, wie die Schriftsteller dieser Zeiten bezeugen, hatte die arme Kirche von den grausamen Verfolgungen und Tyranneyen völlig befreyet, und die ganze Kirchengesellschaft in sichere Ruhe und Freyheit gesetzet; daher ihm mit Zustimmung sowohl der Priesterschaft, als insonderheit des Volks die allgemeine Direction über alle Kirchen des Römischen Reichs, und die Verwaltung und Ausübung der allermeisten Collegialrechte aufgetragen worden *. Es bezeugen auch die Schriftsteller seiner Zeit, wie er sein bischöfliches Amt, welches er von der Vorsicht Gottes und der ganzen Kirchen überkommen, sorgfältig verwaltet habe **, wie er überhaupt zum Besten der Christen verschiedene

Befehle ertheilet ***, und insonderheit die Concilien berufen, auf denenselben das Präsidium geführet ****, Kirchengesetze und Ordnungen gemacht, und was sonsten von ihm für nöthig erachtet, auf eine vorsichtige Art eingerichtet habe.

* Wir führen zum Beweis dessen aus dem SOCRATES SCHOLASTICVS zwey Stellen an, nemlich *Lib. I. cap. III.* und besonders *Lib. V. Histor. Eccles.* p. 259. woselbst er ausdrücklich bezeuget, daß so bald die Kayser Christen geworden, alle Kirchensachen von ihnen dependiret, und die Concilien von ihnen berufen worden, nachdem sie es vor nöthig erachtet. Niemand darf uns hier den Zweifel machen, daß die Kirchenrechte gleichwohl nicht ausdrücklich dem Kayser übertragen worden. Es ist dieses nicht schlechterdings nothwendig. Gnug, daß die Kayser die Collegialrechte von dem Constantinus an ausgeübet haben, und daß hiernächst die Bischöfe und die Clerisey in Ansehung der Ausübung denselben keinen allgemeinen Einspruch gethan. Auf diese Art ist die Ubertragung consensu tacito geschehen.

** Wir können nicht leugnen, daß Constantinus, als ein verschlagener Herr, die christliche Religion öfters zu einem Werkzeuge gebrauchet habe, seine Staatsabsichten desto besser zu erreichen. Allein diejenigen irren gar sehr, die dem ZOSIMO *Lib. II.* vollkommen Beyfall geben, hingegen dem EVSEBIO gar zu wenig Glauben beymessen. *Observ. Hall. Tom. II. obs. 22. seq.* So wie ein ungenannter Gelehrte, der sich unter den Namen Franc. Xaverii versteckt, in einem politischen Bedenken, was von geistlichen Stiftungen, und *piis causis* zu halten sehr unbillig geurtheilt hat: daß Constantinus das Verderben in der Christlichen Religion aufs höchste vermehret habe. Die Kirchengeschichte kann hier das Gegentheil beweisen, daß

die

die Kirche durch die Bekehrung des Kaysers Constantinus des großen in die edle Freyheit gesetzet worden. IO. FRICKIVS *diss. de fide Constantini M. haud dubie Christiana §. XIII. seq.* EVSEBIVS erzehlet in dem Leben dieses Kaysers *cap. XXIV. p. 536.* daß er einsmal die Bischöfe an seiner Tafel gehabt, und sich folgender Worte bedienet habe: Ihr seyd zwar in Sachen, welche innerhalb der Kirche geschehen, (dahin die Predigt des Worts und Ausspendung des Abendmahls und andere actus ministeriales gehören) Bischöfe: Ich aber bin in Sachen, welche ausserhalb derselben (in Verwaltung derer Kirchenrechte) geführet werden, zum Bischof von Gott gesetzet. Vorerwehnter EVSEBIVS, der nebst den übrigen Bischöfen mit gegenwärtig gewesen, bezeuget, daß Constantinus seine Reichsunterthanen, kraft dieses bischöflichen Amtes, auf alle mögliche Art angereizet habe, daß sie nach der wahren Gottseligkeit und christlichen Tugend streben möchten. *Lib. IV. cap. XXIV.*

*** Es gehöret hierher das Edict, welches LVCINIVS unter Constantinus Namen ergehen lassen, und bey dem EVSEBIO *Lib. X. Cap. V.* und LACTANTIO *de mortibus persecutorum* befindlich ist. Die folgenden Worte gehören ins besondere hierher: *Quae sollicitudini tuae plenissime significanda credimus, quo scires nos liberam atque absolutam colendae religionis suae facultatem hisdem Christianis dedisse.*

**** Siehe EVSEBIVM in dem Leben dieses Kaysers *Cap. XLIV.*

§. 7.

Diese Kirchendirection ist auch auf die folgende Kayser fortgesetzet worden.

In diesem bischöflichen Amte, so wie es Constantinus M. genennet hat, sind nicht nur die orientalischen Kayser gefolget, sondern es haben auch in dem occidentalischem Reiche Carl der Große und dessen Nachkommen diese Collegial-

gialrechte der Kirche ausgeübet *. Es haben sich zwar bey einem und andern gewisse Mißbräuche geäußert, weil sie, wie aus der Kirchenhistorie ** bewiesen werden kann, ihren weltlichen Arm in Kirchensachen zu weit ausgestrecket. Allein dieses alles hat doch keine Hauptveränderung verursachet, sondern die Kirche hat dem ohngeachtet für nöthig und zuträglich gehalten, ihre Rechte und deren Ausübung denen Kaysern zu überlassen ***.

* Wir führen von diesen Collegialrechten nur folgende Exempel an: Es haben die Kayser Concilia ausgeschrieben, und entweder in Person oder durch ihre Abgesandte den Vorsitz auf denselben gehabt. Sie haben die Bischöfe eingesetzet; ihre Würde und Grenzen der Diöcese reguliret, und über die Metropolitanen, und deren Direction die Oberaufsicht gehabt, ihre Wahl theils selbst verrichtet, theils bestätiget und endlich verschiedene Verordnungen und Edicte in Kirchen- und Religionssachen ergehen lassen. THOMASSINVS *de veteri et noua ecclesiae disciplina.*

** Wir finden so gar bey der Ausübung derer Collegialrechte des Constantinus bereits einigen Mißbrauch, wie davon der Herr Hofrath PERTSCH aus dem EVSEBIO, SOCRATE, SOZOMENO und LIBANIO Exempel angeführet hat. S. Kirchenhistorie Viertes Jahrhundert *cap. I.* Unter seinen Nachfolgern haben einige in denen Concilien Gewalt ausgeübet; unschuldige Bischöfe ihrer Würde entsetzet; denen Ketzern gar zu viele Freyheit verstattet, und andere Mißbräuche mehr vorgenommen. l. c.

*** Dieser Mißbrauch kann den wahren Gebrauch des Conventialrechts nicht aufheben. Und vielleicht würde die arme Kirche ihren Endzweck um desto weniger erhalten haben, wenn sie ihre Rechte selbst hätte ausüben wollen.

§. 8. Die

§. 8.

Die Direction ist nach u. nach den Kaysern u. Königen entzogen worden.

Die Verwaltung derer Kirchenrechte, so wie sie von der Gesellschaft der weltlichen Obrigkeit anvertrauet worden, ist nach und nach * denen christlichen Kaysern und Königen von der Clerisey streitig gemacht, und durch unrechte Wege gar entzogen worden. Ja es haben die Bischöfe und unter diesen der Römische Pabst sogar die majestätischen Rechte zu schwächen gesucht, und die politische Oberherrschaft an sich gebracht. Zu welchen Veränderungen theils die gar zu große Gelindigkeit ** und Freygebigkeit *** derer ersten christlichen Kaysere gegen die Clerisey, theils die Abwesenheit **** der Kaysere von Rom, der Einfall der fremden Völker und der verworrene Zustand in Francia occidentali *****, besonders aber die List ****** und der übermäßige Hochmuth ******* derer Päbste nicht wenig beygetragen haben.

* In der orientalischen Kirche haben sich die Kaysere auch bey der zugenommenen Macht der Päbste der Oberdirection in Kirchensachen allein angenommen. Die Aufführung des CONSTANTINI POGONATI kann zum Beweise dienen, da er das dritte Constantinopolitanische Concilium wegen der Monotheliten zusammen berufen, und dem Pabst AGATHO den Befehl zugeschickt auf demselben zu erscheinen. Diesen Befehl hat der Pabst angenommen, und sich in seinem Schreiben zu schuldigen Gehorsam erkläret, weil er des Kaysers Knecht sey. Siehe *Tom. III. Concil. p. 244.* Der Kayser hatte auch in dieser Kirchenversammlung

lung den Vorsitz und anathemasirte unter den Monotheliten den vormaligen Pabst HONORIUS den ersten.

** Die fünf Metropolitanen und Patriarchen zu Rom, Alexandrien, Antiochien, Constantinopel, und Jerusalem führten durch Connivenz und Zustimmung der christlichen Kaysere die Direction über die meisten Kirchen des Römischen Reichs. Sie stunden zwar unmittelbar unter dem Kayser, und erkenneten ihn als Oberherren in Kirchensachen. LUD. ELLIES du PIN *de antiqua Ecclesiae disciplina Diss. 1.* Allein sie thaten sehr oft so wohl den Kaysern, als den Kayserlichen Landvoigten nicht geringen Eingriff in ihre weltliche Gewalt. Was die Bischöfe besonders anbetrifft, so kam ihnen in den Städten anfangs keine Jurisdiction zu, als welche nur allein die Duces, Comites, Aduocati und missi regii im Namen derer Kaysere auszuüben vermögend waren. HEIDER von Reichsvoigten *p. 72 seq.* HILLER *de Ciuit. imper. iud. amicab.* §. 9. CONRINGIUS *de vrbibus Germanicis* §. 107. allein sie erhielten unter dem Namen der censurae ecclesiasticae eine Jurisdiction über die Landvoigte selbst. *Capitul. Lib. VII. c. 432.* bey dem BALUZIO *p. 1120. Si comes vel eius ministri id adimplere distulerint, canonice ab Episcopo, vel a suo ministro excommunicetur. . . . Si vero, quod non optamus ipse Comes aut de praedictis caussis, aut de ipsa excommunicatione inobediens, aut negligens apparuerit honore comitatus pariter et communione careat.* Diese Macht hat sich unter den Marovingern so weit erstrecket, daß sie nicht allein die Schlüssel zu den Stadtthoren in ihre Verwahrung genommen, sondern auch so gar in Poliveysachen ihre Gewalt ausgeübet haben. Von welchen der selige Herr Hofrath G. S. TREVER verschiedene Zeugnisse in der *Dissert. de Ciuitatibus mixtis* §. 10. beygebracht hat.

*** Die Bischöfe haben besonders im zehnten Jahrhunderte angefangen ein weltliches Regiment und Hoheit

einzu=

einzuführen, worzu freylich die gar zu große Freygebigkeit des Kaysers Otto Gelegenheit gegeben. Dieser Herr hat zuerst ganze Provintzen und Länder nebst der Landeshoheit und Jurisdiction den Bischöfen übergeben und unter andern dem Ertz-Bischofe zu Cölln dem BRUNO im Jahr 953. das Hertzogthum Lothringen. (Siehe *Continuat. Regin. ad h. a.*) und seinem natürlichen Printzen WILHELMO verschiedene Comitatus gegeben, die er nebst der Landeshoheit und Jurisdiction auch nachher behalten, da er zum Bischofe von Maynz von seinem Vater gesetzt worden. Siehe PFEFFINGER ad *Vitriar. Lib. I. Tit. 16. Tom. II. p. 218.*

**** Die Abwesenheit derer Kaysere von Rom gab den Bischöfen allerdings Gelegenheit mit Verkleinerung der Kayserlichen Auctorität sich in dieser Stadt und in Italien angesehen und mächtig zu machen. Es ist auch wahrscheinlich, daß die Kaysere und Könige bey ihrer Abwesenheit denen Bischöfen auch einige Sorgfalt in Reichs- und Staats-Sachen aufgetragen haben. Ohne Zweifel damit die Landvoigte in ihrer Regierung nicht zu weit gehen möchten, sondern von den Bischöfen kraft ihrer geistlichen Gewalt in Ordnung erhalten würden. Wir schließen dieses unter andern aus der Verordnung des Königs Chlotarii, die im Jahr 560. auf folgende Art abgefasset worden: *Si iudex aliquem contra legem iniuste damnauerit in nostra absentia ab episcopis castigetur, vt quod perpere iudicauit, versatim melius discussione habita emendare procuret.* Siehe BALUZIUM p. 8. c. l.

***** Da der Könige ihr Ansehen in Francia occidentali geschwächet wurde und gar aufhörete, so war das Volk mit desto größerm Eifer denen Landvoigten und Grafen zugethan. Diese aber glaubten in ihrer neuen Regierung und königlichen Gewalt, die sie ausübten, desto sicherer zu seyn, wenn sie sich der Gewogenheit der Bischöfe schmeicheln konnten. Die Bischöfe haben bey dieser Gelegenheit ganze Comitatus geschenkt bekommen, und sich

 selbst

selbst den Namen der Comitum beygeleget, wie Herr Hofrath TREVER am angeführten Orte §. 12. aus ALTESERRA *de Duc. et Comit. provinc.* Lib. III. c. VI. p. 228. mit Exempeln bewiesen hat. Wir bemerken auch die Gewohnheit in Francia occidentali, die zu der großen Gewalt der Geistlichen ohne Zweifel etwas beygetragen. Man gab denen Vasallis laicis für die treuerwiesenen Dienste ganze Bißthümer und Abteyen in Lehn; ja man trat solche als Allodial-Güter ab, und die neuen Besitzere nennten sich Abba-comites. *du* CANGE *Glossar.* v. *abba-comites.* CHR. THOMASIVS *ad Lancellottum p. 394.* Da man also kein Bedenken trug, mit den Landvoigteyen die Bißthümer und Abtheyen zu vereinigen; so hielte man es für erlaubt, wenn die Bischöfe auch comitatus erhielten, zumal die Besitzer glaubten, das ewige Wohl und Heyl desto gewisser dadurch zu erhalten. BOVLAINVILLIER hat dieses mit dem Beyspiel des *Hugonis Capeti* erläutert, *histoire de l'ancien gouvernement de la France T. I. p. 133.* und folgendes Urtheil gefällt: *Son exemple ayant été en même tems suivi de tous les Seigneurs, qui se trouverent dans le même cas, on vit renaitre tout a coup les richesses, et l'autorité du clergé avec un empire* etc.

***** Die Römischen Bischöfe gründeten sich zum Exempel um ihre Monarchie zu behaupten, auf eine besondere Donation des Constantinus, und in Ansehung des Exarchats auf des Pipini Ceßion. Man kann aber leicht begreifen, ob sie ihre Güter in Italien mit List oder mit Recht sich erworben, da die Schenkung des letztern gar nicht bewiesen worden. Hingegen des Constantinus M. Freygebigkeit zu unsern Zeiten niemand anführen kann, ohne sich höchst lächerlich zu machen. Siehe LAVR. VALLAE *de falso credita et ementita Constantini donatione declamationem;* insbesondere des hochberühmten Herrn Hofraths IO. IAC. MASCAV *Princip Iur. Publ. Lib. II. Cap. V. §. 9. sq.* Ubrigens fehlet es nicht an andern Exempeln, die der Römischen

Bi-

Bischöfe gebrauchte List klar und deutlich beweisen. Pabst Georgius VII. begegnete zum Exempel der Gräfin Mathildis mit solchen lieblichen Caressen, daß sie ihm Tuscien und Ligurien als ein Patrimonium Petri zur Vergeltung übergab. Seine Nachfolgere wusten auch die christlichen Potentaten zu den heiligen Zügen in das gelobte Land listig zu bereden, sie dadurch zu entkräften und ihr eigenes Ansehen, Hoheit und Macht zu befestigen.

****** Der Römischen Bischöfe Hochmuth gieng endlich so weit, daß sie sich christlichen Königen und Kaysern widersetzten, und ihre Landeshoheit zu zernichten suchten. Wir würden die Grenzen überschreiten, wenn wir alle und jede Beyspiele davon aus der Kirchenhistorie anmerken wollten. Wir nehmen nur um unsern Satz zu bestärken folgende Exempel: Von Gregorio IV. ist bekannt, wie er sich gegen den frommen Kayser Ludouicum aufgelehnet, und dessen eigene Kinder gegen ihn aufgebracht hat. Der Pabst Constantinus affectirte den Titel eines Gottes auf Erden, der von Menschen nicht beurtheilet werden könnte. Gregorius der VII. sonst Hildebrand genannt, übertraf alle seine Vorfahren an Verwegenheit und Hochmuth. Den tapfern Kayser, Heinrich den IV. that er in den Bann, beschimpfete ihn an seinem Hofe auf das empfindlichste, und suchte durch allerhand Aufruhr ihm die völlige Kirchengewalt, die er bey der weltlichen Obrigkeit als eine Simonie ansahe, zu nehmen. Ja in seinen bekannten dictatibus hat er den Pabst als den größten Monarchen vorgestellt, dem Kaysere und Könige die Füsse zu küssen schuldig wären, und der sie einsetzen und wieder absetzen, ferner ohne derer Kaysere Vorwissen Kirchenversammlungen anstellen, und die Bücher der heiligen Schrift canonisch erklären könne. Seine Nachfolgere Paschalis, Hadrianus der IV. Alexander, Coelestinus III. Innocentius III. und IV. und Bonifacius VIII. machten es nicht viel besser. Der letztere zeigte sich

am ersten Tage seines ausgeschriebenen Jubelfestes im Päbstlichen Gewand, am andern Tage aber mit einer kayserlichen Krone und Degen, und erklärte sich in seiner Bulle als Pabst und Kayser für einen souverainen Herrn über den geistlichen und weltlichen Stand. S. STÄHELI Kirchenhistorie p. 181. sq.

§. 9.

Die Veränderung in Ansehung der Kirchendirection vor der Reformation.

Da der päbstliche Dominat und die Herrschaft, besonders in dem eilften und zwölften Jahrhundert aufs höchste gestiegen war; fiengen die Christen an, den entstandenen Grundirrthümern vom Verdienst der Werke, von dem Fegefeuer, Transsubstantiation und Fürbitte derer Heiligen, ferner den Mißbräuchen in Ansehung der Messe und Anbetung der consecrirten Hostie, ingleichen des Bilderdienstes, der Ohrenbeichte und Indulgentien, sich eifrigst zu widersetzen. Es geschah dieses unter der Anführung Petri Abelardi *, Arnold von Brixen, und Bernhardts des Abts zu Clairvaux und Petri Waldi, die als rechtschaffene Zeugen der Wahrheit die Lehre Christi und der Apostel in ihrer Reinigkeit und Kraft zu erhalten bemüht waren. Die rechtchristlichen Gemeinden sahen sich insonderheit genöthiget auch bey denen heftigsten Verfolgungen ** den reinen und wahren Gottesdienst in abgesonderten Versammlungen anzustellen, und die Verwaltung der Collegialrechte ihren sogenannten Barbes oder Predigern anzuvertrauen, und darinne der apostolischen Kirche in Ansehung ihrer erlittenen

nen heydnischen Verfolgungen nachzuahmen. Unter denen Predigern waren einige, die an Weisheit und Alter andere übertrafen, die deswegen Praesides oder Directores genannt *** wurden, und andere im Namen der Gemeinde ordinirten. Eben diese Directores stelleten Kirchenversammlungen an, hatten auf selbigen den Vorsitz und besorgten, ohne sich einer Herrschaft anzumaßen, die Rechte und Angelegenheiten der Kirche ****.

* So sehr sich die Anzahl und Beschaffenheit der guten Lehrer verminderte, so waren dennoch von dem siebenden Jahrhunderte an bis auf das zehnde einige rechtschaffene Lehrer, die sich der anwachsenden Macht der Bischöfe und weltlichen Herrschaft des Pabstes tapfer entgegen stelleten. Wir rechnen hierher so wohl in als außer Teutschland den Gallus, Beda, Alcuinus oder Flaccus Albinus, Bertramus, Rabanus Maurus von Fulda, Alfried, Roswitha und Berengarius. Siehe HEINR. STAEHELI Kirchenhistorie II. Buch p. 139. seq. Es fehlte auch nachhero von der Ankunft der Waldenser im Jahr 1170. bis zu der großen Kirchenverbesserung im Jahr 1516. gar nicht an rechtschaffenen Lehrern, die bey dem Herrn STAEHELI *p. 165.* angemerket worden.

** Der Päbstliche Hof und die ganze Römische Clerisey suchete vorerwehnte Lehrer und ihre Anhänger durch die grausamsten Inquisitionen und blutigsten Verfolgungen auszurotten. Allein sie haben sich doch bis auf die Zeiten der Reformation unter dem Namen der Waldenser, Albigenser, Picarder, Wiclefiten und Boheimer erhalten, und insonderheit die letzterern mit den Evangelischen in Teutschland, die Waldenser aber mit

den Reformirten in der Schweitz vereiniget. HENR. STAEHELI am angeführten Orte *p.* 175.

*** Die Regierung der Kirche stunde bey derselben Vorgesetzten, die Rectores oder Directores hießen, und davon einer zu Meyland, der andere in Böhmen, und der dritte in Straßburg seine Wohnung hatte. Unter diesen standen die Kirchendiener, die ordentlich darzu berufen und eingeweyhet wurden. HEINR. STAEHELI Kirchenhistorie *p.* 177.

**** HENR. STAEHELI l. c. Es erhellet auch aus dem Bericht der Inquisitoren, welche der Herr BASNAGE in seiner Kirchenhistorie *Lib. XXIV. cap. X. n.* 18. *p.* 1440. und *cap. XII. n.* 3. *p.* 1458. anführt, mit wie vieler Gefahr die Kirchendiener ihr Amt geführet, wie sie ie zween und zween umhergezogen, und die geistliche Erbauung der bedrängten und zerstreuten Gemeinden zu befördern gesucht haben.

§. 10.

Bey der Reformation ist die Kirchendirection wieder auf die Kayser u. Könige gekommen.

Die Ausübung sowohl der majestätischen als Conventionalrechte bis auf die Zeiten der Reformation * hat sich sogleich mit der Verbesserung der Kirche gar sehr geändert. Denn da die Gemeinden nicht nur aus dem Unterricht ihrer Lehrer die Greuel der Bischöfe einsahen; sondern auch selbst seit einigen Jahrhunderten die unrechtmäßige Gewalt der Clerisey erfahren mußten, so waren sie freylich berechtiget, nach Vorschrift des göttlichen Wortes, und ihrer Lehrer eine Reformation vorzunehmen, und

sich in die Freyheit und den Gebrauch ihrer Rechte zu setzen. Die evangelischen Landesherren nahmen nicht allein die Lehrer der Kirchen, die das heilsame Werk der Reformation durch ihre Predigten und Schriften ungemein beförderten, insonderheit Lutherum, Melanchthonem, Zwinglium, sondern auch die neuerrichteten Gemeinden gegen die heftigsten Verfolgungen in ihren Schutz und Schirm. Sie suchten die der natürlichen Religion widerstreitende, ja dem Staat höchst nachtheilige Irrthümer und Mißbräuche abzustellen, ferner die ihnen zukommende und von der Clerisey bishero ausgeübten majestätischen Rechte wieder zu erhalten, ingleichen die unrechtmäßig entzogene und mißbrauchte Güter wieder an sich zu bringen. Daher denn die Evangelischen Gemeinden die Verwaltung ihrer Collegialrechte dem Landesfürsten und Obrigkeiten, die das Evangelium mit ihnen zugleich annahmen, mithin ihre Glieder und Beschirmer waren, mit freudiger Zustimmung zu übertragen höchst nöthig und nützlich erachtet haben.

* Der Herr BASNAGE hat in seiner Kirchenhistorie *Lib. IV.* vortrefflich ausgeführet, wie die äußerliche Kirchenversammlung der wahren Kirche sich unverrückt auch vor Lutheri Zeiten erhalten habe.

** Dieses beweisen die bekannten vortreffliche Schriftsteller, SLEIDANVS, CHYTRAEVS, THVANVS, CAMDENVS, BVRNET, SECKENDORF, BASNAGE, WERNSDORF und andere, welche die Reformationshistorie erläutert haben.

§. II.

Diese Ubertragung ist theils ausdrücklich, theils stillschweigend geschehen.

Diese Ubertragung der Kirchenrechte ist fast eben auf die Art, als zu den Zeiten des Constantinus Magnus vorgenommen worden. Man kann behaupten, daß die Verwaltung der Collegialrechte von einigen Gemeinden ausdrücklich *, von andern hingegen stillschweigend der Landeshoheit anvertrauet worden **.

* Wir führen von dieser Art folgende Zeugnisse an. Von den Pfälzischen Evangelischen Unterthanen hat der vormals hochberühmte Geheimde Rath von COCCEII *in Iuris publici prudentia cap. XVIII. Sect. I.* in Ansehung des Collegialrechts, welches wir im IV. Capitel §. 6. angemerkt, folgendes erinnert. *Status ac Principes Euangelici superiori saeculo durante ita contentione, cum passim defectio at nulla reformatio fieret, et eam vrgentes non audirentur, sed ad supplicia atrocissima vel raperentur vel peterentur, ipsi in territoriis suis vigore potestatis suae regalis reformare instituerunt; idque summa modestia ac moderatione vti ex pluribus actis publicis perspicere contigit, non vero subditis coactis, nedum eiectis, aut excarnificatis, sed instantissime petentibus et vrgentibus.* Von den Sächsischen hat der vortreffliche Herr von SECKENDORF *in Historia Lutheranismi Lib. I. Sect. LVII. §. 153. addit. 2. p 276.* ausdrücklich gesetzet: *Mutatio ergo non nisi Theologorum zelo et assensu plerorumque ex clero et populo peracta est.* Die ganze Reformationsgeschichte bekräftiget dasjenige, was der Herr Canzler von LVDEWIG in der Abhandlung *de praecipuo Principis Euangelici cap. V. § 3.* behauptet hat. *Memor Princeps sit reformationis Luthero doctore factae, quae non abtrusa coetibus, sed his vrgentibus eam rogantibus, inter gemitus et lacrumas per Deum et Diuos indulta susceptaque.*

** Der Hr. Reichs-Hofrath von CRAMER ist in der Abhandlung *de Iure circa Sacra maiestatico et collegiali* §. 67. der Meynung, daß alle und jede Iura collegialia in Statibus Protestantibus ex pacto expresso cum subditis herzuleiten. Mich dünket, der Herr Verfasser hat dieses nicht genugsam bewiesen, zumal er in dem angefügten Beweise die ausdrückliche Ubertragung einer particulier Gemeinde für eine universelle angesehen. Der Herr Canzler PFAFF hat in seinen akademischen Reden über das Kirchenrecht p. 31. gleichfalls erinnert, daß in erwehnter Abhandlung das pactum expressum subditorum nicht bewiesen, kraft dessen die Kirche die administrationem Iurium Collegialium den Obrigkeiten übertragen. Wir sind übrigens der Meynung, daß es gar nicht nöthig sey, die ausdrückliche Ubertragung zu beweisen. Es kann gnug seyn, daß nach dem Zeugnisse der Schriftsteller die Landeshoheit sich der Rechte angemaßet, und die Gemeinden keinen Einspruch gethan, folglich die Verwaltung consensu tacito der weltlichen Obrigkeit anvertrauet worden. Siehe §. VI. not. (*)

§. 12.

Die Ausübung der Collegialrechte der Fürsten ist in den Reichsgesetzen bestätiget worden.

Da wir bewiesen, daß die evangelischen Landesherren und Obrigkeiten in den Reichen, Ländern und Städten, die mit ihnen zugleich das Evangelium angenommen, die evangelische Kirchendirection erhalten, so müssen wir bemerken, daß eben diese Direction auch selbst in denen Reichs- Grund- und Fundamentalgesetzen auf das nachdrücklichste bestätiget worden. In dem Religionsfrieden * ist zuerst die ausdrückliche Versehung geschehen, daß das Ius dioecesanum der Bischöfe in

den protestantischen Landen aufgehoben seyn, die evangelische Gemeine bey ihrer Religion, Kirchengebräuchen, Ordnungen **, Bestellung der Ministerien geschützet, und die geistliche Jurisdiction innerhalb den Grenzen ihrer Lande ausgeübet werden solle. Noch deutlicher ist die ganze Kirchenverfassung derer Protestanten, folglich auch die Ubertragung der Conventionalrechte in dem westphälischen Frieden bestätiget worden ***. Da nach dem V. Articul alle Verträge, Vergleiche und Bewilligungen, so unter den unmittelbaren Reichsständen und ihren Landesständen und obgedachten Unterthanen über des öffentlichen und privat Exercitii Einführung, Verstattung und Erhaltung hierbevor geschehen und getroffen worden, so weit bestätiget worden, als es der Observanz des 1624 Jahres nicht entgegen läuft; so sollten ingleichen die evangelische Fürsten und Stände bey ihren Rechten (mithin auch bey ihren Collegialrechten) wie sie selbige im Jahr 1624 gehabt und besessen, beständig gelassen werden. Ja es ist in eben diesem Reichsgesetze **** die Kirchendirection und Verwaltung der Kirchenrechte denen Unterthanen Römischcatholischer Stände, welche die freye Religionsübung in dem sogenannten Entscheidungsjahre gehabt, zugestanden worden; Daher denn nicht zu zweiflen, daß auch kraft dieser Disposition die Collegialrechte auch den evangelischen Landesherren, wenn sie selbige in vorerwehntem Jahre ausgeübet haben, beständig bleiben müssen.

* Augspurgischer Reichs-Abschied von dem Jahr 1555. §. 20. damit auch obberührte ꝛc.

** Zu den Ordnungen und Verfassungen der Kirche ist auch außer allem Zweifel die denen Landesherren übertragene Verwaltung der Rechte zu zählen; und zu der geistlichen Jurisdiction der Evangelischen Obrigkeiten gehören nicht nur die eigentlichen Iura maiestatis sondern auch die anvertraute Kirchendirection.

*** *Artic. V. §. 33. Pacta autem, transactiones, conventiones, aut concessiones, quae inter tales immediatos Imperii status, eorumque status prouinciales, et subditos supradictas de publico, vel etiam priuato exercitio religionis introducendo, permittendo et conseruando antehac intercesserunt, initae et factae sunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus obseruantiae dicti anni 1624. non aduersantur.*

**** Nach den *Art. V. §. 26.*

§. 13.

Was für Kirchenrechte ein evangelischer Landesherr ex Iure cesso ausüben könne.

Da wir also nach den Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts besonders aus der Natur und Beschaffenheit einer freyen Gesellschaft, sowohl die majestätischen als Collegialkirchenrechte untersucht haben, so können wir nach der allgemeinen Ubertragung dieser Rechte die Macht der Fürsten, insonderheit eines evangelischen Fürsten in Religionssachen desto genauer und sicherer bestimmen. Eine evangelische Obrigkeit, die entweder in eigener Person oder durch besondere geistliche Gerichte die Kirche dirigiret, kann ihre Kirchen- und Schuldiener bestellen, und, wenn sie es verschulden, wieder absetzen. Sie hat das Recht, die Religionsstrei-

tigkeiten

tigkeiten sowohl selbst zu untersuchen, als auch durch kluge und vernünftige Männer beurtheilen zu lassen; ingleichen öffentliche Glaubensbekänntnisse durch geschickte Lehrer zu verfertigen, und mit Genehmhaltung der Gemeinden einzuführen. Es kömmt ihr die Macht zu, in Kirchen- und Schulsachen heilsame Statuten und Ordnungen auszufertigen, und, nachdem es die Umstände erfordern, auch Dispensation zu ertheilen, ferner Concilien zu berufen und Kirchen- und Schulvisitationen anzustellen. Es stehet ihr auch, nachdem ihr die Kirchenrechte anvertrauet worden, zu, das Recht zu reformiren, und auf die Kirchenzucht eine genaue Aufmerksamkeit zu haben. Endlich ist sie auch berechtiget, die Direction der Oeconomie, der Renten, Gefällen, Güter, Häuser, die der Kirche gehören, sorgfältig zu führen, gute Schaffner über selbige zu setzen, die Besoldungen der Kirchenlehrer und Schuldiener daraus zu reguliren, und übrigens wie und wohin die geistlichen Güter anzuwenden, nachdem es die Absicht der Kirche, und die Wohlfahrt derselben erfordert, vorzuschreiben.

* Aus gegenwärtigen §. und denen bereits in dem dritten Hauptstück abgehandelten Rechten können wir die Pflichten, die denen evangelischen Directoren obliegen, gar leicht bestimmen, zumal sie mit den obigen Befugnissen und Rechten einerley Grund, Object und Endzweck haben. Siehe des CHRISTIANI LIBERI bereits angeführte Schrift: Untersuchung der Conventionalrechte der evangelischen Kirche, *Cap. VI.* von dem Pflegamte protestirender Obrigkeiten §. 343. ingleichen eines ANONYMI Abhandlung von der wahren Kirche. Cap. XIII. §. 177. seq.

§. 14.

§. 14.

Was für Bewandniß es mit den sogenannten bischöflichen Rechten habe?

Übrigens untersuchen wir bey dem Beschluß unser ersten Abhandlung billig die Frage: was es mit dem sogenannten Iure episcopali für eine Bewandniß habe, und ob die übertragenen Collegialrechte auch bischöfliche Rechte können genennet werden? Man pflegt dieses Wort im eigentlichen, und uneigentlichen Verstande zu nehmen. Das wahre Bischofsrecht ist nach Vorschrift göttlichen Worts ein Befugniß, zu weiden die Heerde Christi *, die Sacramente auszutheilen **, mächtig zu seyn zu ermahnen durch die heilsame Lehre ***, und überhaupt auf sich selbst, und die ganze Heerde acht zu haben ****. Im uneigentlichen Verstande aber nennt man das Bischofsrecht, welches die hohe Landesobrigkeit theils als Obrigkeit, theils auch als ein Glied der Kirche in geistlichen Sachen hat. Ja man kann auch das Collegialrecht der Kirche, es mag selbiges die Kirche ausüben, oder einem andern aufgetragen worden seyn, in diesem Verstande ein Bischofsrecht benennen. Das römische Bischofsrecht betreffend, so ist solches eine angemaßte unrechtmäßige Gewalt, wodurch die Bischöfe nicht allein die Kirche, sondern auch die hohe Landesobrigkeit wider den ausdrücklichen Befehl ***** unter ihrem Joche halten ******. Wir können daher nach der ersten und letztern Erklärung denen evangelischen Fürsten das Ius episcopale nicht beylegen. Nimmt man aber

aber das bischöfliche Recht in uneigentlichem Verstande, so wie es sehr oft in den Reichsgesetzen angenommen wird; so ist gar kein Zweifel, daß einem Landesherrn, dem außer dem majestätischen Rechte, welches der Landeshoheit zukommt, auch die Collegialrechte von der Kirche anvertrauet worden, das ius episcopale vollkommen zuzueignen sey.

* *Act. Ap. XX. 28. 1 Petr. V. 2.*

** *Matth. XXVIII. 19. 20.*

*** 1 Tim. III. 2. 3.

**** Act. Ap. XX. 28. ANONYMI Abhandlung von der wahren Kirche cap. XIII. §. 206.

***** Luc. XX. 25. 26. 27. 1 Petr. V. 3.

****** Wir haben in dem achten §. des gegenwärtigen Capitels bewiesen, wie die Bischöfe sowohl die politische Herrschaft, als insbesondere die der Kirche zustehende Rechte nach und nach an sich gezogen. Der Herr geheime Rath BÖHMER hat in der Abhandlung *de iure episcopali principum Euangelicorum*, welche nachher dem größern Werke *de Iure Eccles. Protestantium Lib. I. Tit. 31.* eingerückt worden, mit unwidersprechlichen Gründen bewiesen, daß das ius episcopale, so wie die Canonisten selbiges erklären, den evangelischen Fürsten nicht zuzuschreiben. Siehe auch des Herrn CHRISTIAN THOMASII *Vindic. Iur. maiest. circa sacra.*

Ende des ersten Theils.

Grundsätze
des besondern
Kirchen-Staats-Rechts
der
Protestirenden
in Teutschland.

II. Theil.

Der II. Theil.

Von dem besondern Kirchen-Staats-Rechte der Protestirenden in Teutschland.

Das I. Capitel.

Von den Quellen des besondern Kirchen-Staats-Rechts der Protestirenden, insonderheit vom Westphälischen Frieden.

§. 1.

Das Recht in Kirchen-Sachen kan durch besondere Verträge geändert werden.

Wir haben die Lehre von dem allgemeinen Kirchen-Rechte im ersten Theile nach den Grundsätzen des Natur- und Völcker-Rechts abgehandelt, nach welchen die Kirche als eine freye und gleiche Gesellschaft im Staate; die politische Obrigkeit aber nach dem Haupt-Endzwecke, nehmlich die allgemeine Sicherheit im Staate

zu erhalten, angesehen wird. Es kan aber diese Lehre insonderheit von dem Rechte eines Regenten in Kirchen- und Religions-Sachen in der Anwendung selbst durch viele besondere Umstände, z. E. durch aufgerichtete Verträge und Vergleiche dergestalt geändert werden, daß die aus dem allgemeinen Staats-Rechte fliessende Grundsätze eingeschräncket, auch wohl gar aufgehoben werden können. Man hat diese Anmerckung fast in keinem Reiche so nöthig in acht zu nehmen, als in Teutschland, woselbst fast zu jeder Zeit besondere Meynungen von diesem Rechte sind geheget worden, welche mit der allgemeinen Lehre nicht sehr genau verbunden sind. Auf die gegenwärtigen Zeiten, insonderheit auf die Protestirenden in Teutschland, die Absicht zu richten, so bemercken wir, daß zu den Zeiten der Reformation die teutschen Reichsstände das so genannte Jus circa sacra mit der Landesherrlichen Hoheit verknüpfft; und überhaupt die gantze Lehre von dem Rechte in Religions-Sachen durch die bald darauf erfolgten Verträge, welche die Natur unbeweglicher Reichs-Gesetze bekommen, eine gantz neue Gestalt erhalten, und auf solche Grundsätze gebauet worden, die von der Willkühr der sich vergleichenden Partheyen abgehangen. *

* Wir würden uns daher sehr irren, wenn wir die in der ersten Handlung bereits vorgetragene Lehren auf die jetzt vorkommende Handlungen gantz allein anwenden, und die in Teutschland errichtete Verträge und Reichs-Grundgesetze ausser Augen setzen wollten. Der Herr D. CHRISTIAN GOTTFRIED HOFFMANN schließt daher auf

auf eine bündige Art in der gründlichen Vorstellung der Religions-Beschwerden p. 164. „daß die „Gedancken und Urtheile, welche man zu der Zeit der „Reformation von dem Jure circa sacra geführet hat, „nicht durchgehends bey gegenwärtiger Religions-Verfassung in Teutschland statt finden könnten, und es „ein grosser Unterscheid der Zeiten sey, da man sich „von einem bisher getragenen Joch einer Religions-„Herrschafft befreyet hat, und mit einem Theile der „Reichsstände, welche diese Trennung nicht vertragen „wollen, in Uneinigkeit gelebt, und da man diese Streitigkeiten durch so viele heilige Vergleiche und Trans-„acte gehoben, als welche nunmehro die Regel sind, nach „welcher man das Jus circa sacra in dem Heil. Röm. „Reiche auszumessen hat, und sich also die alten ge-„neralen Lehren nicht darf irre machen lassen.

§. 2.

Die Quellen des Protestantischen Kirchen-Rechts.

Wir behaupten daher, daß die allgemeine Lehre von dem Kirchen-Rechte nicht allein durch die Uebertragung an eine Evangelische Obrigkeit, sondern hauptsächlich durch das Westphälische Friedens-Instrument geändert worden, und man folglich dieses Reichs-Gesetz als eine Haupt-Quelle anzusehen, aus welcher so wohl die gegenwärtige Verfassung des teutschen Staats, als insbesondere das Protestantische Kirchen-Recht muß hergeleitet werden. Allein, da in erwehnten Friedens-Schlusse verschiedene Vergleiche, die das Religions-Wesen betreffen, theils erklärt, theils von neuen bestätiget; ja auch nachher bey den Veränderungen des allgemeinen Oberhaupts im Römischen Reiche neue Gesetze und Ordnungen gemacht worden; Ueber dieses auch die im

 Reiche

Reiche hergebrachten Gewohnheiten die Kraft und Würckung positiver Gesetze haben; so rechnen wir billig unter die Quellen des Protestirenden Kirchen-Rechts den Passauischen Vertrag, den Religions- und Westphälischen Frieden, die Capitulationen der Kayser, die Cammergerichts- und Reichshofrathsordnungen, die Acta Comitiorum, die Verträge der Fürsten unter sich, und mit ihren Unterthanen, und endlich die wohlhergebrachte und unstreitige Observantz und Reichsherkommen.

§. 3.

a) Der Passauische Vertrag.

Der Passauische Vertrag ist im 1552. Jahre vom Könige Ferdinandus, und Churfürst Mauritius von Sachsen, nebst einigen andern Fürsten geschlossen, und nachher von dem Kayser und dem Reiche vollkommen für genehm gehalten, und in dieser Absicht denen Reichs-Abschieden, und dem Westphälischen Friedensschlusse * beygefüget worden. Es ist dieser Vergleich nebst dem Religions-Frieden in dem Instrumento pacis auf folgende nachdrückliche Art bestätiget: ** Transactio anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo Passavii inita, & hanc anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta pax religionis, prout ea anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustæ Vindelicorum, & post in diversis sacris Romani Imperii Comitiis universalibus confirmata fuit, in omnibus suis capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & statuum utrius-

utriusque religionis consensu initis ac conclusis, rata habeatur, sancteque & inviolabiliter servetur, quæ vero de nonnullis articulis controversis hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictæ pacis declaratione tam in judiciis quam alibi observanda habebuntur.

* IO. STRAVCHII *Dissert. Juris publ.* XIV.

** *Art. V.* §. 1. Herr Hofr. IO. IAC. SCHMAVSII *Corpus Juris publ. Academici p.* 299. *num.* XXXII. *Extract* aus dem Vertrage zu Passau aufgerichtet, und *ratificirt* anno 1552 den 2. August.

§. 4.

Kurtzer Innhalt desselben.

Es enthält dieser Vertrag hauptsächlich in Religions-Sachen folgende Puncte: Daß binnen einem halben Jahre ein Reichstag gehalten, auf demselben alle Irrungen aus dem Grunde gehoben, und in dieser Absicht von beyderseits Religionen friedfertigen und verständigen Männern die Sache untersuchet, bis dahin aber weder von dem Kayser, noch sonsten jemanden die Gewissen mit Zwang der Religion halber angegriffen, ferner, daß die Protestantischen Fürsten und Stände den freyen Besitz der geistlichen Länder behalten, und endlich, daß an das Kayserliche Cammergerichte auch künftighin Protestantische Beysitzer beruffen werden sollten. *

* Herr Hofr. IO. IAC. SCHMAVS *l. c. p.* 301. squ. Es ist übrigens aus der Kirchen- und Reformations-Historie bekannt, was für Haupt-Veränderungen in Ansehung des Wormser Edicts, der Augspurgischen Confeßion, und des Schmalkaldischen Bundes vorgegangen, ehe

der Passauer Vertrag errichtet worden. Siehe BEYERS *Histor. Aug. Confess.* und DIET. HERM. KEMMERICHII *Jus Publ.* L. II. c. 6. §. 5. Der Grund zu denen Religions-Verträgen wurde schon eine geraume Zeit vorher gelegt. Es ist zuerst in dem Reichs-Abschied von anno 1521 §. 29. die Religions-Tolerantz verstattet, und in dem anno 1529 zu Speyer gehaltenen Reichstage nochmahls festgesetzet worden, daß kein Stand den andern der Religion halber vergewaltigen, zwingen, oder überziehen solle; ja man drang mit Ernst auf einen Religions-Frieden, der auch zuerst zu Nürnberg im Jahre 1532. durch Vermittelung der Churfürsten von Mayntz und Pfaltz geschlossen wurde, und dem hernach der Cadanische Vergleich folgte, so zwischen dem Könige Ferdinand und Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen anno 1534 errichtet ist. Siehe Herrn Prof. IO. DAV. KÖHLERI Abhandlung *de prima pace religiosa Norimbergensi.* Allein, da diese Verträge wenige Würckung hatten, und die Gemüther noch mehr erbittert wurden; so erfolgte endlich durch Vermittelung des Churfürsten zu Sachsen, und dessen Bundesgenossen, der obgenannte Passauische Vertrag, und nicht lange nachher der Religions-Friede.

§. 5.

b) Der Religions-Friede.

Auf diesem Passauischen Vertrag ist anno 1555. auf dem Reichstage zu Augsburg unter den Kaysern Ferdinando I. und Maximiliano II. der völlige Religions-Friede, und 1566 die fernere Confirmation erfolget, vermöge dessen die zwischen beyderley Religions-Verwandten wegen der Kirchen-Rechte, und Güter entstandene Streitigkeiten auf ewig beygelegt, und besonders der Landfriede auch auf die Protestanten in Religions-Sachen erstreckt worden.*

* Reichs-Abschied von anno 1555. §. 13. bis 32. und PAULI SARPII *Histor. Concilii Tridentini.*

§. 6.

Inhalt desselben.

Nach vorgedachtem Friedensschlusse ist die völlige Sicherheit der Protestantischen Religion festgesetzet, und die Besitzer der eingezogenen Kirchen-Güther bestätiget worden; * jedoch mit diesem Vorbehalt, ** daß wenn ein Bischoff oder Prälat die Religion ändern, und zur Protestantischen Religion übergehen würde, dem Capitel frey stehen solle, einen andern von der alten Religion zu wehlen; Ferner sollte der geistliche Gerichts-Zwang in der Protestirenden Ländern ausgesetzt bleiben, *** und den Unterthanen, die eine fremde Religion annehmen würden, schlechterdings freystehen, nach Erlegung des gewöhnlichen Abzugs-Geldes, sich an einen andern Ort zu begeben. Ja es ist auch in einem Neben-Abschiede ein besonderer Vergleich in Ansehung der unter Catholischen Landesherrn stehenden Protestantischen Unterthanen getroffen worden.

* Reichs-Abschiede v. 1555. §. XIII. XIV.
** Siehe das IV. Cap. dritten Abschnitt von der Religions-Gleichheit im deutschen Reiche §. 6.
*** §. XV. und XXIII.

§. 7.

Verbindlichkeit dieses Reichs-Gesetzes.

Es ist die Verbindlichkeit des Religions-Friedens um so viel stärcker, da derselbe in den darauf folgenden Reichs-Abschieden * und andern Reichs-Gesetzen, besonders in der allerneuesten Wahl-

Capitulation von Ihro jeztregierenden Kayserl. Majestät FRANCISCO, auf folgende Art erkläret und bestätiget worden. Wollen die gülldene Bulle mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehene *Extension*, den Frieden in Religion und Prophan Sachen, den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, = = = sonderlich aber obgedachten Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüsse, = = = wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabschiedet und geschlossen, = = = stet, fest, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er sey wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten, und Ständen, auf einem Reichs- oder *Ordinari-Deputations*-Tag vorhergehende Bewilligung daraus schreiten.** Ja es ist auch zu Festhaltung sowohl des Land- als auch des Religions-Friedens eine Executions-Ordnung *** zwischen dem Kayser und dem Reiche gemacht worden, vermöge deren sich ein jeder Creys in die gehörige Verfassung setzen, und Friede, und Einigkeit, so wie in ihrem eigenem Bezircke, als auch in dem gantzen Reiche erhalten könne. ****

* Siehe den vorhergehenden dritten §. p. 68.

** Art. II. §. 3.

*** Es ist diese Executions-Ordnung in einigen folgenden Reichs-Abschieden, von den Jahren 1557. 1559. 1564. 1566. 1569. 1576. 1582. 1494. und 1654. ferner in der neusten Wahl-Capitulation im II. Art. 3. §. und IV. Art. 3. §. bestätiget und verbessert worden.

**** Ob

**** Ob die Reformirten in dem Religions-Frieden mit begriffen; ist vormahls im 16ten und 17ten Jahrhunderte vielem Zweifel unterworffen gewesen. Siehe die Vorstellung, so unter dem Titel *Argumenta* und *Rationes*, daß unter dem Nahmen der Augspurgischen Confeßions-Verwannten allemahl die Reformirten mit begriffen werden, und also auch in denen, wegen der Evangelischen in der Schlesien zwischen Kayserlicher Majestät und Königlicher Majestät in Schweden zu Altrannstädt aufgerichteten Artickeln begriffen seyn, herausgekommen, und in des A. FABRI Staats-Cantzley, *Tom. XIII. p.* 734. befindlich ist. Uebrigens rechnen wir unter die Schriftsteller, die so wohl den Passauischen Vertrag, als den Religions-Frieden erläutert haben, CHRIST. LEHMANNI *Acta publica & originalia de pace religionis.* Francof. 1631. und 1707. IO. SCHILTER *de pace religiosa.* IO. DECKERI *Consult.* Lib. II. und endlich des vormahligen Herrn Rath und Land-Syndici zu Magdeburg ADAM CORTREII *observata ad pacem publicam religiosam, ex actis publicis & archivis.*

§. 8.

a) Der Westphälische Friede.

Von dem Westphälischen Friedensschlusse, als einer der allervornehmsten Quelle des Kirchen-Rechts insonderheit zu handeln, so ist derselbe zu unendlicher Freude, des gantzen Heiligen Römischen Reiches im Jahre 1648. * nach dem Landverderblichen dreyßigjährigen Kriege ** zwischen dem Kayser und den Catholischen Ständen an einem, der Kron-Schweden aber und den mit ihr verbundenen Protestantischen Ständen andern Theils, wie auch zwischen erstern, und der Krone Franckreich, nebst den Alliirten errichtet worden

worden. Es wird dieser Westphälische Friede wegen der zwischen dem Kayser und den Ständen unter sich, und der Krone Schweden zu Osnabrüg gepflogener Handlung der Osnabrügsche, wegen der Negotiation aber, so mit Franckreich zu Münster geschehen, der Münsterische Friede genennet, und ist übrigens von verschiedenen Publicisten mit den vortrefflichsten Lobsprüchen beehret. ***

* Anno 1641. sind unter Dänischer Vermittelung die Präliminarien zu Hamburg dahin geschlossen, daß zu Osnabrüg mit Schweden, zu Münster aber mit Franckreich über den Frieden gehandelt werden solte. Siehe ADAM ADAMI *Relat. histor. arcan. pac. Osnabrug.* *p.* 27. Der Congreß wurde auf beyden Seiten eröffnet; und so vielen Anstand man wegen der Präliminar-Puncte nahm; so kam doch endlich den 6. Aug. 1648. (Siehe TOB. PFANNER. *Hist. Pac. Westph.* L. II. §. 1. squ.) der Friede mit Schweden und mit Franckreich den 14 October zu Stande; worauf dann den 15ten besagten Jahres die öffentliche Bekanntmachung geschah. Siehe Herrn Geheim. Rath IUST. HENNING. BOEHMERI Abhandlung *de controversiis selectis circa tractatus pacis Westphalicæ*, und des Herrn von MOSER teutsches Staatsrecht. 1. Buch, 10. Cap. 15 §. squ. und §. 22.

** Es ist nothwendig, daß man zur Erläuterung des Westphälischen Friedens sich diejenigen Streitigkeiten genau bekannt mache, die theils vor dem dreyßigjährigen Kriege vorhergegangen, theils in den Unruhen selbst erwachsen, und durch den Friedens-Schluß beygelegt worden. Es gehören hieher vor andern a) die Religions-Irrungen von Zeit des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens bis auf das Jahr 1620; ferner b) die Händel mit Churfürst Gebhardten von Cöln wegen des geistlichen Vorbehalts, c) die Unruhe im

Bisthum Straßburg wegen Ausschliessung der Augsp. Confeßions-Verwandten von den Canonicaten und der Bischofs-Wahl, d) die Aachische Achts-Erklärung e) die Donauwerthische und Braunschweigische Irrungen, f) die Böhmische Unruhe, und unternommene neue Königs-Wahl nebst den Händeln mit Chur-Pfaltz, g) der dreyßigjährige Krieg an sich selbst, h) und der Pragische Friede. Unsere Absicht leidet nicht, dieses weitläufig zu erklären, sondern führen nur ausser den Schrifftstellern, die die Reichs-Historie pragmatisch erklären, diejenigen Scriptores an, die die Historie des Westphälischen Friedens erläutern; des Weymarischen Hofraths IO. PFANNERI *historia pacis Westphalicæ.* GODOFREDI FERDINANDI DE BVCKISCH *observationes historico politicæ ad instrumentum pacis.* Ferner des Parisischen Jesuiten Monf. BOVGEANT *histoire des guerres, & des negociations, qui précederent de traité de Westphalie composé sur les memoires du Comte d'Avaux Plenipotentiaire au traité de Munster;* und die im Haag anno 1725. zum Vorschein gekommene *Negotiations secrets touchant la paix de Munster & d'Osnabrug, ou recueil general des préliminaires, instructifs lettres &c.* Andere zu geschweigen, die Herr HOFFMANN in der *Bibliotheca iuris publici* von pag. 254. bis 270. ingleichen Herr IO. IACOB V. MOSER in der *Biblioth. iuris publ.* anführen.

*** Wir finden sehr viele Lobsprüche, die dem Westphälischen Friedens-Instrument beygelegt werden. Man nennt es sacrum libertatis evangelicæ palladium (GOTTFR. DAN. HOFFMANN *de voto Evangelicorum communi* §. 8) palladium reipubl. evangelicæ, arcem inexpugnabilem, imperii columnam & basin, imperii vinculum & coagulum, murum aheneum; ferner auch die Bibel der Gemeinen Reichsstände. Siehe Herrn Rath OLDENBVRGER *Discurs. in Instrument. pac. Osnabr.* so er unter dem Nahmen PHIL. ANDR. BVRGOLDENSIS ans Licht gestellet, *P. I. disc.* 2. *n.* I. *n.* 14. und des Hochberühmten Herrn

Hofrath und Ordinarii, CARL OTTO RECHENBERGII Abhandlung *de pacis osnabrugensis obligatione universali* §. 8. Ja man nennt es in dem neuesten Reichs-Abschied §. 6. ein gegebenes *Fundamental*-Gesetz des Heil. Röm. Reichs, und immerwährende Richtschnur und *Normam iudicandi*.

§. 9.

Allgemeiner Innhalt des Westphälischen Friedens.

Es enthält dieser Friede, in so fern derselbe die Religion anbetrifft, überhaupt folgende Puncte. Nach dem III. Articul soll jedermann in seine verlohrne Güter und Rechte wider eingesetzet werden. Der fünfte Articul bestätiget den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden nach den hinzugefügten Erklärungen; setzt einen gewissen Termin, in welchem die Restitution in geistlichen Dingen geschehen soll, eignet zugleich den Protestantischen Fürsten eine unumschränckte Hoheit in geistlichen Dingen zu, und setzet überhaupt fest, wie es ins künfftige in Religions-Sachen gehalten werden solle. Nach dem VII. Articul kommen den Reformirten gleiche Rechte mit den übrigen Protestanten zu, und wird besonders im VIII Artickel den Reichs-Ständen die Landes Hoheit, nebst den übrigen hohen Gerechtsamen bestätiget. *

* Den vollkommenen Innhalt beyder Instrumente hat der Herr Hofrath IO. IACOB SCHMAVS seine Reichs-Historie p. 712. und 692. mit eingerückt. Bey dem Herrn Rath OLDENBVRGER findet man l. c. p. 149. den gantzen Innhalt des Osnabrügischen Friedens in folgende Versen eingeschlossen:

Articu-

Articulis septem & denis pax Suevica constat,
Primus amicitiæ conjungit fœdere partes
Præteriti immemores vult læsos esse *secundus*
Pristina restituit *ternus* sua jura cuique
Enumerat *quartus* speciales restituendos
In sacris *quintus* conflata gravamina solvit,
Helvetiis *sextus* dat libertatis honorem
Septimus in fœdus Calvinum pacis adoptat,
Jura Politiæ statibus *bis quartus* adumbrat
Flori restituit veteri commercia *nonus*
Bellorum *decimus* partitur præmia Suecis
Brandenburgiaco *undecimus* Pomerana resarcit
Mechlenburgiacis *bis senus* ademta rependit
Brunswigum *decimi* demulcent munera *terni*
Dat confessori *decimus* solatia *quartus*
Hassum *terquino* placant & Clerus & Hassus,
Arma *bis octonus* sistit pacemque reducit
Septimus hanc firmat *decimus*, redditque perennem.

§. 10.

Verbindlichkeit dieses Friedens.

Wir haben an der allgemeinen Verbindlichkeit des Westphälischen Friedens, als eines Haupt-Reichsgesetzes um so weniger zu zweifeln, da derselbe nicht allein nach der Absicht der hohen Paciscenten selbst als ein immerwährendes Gesetz und pragmatische Sanction anzusehen, * sondern auch nachher durch das Executions-Edict Ferdinandi und den arctiorem exequendi modum ad Directores circulorum, welchen obgedachter Kayser im Jahr 1649. bekannt gemacht, vollkommen bekräfftiget ist. Ja, damit auch ins künfftige das Ansehen und die Verbindlichkeit dieses Friedens-Instruments unveränderlich seyn möchte, so ist dasselbe nicht nur

dem neusten Reichs-Abschiede vom Jahre 1654. noch dem V. §. völlig eingerücket, sondern auch in den Wahl-Capitulationen vom Kayser Carl dem VI. Carl dem VII. und Francisco I. ** wie auch in den übrigen Pacificationen, besonders in dem Nimwegischen und Ryswickischen Frieden, in den Regensburgischen Waffen-Stillstand, ferner in dem Utrechter, und Badener, und noch gantz neuerlich in dem Dresdner *** und Achener **** Frieden statt einer immerwährenden Richtschnur und Norm zum Grunde gelegt, und nachdrücklichst bestätiget worden.

* Art. V. §. 50. *Utriusque religionis magistratus severe & religiose prohibeat, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo Transactionem Passaviensem, pacem religiosam, & hanc imprimis sive declarationem sive transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. &c.* Besonders gehöret hieher Art. XVII. §. 2. *Pro majori etiam horum omnium & singulorum pactorum firmitudine & securitate, sit hæc transactio perpetua lex & pragmatica imperii sanctio imposterum æque ac aliæ leges & constitutiones fundamentales imperii nominatim proximo Imperii Recessui, ipsique capitulationi cæsareæ inserenda, obligans non minus absentes quam præsentes, Ecclesiasticos æque ac Politicos, sive status Imperii sint sive non, eaque tam Cæsareis, Procerumque Consiliariis & Officialibus, quam tribunalium omnium Judicibus & Assessoribus tanquam regula, quam perpetuo sequantur, præscripta.*

** Siehe den vorhergehenden §. 7.

*** Art. VIII. Die Protestantische Religion soll in allen Staaten, und Provintzen des Churfürstenthums Sachsen; die Ober- und Nieder-Laußitz

mit

mit darunter begriffen, eben so wohl als in allen Staaten, und Provintzen Sr. Majestät des Königs von Preussen nach Inhalt des Westphälischen Friedens beschützt, und erhalten werden, ohne daß man darin die geringste Neuerung vornehmen könne.

**** Art. III. die Tractaten, der Westphälische vom Jahr 1648. . . . dienen bey den General-Frieden, und dem gegenwärtigen Tractat zur Basi, und Grunde, und sie sind zu solchem Ende in der besten Form, und als wenn sie hier von Wort zu Wort eingerückt wären, erneuret, und bestätiget, also, daß sie in Zukunfft nach ihrem völligen Inhalte genau beobachtet, und allerseits erfüllet werden sollen; jedoch die Puncte ausgenommen, die durch gegenwärtigen Tractat aufgehoben worden.

§. II.

Einwürffe wider den Westphälischen Frieden.

So verbindlich nun nach den angegebenen Ursachen vorgedachter Friedens-Schluß ist, so sucht man selbigen dennoch mit starcken Gründen anzufechten. Man glaubt, weil die hohen Paciscenten Läyen gewesen, die in Religions-Sachen nichts ordnen könnten, und der Friede in præjudicium tertii, nehmlich der Römischen Kirche, geschlossen worden, so habe der Pabst zu Rom rechtmäßige Ursache gehabt, durch seine Protestation und Bulle * das gantze Instrument zu zernichten und unkräftig zu machen. Ja, da der Friede dem Kayser und den Catholischen Ständen mit Gewalt und aus Furcht für den Waffen aufgedrungen worden, und der Friede überhaupt nach

dem klaren Inhalte des V. Articuls ** auf eine bestimmte Zeit geschlossen worden, so sey es schlechterdings unmöglich, eine allgemeine und immerwährende Verbindlichkeit demselben beyzulegen.

* Da der Westphälische Friede geschlossen wurde, kam der Nuncius Fabio Chigi mit zwey Protestationen den 14. und 26. Octobr. 1648. zum Vorschein; und der Pabst Innocentius X. suchte denselben durch eine zu Rom anno 1651. den 3. Jan. publicirte Bulle vollends zu entkräfften. Siehe HERM. CONRING. *de pace civili pag.* 361. *sequ.*

** Art. V. §. 1. 14. Die hieher gehörigen Stellen haben allerdings einigen Schein. Art. c. V. §. 1. 14. 25. 29. 31. 48. heißt es; der Friede solle gelten, *donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit. - - - usque dum de religionis dissidiis conventio fuerit, - - donec controversiæ religionis amicabili partium compositione universali definiantur, - - donec de religione christiana vel universaliter, vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliquid erit conventum.*

§. 12.

Beantwortung des ersten Puncts.

In Ansehung des ersten Zweifels, läugnen wir billig, daß denen Läyen gar kein Recht zustehe, in Religions- und Kirchen-Sachen etwas zu ordnen. * Es kan auch wider die Gültigkeit des Friedens ohnmöglich eingewendet werden, daß derselbe zum grössesten Nachtheil der wahren Kirche geschlossen, zumahl wir keinen Richter auf Erden haben, der von der Wahrheit der Religion urtheilen kan. Die streitenden Par-

theyen dürffen einander nicht selbst richten, und gesetzt, daß auch dieses Bündniß zum Nachtheil der Römisch-Catholischen errichtet worden; so ist selbiges dennoch verbindlich, weil anders die allgemeine Ruhe und Sicherheit, als der Haupt-Endzweck des gemeinen Wesens auf keine Weise hergestellt werden konnte. **

* Wir haben bereits erwiesen, daß es ein Theil der Obrigkeitlichen Pflicht sey, alles und jedes aus dem Wege zu räumen, wodurch die gemeine Wohlfahrt gestöhret wird, und das Recht zu reformiren, so wohl dem Landes-Herrn, als allen Mitgliedern der Kirche zustehe. Ausser diesen beyden Gründen können wir noch hinzufügen; daß vormahls die Kayser, Könige und Fürsten Concilien beruffen, Kirchen-Gesetze gegeben, Bischöffe ein- und abgesetzt; Wie kan man also mit Bestand Rechtens, und mit dem geringsten Schein der Wahrheit behaupten, daß die Läyen in Religions-Sachen nichts schliessen, oder ordnen könnten?

** Wir tragen kein Bedencken zu behaupten, daß die Fortsetzung des dreyßigjährigen Krieges der Römischen Kirche noch grössern Schaden hätte zufügen können; und erforderte es daher die Wohlfahrt dieser Kirche selbst diesen Frieden schliessen.

§. 13.

Beantwortung des andern Puncts.

Den zweyten Einwurff zu beantworten, fällt uns um so viel leichter, da wir vor allen Dingen einen Unterscheid unter den öffentlichen und privat Verträgen zu machen haben. Wir gestehen ein, daß, weil unter privat Personen die freye Einwilligung zur Krafft eines Vertrags erforderlich

ist, alle und jede Verträge, die auf eine gezwungene Art errichtet worden, nicht allein nicht verbindlich sind, sondern auch den Rechten nach für nichtig und ungültig zu achten. Allein man darf von den privat Pacten auf die pacta publica nicht schliessen. Die mehresten Friedens-Schlüsse werden durch Gewalt der Waffen und aus Furcht, einen grössern Verlust zu leiden, erzwungen; und diese müssen gehalten werden, weil anders die Ruhe des gantzen menschlichen Geschlechts auf ewig gestöhret würde. Und wir dürfen, die Wahrheit zu bekennen, den Westphälischen Frieden unter dergleichen pacta vi & metu extorta nicht einmahl zählen; da man bey Errichtung desselben gnugsame Zeit zur Ueberlegung hatte, und über die Puncte sich eine geraume Zeit berathschlagte. *

* IO. FRID. RHETIVS *de Jure Statuum circa sacra c. 4. n. 2.* Der FRANCISCVS BVRCKHARDVS hat daher keine Ursache, diesen Frieden einen geharnischten Frieden und erzwungenen Vertrag zu nennen. Denn wenn man schon vorgiebt, daß Carl der V. wegen Mauritii und der Frantzösischen Waffen dergestalt erschrocken, daß er aus Furcht und Kleinmüthigkeit den Passauischen Vertrag eingegangen; so antworten wir, daß gedachter Kayser keines verzagten und erschrockenen Gemüths gewesen, daß er, als ein mächtiger Monarch, der damahls die Waffen noch in Händen hatte, und aus Italien und Spanien einen Succours zu hoffen hatte, einer eintzigen unglücklichen Begebenheit halber, den Muth hätte sincken lassen. Herr Vicecantzler IO. GEORG. ESTOR. *delin. juris eccles.* in der Vorrede §. III.

§. 14.

§. 14.

Beantwortung des dritten Puncts.

In Ansehung des letztern Puncts ist nicht zu läugnen, daß selbiger nach den bereits angeführten Stellen einige Wahrscheinlichkeit hat. Allein wir bedienen uns zur Erklärung derselben des Westphälischen Friedens selbst; und erläutern solche auf diese Art, daß, so lange die amicabilis compositio nicht erfolgt, der Friede bis dahin dauerhaft, und beständig sey, und folglich dieser Vergleich für immerwährend und ewig zu achten, weil die Religions-Zwistigkeit allem Ansehen nach vielleicht niemahls in Güte wird beygeleget werden. * Si vero, heißt es in dem V. Art. quod Deus prohibeat, de religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit; nihilominus hæc conventio perpetua sit, & pax semper duratura.

* §. 14. Es ist wider den Wohlstand, wenn eine privat Person für schlechterdings unmöglich hält, was die Reichsstände wünschen, und hoffen; Allein man begeht darin nicht ein Verbrechen, darwider der Reichs-Fiscal inquiriren darf. Das Urtheil des Verfassers *de jure reformandi statuum R. I. p.* 91. ist meiner Meynung nach sehr artig. Obgleich *JCti Dillingenses* und *Ernestus ab Eusebius*, so zu unsern Zeiten nicht wenig Nachfolger bekommen, und noch haben, sothane Vereinigung *pro moraliter impossibili* halten, und daß solche mehr zu wünschen, als zu hoffen, so siehet man doch nicht, warum mit dem gewesenen *Assessore* SCHÜTZ nicht ehender das beste als das schlimmste zu hoffen, immassen der Arm Gottes nicht verkürzet, sondern noch eben so mächtig als jemahls gewesen ist, von dessen Geist dieses allerwichtigste herkommen

muß, und da die hohen Herren *Compaciscenten* selbsten in dem Westphälischen Friedens-Schluß ihre Absicht auf sothane gehofte Vereinigung gerichtet, auch dadurch wie der Erfolg giebt bewogen worden verschiedenes einzugehen; so ist gefährlich, und privat Personen unanständig, das Gegentheil zumahl von zukünftigen Dingen, die Menschen verborgen, zu *statuiren*, und von sich zu schreiben.

§. 15.

Erinnerung wegen Erklärung des Instr. Pac.

Die Reichs-Gesetze, ins besondere der Westphälische Friede, sind in allen Puncten nicht so vollkommen deutlich, daß man keiner Erklährung dabey nöthig hätte. Gleichwie aber diese Gesetze von dem Kayser und den Ständen des Reichs errichtet worden; so kan auch niemand, als das gantze Reich die dunckeln Stellen authentisch erklären. Es ist daher nicht ohne Ursache in dem V. Artickel * verordnet worden, daß man bey zweifelhaften Umständen sich auf den Reichs-Conventen zwischen beyderseits Religions-Ständen anders nicht, als auf gütliche Weise vergleichen müsse. Sed si dubii quid hinc aut aliunde incidet, aut ex causis pacem religiosam, aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in Comitiis vel aliis Imperii conventibus inter utriusque religionis Proceres non nisi amicabili ratione transigatur.

* §. 50. Woselbst auch von der interpretatione doctrinali etwas angemercket worden. Es haben daher die Evangelischen Stände bereits zu Leopoldi Zeiten

in

in ihren Monitis ad art. II. Capitul. erinnert, daß der zukünftige Römische Kayser sich der Interpretation der Reichssatzungen und insonderheit des Instrumenti pacis allein nicht anzumassen, sondern dafern sich dubius intellectus eräugnen sollte, mit gesammter Stände des Reichs Vorwissen, Rath und Vergleichung auf öffentlichen Reichstägen damit zu verfahren, zu vorher aber darinn nichts zu verfügen noch ergehen zu lassen. E. Friedr. von Herden Grund-Veste des H. Röm. Reichs P. 3. c. 3. p. 221.

** Unter die übrigen Reichs-Gesetze haben wir in dem 2. §. die Wahl-Capitulationen, die Cammer-Gerichts- und Reichs-Hofraths-Ordnungen, die Acta Comitiorum, die Verträge der Fürsten unter sich und mit ihren Unterthanen, und das Reichs Herkommen gerechnet. Unsere Absicht leidet nicht von diesen insonderheit weitläufig zu handeln. Es gehöret auch diese Erörterung mehr in das Staats-Recht; und werden wir in den folgenden Capiteln Gelegenheit haben, hie und da besondere Anmerckungen und Beweise aus selbigen anzubringen.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Das II. Capitel.

Von den Rechten des Kaysers über die Protestantische Kirche.

§. 1.

Allgemeiner Innhalt dieses Capitels.

Wir setzen uns bey dem gegenwärtigen Capitel gleich Anfangs diejenigen Grentzen, die unsere Absicht bey der Abhandlung von dem Protestantischen Kirchen-

Kirchen-Rechte erfordert. Wir untersuchen nicht, was für Rechte vormahls die Kayser gleich nach der Uebertragung der Kirchen-Rechte an die Christevangelische Obrigkeiten ausgeübt haben; * sondern wie nach Innhalt des Westphälischen Friedens, und den übrigen Reichs-Gesetzen das allerhöchste Oberhaupt gewisse Befugnisse in Kirchen und Religions-Sachen habe.

* Es wäre ein Theil des Juris ecclesiastici medii ævi, die Frage zu untersuchen, wie der Kayser Constantinus Magnus, und die folgenden Concilien berufen, und darinnen den Vorsitz gehabt; die Bischöfe vermittelst des Rings und Stabs in ihr Amt eingewiesen, und wieder abgesetzt; wie sie in Kirchen-Sachen geurtheilt, und die Grentzen des Christenthums durch gantz besondere Mittel zu erweitern gesucht haben? Siehe H. HENNINGES *de summa Imperatoris Romani potestate circa sacra.*

§. 2.

Der Kayser ist Schutz-Herr über die Protestantische Kirche.

Das allerhöchste Oberhaupt hat sich zuerst vermittelst der Capitulation verbunden, die Protestantische Kirche in Schutz zu nehmen, oder das so genannte Jus advocatiæ über selbige auszuüben. Es ist dieses Befugniß bereits aus den allgemeinen Gründen des Natur- und Völcker-Rechts herzuleiten; zumahl eine jede Obrigkeit, und folglich das allerhöchste Oberhaupt die errichteten Gesellschaften, in soferne sie dem Staate nicht nachtheilig sind, zu beschützen, und wider alle Anfechtungen zu vertheidigen, das Recht

hat.

hat. Allein es haben sich die vormahligen Kayser, und noch neuerlich Ihro jetztregierende Kayserliche Majestät in den errichteten Verträgen mit den Reichs-Ständen hiezu auf eine verbindliche Art anheischig gemacht, und ist der hieher gehörige Punct in der letzten Wahl-Capitulation auf folgende Art abgefaßt: * So viel aber in diesem Artickel den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrift, wollen die der Augspurgischen *Confession* zugethane Churfürsten vor sich, und ihre Religions-Verwandten, Fürsten und Stände, (einschlüssig derselben Religion zugethane freyen Reichs-Ritterschaft,) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte *Advocatia* dem Religion- und prophan- auch dem Münster- und Osnabrügischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden solle.

* Art. I. §. 10. In den Reichs-Gesetzen werden verschiedene Nahmen dem Oberhaupte in Ansehung dieser Schutz-Gerechtigkeit beygelegt. In der *A. B. c. 2. §. 3. 4. 5. Advocatus universalis* das oberste Haupt und Voigt der Christenheit. R. I. de anno 1518. § Erstlich der gantzen Christenheit Schutz und Schirm-Herr. d. a. 1529. §. Und anfänglich der oberste Voigt der Christenheit, welchem aus auferlegten Kayserl. Ambte gebühret . . den heiligen Christlichen Glauben, wie derselbige durch die heilige gemeine Christliche Kirche bis anhero löblich und ehrlich gehalten, und vollzogen, zu

 hand-

handhaben, zu schützen und zu beschirmen. de anno 1543. §. Aber Churfürsten, und uns als *Advocaten*, und Beschirmer der Christlichen Kirchen. de anno 1530. §. auf solche als Römischen Kayser, und oberston Voigt der heil. Christlichen Kirchen. Siehe Sr. Hochwürden des Herrn Hofr. C. O. RECHENBERGII Abhandlung *de advocatis & advocatiis Germanicis* §. 16.

§. 3.

Ob der Kayser über verschiedene Religionen Schutz-Herr seyn könne?

Wir müssen gleich anfangs einem Einwurf begegnen, der in Ansehung des juris advocatiæ entstehen kan. Da der Römische Kayser der Catholischen Religion zugethan ist, und allemahl bey der Crönung Sr. Päbstl. Heiligkeit den Eid der Treue ablegt, auch eine Obedientz Gesandtschaft an denselben abschickt; * so scheinet die Advocatia über die Protestantische Kirche entweder gar nicht statt zu haben, oder wenigstens von geringer Würckung zu seyn. Allein wir müssen uns den gehörigen Begriff von der Kayserlichen Schutz-Gerechtigkelt machen. Diese gehet nicht sowohl auf das innere der Religion; sondern betrachtet die Protestantische Kirche als eine Gesellschaft, die nach Innhalt der Reichs-Gesetze verschiedene Rechte und Vortheile zu geniessen hat; welche Rechte und Vortheile zu beschützen das allerhöchste Oberhaupt, ohne der selbst erwehlten Religion einen Eintrag zu thun, vollkommen vermögend ist. **

* Herr Hofr. CHRIST. GOTTL. BVDER *de legationibus obedientiæ.*

** Man versteht also unter dieser Advocatie eine advocatiam civilem, da man von der Religion selbst abstrahirt, und die Lutherische Kirche als eine andere Gesellschaft; die so genannten und vermeinten Ketzer aber als cives betrachtet. Siehe IO. PHIL. SLEVOGT *de Advocatia Imperatoris ecclesiastica. th.* 35. & IO. CHR. MVLDENER *de Protectione ab Imperatore ecclesiis utriusque religionis debita.*

§. 4.

Worinn die Advocatie bestehe.

Es ist nicht ohne Ursache in den Wahl-Capitulationen und neuerlich in der Ferdinandina noch genauer bestimmet worden, auf was für Sachen sich die Schutz-Gerechtigkeit der Kayser erstrecken solle, nehmlich dahin Sorge zu tragen, damit in Religions-Sachen nichts wider das Instrumentum pacis vorgenommen werde: Wir sollen, und wollen - - die güldene Bull - - den Frieden in Religion- und prophan Sachen, den Land-Frieden - - sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüsse - - stet, fest, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er sey wer er wolle - - daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem *Instrumento pacis,* dem Nürnbergischen *Executions-Recess,* und

denen

denen mit andern habenden *pactis* entgegen, vergewaltiget, *gravi*ret, oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das *Instrumentum pacis disponi*ret, *in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque prætextu*, oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen, oder wider die im Reichs-Abschied *de anno* 1555. einverleibte *Executions*-Ordnung *directe vel indirecte*, gehandelt werde.*

* Es wird dieses *art.* 4. §. absonderlich 13. noch nachdrücklicher versprochen. Absonderlich aber sollen und wollen wir dasjenige was zu Münster und Osnabrüg zwischen unsern Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reiche, und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit-*paciscir*enden Cronen am andern Theile gehandelt, und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränckt, betrübt oder gebrochen werde. Siehe auch den XIV. Art. §. Doch so viel ꝛc. und XVI. Art. §. Auch wieder ꝛc.

§. 5.

Die Mißbräuche abzuschaffen, so wider das Instr. Pac. lauffen.

Aus vorgedachtem Rechte der Kayser fließt ein neues Befugniß, nehmlich die Mißbräuche, so wider das Friedens-Instrument eingeschlichen sind, auf eine vorsichtige Art abzuschaffen. Das allerhöchste Oberhaupt ist als executor pacis Westphalicæ anzusehen, und kan daher alle

und

und jede Dinge, so in Ansehung der Kirchen-Sachen wider den Westphälischen Frieden, und die darin bestätigte Schlüsse vorgenommen werden, aus dem Wege räumen. Es kommt in dieser Absicht dem Römischen Kayser das so genannte jus reformandi zu, nehmlich in diesem engen Verstande, daß er nach der vorgeschriebenen Norm der Reichs-Gesetze die Mißbräuche in Religions-Sachen aufzuheben suche.

§. 6.

Die Evangelische Bischöffe zu investiren.

Der Kayser ist ferner in dem Westphälischen Frieden dahin verpflichtet und bestätiget worden, diejenigen, so von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu Ertz-Bischöffen, Bischöffen, oder Prälaten erwählet, oder postuliret werden, nach vorhergehenden gewissen Umständen ohne eintzige Widerrede zu belehnen. Electi, heißt es, * aut postulati in Archi-Episcopos, Episcopos aut Prælatos Augustanæ confessioni addicti a Sacra Cæsarea Majestate, postquam intra annum Electionis aut Postulationis suæ fidem fecerint & juramenta regalibus sueta feudis præstiterint, absque ulla exceptione investiantur, ultraque taxæ ordinariæ summam insuper ejusdem dimidium pro infeudatione pendant.

* Art. V. §. 21.

§. 7.

§. 7.

Das Jus primariarum precum.

Das Instrumentum pacis setzt ferner, daß die Kayserliche Majestät das Jus primariarum precum bey den unmittelbaren Stiftern, wo es vor Errichtung des Westphälischen Friedens ausgeübt worden, auch ins künftige behalten solle, bey den mittelbaren aber, wenn allerhöchst dieselben den 1. Jan. in dem so genannten Entscheidungs-Jahre im Besitze gewesen, wenn nur nach erfolgtem Todte eines Protestanten in dergleichen Bisthümern widerum ein Augsspurgischer Confeßions-Verwanndter diese preces geniesse. * Ubi Sacra Cæsarea Majestas jus primariarum precum exercuit ** exerceat etiam imposterum, dummodo decedente Aug. Confessioni addicto in ejus religionis episcopalibus Confessioni Augustanæ addictus ad normam statutorum & observantiæ idoneus precibus fruatur. Ferner: In quibuscunque etiam fundationibus mediatis Anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto die prima Januarii Sacra Cæsarea Majestas primarias preces exercuit, eas & in posterum ad modum circa bona immediata superius explicatum.

* Art. V. §. 18.

** Wir nehmen Gelegenheit in den öffentlichen Vorlesungen zu untersuchen, ob durch das Wort *exercuit* die facultas exercendi, oder der würckliche actus zu verstehen sey.

§. 8.

§. 8.

Was unter diesem Rechte verstanden werde?

Es bestehet dieses Recht der ersten Bitte * darinn, daß der Kayser nach alten Herkommen in dem ganzen Römischen Reiche nach Vorschrift des Westphälischen Friedens in den unmittelbahren, und mittelbahren Dohmstiften, Collegiatstiftern, und Klöstern zu der erledigten oder nechst ledigen geistlichen Stelle eine Persohn vorschlagen darf, die sich sowohl in Ansehung der Religion, als auch der Statuten sich dazu fähig, und geschickt gemacht hat. Die Würckung dieses Befugnisses ist vornehmlich, daß der precist- oder die präsentirte Person, wenn selbige das Kayserliche Præsentations-Schreiben zu rechter Zeit dem Stifte oder Kloster einhändiget, allen andern Candidaten vorgezogen werde. **

* Das jus primariarum precum hat ohne Zweifel daher seine Benennung, weil die vormahligen Kayser selbiges Bittweise ausgeübt, und gewisse Persohnen nachdrücklichst empfohlen haben. Nach und nach aber haben die teutsche Kaysere sich dieses Recht vollkommen angemasset, und jure imperii ausgeübt.

** Die vollkommene Abhandlung dieses Kayserl. Befugnisses gehört zum Staats-Rechte; Es hat nebst andern, die der Herr C. G. HOFFMANN *in Bibl. Jur. publ. n.* 2396. anführt, der hochberühmte Herr Hofr. GEORG. AYRER. eine sehr gründliche Abhandlung *de jure primariarum precum* geliefert. S. auch des Herrn Geheim. Rath IVST. HENNING BÖHMERI *Jus Eccl. Prot. L. III. tit.* 5. p. 387. sqq.

§. 9.

§. 9.

Das Recht Panis - Briefe zu geben.

Endlich hat der Kayser auch das Recht, nach dem alten Reichsherkommen, auf welches sich bereits der Kayser Carl der V. beruft, die sogenannte Panis-Briefe auf die Stifter und Klöster im heiligen Römischen Reiche zu ertheilen. Panis-Briefe heißen nehmlich diejenigen Diplomata, wodurch der Kayser einem Stift oder Closter befiehlet, die in dem Freyheits-Briefe genannte Person mit aller Nothdurft in Kleidern, Essen, und Trincken Zeit Lebens zu versorgen.*

* Sie haben den Nahmen von dem lateinischen Worte Panis, weßfals sie auch der Herr PETER von LUDWIG in der Erläuterung der güldenen Bulle, *Tom. I. p.* 547. Brod-Briefe benennet. Herr von MOSER heißt ein dergleichen diploma in seinen *Miscellaneis Iuridico-historicis*, pag. 2. diploma victalitii a coenobio præstandi.

§. 10.

Unterscheid von den primariis precibus.

Es haben einige dieses Recht mit dem vorgenannten iure primariarum precum verwechselt, und beyde für eins gehalten.* Allein, sie sind wohl von einander zu unterscheiden. Die Panis-Briefe werden ordentlicher Weise weltlichen, die preces primariæ aber den geistlichen Personen ertheilet; Daher die ersten auch Layen-Pfründe genennt werden. Die primariæ preces haben ihre Würckung, wenn ein geistliches beneficium ledig wird,

dahingegen die in den Panis-Briefe ernannte Person so fort angenommen und erhalten wird. Jene haben ihre Absicht auf ein beneficium, womit ein gewisses Einkommen verknüpft ist; die Panis-Briefe aber nur bloß auf den nothdürftigen Unterhalt. **

* Teutsch. Reichs-Staat. *P.* 2. *c.* 6. §. 11. *p.* 132. IO. IAC. SPEIDEL *in Notabil. Iur.* voc. Panis-Briefe pag. 702. PAVL. MATTH. WEHNER, *in observ. pract.* h. v.

** D. HERM. KEMMERICH. Introd. in Ius publ. Lib. V. c. 4. §. 25. p. 147. IO. FR. PFEFFINGER *ad Vitriar.* B. GOTTH. STRVV. *Ius publ. prudent. cap.* X. §. 18. PETR. LVDEWIG *Histor. Iur. Valetudinar. Emerit. cap.* 12. IO. IAC. MOSER. *in Miscellaneis Iurid. Hist. p.* 708.

§. 11.

Von den Rechten der Reichs-Vicarien in Kirchen-Sachen.

Da die Reichs-Vicarien nach der güldenen Bulle,* Wahl-Capitulation, ** und dem Reichsherkommen, *** nach Absterben eines Römischen Kaysers, oder Königs, als auch bey dessen langwieriger Abwesenheit außer dem Reiche, oder wenn derselbe das Regiment selbst zu führen durch andere Umstände gehindert werden sollte, die Regierung im Römischen Reiche führen; so tragen wir kein Bedencken ihnen alle und iede Rechte zuzueignen, die demjenigen zukommen, dessen Stelle und Würde sie verwalten, in so ferne selbige nach den Reichs-Gesetzen nicht eingeschräncket worden. **** Diejenigen irren

sehr, die die Rechte der Reichsverweser nur auf die Exempel, die die güldene ***** Bulle anführt, oder nach einer besondern Einwilligung und Vollmacht einschräncken; und wenn gleich vorgedachtes Reichs-Gesetz, welches überhaupt die wenigsten Befugnisse der Reichs-Vicarien benennt, von den Rechten in Kirchen- und Religions-Sachen nur des iuris primariarum precum ****** Meldung gethan, so ist doch gar kein Zweifel, daß die Verweser nach dem angeführten Grunde auch die übrigen Kayserlichen Rechte und Befugnisse ausüben können, die wir in gegenwärtigem Capitel abgehandelt haben.

* *Aur. Bull. cap. V.* §. 1. 2. Woselbst einem Vicario die Gewalt ertheilt wird, daß er soll seyn: Imperii provisor, cum potestate iudicia exercendi, *ad beneficia ecclesiastica præsentandi*, recolligendi redditus et proventus, & investiendi de feudis, iuramenta fidelitatis vice et nomine sacri imperii recipiendi.

** Neuste Wahl-Capitulation FRANCISCI I. *art. III.* §. 15. Gleichergestalt wollen wir die Vicarien des Reichs bey ihren uralten in der güldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Iura, samt was denenselben anhängig, von iemand disputirt und bestritten oder restringiret werde.

*** I. B. WERNHER *de iuribus Vicariorum imperii in A. B expressis & non expressis.*

**** Diese Meinung kan niemanden fremde vorkommen, der sich überhaupt den wahren Begriff eines Vicarii vorstellt. Die Sächsischen Publicisten bekräfftigen

gen und behaupten dieses einmüthig. BERGER *de for. rer. sing. th.* 47. CASP. HENR. HORN. *Iurispr. publ. c.* 21. §. 10. Herr Hofrath MICH. HENR. GRIEBNER *de precibus primariis imperii*, §. 8. und hat der letztere folgende unläugbare Regeln gesetzt: I. Quæ Imperatori ex legibus ac usu Germaniæ iura competunt, ea vicariis quoque non deneganda sunt, nisi expressa ostendatur limitatio lege imperii definita. II. Ille, qui vicibus alicuius fungitur, nihil non potest expedire, quod ab illo recte suscipitur, usque dum potestatis probetur restrictio.

***** Einige Rechts-Lehrer, und unter diesen der Herr GOTTL. GERH. TITIUS *Diss. de Vicariis, th. II.* ob er gleich die vorhergesetzte allgemeine Regel *Iur. publ. Lib. I. tit.* 18. §. 5. annimmt; machen so gar das Recht der ersten Bitte denen Reichsverwesern streitig. Ihre Haupt-Gründe sind diese: Das Ius primariarum precum sey in der güldenen Bulle nicht verliehen, und könnten die Wörter ad beneficia ecclesiastica præsentandi dahin nicht gezogen werden, weil dieses Befugnis ein reservatum des Kaysers sey. Dieses letztere glaubt besonders der Herr TITIUS, welches aber, wie man in Schulen redet, eine petitio principii ist. Das erstere betreffend, so ist unter den angeführten Worten das ius primariarum precum allerdings begriffen. Wer iemanden preces ertheilt, und selbige an gewisse Stifter zur Erhaltung einer Präbende richtet, von dem sagt man, daß er ad beneficium ecclesiasticum präsentire. Die Reichs-Vicarien haben daher in ihren precibus sich öfters auf die guldene Bulle beruffen, und die Formul gebraucht: Cum nobis imperii vicario ad prædecessorum nostrorum imitationes ex Aurea Bulla ius competat etc. A. CORTREII *Observat. ad Concordata* n. 70. p. 52. Die præsentatio ad beneficium ecclesiasticum ist daher von den primariis precibus in dem angeführten Reichs-Gesetze gar nicht unterschieden, so wie in dem *Instrumento Pacis Art. V.* §. 18. & 26. das Wort *præ-*

sentati selbst von einem Kayserlichen Precisten gebraucht worden. Gesetzt auch diese bündige Gründe bewiesen nichts; so kan die vorherige gewisse und unläugbare Regel zureichend seyn, dieses Recht den Reichs-Vicarien zuzuschreiben, ohne desfals zur güldenen Bulle, und andern Reichs-Gesetzen die Zuflucht zu nehmen.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Das III. Capitel.

Von den Rechten der höchsten Reichs-Gerichte in Religions-Sachen.

§. 1.

Die verschiedenen Meinungen von dem Rechte der höchsten Reichs-Gesetze.

Man hat zu allen Zeiten mit einer Heftigkeit die Frage untersucht; ob die höchsten Reichs-Gerichte in Religions-Sachen eine Gerichtsbarkeit ausüben könnten oder nicht. * Es ist bekannt, wie besonders die Evangelische sehr viele Beschwerden so wohl vor, als nach den Religions-Frieden wider das Kayserliche Cammer-Gericht und den Reichs-Hofrath geführet; und wie sie sich allemahl wider deren Aussprüche in Religions-Streitigkeiten feyerlichst verwahrt haben. **

* IO. STRAUCHII *Diss. exoter. XIII.* und NIC. LYNCKER *de gravamine extraiudiciali.*

** BURCH. GOTTH. STRUVII Religions-Beschwerden. *II. pag. 375. seq.*

§. 2.

§. 2.

Was das Instr. Pac. deßfals ordnet.

Der Westphälische Friede hat auf verschiedene Art von der Beurtheilung und Untersuchung der Kirchen-Sachen geordnet. In dem fünften Artickel ist zuerst gesetzt, daß in Religions-Sachen die gütliche Vergleichung allein statt finden, und auf die mehrere Stimmen nicht gesehen werden solle. In causis religionum omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Augustanæ confessionis statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.* In dem XVII. Artickel aber scheinet das Gegentheil behauptet zu werden, nehmlich, daß fals einer wider den Westphälischen Frieden, und folglich auch in Religions-Sachen, beleidiget würde, die Sache entweder gütlichen Vergleiche, oder rechtlicher Entscheidung unterworffen sey. Si quid eorum a quocunque violari contigerit læsus lædentem imprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa.** Ja es ist in dem vorgedachten fünften Artickel so gar ausdrücklich gesetzt, daß so wohl bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte als Reichs-Hofrathe geistliche und weltliche Sachen erörtert und entschieden werden sollten. Cæsareaque Maiestas mandabit, ut non solum in isto iudicio Camerali causæ ecclesiasticæ ut & Politicæ inter Catholicos & Augustanæ confessionis status - - adlectis ex

utraque religione pari numero Aſſeſſoribus discutiantur, & iudicentur, ſed idem etiam in iudicio aulico obſervetur. ***

* §. 52.

** §. 3.

*** §. 53. ſeq.

§. 3.

Erläuterung der vorherigen Stellen.

Wir ſtellen uns die Sache auf folgende Art vor. Die Natur der Religion leidet nicht, daß in ſolchen Dingen, die das innere derſelben betreffen, und wodurch die Gewiſſens-Freyheit gekräncket wird, eine weltliche Herrſchaft und Obrigkeit etwas erörtern und beſtimmen könne. Man kan daher ſicher behaupten, daß in dieſem Verſtande auch die höchſten Reichs-Gerichte von Religions-Sachen zu urtheilen nicht vermögend ſind; ſondern, wenn ſich dergleichen Streitigkeiten eräugnen, die Sache nach Vorſchrift des Friedens auf eine gütliche Art beygelegt werden müſſe. Allein wir haben bereits angemerckt, daß das allerhöchſte Oberhaupt executor pacis Weſtphalicæ ſey, und das gantze Reich bey denjenigen Rechten, die nach dem Weſtphäliſchen Frieden einem jeden zukommen, zu ſchützen verbunden ſey. Wir glauben daher, daß die Religion gar nichts darunter leide, wenn auch die höchſten Reichs-Gerichte in ſolchen Religions-Streitigkeiten, die offenbar wider die Reichs-Geſetze und Religions-Frieden laufen, ſich eine Erkänntnis anmaßen, und

und den beleidigten Partheyen Recht zu verschaffen suchen. Zu den causis ecclesiasticis, welche vor die höchste Reichs-Gerichte nach dem V. Articul * gebracht werden können, sind daher ohne allen Zweifel die causæ possessoriæ bonorum et redituum ecclesiasticorum, desgleichen die Gravamina über Beeinträchtigungen wider den Religions- und Westphälischen Frieden zu rechnen. **

* §. 53.

** *Rec. Imp. nov.* § 193. Herr Hofr. IO. IAC. SCHMAUS *Compend. Iur. publ. II. XI.* 21.

§. 4.

Gründe, so wider die gegenseitige Meinung angeführt werden.

Diejenigen, so die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte in causis ecclesiasticis in Zweifel ziehen, oder gar leugnen, bedienen sich folgender Gründe: Die geistliche Jurisdiction sey nach den Reichs-Gesetzen* aufgehoben, folglich könne der Kayser und die höchsten Reichs-Gerichte, die im Nahmen der Kayser das Recht sprechen, sich keiner Gerichtsbarkeit anmaßen. Der Kayser habe vor den Religions-Frieden diese Jurisdiction nicht ausgeübt; sondern der Römische Pabst allein; durch den Religions- und Westphälischen Frieden aber sey diese Gewalt auf den Kayser als einen Vertheidiger der Päbstlichen Gerichtsbarkeit nicht transferirt worden. Woraus dann der richtige Schluß zu

machen: daß diejenige Gerichtsbarkeit die der Pabst vormahls in den Protestantischen Ländern ausgeübt, völlig aufgehoben und auf die protestirende Stände gefallen, ** Man hätte auch nicht zu untersuchen, ob diese oder jene Sache ihrer Natur nach geistlich oder weltlich. Es wäre zureichend, wenn sie nach der hypothesi des Päbstlichen Rechts unter die geistlichen zu rechnen; und der Kayser nebst den höchsten Reichs-Gerichten sich keine Erkenntnis darinn angemaßet habe. Endlich wäre nach dem Friedens-Instrument die vollkommene Gleichheit unter beyden Religionen eingeführt; da also die Catholischen Unterthanen in dergleichen Dingen die Gerichtsbarkeit des Kaysers und der Reichsgerichte nicht für gegründet hielten; so könnte mau dieses den Protestirenden aus gleichem Grunde ohnmöglich zumuthen.

* Paßauische Vertrag Anno 1552. §. 8. *Rec. Imp. R. Imp. Aug.* 1555. §. 20. *Rec. Imp.* 1566. §. 6. *Instrum. Pac. Osnabr. Art. V.* §. 48.

** HENR. COCCEII *Iur. publ. prud. cap. XXXII.* §. 8.

§. 5.

Beantwortung der vorherigen Gründe.

Es ist nicht zu läugnen, daß diejenigen Lehrer des Staats- und Kirchen-Rechts zu weit gehen, die die völlige Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte in Kirchen-Sachen in Zweifel ziehen. Wir müssen uns nur Anfangs den wahren Begriff von

den sogenannten causis ecclesiasticis machen, und nicht schlechterdings ohne alle Ausnahme behaupten, daß das Kayserliche Cammergericht nach der Reformation eine gegründete Jurisdiction in allen und jeden Religions- und Kirchen-Sachen habe.* Auf die vorhergesetzten Einwürffe zu antworten, so bemercken wir zuerst, daß das Wort causa ecclesiastica in sehr verschiedenen Verstande genommen werde, und die entstandene Streitigkeit nicht allemahl ihrer Natur nach einen Religions-Punckt betreffe, sondern in Ansehung der Personen und des Orts oder eines andern Nebenspuncts unter die geistlichen Dinge zu zählen.** Hiernechst kan nicht gesagt werden, daß der Kayser und der Reichs-Gerichte Jurisdiction in den Religions-Frieden aufgehoben worden; sondern dieses erstreckt sich nur auf die Päbstliche.*** Und wenn gleich die vormahligen Kayser die Gerichtsbarkeit, die den Päbsten zukam, nicht ausgeübt haben; auch keine Translation auf selbige aus den Reichs-Gesetzen zu beweisen, so kan gleichwohl nicht behauptet werden, daß die Jurisdiction auch dem Kayser, so wie dem Römischen Pabst entnommen worden, zumahl die Reichsstände, ja selbst das Ius superioritatis dependenter vom Kayser und Reiche haben.**** Den letztern Einwurff betreffend; so geht die in dem Friedens-Instrument gesetzte Religions-Gleichheit auf die gleichmäßige Ausübung der Justitz nach der Form, die so wohl dem Catholischen als Protestantischen Kirchenstaate eigen ist. Es kan also die Gleichheit

der Religionen vollkommen bestehen, wenn gleich die Protestirenden nach den diversen Religions-Sätzen auch des allerhöchsten Oberhaupts und der Reichs-Gerichte Urtheilen in causis ecclesiasticis unterworffen. ****

* Der vormahlige hochberühmte Cammergerichts-Assessor IO. MELCHIOR von LVDOLF, urtheilet sehr gründlich in der *Commentatione systematica Iur. camer. sect.* 1. §. 14. *membr.* 2. *p.* 222. *Neque enim status quæstionis ita crude est accipiendus; an causarum ecclesiasticarum inter protestantes exortarum cognitio ad Cameram spectet; vel quod idem est, an Iurisdictio Cameræ in causis ecclesiasticis post reformata sacra inter protestantes sit fundata. Id enim nemo Protestantium docuit nunquam, vel est affirmaturus simpliciter, & sine discrimine.*

** Der Herr von LVDOLF am angeführten Orte: *Vocabulum causæ ecclesiasticæ, cum sit admodum ambiguum, ita, vt etiam a loco, puta Consistorio, seu personis iudicium, vel a personis litigantium, dicatur, quandoque ecclesiastica, non habita ratione rei ipsius & naturæ, quam ista causa in se habet, tollenda est ante omnia denominationis ambiguitas, ita vt ecclesiastica causa vera sit talis, non a loco, vel personis, ubi, & per quas tractatur, sed quæ talis est sua natura.* Wir nehmen übrigens den Begrif an, den der Herr von SECKENDORF im teutschen Fürstenstaat part. II. cap. II. num. 2. von den causis ecclesiasticis hat: Wir verstehen unter dem Nahmen geistlicher Sachen fürnehmlich die Religion und Glaubensbekänntnis selbst, sodann derselben anhängige Kirchen-Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien, nachfolglich auch die äusserliche Zucht und Lebensart, nach Anleitung der Religion und Glaubens-Lehre. Hierzu werden auch ferner um der wahren Verwandnis willen

len, andere mehr gezogen; als da sind alle Sachen welche die äusserlichen Mittel zu Unterhaltung der Kirche und ihrer Diener betreffen, die Erkänntnis in Ehesachen, die Unterweisung der Jugend in hohen und niedern Schulen, die Unterhaltung der Armen in Hospitälern, und andern mehr.

*** NICOL. LYNCKR *Resp.* 87. n. 31. vol. 1. und in dem Tractat *de gravamine extraiudiciali* cap. 6. §. 27. *Apol. August. Conf. Art.* IX. in fine.

**** Der Herr von LUDOLF bekräftigt dieses in der *Commentatione Systematica de Iure Camerali Sect. I.* §. 14. *Membr.* 2. p. 226. *Non obstat quod dicitur: imperatorem eas partes iurisdictionis ante pacem religiosam non exercuisse, neque per pacem in eam translatam. Respondetur: omne ius superioritatis habere status imperii ab Imperatore & imperio dependenter adeoque si non expresse translata fuit suprema iurisdictio in imperatorem, certe ei et imperio non potest dici adempta. Alias enim status imperii singuli forent independentes.* Der Satz ist daher nicht anzunehmen, daß das ius superioritatis independens, und unter die allodialia zu rechnen sey. Siehe des Herrn von LUDOLF *Introd. in Ius Primogen. Part. special.* §. 6. *num.* 28. Ingleichen den Tractat *de Iure foeminar. illustr. sect.* 2. *Membr.* 1. §. 16. und S. STRYCKII *diss. de jure allodiali.*

**** Die Römisch-Catholischen behaupten selbst die Meinung: causas ad forum saeculare deferri, si sint mixtae religionis, ubi agitur de possessione, de suspecto iudice, de facti quaestione, recursu ad supremum iudicem ecclesiasticum. IACOB MENOCHIUS de *remed. poss. ret.* 3. n. 355. CAR. ANT. DE LUCA *ad Gratian. discept.* c. 146. n. 8. seq. Siehe auch den Herrn von LUDOLF am angeführten Orte p. 231.

§. 6.

Fernere Ausführung der Rechte der höchsten Reichsgerichte.

Gesetzt also, daß wir die Regel annehmen: die höchsten Reichs-Gerichte wären in Religions-Sachen zu urtheilen nicht vermögend; so müssen wir dennoch einige nothwendige Ausnahmen machen. Wir rechnen hieher. I. wenn die Frage de facto,* oder de possessione vel quasi ist. Die Possesion ist nach den Gründen des bürgerlichen Rechts ein blosses factum,** und wird bey dem iudicio possessorio kein Absehen auf die Beschaffenheit der Sache, ob sie geistlich oder weltlich sey, gerichtet. Es ist daher kein Zweifel, und bezeugt es die beständige Erfahrung, daß beyde Reichs-Gerichte in dergleichen Dingen ohne eintzige Widerrede, oder Einspruch mandata, rescripta und Appellations-Processe erkannt haben.***

* Z. E. Wenn gezweifelt wird, ob der Zehende entrichtet worden oder nicht.

** *L. 19. ff. ex quibus caussis mai.* HENR. DE COCCEII *Ius controvers. Lib. 1. tit. VIII. quæst. 2. p. 91.*

*** So hat der Reichs-Hof-Rath ohne Wiederspruch geurtheilet, ob z. E. dieser oder jener das Ius patronatus und collaturæ habe; ferner, ob eine Vicarie, die vor und nach dem Jahre 1624. einem Evangelischen Prediger conferirt worden, auch ein Reformirter genießen könne. S. IO. FRID. CRAMER. *de caussis consistorialibus*, p. 16. Noch neuerlich hat das Kayserliche Cammergericht in dergleichen Umständen, als ein Protestantischer Unterthan im Bisthume Hildesheim aus einem Meyer-Guthe unter dem Vorwande gejagt worden, daß es ein geistlich Guth, folglich von dem Clero könne eingezogen werden, wenn

es

es gleich von undencklichen Jahren vermeyert gewesen, mandata cæsarea erkannt, und fast zur würcklichen Execution bringen lassen. Siehe die sehr gründliche Deductionem juris in Sachen Joh. Joachim Wiesenhavern und der Evangelischen Landstände wider das *Officiolat*-Gericht, Hildesheim 1748.

§. 7.

Wenn Streitigkeiten unter immediaten Reichsständen entstehen.

Nach dem Westphälischen Frieden und der Reichs-Hofraths-Ordnung können sich die Reichs-Gerichte der Dijudicatur anmassen, wenn unter zwey Reichsständen eine Religions-Zwistigkeit entstanden; oder der Beklagte unmittelbar dem Reiche unterworffen. Die Reichs-Hofraths-Ordnung * hat davon sehr deutlich: Thun auch hiemit befehlen, daß nicht allein bey dem Cammer-Gerichte, sondern auch bey unsern Kayserlichen Hofrathe sowohl geistliche, als weltliche Sachen, so zwischen den Catholischen und Augsspurgischen Confeßions-Verwandten schweben, oder auch, wenn Catholische wider Catholische streiten, und der *tertius interveniens* ein Augsspurgischer Confeßions-Verwandter ist: Und hin widerum, wann der Streit zwischen der Augsspurgischen Confeßion zugethanen Ständen wäre, und der *tertius interveniens* ein Catholischer seyn würde, mit Zuziehung beyderseits Assessoren in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden. Und eben diese Gleichheit der Assessoren soll auch *observi*-

rer

ret werden, so oft ein Augsspurgischer Confeßions-Verwandter unmittelbarer Stand, oder ein unmittelbarer Catholischer Stand von einem mittelbaren Augsspurgischen Confeßions-Stande für Gerichte besprochen wird.

* Tit. I. §. 2.

§. 8.

Ob die Reichs-Gerichte in causis matrimonialibus urtheilen können?

Ein wichtiger Zweifel entsteht, ob die Reichs-Gerichte nach diesem dritten Puncte auch in matrimonialibus zwischen den Augsspurgischen Confeßions-Verwandten etwas entscheiden können? Die grössesten Rechts-Lehrer behaupten verschiedene Meynungen. Einige sind zweifelhaft, und überlassen die Bestimmung dieser Frage den Comitiis Imperii. * Andere läugnen die Gerichtsbarkeit mit einer grossen Heftigkeit. Wenn wir die Sache aus wahrhaften Protestantischen Gründen beurtheilen; so finden wir keine gegründete Ursache, den höchsten Reichs-Gerichten die Jurisdiction in Ehesachen streitig zu machen. Die causæ matrimoniales sind ihrer Natur nach weltliche Dinge, ** und können im eigentlichen Verstande nicht einmahl unter geistliche Sachen gerechnet werden. Allein diesem ohngeachtet müssen wir die gegenseitige Meynung behaupten, da in der Reichs-Hofraths-Ordnung *** dieser Fall ausdrücklich ausgenommen worden. Die meisten Cameralisten

sten **** und Sächßischen Rechts-Lehrer ***** halten dieserwegen davor, daß wenn in Proceß-Sachen nicht die Frage de vinculo matrimonii, sondern von Neben-Puncten de facti quæstionibus, de possessione, vel nullitate & vitiis processus sey, dieses Reichs-Gerichte eine genugsame gegründete Gerichtsbarkeit vor sich habe.

* HERM. VVLTEIVS *ad l. 1. C. ubi Senat. n.* 49. BARDILI *Disp. de divortiis* thes. 20. GABRIEL SCHWEDER *in Introd. ad Jus publ.*

** Der seel. D. MARTIN LVTHER hat dieses längst eingesehen, und mit vielen Eifer in seiner Abhandlung von Ehesachen auf folgende Art geurtheilt: Ich wehre mich fast, ruffe und schreye, man sollte solche Ehesachen der weltlichen Obrigkeit lassen. Und hiernächst. Es kan Niemand läugnen, daß die Ehe ein äusserlich weltlich Ding sey, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworffen, wie das beweisen so viele Kayserliche Rechte darüber gestellet. So finde ich auch kein Exempel im neuen Testament, daß sich Christus oder die Apostel hätten solcher Sachen angenommen, ausgenommen, wo es die Gewissen berühret hat, und sonderlich, wo es die Ungläubigen und Christen betrift. Tom. IV. Altenb. pag. 371. sequ. Und endlich: Der Pabst hat sich zuerst in diß Spiel gemenget, und also weltliche Ehesachen zu sich gerissen; bis so lange er ein lauterer Welt-herr über Kayser und Könige geworden. Also besorge ich mich auch der Hund möchte an dem Läplein lernen Leder fressen, und mit guter Meynung verführet werden, bis wir lezt auch widerum aus dem Evangelio fallen in eitel weltliche Händel.

*** Concept der Cammer-Ordnung *P.* 2. *tit.* 1. §. *ult.* und *Visitations-Receß* d. a. 1570. 10. DECKER

sentent.

sentent. n. 438. 765. 909. IO. DECKER. *Conſ. for. Lib.* I. *c.* 27. *n.* 37. Herr Geh. Rath I. H. BÖHMER *Jure Eccl. Lib.* 2. *Tit.* 2. §. 17. In dieſem Verſtande hat das Kayſerl. Cammer-Gericht ſelbſt die incompetentiam in matrimonialibus allemahl erkannt: Die Publiciſten ſind daher bey dieſer Frage verſchiedener Meynung: wie diejenigen Streitigkeiten in cauſis matrimonialibus beyzulegen, die zwiſchen den Reichsſtänden, und ihren Gemahlinnen entſtanden. Einige machen dieſen Unterſchied: ob die Streitigkeit das vinculum matrimonii betreffe, oder nur einen Neben-Punct. Jene könnte von den Auſtregis und höchſten Reichs-Gerichten unterſucht werden. In dieſen aber ſey kein ordentlicher Richter, zumahl das iudicium Auſtregarum vermöge der Reichs-Geſetze nur in den Fällen die Jurisdiction habe, in welchen die höchſten Reichs-Gerichte ſelbige ausüben; übrigens aber denen ſummis imperii tribunalibus keine Unterſuchung in cauſis matrimonialibus verſtattet werde. Wir ſind der Meynung daß die Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen den Reichs-Ständen und ihren Gemahlinnen, wenn ſie das vinculum matrimonii betreffen, ihren eigenen conſiſtoriis oder andern dazu niedergeſetzten Räthen und Commiſſarien überlaſſen werden kan; oder die Reichs-Stände können mit ihren Gemahlinnen auf arbitros oder Schiedes-Richter compromittiren; wie wir von beyden Fällen an den vormahligen Hertzog zu Sachſen Coburg Io. Caſimirus und deſſen Gemahlin Anna; ingleichen an der Hertzogin zu Mecklenburg Sophia Hedewig und ihrem Gemahl Carolo Leopoldo bereits Exempel haben. IO. NICOL. HERTII *Reſponſ. Vol.* I. *Reſp.* 513. *n.* 17. B. IO. G. STRVV *Corp. Iur. publ. cap.* 25. §. 28. *ſeq.*

**** GVIL. RODING. *Pand. Camer. Lib. I. tit.* 23. *n.* 18. & *tit.* 33. *n.* 7. FRID. MINDANVS *de Proceſſu Lib.* I. *c.* 10. IO. DECKER *in Vindiciis ad Blum. tit.* 25. *p.* 133. 287. Gail. I. Obſ. 38.

***** IO. BENED. CARPZOV. *Definit. c.* 138. *n.* 6. CASP. ZIEGLER *ad Lancellott.* NIC. LYNCKER *de gravam. extraiud.* CASP. HENR. HORNII *Ius publ. c.* 42. §. 29.

§. 9.

Die Streitigkeiten so aus geistlichen Sachen entstehen oder einen Aufruhr in der Republic verursachen können.

Es können ferner die höchsten Reichs-Gerichte diejenigen Streitigkeiten untersuchen, die nicht eigentliche Consistorial-Sachen sind; wohl aber aus einer geistlichen Sache herrühren. Wenn daher wegen der Ehescheidung ein Streit entstanden; und diese nach Urthel und Recht würcklich erfolget ist; nunmehr aber de dotis securitate & restitutione die Frage ist; so kan von einem Urthel, so in Protestantischer Fürsten judiciis, wenn anders kein privilegium de non appellando dem Fürsten zukommt, gesprochen worden ist, mit Recht an die Reichs-Dicasteria appelliret werden. * Ferner, wenn zu befürchten, daß aus einer geistlichen Controvers ein Aufruhr, oder eine andere Gefahr im gemeinem Wesen zubefürchten; so können gleichfals diese Reichs-Gerichte vermittelst Kayserl. Mandats sich ins Mittel schlagen, und die bevorstehende Gefahr zuverhindern suchen.

* Der Herr Vicecantzler D. IO. G. ESTOR scheint in der *Delineatione Juris ecclesiastici publici cap. XI.* §. 10. *p.* 151. *seq.* die geistliche Gerichtsbarkeit der hohen Reichs-Tribunale so wohl überhaupt, als ins besondere in denen Fällen, die die Religion betreffen,

 oder

oder unter dem Schein derselben daraus fliessen, völlig in Zweifel zu ziehen. Der Haupt-Beweis ist aus des Kaysers Carl des fünften Edict von der Suspension der Religions-Sachen, und aus dem Reichs-Abschiede von 1541. §. 29. 30. hergenommen. So haben wir heißt es am erstern Orte §. 11. aus oberzehlten, und andern treflichen Ursachen mit wohlbedachtem Muthe, gutem zeitlichen Rate, und gnugsahmer Bericht etlicher unser des Reichs gehorsamen fürnemlichen Fürsten geistlich und weltlichs Stands, auch rechter Wissen, und von Römisch-Kayserl. Macht, und Vollkommenheit alle Würckung der obangeregten Acht, so wieder die Städte, Goslar, und Minden, an unserm Kayserl. Cammer-Gericht, als vor bemelt ist, ergangen; desgleichen aller ander Proceß, die Religion-Sache belangend oder unter dem Schein der Religion, als davon herrührend, oder daraus fliessend, vor unserm Kayserl. Cammer-Gericht schwebend, bis auf berührten unsern angesetzten Reichs-Tag, und so lange bis ein anders verordnet seyn wird, suspendiret, und angestellt, und das hiemit wissentlich aus obberührter Römisch-Kayserl. Majestät Vollnkommenheit in kraft dies Brieves. Wir nehmen uns die Freyheit dieses wenige zu erinnern. So wie der Kayser die Gerichtsbarkeit suspendirt, und angestellt hat, so steht ihm, und seinen Nachfolgern frey, dieses Verboth wieder aufzuheben. Die beständige Observantz, die die bereits angeführte Cameralisten beweisen, sind Zeugnisses gnug, daß diese Suspension, wo nicht ausdrücklich, doch wenigstens stillschweigend von den folgenden Kaysern aufgehoben sey. Die Evangelischen dörffen also, wenn sie anders gesunde Meynungen von den causis ecclesiasticis hegen; und nicht solche Urtheile führen, die aus papistischen Grundsätzen fliessen, gar nicht befürchten, daß durch dergleichen Gerichtsbahrkeit das sogenannte ius diœcesanum eingeführt würde;

werde; viel weniger es als ein attentatum ansehen, wenn die hohen Reichs-Tribunalia von dergleichen Sachen geurtheilet haben. Siehe Herrn I. I. v. MOSER Reichs-Hofraths-*Conclusa part. V. p.* 310.

§. 10.

Consistorial-Sachen per modum querelæ nullitatis aut denegatæ justitiæ.

Endlich können auch nach dem Urtheil der bewährtesten Rechts-Lehrer * selbst Consistorial-Sachen per modum quærelæ nullitatis, oder, dafern die Justitz entweder verzögert, oder gar denegirt worden, an die Reichs-Gerichte gebracht werden. Nur können wir nicht umhin, dieses zuerinnern, daß wir insonderheit dieses letztere weder bejahen, noch verneinen; da wir in dergleichen Fällen auf die Urtheile und Zeugnisse der Rechts-Lehrer nicht allein uns berufen dörfen. Zu wünschen wäre es, daß in den Reichs-Gesetzen diejenigen Kirchen und Religions-Sachen noch genauer bestimmt würden, über welche die Reichs-Gerichte zu urtheilen hätten.

* Der Herr IO. CHRISTOPH. von VFFENBACH hat dieses in dem bekannten Tractate vom Reichs-Hofrath bezeuget cap. X. p. 2. *Quoad secundum nimirum quærelæ nullitatis remedium, etiam in criminali, imo & in matrimoniali causa, si in iudicio quodam inferiore nullitas quædam insanabilis, hoc est, cuius effectus in altera Instantia ratificari nequit, vel ratione iudicis Litigantium aut ipsius Processus commissa fuit, intra* 30. *annos in supremo quodam judicio, Litigantium, aut ipsius Processus, commissa fuit, modo summa sit appellabilis; de nullitate commissa conqueri*

queri potest, ubi deinde, quamprimum de nullitatis evidentia constat, executio iudici a quo inhibetur, eiusque sententia nulla pronuntiatur. IAC. BLVMII *Proc. Cam. Tit. XLIII. §. 17. Si quæratur, an sententia in causa matrimoniali lata transeat in rem iudicatam; an nati ex matrimonio putativo sint legitimi, an sponsa duorum, pendente lite sequestranda, utrum filii legitimati succedant in feudo; adulter an donationem propter nuptias amittat; camera cognoscit. Ratione nullitatis principaliter deducendæ iurisdictio cameræ quoque fundata est.*

* *

Das IV. Capitel.

Von den Rechten der Protestirenden Reichsstände in Kirchen- und Religions-Sachen.

§. 1.

Die Schwürigkeit der Lehre von den Rechten der Reichs-Stände.

Wir kommen nunmehr, unserer Absicht gemäs, auf die Rechte, die den Evangelischen Fürsten und Ständen, Kraft des Westphälischen Friedens nothwendig zu kommen. Wir sind bey dem Anfange dieser Abhandlung fast etwas furchtsam, da wir einige grosse Schwürigkeiten vor uns sehen, zu welchen ohne allen Zweifel theils die nicht gar zu klar und deutlich gesetzte Wörter in den Friedens-Schlüssen, theils der gar zu heftige Eifer der beyderseits Religions-

ligions-Verwandten, insonderheit aber die particulier Absichten und Bemühungen, diesem oder jenem Landes-Herrn zu gefallen, die allermeiste Gelegenheit gegeben. Wir bemühen uns, so, wie überhaupt, als insonderheit bey dieser Lehre auch den geringsten Schein der Partheiligkeit zu vermeiden, und gründen uns auf den Westphälischen Frieden, und andere Reichs-Gesetze und Observantzen, die wir in dem ersten Hauptstücke als wahrhafte Quellen des Protestantischen Kirchen-Rechts angegeben haben, besonders auf den fünften Articel, den wir zuerst in einer kurtzen Tabelle vorstellig machen.

Das Instrumentum pacis bestimmt die jura ecclesiastica.

I. insgemein der
  A Stände
    a überhaupt §. III.
    b besonders in Ansehung ihrer
      α Güther, und zwar der
        1 Unverpfändeten
          α Unmittelbahren §. XIV. XV.
          β Mittelbahren, für die
            a A. C. Verwandte §. XXV.
            b Catholische §. XXVI.
        2 Verpfändeten §. XXVII.
      β Unterthanen §. XXX.
  B Unterthanen unter Obrigkeit von

A einerley Religion, da die Hoheit
a) unstreitig; woselbst von den Rechten der Unterthanen gehandlet wird, die 1624. das Religions Exercitium
α) gehabt, und zwar
1) insbesondere der
a) Evangelischen, unter Catholischer Obrigkeit §. XXXI. XXXII.
b) Catholischen unter Evangelischer Obrigkeit §. XXXII.
2) insgemein beyder Religionen §. XXXIII.
β) nicht gehabt §. XXXIV. XXXV. XXXVI. XXXVII.
b) streitig §. XLIII.
B beyderley Religionen §. XLIII.
II. insbesondere quoad Jurisdictionem ecclesiasticam §. XLVIII. XLIX. *

* Siehe die kurtze doch gründliche Abhandlung des *Juris reformandi pag.* 40.

§. 2.

Worinn überhaupt die Rechte der Protestirenden Reichs-Stände bestehen.

Wir verstehen unter den Evangelischen Ständen diejenigen Churfürsten, Fürsten, Bischöfe, Aebte, Aebtißinnen, Grafen und andere Reichs-Stände, die theils der Augspurgischen Confeßion zu gethan sind, theils sich Refor-

Reformirte nennen. * Die Rechte, die Ihnen nach dem Westphälischen Frieden und andern Grund-Gesetzen zukommen, können theils ausser ihren territoriis entweder gemeinschaftlich, oder eintzeln, theils in ihren eigenen ausgeübet werden; zu den erstern rechnen wir billig, daß die Stände keine Gerichtsbarkeit des Pabsts und der Römischen Bischöfe erkennen, ** sondern ein besonders Collegium unter dem Nahmen eines corporis evangelici errichtet, *** auch wegen der Religions-Gleichheit **** das Befugnis haben, in partes eundi, und bey den vorkommenden Religions-Beschwerden die Freyheit geniessen, gleiches mit gleichen zu vergelten. ***** Zu diesen aber gehöret insonderheit, daß sie nach den Regulativ- oder Entscheidungs-Jahren ****** die geistliche Gerichtsbarkeit ******* kraft der Landeshoheit, besonders auch das Recht zu reformiren, unter gewissen Bedingungen ******** ausüben können. Das sogenandte Ius circa sacra statuum, in sofern selbiges in ihren eigenen Landen, und Herrschaften ausgeübt wird, besteht fürnehmlich darinne, daß die Protestirende Fürsten, und Reichsstände alles was zur Erhaltung, Beschützung, und Fortpflantzung der Religion nöthig ist, nach Vorschrift der Reichs-Gesetze und anderer Verträge mit andern Reichsständen, und ihren eigenen Unterthanen anordnen, und reguliren können.

* Die nobiles imperii immediati sind zwar keine Reichsstände; und haben weder sessionem noch suffragium in comitiis Imperii. Allein diesem ohngeachtet ist

 Ihnen

Ihnen nach dem Westphälischen Frieden das ius circa sacra in ihren territoriis verstattet worden. *Libera & immediata imperii nobilitas omniaque & singula eius membra una cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum & respectu territorii, vel domicilii aliis statibus reperiantur subiecti vigore pacis religiosæ, & præsentis conventionis in viribus religionem concernentibus, & beneficiis inde promanantibus idem ius habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus, & Statibus competit, nec in iis sub quocunque prætextu impediantur, aut turbentur, turbati vero omnes omnino in integrum restituantur.* Siehe IO. CASP. VNRATH *diss. de iurisdictione ecclesiastica Nobil. imper. immediat. competent.*

** Siehe den 1sten Abschnitt von der aufgehobenen geistlichen Gerichtsbarkeit des Römischen Pabsts und der Catholischen Bischöfe über die Protestanten.

*** Zweyter Abschnitt von den *comitiis corporis evangelici.*

**** Dritter Abschnitt von der Religionsgleichheit im teutschen Reiche.

***** Siebender Abschnitt von den Religions-Beschwerden der Protestirenden in Teutschland, und wie solchen nach Vorschrift der Reichs-Gesetze abzuhelfen.

****** Vierter Abschnitt von der Religions-Uebung, und den dieserhalb festgesetzten Entscheidungs-Jahren.

******* Fünfter Abschnitt von der geistlichen Gerichtsbarkeit.

******** Sechster Abschnitt von dem *Iure reformandi*, und dem so genannten *Simultaneo.* Die Eintheilung der Iurium regalium in immanentia und transeuntia ist unnöthig, und hat in der Untersuchung, und Decision der causarum illustrium keinen grossen Nutzen. Will man aber diese Division mit einigen wenigen Publicisten GOTTL. GERH. TITIO teutsches

Lehns

Lehnrecht *cap. VIII. §. 19. seq.* und DIET. HERM. KEMMERICH *Introd. in Ius Publ. Rom. Germ. Lib. VII. c.* 1. §. 36. beybehalten; so können wir das ius circa sacra nach unserm Lehrsatze theils unter die immanentia theils untet die transeuntia rechnen.

Des IV. Capitels.

Erster Abschnitt.

Von der aufgehobenen geistlichen Gerichtsbarkeit des Römischen Pabsts und der Catholischen Bischöfe über die Protestanten

§. 1.

Von der päbstlichen Gerichtsbarkeit überhaupt.

Wir haben in dem ersten Theile unserer Grundsätze erwiesen, daß die Verwaltung der Kirchen-Rechte, so wie sie von der Gesellschaft der weltlichen Obrigkeit anvertraut; den Christlichen Kaysern und Königen von den Römischen Päbsten, und der gantzen Clerisey streitig gemacht, und endlich durch besondere Mittel, die wir zugleich angeführet haben, gar entzogen worden; wie sich ferner die Evangelischen Christen dem päbstlichen Dominat und ihrer Herrschaft nach Vermögen widersetzet, und wie endlich die Kirchen-Direction, folglich auch die Gerichtsbarkeit den Landes-Herren bey der Reformation wider übergeben worden.

§. 2.

Worin die Jurisdiction bestehe.

Wir finden für nöthig, ehe wir auf die Suspension der Päbstlichen Gerichtsbarkeit kommen, genau zu erklären, worin dieselbe bestehe. Da das Bischöfliche Amt aus unterschiedenen Functionen bestehet; so hat man dessen Gewalt in verschiedene Classen eingetheilet. Es gehören nehmlich zu den Rechten der Bischöffe 1) die iura ordinis, 2) iurisdictionis, 3) legis dioecesanae, und 4) status. Die iura ordinis sind die sogenannten actus ministeriales, die die Bischöfe entweder mit andern Priestern gemein haben, oder die ihnen gantz alleine zukommen, aber doch mehrentheils durch Vicarien und Wey-Bischöfe verrichtet werden. Zu jenen gehören folgende Handlungen: Die Sacramente auszutheilen, Beichte zu hören, die Sünde zu behalten und zuerlassen, und endlich zu predigen und zu lehren. Zu diesen rechnet man die Ordinirung der Geistlichen, die Confirmation der Getauften, die Verfertigung des Chrismatis, und die zum Gottesdienst gehörige Dinge einzuweyhen. Die Gerichtsbarkeit bestehet darin, daß ein jeder Bischof der ordentliche Richter in seiner Diöces ist, und nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen das Recht spricht. * Das Ius Dioecesanum aber begreift sehr viele Stücke in sich, und rechnen wir dahin zuerst die canonicam obedientiam, subjectionem und reverentiam, so, daß den Bischöffen alle und jede, sie mögen Könige

oder

oder Unterthanen, Geistliche oder Weltliche seyn, sich unterwerffen müssen; ** ferner, das Recht, die Kirchen-Güter zu verwalten, und über selbige zu disponiren. Die Oberaussicht über die geistlichen Häuser, und über hohe und niedre Schulen zu führen; Synodos anzustellen, Kirchen-Ordnungen zu machen, in Ehesachen zu dispensiren, Kirchen-Visitation zu halten, und die Visitations-Gebühren zu fordern; das sogenannte cathedraticum oder synodaticum einzutreiben; executores der Testamente zu seyn, wenn ad pias causas etwas vermachet worden; das subsidium charitativum zu geniessen, und endlich die Macht, die Sünder mit der Strafe des Kirchen-Bannes zu belegen. Die Iura dignitatis betreffend, so begreifen selbige die Hoheit, die den Bischöfen als Häuptern der Kirche zukömmt. Sie führen nach dieser Präeminentz den Tittel von Gottes Gnaden, haben ihre besondere insignia, und fordern den Rang für allen weltlichen Fürsten.

* Man hat vormahls keinen Unterscheid gemacht unter der Jurisdiction und dem Lege diœcesana, indem jene die Bischöfliche Rechte, mithin das gantze Ius circa sacra in sich faßte. C. XXXIV. C. XV. qu. 1. *Cum pro utilitate ecclesiæ aliquos monachorum episcopos probaverit in clericatus officio promovendos, cum abbatis voluntate debent ordinari. Ea vero, quæ in iure monasterii de facultatibus offeruntur in nullo diœcesana lege ab episcopis contingantur.* Der Herr Geheime Rath BÖHMER hat dabey folgende Anmerckung gesetzt, „die auch unsern Satz bestätiget. Diœcesana „lege h. e. potestate sacra episcopali, per totam „diœcesin sese extendente, quæ quævis iura epi-
„scopa-

„scopalia olim comprehendebat, a iurisdictione haud „distincta. Allein, da sich einige Clöster von der Bischöflichen Herrschaft und Gerichtsbarkeit befreyet hatten; so fieng man an, einen Unterscheid unter dem lege dioecesana, und unter der Iurisdictione zu machen; und behauptete, daß dergleichen exemte Clöster zwar nicht zur Jurisdiction, doch aber zu dem Iure dioecesano gehörten. NIC. LYNCKER *de iure episcopali* cap. 7. Siehe auch des Herrn Hofrath IO. LAVR. FLEISCHER Geistliches Recht Lib. I. c. 8. §. 21. seq.

§. 3.

Die Iurisdictio und Lex dioecesana sind in dem Westphälischen Frieden aufgehoben.

Beyde Stücke, die wir itzo nahmhaft gemacht haben, nehmlich die Bischöfliche Jurisdiction, und das so genannte Ius dioecesanum, sind mit allen ihren Gattungen wider die Augspurgische Confeßions-Verwandte, sowohl zwischen Catholischen und der Augspurgischen Confeßion Zugethanen, als unter den Confeßions-Verwandten allein, aufgehoben worden. Wir tragen kein Bedencken die gantze Disposition vorher einzurücken, ehe wir auf die genauere Erklärung derselben kommen. Ius dioecesanum, heißt es im fünften Artickel, * & tota iurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus contra Augustanae confessionis Electores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii nobilitate, eorumque subditos, tam inter catholicos & Augustanae confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae confessionis status usque ad compositionem christianam dissidii religionis suspensa esto;

& intra

& intra terminos territorii cuiusque ius diœcesanum & iurisdictio ecclesiastica se contineat. Ad consequendos tamen ritus, census, decimas & pensiones in iis Augustanæ confessionis statuum ditionibus, ubi catholici anno 1624. notorie in possessione vel quasi exercitii iurisdictionis ecclesiasticæ fuerunt, utantur eadem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem, nisi post tertiam demum denuntiationem. Wir dürffen uns auch über diese aufgehobene Jurisdiction nicht wundern, da wir aus den verschiedenen Grundsätzen der beyden Religionen, und insonderheit aus dem Eid der Treue, den die Bischöfe dem Römischen Pabste ablegen, leicht urtheilen können, was für Justitz sich die Protestanten zu versprechen haben würden. **

* c. l. §. 48.

** Siehe des Herrn Cantzler CHRIST. MATTH. PFAFFII Academische Reden über das Kirchen-Recht, Part. 2. p. 441. Die Eides-Formul lautet sehr artig in dem Pontificiali Romano, so unter dem Pabst Clem. VIII. anno 1595. bekannt worden. „Ego N. electus „ecclesiæ N. ab hac hora in antea fidelis & obe„diens ero beato Petro Apostolo sanctæque Roma„næ ecclesiæ & Domino nostro, Domino N. Papæ „N. suisque successoribus canonice intrantibus - - „Papatum Romanum & Regalia Sancti Petri adiu„tor eis ero ad retinendum, & defendendum, sal„vo meo ordine contra omnem hominem. - - „Iura, honores, privilegia & auctoritatem Sanctæ „Romanæ ecclesiæ Domini nostri Papæ, & succes„sorum prædictorum, conservare, defendere, au„gere, & promovere curabo. Neque ero in consi-

„lio

„lio vel facto, seu tractatu, in quibus contra ipsum „Dominum nostrum, vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra, vel præiudicialia personarum, „iuris, honoris, status & potestatis eorum machinentur. - - - Hæreticos, schismaticos & rebelles „eidem Domino nostro vel successoribus prædictis „pro posse persequar & impugnabo &c. Herr Hofrath CHRIST. GOTTLIEB BUDER *de iuram. princ. eccl. S. R. Imp. Germ.* §. *XXV. seq.* Siehe auch *c. IV. X. de iureiur.*

§. 4.

Erklärung der Worte: iurisdictio contra Prot. tam inter Cath. & Prot. quam inter solos Prot. sublata est.

Wir erklären zuerst folgenden Satz, daß die Gerichtsbarkeit wider die Augsp. Conf. Verwandte Stände, sowohl zwischen Catholischen und der Augspurgischen Confeßion zugethanen, als unter den Augspurgischen Confeßions-Verwandten allein suspendiret seyn solle. * *Iurisdictio contra protestantes, tam inter Catholicos & Protestantes, quam inter solos Protestantes status sublata esto.* Es haben einige diese Stelle auf diese Art erkläret: daß, gleich wie die Catholische Bischöffe keine Jurisdiction über die Protestantische Stände und Unterthanen ausüben könnten; auch dieses von den Protestantischen Bischöfen in Ansehung der Catholischen Stände und Unterthanen zu verstehen wäre; * Allein es können die vorhin angeführten Worte ohnmöglich diesen Verstand haben; ob wir gleich nicht zweifeln, daß die Protestantische Bischöfe keiner Gerichtsbarkeit über die Catholischen Unterthanen fähig sind. Es ist hier die Rede von dem iure diœcesano und lege ecclesiastica, so wie wir in dem 2ten §. ausgeführet haben;

ben; Es stehet noch ferner dabey, *adversus protestantes*; so daß man es nicht anders, als von der Catholischen Jurisdiction erklären muß; da hingegen von den Protestantischen Bischöfen nicht die geringste Meldung geschicht. Sollen wir dahero die Worte natürlich erklären; so heißt es, daß der Catholischen Bischöfe Jurisdiction wider die Protestirenden aufgehoben seyn soll; und sey es gleichviel, ob dergleicheu Unterthanen sich in civitatibus mixtæ religionis, oder Protestantischen Örtern allein befinden; ob Protestanten mit Protestanten, oder Catholicken mit Protestirenden zu thun haben würden.

* Der Herr von HENNINGES hat ad h. l. ob er gleich vorher sehr zweifelhaft ist, und selbst gestehet, se non satis capere horum verborum sensum, pag. 705. folgende Erklärung gemacht: *Itaque tandem ius diœcesanum seu iurisdictionem ecclesiasticam hinc accipio, quæ non modo catholici cleri est, sed & quæ Protestantium; cum vero suspensa esse dicitur contra Augustanæ confessionis status eorumque subditos, tum de ea iurisdictione intelligo, quam sibi Clerus catholicus arrogat, iure an iniuria, iam nihil refert. Quando autem lex iurisdictionem ecclesiasticam inter catholicos & augustanæ confessionis status suspendit, tum vero illum simul casum comprehendere videtur, quando non modo clerus catholicus in Augustanæ confessionis status, verum etiam cum hi in status catholicos vim iurisdictionis ecclesiasticæ expedire volunt, quod variis modis multisque titulis accidere potest.* Der Herr Geheime Rath I. H. BOEHMER hat gleiche Meinung im *Iure eccl. Protest.* Lib. I. tit. 31. §. 74. ingleichen REUSCH. *de usu & præstantia actorum pac. Westphal.* p. 11. Wir gestehen offenhertzig, daß wir aus den angeführten Worten des Friedens-Instruments

ments dieses nicht schliessen können. S. den Herrn Cantzler C. M. PFAF. l. c. §. 14. seq.

§. 5.

Wie die folgende Worte l. c. im I. P. zu verstehen.

Wir untersuchen ferner, wie das *Ius diœcesanum* und die geistliche *Iurisdictio* sich innerhalb den Grenzen eines ieden *territorii* halten solle; (& intra terminos cuiusque ius diœcesanum & iurisdictio ecclesiastica se contineat;) und wider wen mit der Excommunicatione nach der dritten Denunciation verfahren werden solle. Das erstere betreffend, so kan man das Wort cuiusque von niemanden anders, als von einem Catholischen Bischofe verstehen; so daß derselbe seine Gerichtsbarkeit ausser dem territorio nicht ausüben könne, wenn gleich seine Dioeces weiter gehen sollte. Und gesetzt, der Catholische Bischof hätte kein territorium, so kan sich doch nach dieser Disposition seine geistliche Jurisdiction nicht weiter erstrecken, als das territorium catholici principis seiner Dioeces gehet.* Wegen der Excommunication, mit welcher nach der dritten Denunciation verfahren werden soll; so ist es ausser allen Zweifel, daß hier die Rede von Catholischen Unterthanen Protestantischer Landes-Herren sey; über welche nehmlich nach einer dreyfachen Denunciation und dreyfacher Monaths-Frist die Catholischen Bischöfe, wenn sie anders diese Jurisdiction im Jahr 1624 ausgeübet haben, mit der Excommunication verfahren können.**

* Diejenigen, die bey den Anfangs-Worten des 48. §. auch die Protestantischen Bischöfe verstanden wissen wollen, haben auch hier verschiedene Meinungen. Siehe den angeführten Herrn von HENNINGES *ad Instr. pac ad h. l. p.* 713.

** Wir können auf diese Art diejenigen Schwierigkeiten überwinden; die sich der Herr von HENNINGES ohne Ursache macht. Nur darf man seinen Satz nicht annehmen, der sich ohnedem mit den übrigen Stellen des gantzen Westphälischen Friedens nicht vergleichen läßt, daß unter den excommunicirenden auch die Protestantischen Unterthanen zu verstehen. Siehe auch NIC. HIER. GVNDLINGII Reden über das *Instr. Pac.* pag. 223.

§. 6.

Einwürfe der Catholicken aus den Concordatis Nat. German.

So unstreitig also die aufgehobene Päbstliche und Bischöfliche Gerichtsbarkeit ist; so wundert uns oft nicht wenig, wenn die Päbstliche Scribenten auch wider diese in den Reichs-Gesetzen gegründete Wahrheit mit einigen nicht gar wichtigen Einwürffen beschwerlich fallen. Wenn sie glauben, daß die Jurisdiction nur suspendiret, nicht aber völlig aufgehoben; so antworten wir, daß dasjenige, was unter einer unmöglichen Bedingung suspendiret, auf ewig suspendirt, mithin völlig aufgehoben sey. * Wenn sie zweytens behaupten, des Pabstes Jurisdiction in Deutschland sey in den concordatis nationis germanicæ genugsam gegründet; so untersuchen wir nur, unter wem dieser Vertrag errichtet worden, und ob dieser Vergleich wider die Protestanten könne angeführet werden. Das Westphälische Frie-

dens-Instrument hat auch diesem Einwurfe bereits begegnet, und daher in dem siebenzehnden Artickel geordnet, *** daß wider den Friedens-Tractat keine geistliche oder weltliche Rechte, noch die concordata mit den Päbsten iemahls angezogen, oder zugelassen werden sollen. Contra hanc transactionem ullumve eius articulum aut clausulam nulla iura canonica civilia communia vel specialia, Conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiæ quocunque tempore latæ sententiæ, res iudicatæ, capitulationes Cæsareæ, & aliæ, Religiosorum ordinum regulæ, aut exemptiones, sive præteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, investituræ, transactiones, iuramenta, renunciationes, pacta seu dedititia, seu alia, multo minus edictum anni 1629. vel transactio Pragensis cum suis appendicibus, aut *concordata cum Pontificibus*, aut interimistica anni 1548. ullave alia statuta sive Politica sive Ecclesiastica, decreta, dispensationes, absolutiones, vel ullæ aliæ, quocunque nomine aut prætextu excogitari poterunt exceptiones, unquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii Processus vel commissiones unquam decernantur. Ja, weil wider die Concordata und deren Misbrauch und Päbstliche Uebertretung Catholischer Seits selbst sehr viele Beschwerden geführet sind; so ist in den vorherigen Wahl-Capitulationen, auch in der allerneuesten von Ihro Kayserl. Maj.

ver-

versprochen worden, alle Sorge anzuwenden, daß wider diese Verträge, auch andere privilegia, statuta und Freyheiten nichts vorgenommen werde; iedoch, was die Evangelischen anbetrift, wie die Worte in dem vierzehenden Artickel lauten; **** **Dem Religion- und Prophan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrüg aufgerichteten Friedensschlusse, und was dem anhängig, ohnabbrüchig, und ohne Consequentz, Nachtheil und Schaden.**

* Siehe das 1ste Capitel §. 14.
** Siehe des 1sten Theil 1 Cap. §. 4. not. **
*** *Art. XVII.* §. 3.
**** §. 6.

§. 7.

Was von des Pabst Vornehmen wider die Protestanten zu urtheilen.

Wir können aus allem diesen, was wir in Ansehung der aufgehobenen Gerichtsbarkeit des Pabsts ausgeführet haben, ein gegründetes Urtheil fällen, mit was für Recht die Römischen Päbste und Bischöfe über die Protestantische Kirche und folglich auch über die Protestirende Könige und Fürsten den Bann- und Verdammungs-Fluch sprechen können; * wie sie sich die Freyheit nehmen können, wider die Protestanten Concilien zu berufen, und selbige darin zu anathemasiren. Wir urtheilen auf folgende Art: Ist die Päbstliche Gerichtsbarkeit aufgehoben; so kan man dieses nicht anders, als ein widerrechtliches Verfahren nennen; daher man ihre anathemata als null und nichtig, und

alles und jedes Vornehmen für unbillig anzusehen hat.

* Wir behalten uns übrigens vor, in den öffentlichen Vorlesungen von dem Rechte der Protestanten, in Ansehung der Päbstlichen Injurien; ferner von dem Bezeigen Lutheri wider den Pabst Leo X. unsere Gedancken freymüthig zu entdecken. Ausser den Verbannungen in den Concilien müssen wir besonders derjenigen feyerlichen Begebenheit Meldung thun, die sich alle Jahre, zu keiner besondern Ehre der Protestanten, in Rom zutragen soll. Der Pabst Pius II. giebt selbst von dieser Ceremonie in einem Schreiben an den Ertz-Bischof zu Lion Nachricht. Siehe den 9ten *Tom. Concil.* HARDVINI p. 1488. Sie bestehet darin, daß der Pabst alle Jahre am grünen Donnerstage in Gegenwart der Cardinäle, Ertz-Bischöfe, Bischöfe und ander Prälaten vor dem Volcke öffentlich bey brennenden Lichtern, die hernach ausgelöscht und auf die Erde geworfen werden, alle und jede dissentirende auf eine feyerliche Art verflucht und verdammt; Die Worte darin auch der Protestanten nicht mit Ehren gedacht wird, sind folgende: „Nos igitur, quibus nihil optabilius est, quam fidei inviolatam integritatem, publicam pacem & iustitiam, Deo auctore, tueri, vetustum & solemnem hunc morem sequentes, excommunicamus & anathematizamus ex parte Dei omnipotentis, Patris, Filii & Spiritus Sancti, auctoritate quoque beatorum Apostolorum, Petri & Pauli ac nostra, quoscunque *Hussitas*, Wiclephistas, LVTHERANOS, Zwinglianos &c. ac omnes & singulos alios hæreticos, quocunque nomine censeantur, et cuiuscunque sectæ existant &c. Item excommunicamus & anathematizamus omnes & singulos cuiuscunque status, gradus, seu conditionis fuerint &c. Der Herr Cantzler CHRIST. MATTH. PFAFF hat in seiner *introd. in Hist. Theol.* die gantze Bulle aus dem magno Bullario Romano angeführet, und in seinen Academischen Reden pag. 448.

438. folgendes artige Urtheil gefällt: Man muß sich demnach nicht wundern, wenn die Protestanten auch den Pabst nicht menagiren. = = Was sollen dies für Aufzüge seyn, wenn eine Kirche die andere verbannet? ist eben so viel, als wenn eine Republick die andere ins *exilium* wiese. . . Es gnüget uns, daß diese Flüche *in foro divino nullitates*, und *in foro humano* durch den Religions- und Westphälischen Frieden zu Nullitäten gemacht worden sind.

Des vierdten Capitels

Zweyter Abschnitt

Von den comitiis corporis Evangelicorum.

§. 1.

Die Protestant. Reichsstände machen ein besonders corpus aus.

Die Religion theilt sich im Römischen Reiche in die Römisch Catholische, und Evangelische, und können daher die Reichsstände gleichfals in die Evangelische, und Römisch-Catholische bequem eingetheilet werden. * Beyde machen unter sich in Ansehung der Berathschlagungen in Religions-Sachen eine besondere Gesellschaft oder corpus aus. Es giebt demnach ein Corpus Romano Catholicorum ** und Evangelicorum statuum. Diese Eintheilung und Benennung gründet sich auf den Westphälischen Frieden und die neueste Wahl-Capitulation selbst. *** In dem V. Art. des Instrumenti pacis ist gesetzt worden, **** daß in Religions-Sachen, und allen andern Händeln, da

 die

die Stände als ein Corpus nicht können angesehen werden, wie auch, wenn die Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandte in in zwey Theile sich scheiden, die gütliche Vergleichung allein statt finden, und auf die mehrere Stimmen nicht gesehen werden solle. In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Augustanæ confessionis statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de iis vel in comitiis vel aliis imperii conventibus inter utriusque religionis proceres non nisi amicabili ratione transigatur. Die Wahl-Capitulation aber ordnet desfals auf folgende Art: So soll auch in- und ausserhalb der Reichstäge denen Reichs- und Creysständen ohnverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder sonsten ohngehindert männiglich zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.*****

* Die Protestirende und Reformirte Reichsstände werden überhaupt der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände 2c. die Protestirende werden aber allein der Augspurgischen Confeßion zugethane Churfürsten, Fürsten und Stände 2c. betittelt. Doch glauben wir fast, daß dieser Unterscheid nicht so genau in Acht genommen wird. Siehe des Herrn Vice-Cantzlers IO. GEORG. ESTOR. *Delineat. iuris publ. eccles.* p. 104. und oben Cap. IV. §. 2.

** GOTTOFR. DAN. HOFFMANNVS *de voto evangelicorum communi.* § *IV.*
*** *Art. XIII.* §. 10.
**** §. 52.
***** *Art. XIII.* §. 10.

§. 2.

Genauere Erklärung des Corporis Evang.

Da nach den Westphälischen Frieden die Evangelischen Reichsstände mit den Catholischen, in Betrachtung der unterschiedenen Glaubens-Bekänntnisse, ohnmöglich ein corpus ausmachen, auch nach dem Friedens-Schlusse selbst, aus zwey besondern Theile bestehen; so können auch beyde Theile wegen ihrer Verbindung und besondern Rechte, die ihnen vermittelst der Reichsgesetze zukommen, als ein moralischer Cörper gar füglich angesehen werden. * Die Evangelischen Stände sind in Ansehung des gantzen Reichs, als partes zu betrachten; allein, in so fern sie Religions-Geschäfte besorgen, und die nach dem Westphälischen Frieden der Evangelischen Religion zukommende Rechte zu erhalten suchen; machen sie eine besondere Gesellschaft aus, und kan es den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen gleichgültig seyn, ob man sie pro corpore, societate, collegio, universitate, oder für einen Reichs-Theil halten wolle. ** Die erstere Benennung aber eines corporis Evangelici gründet sich insonderheit auf die beständige Observantz, und haben Catholische Fürsten selbst den Ständen der Augsspurgischen Confession bey unterschiedenen Gelegenheiten den Nah-

 men

men eines corporis beygeleget. *** Es werden nach dem Reichs-Stylo auch geringere Gesellschaften corpora genannt, und kan durch dergleichen Benennung dem teutschen Reiche kein Eintrag geschehen; da das Corpus Evangelicum durch seine Zusammenkünfte keine besondere Regierungs-Form im Heil. Röm. Reiche aufzurichten suchet. ****

* Der Herr Hofrath GOTTLIEB SAMUEL TREUER hat in der gründlichen Abhandlung *de comitiis corporis Evangelici* dieses noch weitläftiger bewiesen. *Cap. I. §. VI. seq.*

** Ihro Kayserl. Majestät haben vormahls die Benennung des corporis sehr misbilliget. ANTON. FABRI Staats Cantzley Tom. XXVI p. 438. Dagegen die Evangel. Stände eine nachdrückliche Schutz-Schrift unter folgenden Tittel bekannt gemacht: Allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben, welches an Ihr. Kayserl. Majestät auf Dero über die Religions *Gravamina* der Augsspurg. Conf. Verwandten den 2. April 1720. erfolgten Commißions-Decret das *Corpus Evangelicorum* aller gehorsamst ablassen. ibid. *Tom. XXXVII.* p. 648.

*** Man hat nemlich Catholischer Seits die Evangelischen Stände auf unterschiedene Art betittelt; Man hat sie *corpus evangelicum*, *corpus augustanæ confessionis*, *corpus protestantium*, der Augssp. Confeß. Verwandten Herren Ständen, oder auch *corpus* der gesammten Augsspurg. Confeß. Verwandten benennet. Herr Vicecantzler ESTOR l. c. p. 106. not. a.

**** G. S. TREUER l. c. §. VIII. IX.

§. 3.

§. 3.

Die Evangelischen haben an verschiedenen Orten ihre Convente gehalten.

Die Benennung eines corporis scheint kaum seit hundert Jahren aus den Actis publicis bekannt zu seyn;* allein die Zusamenkünfte selbst, und die besondere Einrichtungen der Evangelischen haben ohne Zweifel gleich bey der Reformation den Anfang genommen. ** Die Kirchen-Geschichte bezeugt es, daß die Evangelischen vom Jahr 1628. an unterschiedenen Orten, insonderheit zu Naumburg, *** Altenburg, **** Rotenburg, ***** Nürnberg, ****** Heilbronn, ******* und Leipzig, ******** zusammen gekommen, und ihre Berathschlagungen in Religions-Sachen angestellet haben; Allein da nachhin zu Regensspurg ein beständiger Reichstag angeleget worden, so haben die Evangelischen auch daselbst beständig ihre besondere Versammlungen gehalten. *********

* Der Herr Hofr. G. SAM. TREVER ist an angeführten Orte der Meynung, daß man den Ursprung dieser Benennung aus dem Bündnisse zusuchen, welches die Evangelischen nach GVSTAVI ADOLPHI Tode mit den Schweden errichtet haben. Anno 1663. hat der Schwedische Gros-Cantzler OXENSTIRN sich in dem Convent zu Heilbronn gegen die Evangelischen folgender Ausdrücke bedient: Zwar hätten Ihr. Königl. Majestät Höchstseel. Andenckens nichts liebers gesehen, als daß sie unter den Evangelischen Churfürsten, und Ständen eine allgemeine Haupt-Verfassung machen und stiften, und sie unter ein *corpus* hätten bringen mögen. . . Damit also ins künftige mit Bequemlichkeit, und ohne Ver-

lust der Zeit alles zu einem *scopo* und Intention, ja wo möglich, unter einem *corpore* dirigiret werden könnte . . MICH. CASP. LONDORPII *Tom. IV.* p. 302. Act. publ.

** Wir haben davon ein Zeugniß von Ihr. Königl. Majestät Friderico Augusto Höchstseel. Andenckens in dem Schreiben d. d. Dreßden 1718. Welches *Directorium* unsere Vorfahren an der Chur bey zweyhundert Jahren her geführet. ANT. FABRI Staats-Cantzley Tom. XXXI. p. 457.

*** MELCH. GOLDASTI politische Reichs-Händel p. 452. part. XIII. E. SAL. CYPRIANI Historie von der Augsspurg. Confeß. *cap. XIII.* p. 200-218.

**** IOH. SLEIDANVS *Part. III. Lib. XV.* p. 388.

***** Idem *l. c.* p. 1632.

****** ARTHVS. *in mercur. Gallo-belgico. Tom. VII. Lib. III.* p. 475.

******* M. C. LONDORPII *Act. publ. Tom. I. Lib. II.* p. 338. An eben diesem Orte haben die Evangelischen anno 1621. noch einmahl einen Convent gehalten, wie besagter Auctor l. c. *Tom. II. Lib. VI.* p. bezeugt.

******** M. C. LONDORP. c. l. *Tom. IV. Lib. I.* p. 179. Die dissentirende Religions-Verwandten haben noch mehr Zusammenkünfte gehalten, und sind die dazu erwehlte Örter von dem Herrn IO. FRIDER. PFEFFINGER *ad Vitriarium III* p. 935. angemerckt worden.

********* Man findet sehr viele gleiche Redens-Arten, womit die comitia des Corporis Evangelici belegt werden. Man nennet sie Convente, Versammlungen, Zusammenkünfte, M C. LONDORP. *Act. publ. Lib. II. c.* 19-44, den Religions-Rath, Religions-Tag, die Zusammenbetagung mit den Evangelischen Reichsständen. Ibid. *Tom. IV.* p. 139.

§. 4.

§. 4.

Das corpus evangel. hat seinen directorem.

Wir haben bewiesen, daß die Evangelischen Stände nach dem Religions-Frieden und der bisherigen Observantz das Recht besitzen, besondere Berathschlagungen, und Zusammenkünfte anzustellen. Unsre Absicht erfordert es dieses Recht in Ansehung der Ordnung und der Geschäfte, die ein Object der Berathschlagungen abgeben, noch etwas genauer zu untersuchen. Wir handeln zuerst von dem Directorio, und den daher entstandenen Streitigkeiten. Da ein corpus nicht leicht ohne Directorio seyn kan; so hat auch das corpus Evangelicorum seinen Directorem. Bey den ersten Zusammenkünften können wir nicht genau bestimmen, wer dieses directorium geführet; zumahl desfals nichts gewisses gesetzt worden. Es ist auch bekannt, das Chur-Pfaltz einige mahl, wie auch Schweden bey dem Westphälischen Friedens-Congreß das directorium geführet. Allein, weil Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die Religions-Aenderung am meisten befördert; so führten Höchstdieselben in den Protestantischen Conventen das directorium, besonders anno 1530. bey der Uebergabe der Augsspurgischen Confession. Da nachher die Evangelischen Stände verschiedene Beschwerden erfahren musten, welche sie auf diesem Reichstage anzubringen für nöthig erachteten; so wurde endlich beschlossen, das völlige directorium Chur-Sachsen aufzutragen. Diese Chur nahm es auch nach vielen vorherge-

hergehenden Verweigerungen * endlich an; und wurde den 22. Jul. 1653. die erste Conferentz der Evangelischen in dem Chursächßl. Quartier gehalten. **

* Die Churfürstl. Gesannten gaben vor, es bedürfe dessen nun nicht mehr, weil die Irrungen mit den Catholischen durch den Westphälischen Frieden verglichen wären; man müsse daher keinen Schein einiger Trennung geben, noch das Wort gravamina weiter brauchen, um das alte Mistrauen nicht wider zu erwecken. Darauf die Stände geantwortet, diese Meynung hätte es nicht, sondern man suchte nur Mittel, die in dem Instrumento pacis den Evangelischen zu gut verglichene, aber noch nicht vollbrachte Puncte zum Stande zu bringen, worzu man eines Directoris bedürfe. BURCH. GOTTH. STRUVII Religions-Beschwerden, *Part. II. c.* 1. §. 7.

** TOB. PFANNER *Histor. Comit. Lib. III.* §. LXIV. LXV, LONDORP. *VII.* Theil p. 1068.

§. 5.

Anmerckung wegen des Sächßl. Directorii bey vorgenommener Religions-Veränderung.

Da Ihr. Königl. Majestät Fridericus Augustus Höchstseel. Andenckens anno 1697. ingleichen Ihro jetztregierende Königl. Majestät 1719. die Religions-Veränderungen vornahmen; so trug das corpus Evangelicum Bedencken einem Reichsstande, der in Ansehung der Religion andere Grundsätze hegte, das directorium künftig zu übergeben. Man untersuchte, ob nicht Chur-Brandenburg, oder der Churfürst von Hannover das nächste Recht habe das directorium zu

führen.

führen. Chursächsischer Seits erklärte man sich auf folgende Art, daß die Veränderung und das geschehene Bekänntniß zur Römisch-Catholischen Religion vor ein bloses personale anzusehen, und von dem civili wohl zu unterscheiden sey. Diese personelle Sache verursachte in der Religion nicht die geringste Veränderung, und liesse man den Kirchenstaat in den Chursächsischen Landen in dem gegenwärtigen Zustande; man würde auch nichts vornehmen, welches der Religion, Kirchen-Gebräuchen, Disciplin, Einkünften auch personal und real Immunitäten nachtheilig seyn könnte; Ja man würde durch des Hertzogs von Weissenfels und Chursächsl. Geheimten Rath diejenigen Angelegenheiten, die die Stände der Augsspurgischen Confeßions-Verwanndten in Regenspurg zum Vortrag bringen würden, fleißig besorgen, und überhaupt das directorium dergestalt führen lassen, daß Ihro Majestät der Kayser, und das gesammte Reich, besonders die Evangelischen Stände ihre Zufriedenheit dabey finden würden. Diese Gründe schienen dem corpori Evangelico vollkommen zureichend, das directorium bey dem Chur-Hause Sachsen zu lassen; und haben sich nach den gethanen sehr verbindlichen Erklärungen genugsam gesichert zu seyn erachtet. *

* Die genauen Umstände, und was sonsten von beyden in dieser Streit-Sache vorgebracht worden, können wir aus folgender Sammlung erfahren: *Fasciculus* verschiedener Schrifften, welche bey Gelegenheit der Religions-Veränderung Ihro Hoheit des Chur-

Chur-Printzen von Sachsen über die Frage: Ob das *Directorium inter Evangelicos* bey Chursachsen zu lassen, oder nicht, wie auch anderer dahin einschlagenden Puncten auf dem Reichstage zu Regensburg unter der Hand *communic*iret worden. 1718. 1719. 1720. 1721. Wir finden übrigens nöthig, bey dieser Controvers zwey kleine Schriften mitzutheilen, aus welchen diejenigen Gründe herzuleiten, weßfals das Directorium bey dem Churfürstl. Sächßl. Hause gelassen worden, nehmlich:

1. *Extract* Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigsten *Rescripti* an Dero Gesandtschafft zu Regenspurg, *de dato* Dreßden den 23. October 1717.

Wir begehren gnädigst, Ihr wollet denen Gesandschaften der Augspurgischen-Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände forderlichst zu vernehmen geben, wie Wir nun über zwantzig Jahr in Unsern Landen Jedermänniglich die Freyheit des Gewissens, wie billig, gelassen, also desto weniger Unsers freundlich vielgelibten Printzen Liebden Conscientz beschräncken wollen oder können, sondern Deroselben die Freyheit billig gelassen, zu der Römisch-Catholischen Religion sich zubekennen, welches schon vor fünf Jahren geschehen, itzo aber zu Wien öffentlich declariret worden. Gleichwie aber durch diese personelle Sache weder bey dem Corpore der Evangelischen Stände noch in Unserm Churfürstenthumb und Landen, nicht die allergeringste Veränderung bevorstehet, indem

dem Ihre Liebden nichts mehr oder weniger in Kirchen- und Religions-Sachen anzuordnen oder zu thun bekommen, folglich weder Unsere getreue Landschaft noch die der Augspurgischen Bekäntnis zugethane Stände die mindeste Furcht zu erschöpfen haben, angesehen, „daß, wie Wir „Reichskundiger masen den Kirchen - Staat „in Unsern Landen allerdings in seiner Integrität und Wesen conserviret, und nichts „gethan oder verhänget haben, welches von „der Religion, Kirchen - Gebräuchen, Disciplin, Einkünften, auch Personal - und „Real - Immunitäten bedenck - oder nachtheilig seyn können, auch durch Unsers „freundlich geliebten Vetters des Hertzogs zu „Weisenfels Liebden und Unser geheimbdes Con-„silium diejenige Angelegenheiten, welche die mehrgedachter A. C. zugewandte Chur-Fürsten, Für-„sten und Stände zu Regenspurg oder anderwerts zur Notitz und Vortrag, auch fernerer „Aßistentz hergebracht, fleißig besorgen, und das „Directorium dergestalt führen lassen, daß Ihro „Majestät der Kayser und das gesammte Reich, „bevorab letztgenannte Stände, ihre Zufrieden-„heit dabey befunden.“ Diesemnach, und da wir des unwandelbaren Vorhabens sind, auch gegen unser Ministerium in völliger Versammlung heutiges Tages die Declaration Schrift- und Mündlich gethan, daß wie Wir nichts gestatten oder fürnehmeu werden, welches Unserer bisherigen conduite und Aufrechthaltung der Religion und Kirchen-Wesen in diesen Unseren Landen entge-

entgegen und abträglich seyn kan, widerum aber auch alles, was dem Evangelischen Corpori gedeylich und billig ist, forthin fürwenden lassen werden; So wollen Wir nimmermehr befahren, daß Jemandes umb dieser Unsers Prinßen Lbd. gethanen Erklährung willen, in das der Landes-Religion wegen noch immerzu Evangelisch bleibende Churfürstliche Votum einigen Zweifel setzen, und widrigen Gedancken Beyfall geben wird. Wir haben deshalb Unsere sincere Meynung denen Evangelischen Puissancen und Fürnehmen Fürstlichen Häusern zu eröffnen, auch durch öffentliche Intimation Unsere getreue Landschaft dessen allen von neuen zu asseculiren nicht ermangelt, und kan sich jedermänniglich versichern, daß auch Unsers Printzen Liebden jederzeit gleichermasen sich betragen werden. Datum Dreßden am 23. October 1717.

2. Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchleucht zu Sachsen Circular-Schreiben an die Könige von Groß-Britanien und Dennemarck, wie auch an die meiste Protestantische Fürsten des Reichs, das *Directorium inter Evangelicos* betreffend. *de dato* Dreßden den 31. *Januar.* 1718.

P. P.

Ew. $\frac{\text{Majest.}}{\text{Liebden}}$ mögen Wir hierdurch Freund-Vetterlich nicht verhalten, was massen Uns ohn-

längst-

längsthin eine Abschrift zugekommen von demjenigen Schreiben, welches des Königs in Preussen Majestät in Sachen das Directorium inter Evangelicos betr. sub dato Berlin den 18. huius an sämmtliche Evangelische Puissancen und Fürsten des Reichs, und mithin auch an Ew. ꝛc. ꝛc. abgelassen, worinn Sie sich besagtes Directorium nunmehro Selbst zu eignen wollen, und Ew. ꝛc. ꝛc. sowohl, als anderer Reichs-Stände Approbation, auch beyfällige Instruction an Dero Comitial-Ministre gesuchet haben, hauptsächlich unter dem Vorwand, daß nach erfolgter Unsers Königlichen Printzen Lbden Religions-Veränderung das Chur-Sächßl. Directorium sistirt worden wäre, und folglich des Königs in Preussen Majestät aus denen mit angeführten Ursachen solches gleichsam von Rechtswegen gebühre. Nun seynd Ew. Majest./Liebden Zweiffelsohne annoch wohl erinnert, was Wir Deroselben bey erwehnten Unsers Sohnes Liebden Declaration Ihres Religions-Changements zu erkennen gegeben haben, daß nehmlich solche Mutation sowohl als Unsere schon vor 20. Jahren geschehene Bekänntniß zur Römisch-Catholischen Kirche vor ein bloses personale anzusehen, und von dem Civili wohl zu unterscheiden seye, immassen dadurch in Unsern Protestantischen Churfürstenthum und Landen an der bisherigen Verfassung in Politicis und Ecclesiasticis nichts geändert, sondern alles um so mehr in statu quo gelassen wer-

den sollte, als ohnedem die mit Uns in Erb-Verbrüderung und Erb-Verein stehende Chur- und Fürstliche Häuser ihr sehr grosses und gegründetes Interesse dabey haben, daß gedachte Verfassung hiesiger Lande unverändert beybehalten werde. Wir können auch nicht vermuthen, daß die Evangelische Stände im Reiche selbst etwas dagegen vorzunehmen, und durch Entziehung besagten Directorii, (welches Unsere Vorfahren an der Chur fast bey 200. Jahren her geführet, und Wir selbst nun schon über 20 Jahr, ohngeachtet Unserer personellen Religions-Veränderung, auf die Ew. ꝛc. ꝛc. bereits satsam bekannte masse continuiren lassen, daß verhoffentlich Niemand mit Bestand sich darüber zu beschwehren Ursache haben wird,) darunter eine Veränderung zu veranlassen, folglich diese an Unserer Seiten führende gute und aufrichtige Intention selbst zu unterbrechen intendiren sollten. Allermassen aber doch obgedachtes Königlich-Preußisches Schreiben bey Ew. ꝛc. ꝛc. leichtlich eine widrige Impreßion erwecken könnte: So befinden Wir der Nothdurft zu seyn, Ew. ꝛc. ꝛc. die eigentliche Beschaffenheit der Sache wohlmeinend in Zeiten zu erkennen zu geben, und Deroselben Freund-Vetterlich vorzustellen, was massen gedachte Schreiben fast durchgehends solche præsupposita in sich begreifen, welche bey mehrerer der Sachen Einsicht nothwendig so fort hinweg fallen müssen, nachdeme in notorietate beruhet, daß man weder an Seiten Unsers Chur-Hauses noch anderer Evangelischen Stände,

Chur-

Chur-Brandenburg jemahln einiges Directorium zugestanden, noch auf desselben in seinem Nahmen und ausser dem von denen Unsrigen dem Chur-Brandenburgischen Gesandten beschehenen Auftrage gethane Ansage die zum Corpore Evangelicorum gehörige Ministri erschienen, vielweniger ein besonderes Evangelisches Directorium im Fürstenrath agnosciret worden: So müssen Wir deme auch billig widersprechen, daß durch mehrbesagte Religions-Veränderung Unsers Printzens Liebden das Chur-Sächßl. Directorium sistiret worden seye, oder man sich an Seiten Desselben entzogen haben sollte, die Angelegenheiten der Evangelischen Stände zu behörigen Berathschlagung und Expedition zu bringen, da vielmehr wie Wir Uns occasione mehr angezogenen Königl. Preußischen Schreibens von Unserm Evangelischen Ministerio berichten lassen, der Königl. Preußische Ministre selbst gehindert, daß man nicht also, wie es wohl seyn sollen, in denen negotiis Evangelicorum progrediren können. Wir setzen solchemnach in Ew. rc. rc. Uns bekannte Aequanimität das zuversichtliche Vertrauen, Sie werden das Königl. Preußische Suchen bey Ihro, gestalten Dingen nach, keinen Ingreß finden lassen, sondern Hochgedachten Königs Majestät so viel zu Gemüthe führen, daß Sie von Selbst von Ihrem Vorhaben abstehen, hingegen Dero Comitial-Gesandten dahin zu instruiren belieben, daß Er in Evangelicis an kein anderes, als das Chur-Sächßische Directorium in der masse, wie Wir solches bis anher mit guter

Zufriedenheit des gesammten Reichs auch auswärtiger Evangelischen Potentzien verführen lassen, sich halten, auch solchemnach, da Unser Gesanter zu einer Conferentz ansagen liesse, sich dabey einfinden solle. Wir beziehen Uns im übrigen auf dasjenige, was an Ew. rc. rc. Unser Evangelisches Ministerium vermöge des von Uns Demselben beschehenen General-Auftrags in Ecclesiasticis, der Besorgung oftgemelten Directorii und derer dahin behöriger Evangelischen Sachen dieserwegen mit mehrerm geziehmend vorstellen wird.

Ew. Majest./Liebden aber thun an obiger ohnfehlbarlich ein zu Erhaltung guten Vernehmens zwischen Dero Reichs-Mit-Ständen hauptsächlich gereichendes Werck, und Wir verbleiben rc. rc. Dreßden den 31. Januarii 1718. *

* Siehe auch ANT. FABRI Staats Cantzley T. XXX. XXXI. *Electa iuris publici*, T. I. XII. XIII. und den bekannten Verfasser der *Meditationum ad Instrumentum pacis specim. VIII, mantiss. IV. pag.* 1547. seq.

§. 6.

Worin die Directorial-Functionen bestehen?

Es ist nicht zu läugnen, daß das Amt des Directoris in Corpore Evangelicorum mit sehr vielen Beschwerlichkeiten, obgleich mit sehr wenigen Vortheilen verknüpft ist. * Die sehr wichtigen Verrichtungen

tungen und Gerechtsamen dieses Directorii sind 1) die an das Corpus einlaufende Schriften, darinn entweder von den Ständen, oder andern Reichs-Fürsten denen Gesandten Vollmacht gegeben worden; oder darin sonsten ein Antrag geschehen, ingleichen die Kayserlichen Rescripta und andere Religions-Beschwerden mediater Unterthanen anzunehmen, 2) denen übrigen Evangelischen Ständen, vermittelst öffentlicher Dictirung mitzutheilen, 3) denen sämmtlichen membris zur Conferentz entweder schriftlich, oder durch einen Legations-Secretär es ansagen zu lassen, 4) in den Conferentzen den Vortrag zu thun, die vota zu sammlen, und den Schluß zu machen; und wenn ein Auffsatz, der entweder von dem Directore selbst besorget, oder einem andern aufgetragen wird, gemacht ist, zu unterschreiben, ** denselben mit dem gewöhnlichen Directorial-Insiegel zu bedrucken, und zuverschicken; 5) die Instructions-Puncte zu geben, nach welchen sich die Gevollmächtigte des Hochlöblichen Corporis bey den aufgetragnen Negotiationen zu achten haben; ferner 6) die acta publica des corporis evangelici, oder das Archiv desselben zu verwahren, ja auch 7) ex officio solche Sachen, die das corpus evangelicum betreffen, in Berathschlagung und zum Schluß zu bringen, auch auf alle Weise entweder an Ihre Kayserl. Majestät oder andere Reichsstände und benachbarte Fürsten und Republiquen zu befördern.

* Siehe den Herrn Hofrath G. SAM. TREVER l. c. cap. III. §. 7.

** Die Schreiben so im Nahmen das directorii gemacht werden, ingleichen die documenta haben die Unterschrift: Churfürstl. Sächßl. Legations-Canzley.

§. 7.

Wo, und in welcher Ordnung die Comitia gehalten werden.

Bey dem gegenwärtigen Reichs-Tage in Regenspurg, der fast ein gantzes Jahrhundert zum grossen Nachtheile und Unbequemlichkeit des teutschen Reiches gedauret, haben die Evangelischen ihre Zusammenkünfte entweder in dem fürstlichen Nebenzimmer und Deputations-Stube, auf den Reichs-Rathhause zu Regenspurg; oder auch in der Wohnung des Directoris, oder des vorsitzenden Gesandten, oder an einem dritten Orte, nachdem es die Umstände erfordert, angestellet. Bey den Conferentzen selber wird der Rang so sehr, wie in andern Reichs-Conventen, nicht in Acht genommen; * doch nehmen die Churfürstlichen Gesandten den ersten Ort ein, und votiren auch meistens zuerst. Die Legations-Secretäre werden bey den Conferentzen nicht zugelassen, ** sondern ein jeder Gesandte, wenn es ihm beliebt, zeichnet das vorkommende selbst auf. Es wird auch nichts durch die Mehrheit der Stimmen, sondern alles auf gütliche Art entschieden; außer in denienigen Dingen, die das gantze Corpus Evangelicum betreffen, bey welchen die vota maiora allemahl gelten. *** Nach gemachten Schluß, und dessen Vorlesung werden die gegen-

genseitigen Monita per amicabilem angenommen und müssen die Urtheile und Conclusa des Corporis, oder was sonst kund und zu wissen gethan werden soll, von den Legations-Secretären aufgezeichnet, und die Abschiede und andere Dinge, die im Nahmen des gantzen Corporis auszufertigen, mit folgender Unterschrift: **Der Evangelischen Churfürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte, geschlossen werden.****** Endlich pflegt man auch die Nahmen der Stände, nebst den beygedruckten Siegeln auszudrucken; welches durch den Sächsischen Secretär mehrentheils besorgt wird.*****

* Bey der bekannten Zusammenkunft in Leipzig nahm man eine besondere Ordnung im votiren in acht, die einigen anwesenden Ständen nicht gefallen wollte. Der Herr IO. CHRIST. LVNIG erzehlet dieses in dem *Theatro ceremoniali* Tom. I. p. 1104. Mit Aufrufung der *votorum* ist es Anfangs also gehalten worden, daß nach Chur-Brandenburg die Fürstl. Bremische und Mündische Gesandte wegen der Geistlichkeit zuerst, darnach so fort die Fürstl. Personen votiret, nachgehends aber, und da man gemercket, daß es auf solche Masse, wenn ein iedweder *in particulier* sein *votum* ablegte, sehr langsam hergehen würde, ist es von allerseits beliebt worden, daß die Fürstlichen insgesamt ihr *votum* durch Pfaltz-Grafen *Augustum* beym Rhein, ingleichen die Gräflichen, sowohl die Städte iedwedes durch iemanden ihres Mittels auf vorher unter sich beschehener Unterrede führen lassen. Bey der ersten Seßion, und da Brandenburg Culmbach stracks nach Sachsen-Coburg und also vor Sachsen-Eisenach aufgerufen worden, hat zwar

der Sachsen-Eisenachische Gesandte dawider bescheidentlich protestiret, welchem aber das *Directorium* zur Antwort gegeben: daß es gar nicht zum Præiudicio geschehe, sondern auf die gegenwärtige des alten Marggrafens und Creiß-Obristen Person geschehen wäre, wobey derselbe acquiescirt.

** Siehe *Electa iuris publ.* Tom. XIV. p. 713. der Herr von HENNINGES hat in den *Medit. ad I. P. spec. VIII. p.* 1299 eine Streitigkeit erzehlet, die bey dieser Gelegenheit entstanden.

*** Die Zeugnisse davon finden wir in ANT. FABRI Staats-Cantzley Tom. XXXV. p. 291.

**** Die übrigen Umstände führet der Herr Hofrath TREVER an l. c.

***** Man findet dergleichen Schemata in ANT. FABRI Staats-Cantzley häufig an den angeführten Orten.

§. 8.

Auf welche Dinge die Berathschlagungen des Corporis sich erstrecken.

Es sind sehr viele und wichtige Materien, wessals das Corpus Evangelicum eine Berathschlagung anstellen kan. Das Haupt-Object sind Religions-Sachen; und wenn gleich in den Conferentzen andere Dinge, so auf der Reichs-Versammlung vorkommen, zum Vortrag gebracht werden können; so gehören doch im eigentlichen Verstande dahin die Kirchen- und Religions-Sachen; und für allen andern die Religions-Beschwerden, denen das hochlöbliche Corpus Evangelicorum durch Intercessionalien, und

andere Mittel abzuhelffen verbunden ist.* Das Corpus ist daher geordnet, diejenige Rechte zu erhalten, und zu vertheidigen, die den Evangelischen kraft des Religions-Friedens, und der übrigen Reichs-Gesetze zukommen. Alles und iedes, was also entweder die Religion selbst oder gewisse Neben-Dinge, die aber in dem anno decretorio unter den Protestanten üblich gewesen, betrifft, kan in diesem corpore angebracht werden. In dem Westphälischen Friedens-Instrument sind übrigens diejenigen annexa die zur Religions-Uebung mit gehören, mehrentheils angegeben worden, nehmlich die Kirchen-Gesetze, oder Constitutiones, Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder dahin gehörige Einkünfte, Pensiones, und Stipendien, die Einsetzungen der Consistorien, das Kirchen und Schul-Ministerium, das Ius patronatus, und andere dergleichen Rechte. Leges & constitutiones ecclesiasticæ, templa, scholæ, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia, institutio consistoriorum, ministeriorum tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, ius patronatus aliaque similia iura.**

* Siehe des vierdten Capitels letzten Abschnitt von den Religions-Beschwerden der Protestirenden in Deutschland, und wie solchen abzuhelfen.

** *Art. VII.* 1. *Art. V.* 31.

Des IV. Capitels
Dritter Abschnitt
Von der Religions-Gleichheit im teutschen Reiche.

§. 1.

In dem Instr. Pacis sind drey Religionen gebilliget worden.

Die Bekenner der christlichen Religion theilen sich bekannter Weise in verschiedene Secten ein. Unter diesen sind die Catholische, Reformirte und Protestantische, oder Lutherische; welche sich in Ansehung der Glaubens-Bekäntnisse unterscheiden, * alle drey aber im deutschen Reiche auf gleiche Art gebilliget worden, auch daher nach den Reichs-Gesetzen, und annis decretoriis gedultet werden müssen. Außer diesen dreyen, kan nach dem Westphälischen Frieden keine andere im heiligen Röm. Reiche angenommen, oder gesetzmäßig gedultet werden. Sed præter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur, vel toleretur. **

* Wir mercken diejenigen Bücher, aus welchen die verschiedenen Glaubens-Meinungen dieser drey Religions-Verwandten bewiesen werden müssen. Die Catholicken nehmen folgende Symbolische Bücher an: a) Das Tridentische Concilium, welches unter der Regierung des Pabsts Pauli III. anfieng, unter Iulio III. aber und nach dessen Absterben, unter Pio IV. in 25. Sessionen vollendet worden; b) den Römischen, oder Tridentinischen Cathechismus, der nach dem Schlusse dieses Con-

Concilii, und dem Befehl des Pabsts Pii IV. zum Gebrauch der Pfarrherren herausgegeben. Die Symbolischen Bücher der Lutheraner betreffend, halten sie zwar die heilige Schrift für den eintzigen Grund ihres Glaubens. Allein, da man sie vieler Neuerungen beschuldigte; sind sie genöthiget worden, Glaubens-Bekänntnisse aufzusetzen, welche nachher zusammen gedruckt, und Formula concordiæ genennet worden. Wir zehlen in diesem Werck sieben Stücke. I) Die drey Symbola œcumenica, a) das so genannte Apostolische, b) das Nicänische, und c) das Athanasianische: II) die Augspurgische Confeßion, welche Churfürst Iohannes mit den übrigen Evangelischen Ständen durch D. Luthern entwerfen, durch Philippum Melanchthonem aber verfertigen lassen: III) Die Apologie der Augspurgischen Confeßion, die Melanchthonem zum Verfasser hat. IV) Die Smalcaldischen Artickel. V) und VI) Der grosse und kleine Catechismus Lutheri und VII) die Formula Concordiæ. Einige zehlen nur fünf symbolische Bücher, und übergehen die drey Concilien, (weil sie von den Reformatoribus nicht selbst verfertiget worden,) und fassen die beyden Catechismos Lutheri unter einer Nummer. Siehe HUTTER *in Concordia concorde* cap. 24. p. 202. cap. 26. p. 251. Es rechnen auch einige hieher die Apologiam Formulæ concordiæ, die Articulos visitatorios, die Decisionem capitum principalium controversorum inter aliquos Augustanæ confessionis Theologos, die Decisionem controversiæ Rathmanno motæ, die Defensionem pupillæ Augustanæ confessionis. Allein diese Bücher sind vel quasi libri symbolici, ob sie gleich publica auctoritate angenommen und herausgegeben sind. S. AD. RECHENBERG *in append. cap. XI. p.* 116. Zu den Symbolischen Büchern der Reformirten gehört für andern die confessio Belgica, und der so genannte Heydelbergische oder Pfältzische Catechismus, der auf Befehl Friderici III. herausgegeben worden. Siehe die Einleitung zu des H. R. Reichs Kirchen-Staat. *Part. II. pag.* 10. 196. 394.

§. 2.

§. 2.

Diese drey Religionen haben einerley iura civilia erhalten.

Diese drey obgenannte Religionen haben in dem instrumento pacis eine vollkommene Gleichheit erhalten, in so fern selbige der Regiments-Form, denen Reichs-Gesetzen und dem Religions-Vergleiche gemäß ist. In reliquis omnibus autem, heißt es Art. V, inter utriusque religionis Electores Principes, status omnes & singulos sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ Reipublicæ, constitutionibus imperii et præsenti conventioni conformis est; ita, ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum, violentia omni, & via facti, ut alias ita & hic inter utramque partem perpetuo prohibita. * Welches noch deutlicher in eben den Artickel ** widerholet wird, daß nemlich die Religions-Verwandten in diesen und dergleichen Fällen gleiches Recht, Schutz und Gerechtigkeit geniessen sollen. Sed & in his & similibus pari cum concivibus iure habeantur æquali iustitia, protectioneque tuti.

* §. 1. Denen Religions-Verwandten ist dieses sub poena fractæ pacis ernstlich verbothen, und ist für andern zu mercken, was in dem Religions-Frieden §. Und damit solcher Friede ꝛc. §. Dagegen sollen die Stände ꝛc. insonderheit in dem §. Ferner verpflichten ausgemacht worden, daß die Kayserl. Maj. heißt es Wir (Ferdinaudus) und kein Stand den andern, mit was gesuchten Schein das geschehen möchte, mit der That oder sonst einiger Gestalt heimlich oder öffentlich, durch uns selbst, oder andere, von unsertwegen beschweren, überziehen,

ziehen, vergewältigen, bekriegen, tringen, beleidigen, oder betrüben sollen und wollen. Und so auch einig Theil oder Stand wider solchen aufgerichteten Frieden den andern, (als doch nicht seyn soll) jetzt, oder künftiglich mit thätlicher Handlung, die geschähe heimlich oder öffentlich, vergewaltigen oder betrangen würde, daß die Kayserl. Majestät Wir, und Sie, auch Unser, und ihre Nachkommen und Erben, alsdann nicht allein den Vergewaltigern, oder so thätliche Handlung vorgenommen, oder vornehmen keinen Rath, Hülffe, und Beystand leisten, sondern auch dem andern Theile oder Stande, so wider diesen Frieden vergewaltigt, überzogen, oder bekriegt würde, wider den Vergewaltiger, oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, Hülf und Beystand leisten wollen und sollen 2c.

** §. 35 in fin.

§. 2.

Was für Folgen aus dieser Gleichheit fliessen.

Wir können noch etwas genauer diejenigen Fälle bestimmen, in welchen eine vollkommene Gleichheit der drey wahren Religionen * eingeführet worden; Denen Religions-Verwandten ist zuerst die Gewissens-Freyheit verstattet, und kan Ihnen nichts zugemuthet werden, welches wieder die besondere Lehrsätze einer ieden Religion ist. ** Sie geniessen auch einerley Ehre und äusserliche Vortheile, und können die den drey gebilligten Religionen zugethane sich unter sich selbst mit keinen verhaßten Nahmen *** belegen; noch weniger in Ansehung der Begräbnisse, **** Erbschaften, ***** Zünfte, und anderer Handlungen beunru-

beunruhigen. Sive autem Catholici, sive Augustanæ confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisve iuribus aut commerciis multo minus publicis cœmeteriis honoreve sepulturæ arceantur, aut quicquam, pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, præter cuiusque Parochialis ecclesiæ iura pro demortuis pendi solita. Die Churfürsten aller dreyen Religionen erwehlen kraft dieser Gleichheit das allgemeine Oberhaupt des teutschen Reichs; und die Bischöfe, Prälaten, und Capitel sowohl Evangelischer als Catholischer Religion müssen nebst den weltlichen Fürsten, über welche sie auch den Rang haben, sowohl auf allgemeine als absonderliche Deputations-Visitations- Revisions- und andere Reichs-Convente schriftlich berufen werden, und wird ihnen frey gestellet, welche Personen, und wie viel zu dergleichen Conventen abgesandt werden müssen. Iidem, aut sede vacante capitula, & quibus administratio cum iis coniunctim competit, ad universales æque ac particulares deputationum, visitationum, revisionum, aliosque conventus imperiales literis solitis evocentur, & suffragii iure fruantur, prout quisque statuum ante religionis dissidia eorum iurium particeps fuit. Quæ vero & quot personæ ad eiusmodi conventus mitti debeant, de eo Præsulibus cum capitulis & conventualibus statuere liberum esto. ****** Die Capitulares, haben sede vacante, die Oberlan-

desherr-

desherrschaft; und die Confeßions-Verwandte und Bürger haben gleiche Hoffnung, sowohl civil- als militar-, wie auch geistliche Ehrenstellen zu erhalten. ******

* Es ist bekannt, in welchem Verstande die geistlichen Lehrer die Orthodoxie nehmen. Wir geben hier von dieser Bedeutung ab, und nehmen das Wort Orthodoxie, so, wie es die Reichs-Gesetze erklären, in welchem Verstande alle drey Kirchen, die Reformirte, Catholische, und Lutherische, als ecclesiæ orthodoxæ anzusehen sind. Siehe auch Herrn Hofrath IO. RVDOLPH. ENGAV sehr beliebte *Elementa Juris Canon. Pontif. eccles. Proleg.* §. *LXI.*

** Wir können davon einige Exempel angeben, nehmlich: Die Catholischen Feyer- und Apostel-Tage zu feyern; bey dem sogenannten Venerabile auf die Knie niederfallen; sich in den Kirchen mit dem Weyhwasser zu besprengen; u. a. m.

*** Nur darf man nicht so fort etliche Nahmen als Schimpfwörter ansehen, die zwar von klugen Leuten ungern gehöret, aber von einigen Religions-Verwandten oft von sich selbst gebraucht werden. Es dörffen auch nicht allemahl diejenigen termini, und Benennungen, welche in gemeinen Leben, oder auch auf der Catheder und in Privat-Schriften erlaubt sind, in dem Cantzeley-Stylo, und actis publicis gebraucht werden; Zumahl die Reichssatzungsmäsige Schreib-Art sehr behutsam anzustellen ist. Es nennen z. E. die Reichs-Gesetze die Protestirende, oder Reformirte niemahls Lutheraner, und Calvinisten; und so ist es auch mit den Nahmen der Papisten oder Römisch-Catholischen beschaffen, indem die Reichs-Gesetze sich dieser Benennungen niemahls gebrauchen. Wenn daher gleich solche Benennungen verhaßt sind, und in Ansehung der letztern ein Bischoff von H . . . an seine Untertha-

nen ein besonderes Verboth ergehen lassen, so laufen sie doch nicht als strafbahre Schmähungen wieder die Reichs-Gesetze; weil sie bey den Religions-Verwandten selbst in Gebrauch sind. Sonsten aber ist es höchst unrecht, wenn die Catholicken die Protestanten entweder Ketzer, oder Acatholicos nennen. Nach den Grund-Sätzen des Staats-Rechts ist derjenige ein Ketzer, der von den dreyen im teutschen Reiche gebilligten Religionen abgeht; und in dieser Absicht kan man keinen von diesen dreyen Religions-Verwandten mit den verhaßten Nahmen eines Ketzers belegen. Das Wort Acatholicus ist auch zu einem Schimpf-Wort gemacht worden, und steht weder im Instrum. Pacis, noch in andern Actis publicis; es wird auch bey den höchsten Reichs-Gerichten nicht geduldet, daher auch in den Gräflich-Wolfsteinischen Religions-Gravaminibus mit enthalten ist, daß der geistliche zu Ebenried acatholisch von den gegenseitigen wieder das Reichs-Herkommen genennet worden. *Electa iur. publici Tom. XV.* p. 578. Wird das Wort catholicus in eigentlichen Verstande genommen; so sind die Catholicken keine catholici; nimmt man es aber in uneigentlichen; so sind die Protestanten mit gleichen Rechte so gut catholici, als die Catholicken. Siehe von dieser Benennung *Elect. Jur. publ. Tom. XV.* p. 374. 375. 587. und IO. FERDIN. BUCKISCH *ad §. LV. Art. IV. Instrum. Pac. Osnabr. Obs. L. XXV.* Der Herr Hofrath IO. PET. BANNIZA in Würtzburg rühmt von sich selbst in der Abhandlung *subsidia interpretationis doctrinalis pacis relig. & Westphalicæ* p. 6. *npt* (*e*) daß er die Wahrheit liebe, und von dem unzeitigen Religions-Eyfer befreyet sey. Wir wundern uns dahero nicht unbillig, daß er unter andern sich des verhaßten Nahmens der Acatholicorum bedienet habe, p. 19. da man es einem Protestantischen Juristen kaum vergeben würde, wenn er die Catholicken Un-Evangelische nennen wollte. Einiger Jesuiten, und anderer Lehrer zu Heydelberg, und Prag, besonders des Mehlführers Schmäh-Schriften, und ärgerliche Sätze sind auch

mehr

mehr als zu bekandt, darin der Protestirenden Glaubens-Bekänntnis eine verfluchte Ketzerey; die Evangelische Kirche aber, eine Secte die durch Gottes-Verhängnis gleich der Arianischen und Mahometanischen Secten grosse Progressen gemacht, die mit Strumpf und Stiel aus dem Reiche auszurotten ꝛc. ꝛc. genennet wird. Siehe das Kayserliche Mandat wegen der Schriften in Religions-Sachen, vom Jahr 1715. welches in den Unschuldigen Nachrichten 1715. p. 688. eingerückt worden. Wie wenig die Römisch-Catholischen diesem Kayserl. Mandate nachgekommen, ist bey Gelegenheit einer Schrift, so unter dem Tittel: Abbildung des Lutherischen Glaubens, in Augspurg 1715. herausgekommen, am angeführten Orte angemerckt worden, zumahl in derselben den Lutheranern lauter Lügen, Trügen und Lästern zugeschrieben, und ihre Ehen nebst andern dergleichen Dingen vernichtet sind. Auf den Einwurf, daß die Protestanten selbst die Römische Kirche ein Babel, den Römischen Pabst einen Antichrist, ferner den Pabst mit den Türcken vergleichen, hat Herr Cantzler C. M. PFAFF, l. c. bereits geantwortet.

**** Nach dem Canonischen Rechte *c. 8. X. de hæreticis*, und *c. 4. de hæret. in 6to* wird nicht verstattet, daß ein Ketzer auf dem Kirchhofe, als einem geweyhten Orte begraben werde; wovon der Endzweck dieser seyn soll: ut defuncti memoria infamia oneretur, & viventibus terror iniiciatur, CL. FLEURY *Inst. Iur. Eccl. h. t. §. f.* Die Catholicken können dieses auf die Protestanten und Reformirte nicht anwenden; weil beyde Confeßions-Verwandte, wie wir vorhin erwehnet haben, für keine Ketzer nach den Reichs-Gesetzen zu halten. Die Streitigkeiten, die deßfals entstanden, siehe in ANT. FABRI Staats-Cantzley *T. V.* p. 6. und den Herrn von HENNINGES *ad Instr. Pac.* p. 621.

***** Wir läugnen dahero, daß die Eltern das Befugnis haben, die Kinder wegen der veränderten Religion

zu enterben. In Ansehung der Vermächtnissen scheinet die Frage: Ob unter der Bedingung eine andere Religion anzunehmen, ein *Legatum* gültig sey? etwas schwehrer zu beantworten zu seyn. Der Herr Geheimte Rath IUST. HENNING BÖHMER hat in der Diss. *prælim. de iure circa libertatem conscientiæ* §. 49. *Tom. II. Iur. Eccl. Prot.* die Gültigkeit eines dergleichen Vermächtnisses unter dieser Bedingung geläugnet, und den Herrn I. F. BUCKISCH *ad Instr. Pac. Art. V.* §. 35. *Obs.* 97. widerlegt. Die Gründe des Herrn Buckisch scheinen ziemlich wahrscheinlich, weil dergleichen Bedingungen a) ihrer Natur nach nicht unmöglich, und b) selbst den Reichs-Gesetzen nicht entgegen sind; da alle drey Religionen im Römischen Reiche auf gleiche Art gebilliget worden. Wenn es unsere Absicht wäre, das Gegentheil von dem zu behaupten; was der Herr Geh. Rath BÖHMER nebst dem Herrn PHIL. KNIPSCHILD. *d. fideic. c.* 6. *n.* 408. *sequ.* BENED. CARPZ. *Decis.* 89. CRANIO *de pac. relig. & libert. consc. Part. II. probl.* 7. IOH. SCILTER *exercitat.* 38. §. 101. vertheidiget; so könnten wir aus dem Reservato ecclesiastico, und folglich aus den Reichs-Gesetzen, nicht unbillig den allergrößten Beweiß nehmen, da es bekannten Rechtens ist, das ein Bischof, oder Prälat mit dieser Bedingung das Bisthum, oder die geistliche Stelle erhält, die Religion nicht zu verändern. Da wir also diese conditionem pro non adiecta nicht halten dürfen; sondern bey der Religions-Veränderung das Bisthum, oder Prälatur verlohren geht, oder wenigstens verlohren gehen müste; so kan man von diesem auf die legata sub conditione mutatæ religionis einen sichern Schluß machen.

****** Art. V. §. 21.

******* Zwischen den Religions-Verwandten muß ein freyer Handel und Wandel aufgerichtet seyn. Allein, die Obrigkeit ist dennoch befugt, nach den besondern

dern Rechten und Observantzen, diesen oder jenen von Bürger-Rechte auszuschliessen, oder sonst in Ansehung der Commercien, und derselben Einschränckung, gewisse Ordnung zu machen.

§. 4.

Fernere Folgen aus der Religions-Gleichheit.

In Ansehung einer gleichmäsigen Justitz ist festgesetzet worden, daß in Religions-Sachen, auch allen andern Fällen, da die Stände als ein Corpus nicht mögen betrachtet werden, nicht auf die Vielheit der Stimmen die Absicht gerichtet werden, sondern eine gütliche Vergleichung statt finden soll. In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam catholicis & Augustanæ confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Dieses wird an einem andern Orte widerholet. Art. V. §. 9. Pluralitas votorum in causis religionem sive directe sive indirecte concernentibus nequaquam attendatur. Bey den höchsten Reichs-Gerichten ist auch in dieser Absicht eine gleiche Anzahl beyder Religions-Verwandten eingeführet, * damit sowohl geistliche, als weltliche Sachen, wenn zwischen Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen, oder allein unter diesen letztern gestritten wird, die Sache mit Zuziehung von beyden Seiten Assessorn in gleicher Anzahl erörtert, und entschieden werde: Cæsareaque majestas mandabit, ut in isto judicio causæ ecclesiasticæ,

ut & politicæ inter Catholicos & Augustanæ confessionis status vel inter hos solos vertentes, vel etiam, quando Catholicis contra Catholicos status litigantibus tertius interveniens Augustanæ confessionis status erit, & vicissim, quando Augustanæ Confessionis statibus contra eiusdem confessionis status litigantibus tertius interveniens erit Catholicus, adlectis ex utraque Religione pari numero Assessoribus discutiantur & iudicentur.

* Man theilt die paritatem votorum bey den höchsten Reichs-Gerichten in veram & fictam ein. Jene findet bey dem Cammer-Gerichte statt; diese aber bey dem Reichs-Hofrath. Wenn daher in Reichs-Sachen die Evangelischen Beysitzer des Reichs-Hofraths, wenn gleich weniger an der Zahl, eine Meynung behaupten; und die Catholischen Beysitzer gegenseitiger Meynung sind; so sind gleiche Stimmen vorhanden, wenn hingegen nur ein eintziger Evangelischer Beysitzer die von den Catholischen Assessorn vertheydigte Meynung behauptet; so sind maiora vota gegeben worden. ER. MAVRITIVS *de iudicio aulico* §. 8. und Herr Hofrath IO. GEORG. PERTSCH *Elem. Iur. Canon. Lib. I.* §. *XXX. not.* (*) Bey dem Kayserlich. Cammer-Gerichte präsentiren die Evangelischen nebst den Catholischen die Assessores auf gleiche Art; wiewohl die Gleichheit der Stimmen nicht so genau kan beobachtet werden, da das allgemeine Oberhaupt des teutschen Reichs zwey Assessores vorstellet, und ausserdem der Cammerrichter und Fiscal der Catholischen Religion zugethan sind. Herr Hofrath IO. PAVL KRESS *de iure præsentandi assessores cameræ cap.* 2.

§. 5.

c) In Ansehung des Religions-Exercitii.

Wir können ausser diesem noch eine andere Gleichheit der dreyen Reli-

Religionen in Ansehung des Religions-Exercitii selbst, ingleichen der Kirchen-Güther anmercken. Das Westphälische Friedens-Instrument setzt zuerst, daß eine jede Religion, die im Jahre 1624. zu was für einer Zeit des Jahres es auch gewesen, das öffentliche, oder privat Exercitium gehabt, solches auch hinführo behalten könne, hingegen sollten die Confeßions-Verwandte, so in obgedachten Jahre das öffentliche oder privat Exercitium ihrer Religion zu keiner Zeit des Jahres gehabt, geduldet werden, und mit freyen Gewissen in ihren Häusern ohne Gefahr der Inquisition oder Unruhe in geheim ihre Andacht abwarten können. Qui sive publicum sive privatum Augustanæ confessionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte sive certo pacto, aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt - - retineant id etiam imposterum. * Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi, Augustanæ confessioni addicti, ut & catholici Augustanæ Confessionis statuum subditi, qui anno 1624. publicum vel etiam privatum Religionis suæ exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam a Territorii Domino religionem profitebuntur, & amplectentur, patienter tolerentur, & conscientia libera domi devotioni suæ, sine inquisitione, aut turbatione privatim vacare non prohibeantur. &c.** In Ansehung der geistlichen Güther ist zu mehrerer Beybehaltung einer vollkommenen Gleichheit geordnet, daß beyde Confeßions-Verwandte diejeni-

en geistlichen Güther auf ewig mit allen Gerechtigkeiten und Freyheiten behalten sollten; die ein jeder Religions-Verwandter im Jahre 1624. den 1. Januar. im Besitz gehabt, es mögen die Güther selbst entweder mediate oder immediate, und in diesem oder jenem Territorio befindlich seyn. ***

* *Art. V.* §. 31. ** *Art. V.* §. 34.

*** *Art. V.* §. 2. 14. 25. 26. Wir handeln von diesen Stellen in folgenden Abschnitte noch weitläufiger.

§. 6.

Die Religions-Gleichheit in dem Reservato ecclesiastico.

Die eingeführte Religions-Gleichheit zeigt sich auch vornehmlich in dem sogenannten Reservato ecclesiastico; geistlichen Vorbehalt, oder Freystellionatu. Es stehet zwar allen, sowohl Catholischen als Evangelischen Geistlichen Ständen des Reichs frey, ihre Religion mit einer andern zuverwechseln, jedoch verliehren sie damit, so bald dieses geschicht, ihr Amt, und das damit verknüpfte Land und Gebieth, und die Capitel oder Convente sind befugt, zu einer neuen Wahl zu schreiten. Das Instrumentum pacis ordnet dieserwegen auf folgende Art: Si igitur Catholicus Archi-Episcopus, Episcopus, Prælatus, aut Augustanæ confessioni addictus in Archi-Episcopum, Episcopum, Prælatum electus vel postulatus, solus aut una cum capitularibus seu singulis, seu universis, aut etiam alii Ecclesiastici Religionem imposterum mutaverint, excidant illi statim iure suo, honore tamen

famaque

famaque illibatis, fructusque & reditus citra moram & exceptionem cedant, capituloque aut cui id de iure competit integrum sit aliam personam religioni ei, ad quam beneficium istud vigore huius transactionis pertinet, addictam eligere aut postulare, relictis tamen Archi-Episcopo, Episcopo, Prælato, &c. decedenti fructibus & reditibus interea perceptis & consumtis. * Von diesem Reservato ecclesiastico oder Autonomia, wie es die Catholicken durchgehends nennen, ist zu erinnern, daß selbiges in dem Religions-Frieden zu Augspurg vom Jahre 1555. nur dahin gehet, daß wenn ein Ertz- oder Bischof, oder ein geringer Prälat von der Römisch-Catholischen Religion abweichet, derselbe alsofort seines Stiffts oder Prälatur verlustig seyn solle, jedoch seinen Ehren unnachtheilig. ** Diese Clausel, Vorbehalt und Reservat hat Ferdinandus I. auf Befehl seines Bruders Caroli V. hineingerücket, wesfals sich auch die Protestanten hefftig darwider gesetzt; da hingegen die Catholicken es mit eben solchen Eifer, weil Ihnen diese Clausel sehr zuträglich geschienen, und dadurch allem Uebertritt zu den Evangelischen gleichsam eine Riegel vorgeschoben worden, zu behaupten gesucht haben. *** Endlich ist vorgedachte Clausel in der angeführten Stelle festgestellet, und insonderheit auch Catholischer Seits zu gestanden worden, daß wenn ein Lutherischer und Reformirter Bischof zu der Römisch-Catholischen Religion, wider den statum anni 1624. treten würde, er ebenfals, wie sonst ein Catholischer, seines Stifts

verlustig seyn sollte; wodurch denn die obgenannte Religions-Gleichheit nicht wenig bestätiget worden. ***

* *Art. V.* §. 15.

** Es heißt in dem Religions-Frieden, im fünften Artickel: Daß wo ein Ertz-Bischof, Bischof, Prälat, oder ein anderer geistlichen Standes von der alten Religion abtreten würde, derselbe sein Ertz-Bißthum, Bißthum, Prälatur, und andere Beneficien auch damit allen Früchten, und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Wiederung und Verzug, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, verlassen, auch denen Capiteln und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen, oder Stift-Gewohnheit zu gehöret, eine Person der alten Religion verwandt zu wählen und zu ordnen zu gelassen sey.

*** IO. STRAUCHII *Diss. exoter. ult.* CHRISTOPH. LEHMANNI *Acta publ. pacis religiosæ.* IO. CHRIST. LÜNIGII Grundfeste Europäischer Potentzen Gerechtsamen *Part. I. cap.* 2. AD. CORTREII *Observat. ad pac. relig. art.* 5. pag. 99. und ULR. OBRECHTI *Diss. de Reservato Ecclesiastico.*

**** Wir können die Streitfrage leicht beurtheilen, ob das Reservatum in den Westphälischen Frieden bestätiget, oder allererst festgesetzet worden. Es ist bewiesen worden, daß das Reservatum Instrum. Pacis sehr unterschieden sey von dem, welches in dem Religions-Frieden enthalten. Man kan daher behaupten, daß es in Absicht auf die Catholicken in dem Westphälischen Frieden confirmiret; hingegen wegen der Religions-Veränderung der Protestanten allererst eingeführet worden. Siehe G. TITII *Specim. Iur. publ. cap.* 6. §. 23.

§. 7.

§. 7.

Ausnahme der Religions-Gleichheit in Kirchen-Sachen.

Wir dürfen uns die Religions-Gleichheit der drey Confeßions-Verwandten nicht auf die Art vorstellen, als wenn in Ansehung der Kirchen-Gerechtsame gar kein Unterscheid anzutreffen. In dem Instrumento Pacis ist nicht ohne Ursache hinzugefüget worden, daß die Religions-Gleichheit in so ferne beybehalten werden sollte; quatenus formæ reipublicæ, constitutionibus imperii & præsenti conventioni conformis est. Die verschiedenen Religions-Sätze verursachen an und vor sich selbst eine Ungleichheit in dem Kirchen-Rechten, und haben die Protestanten desfals vor den Römisch-Catholischen viel voraus, weil bey diesen die geistliche Gerichtsbarkeit nach Beschaffenheit der Sachen theils unmittelbar den Päbsten, oder ihren Nunciis, theils aber, kraft des Iuris diœcesani, den Bischöfen zuständig ist; die Protestantischen Chur- und Fürsten, Grafen und Herren und Städte hingegen davon gäntzlich abweichen, und die iura circa sacra kraft der Landes-Hoheit selbst ausüben. * Außer dem haben die Protestanten diesen Vorzug, daß die Catholischen, fals sie im Jahre 1624. notorisch in Possessione vel quasi des Exerciti der geistlichen Gerichtsbarkeit in denen der Augspurgischen Confeßions-Ständen Gebiethen gewesen, sich derselbrn nur in Ansehung der Renthen, Zinsen, Zehenden und Pensionen bedienen dürfen; und ist die Verordnung desfals sehr deutlich im V. Art. ** Ad consequen-

quendos tamen reditus, census decimas & pensiones in iis Augustanæ confessionis statuum ditionibus; ubi Catholici anno 1624. notorie in possessione vel quasi exercitii iurisdictionis ecclesiasticæ fuerunt, utantur eadem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus &c. Ja wir rechnen unter die besondern Vorzüge auch dieses, daß die Catholischen Unterthanen ihren Evangelischen Landes-Herrn in Kirchen-Sachen völlig unterworffen; dahingegen bey den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herrn dieses nur in so ferne gelten muß, in wie fern sie in dem anno decretorio einen Catholischen Bischofe unterworfen gewesen; und übrigens in diesen letztern Fall nichts wider die Gewissen und die Augsspurgische Confeßion aufgelegt wird. Es bekräftigen dieses die folgenden Worte des Friedens-Instruments: *** Catholicorum Augustanæ confessioni addicti status provinciales & subditi, qui anno 1624. ecclesiasticam iurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictæ iurisdictioni subsint, „Augustanam confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil iniungatur Augustanæ Confessioni vel conscientiæ repugnans. Eodem etiam iure Augustanæ confessionis magistratuum catholici subditi censeantur, inque hos, qui anno 1624. publicum religionis catholicæ exercitium habuerunt, ius diœcesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercerunt, salvum esto.

* Aus

* Aus dem Art. V. §. 29. ist deutlich zu ersehen, daß das ius circa sacra allen und ieden Reichsständen folglich auch den Römisch-Catholischen zustehe. Allein die Römisch-Catholischen Reichsstände haben sich des völligen Iuris circa sacra in ihren territoriis niemahls angemasset, sondern dem Pabste und den Römischen Bischöfen zu deren geistlichen diœcesibus ihre Lande sind gerechnet worden, die geistliche Oberherrschaft über ihre Unterthanen eingeräumet; daher die Evangelischen Reichsstände freylich einen großen Vorzug vor den Römisch-Catholischen haben. ADAM RECHENBERGII *diss. de prærogativa principis imperii protestantis* PETR. DE LUDEWIG *Diss. de præcipuo principis Evangelici.* Der Herr Hofrath IO. PETR. BANNIZA in Würzburg hat in seiner Abhandlung *subsidia interpretationis doctrinalis pacis religiosæ Westphal.* folgende Sätze: Quicquid catholicis expresse non ademtum, id omne manet concessum. Quicquid confessionistis expresse non concessum, in omne illis videri denegatum. Beyde Sätze sind höchst irrig und wider die klaren Worte des Westphälischen Friedens-Instruments. Der Herr Vertheidiger derselben darf auch nicht glauben, daß diese vermeinte Grundsätze von den Protestirenden niemahls widerlegt worden. Man braucht keiner andern Wiederlegung, als die das Instr. Pac. Art. V. §. 1. an die Hand giebt: in reliquis omnibus æqualitas exacta mutuaque, ita, ut quod uni parti iustum, alteri quoque sit iustum. Der angeführte Beweiß aus dem Reichs-Abschiede, besonders aus dem bürgerlichen Rechte, und den Glossatoren, klingt so fremde und gezwungen, daß wir kaum glauben, daß es aus wahrhafter Ueberzeugung geschrieben sey. Siehe auch des Herr geheimen Justitz-Rath DAVID GEORG STRUBEN Nebenstunden zweyter Theil. VI. Abhandlung vom *Simultaneo*, und dem *iure consistorii.* pag. 174. 182.

** §. 48.

*** l. c. in fin.

Des

Des IV. Capitels
Vierter Abschnitt.
Von der Religions-Uebung, und den dießfals gesetzten Entscheidungs-Jahren.

§. 1.

Die Ausübung des Gottesdienstes in den Reichsgesetzen bestimmet worden.

Wir haben in dem vorhergehenden Abschnitte von der im deutschen Reiche eingeführten Religions-Gleichheit gehandelt, und wir dürfen nicht unbillig schliessen, daß weil man alle drey Religionen gebilliget, die Confeßions-Verwandte auch an allen Orten den öffentlichen Gottesdienst haben könnten. Allein es hat nebst andern Ursachen der unbillige Religions-Eifer * ohne Zweifel Gelegenheit gegeben, daß in den Reichs-Gesetzen die Ausübung des öffentlichen oder privat Gottesdienstes sehr genau bestimmet worden; daher denn die Religions-Gleichheit, wie bereits oben erinnert worden, nur dahin das Absehen hat; daß kein Confeßions-Verwandter in Ansehung seines Glaubens-Bekänntnisses gekräncket werde; nicht aber, daß man in den drey gebilligten Religionen auf einerley Art Gott öffentlich dienen dörfte.

* Siehe des Herrn von HENNINGES Gedancken *ad I. P. Art. V.* §. 31. pag 535. seq.

§. 2.

§. 2.

Wie mancherley das exercitium religionis sey? Wir haben daher ein dreyfaches exercitium religionis, nehmlich, publicum, privatum, und domesticum. Diese drey Gattungen kommen darin mit einander überein, daß man an allen Orten den Gottesdienst halten kan. Allein in Ansehung der Zeit, des Orts, der Art und Weise und anderer Neben-Umstände ist der Unterschied sehr groß. Das Exercitium publicum religionis ist, wenn der Gottesdienst in öffentlichen Gebäuden gehalten, und vermittelst der Glocken den Eingepfarrten angekündigt wird; ferner, wenn eine solenne Liturgie vorhanden, und öffentliche Proceßionen angestellet werden dürfen.* Das Exercitium privatum ist, wenn der Gottesdienst entweder in Privat-Häusern, oder in öffentlichen Kirchen-Gebäuden gehalten wird; dabey aber der Gebrauch der Glocken und eine öffentliche Proceßion unerlaubt ist. Das Haus-Religions-Exercitium enthält noch wenigere Rechte, und kan theils ohne Austheilung der Sacramente, theils ohne einen ordinirten Priester geschehen.**

* Der Herr von HENNIGES hat noch etwas deutlicher die Kennzeichen des öffentlichen Gottesdienstes auf folgende Art angegeben: *Publicum religionis exercitium variis modis dici potest*, 1) *a causa seu subiecto, cum auctoritate magistratus publica est institutum*: 2) *a loco, quando in loco publico fit.* 3) *a forma, cum publicis ceremoniis peragitur, velati pulsu campanarum, apertis templorum foribus, statis horis, canta manifesto, & sonantibus organis, concionibus ex suggestu* pre-

precibus & lytaniis palam recitatis, confessione auriculari: Sacramentorum administratione, ritibusque aliis, liberis a respectu vel metu aliorum, quo refero etiam publicas illas solemnitates, cum in nuptiis celebrandis, administrando baptismate, festivo ordine & comitatu, ad templum itur, rediturque. Tum funerum pompas & deductiones, vt & exsequiarum & sepulturæ publicos honores: Denique cum sacramentum eucharistiæ per civitatem in conspectu populi portare, ad ægrotos licet, quod nunc viaticum vocant, adornato itineri in alterum mundum comparatum &c. Siehe die *Meditat. ad Instrum. Pac.* Art. V. §. 31. pag. 532. seq. Uebrigens mercken wir, daß vorbenannte Stücke nicht nothwendig beysammen seyn müssen. Es kan geschehen, daß ein, oder der anderer Actus wegen besonderer Verträge und Gewohnheiten nicht ausgeübet wird; und die Religion behält dennoch das öffentliche exercitium.

** IO. IAC. MOSER *de exercitio relig. domestico.* Der Herr IVST. HENR. DITHMAR hat das Haus-Religions-Exercitium in der Abhandlung *de anno decretorio §. X.* auf folgende Art erkläret: *Devotio privata est, quæ sola verbi divini eiusque interpretationum lectione, mutua ad pietatis officia excitatione, Psalmorum cantionibus, liberorum per domesticos Præceptores institutione, omnibusque in universum sacris functionibus, quæ verbi divini Ministrum absolute non requirunt., peragitur.*

§. 3.

In Ansehung des Religions-Exercitii ist das Entscheidungs Jahr gesetzt.

Ein ieder Landes-Herr ist verbunden seine Lehen-Leute und Unterthanen von anderer Religion in dem Besitz desienigen öffentlichen, Privat- oder Hauß-Religions-Exercitii, ingleichen anderer zu dem Religions- und Kirchen-Wesen gehörigen Sachen, als Kirchen, Schulen, geistlicher Güter

Güter und Einkünften, Consistorien zu lassen, worinn, und so ferne sie sich im Jahre 1624. darinne befunden haben, und sollen alle dawider vor den Westphälischen Frieden eingegangene Verträge, erlassene Urtheile und Gebothe, ausgestellte Reverse, und dergleichen null und nichtig seyn, auch diejenige, welche hernachmahls von dem Besitz der in besagten Jahre nur gehabten Güther, Rechte, Religions-Exercitii, und dergleichen abgekommen sind, ohnverzüglich wieder hergestellet werden. Die Haupt-Verfassung davon ist in dem Friedens-Instrumente folgende: I) Hoc tamen non obstante statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & subditi cuiuscunque generis, qui sive publicum, sive privatum Augustanæ confessionis exercitium anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto quacunque anni parte, sive certo pacto, aut privilegio, sive solo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt.* II) Turbati, aut quocunque modo destituti vero sine ulla exceptione in eum, quo anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto fueruut, statum, plenarie restituantur. Idemque observetur, ratione subditorum catholicorum Augustanæ confessionis statuum, ubi dicto anno 1624. usum et exercitium catholicæ religionis publicum aut privatum habuerunt.**

* *Art. V.* §. 31.

** *Ibid.* §. 32.

§. 4.

Kurtze Historie von den annis decretoriis.

Die Protestirenden haben, so wohl bey dem Anfange der Reformation, als auch nach dem Religions-Frieden, das Protestantische Religions-Exercitium in vielen Ländern und Kirchen eingeführt, auch viele Bisthümer, Klöster, Kirchen, und andere geistliche Güter eingezogen. Allein, sie sind sowohl vor als auch nach dem dreyssigjährigen Kriege aus sehr vielen wieder vertrieben, und verjagt worden; daher den ohnmöglich ein ruhiger Besitz der geistlichen Güter und andern Gerechtsamen zu hoffen war, außer, wenn eine Norm, oder ein gewisser Zeitpunct, nach welchen man sich durchgehends zu achten hätte, gesetzt würde. Bey Errichtung des Westphälischen Friedens disputirte man beyderseits sehr heftig, ob dieses Entscheidungs-Jahr auf 1618. oder 1627. in ecclesiasticis, uud auf das 1630. in politicis zu setzen sey. Die Evangelischen wünschten in den Stand gesetzt zu seyn, in dem sie vor den Böhmischen Unruhen, und den damahligen Beeinträchtigungen gewesen, und setzten das 1618. Jahr. Die Catholicken trugen Bedencken dieses einzugehen, uud suchten das Jahr 1630. zu einer Richtschnur zu erwehlen. Beyde Theile gaben einander nach, zumal eine vollkommene Gleichheit in keinem Jahre zu erwarten möglich war, und setzten unter den beyden vorbenannten Jahren das Mittel-Jahr, nehmlich 1624. zum Grunde aller und ieder Restitution und Observantz; doch sollte dieses Jahr denen,

denen, so *ex capite amnestiæ* oder *aliunde* restituiret werden sollten, zu keinem Nachtheil gereichen.* Folgende Worte des Westphälischen Friedens-Instruments werden ins künftige zur Erläuterung einiger wichtigen Fragen dienen können: Unicum, solumque huius transactionis, restitutionis observantiæque futuræ fundamentum sit die prima Ianuarii, anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto habita possessio irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi locorum exercitio interimistico, vel anterioribus aut secutis pactis generalibus, aut specialibus transactionibus, aut litibus motis, causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus & rationibus desumi possint.**

* Das Entscheidungs-Jahr wird sonsten annus criticus, directorius, decretorius, oder regulativus genannt. Doch ist zu mercken, daß die Restitution nach dieser Norm nur auf diejenigen gehet, so ex capite gravaminum zu restituiren; hingegen die übrigen, welche ex capite amnestiæ zu restituiren, in denienigen Stand zu setzen, in welchen sie vor den Böhmischen Unruhen gewesen, nehmlich 1618. Das Instrumentum Pacis setzt daher einen Unterscheid inter restituendos ex capite amnestiæ & gravaminum. *Art.* 3. 4. 5. und Herr von HENNINGES ad h. l. Ja es sind auch restitutiones, die weder *ex capite amnestiæ*, noch *ex capite gravaminum*, sondern *aliunde* geschehen müssen; wenn man nemlich nicht aus Ursachen des geführten Krieges, oder der Religion aus dem Besitz vertrieben worden; da dann die Restitution vermittelst Richterlicher Untersuchung und Ausspruch so geschehen muß, wie der Besitz vor der Beeinträchtigung gewesen.

** *Art. V.* §. 25.

§. 5.

Einwurf aus dem 2. und 31. §. des V. Artickels.

Wir finden in dem andern und ein und dreyßigsten §. des fünften Artickels einen offenbaren Widerspruch in Ansehung der Norm und Observantz der Kirchen und Religions-Sachen. Am ersten Orte wird gesetzt: Terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit dies primus Ianuarii anni 1624. Nach dieser Verordnung sollen daher die Kirchen Sachen in den Stand gesetzet werden, in welchen sie den 1 Jan. 1624. gewesen, dahingegen in den 31. §.* dieses 1624. Jahr überhaupt, oder ein jeder Theil desselben genennet wird. Viele glauben, daß man unter den Kirchen-Gütern und unter dem Religions-Exercitio einen Unterscheid machen müsse, wenn man anders diese Stellen vereinigen wollte. Man glaubt daher, daß von diesen letztern der 30. von den ersten aber der 2. §. handele. Allein, diese Erklärung kan ohnmöglich statt finden; da an den erwehnten Orte ausdrücklich geordnet worden, daß auch die Kirchen, Clöster, Hospitäler rc. nach der gesetzten Jahres-Zeit in Besitz bleiben sollten: nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore, quacunque anni 1624. parte, in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum monasteriorum hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus.

* Siehe den vorh. 3. §. dieses Capitels.

§. 6.

§. 6.

Beantwortung dieses Einwurfs.

Wir kommen der Sache etwas näher, wenn wir behaupten, daß in dem andern Satze des fünften Artickels von den Rechten der Churfürsten, Fürsten und anderen immmediaten Stände des Reichs gehandelt werde: in dem ein und dreyßigsten aber von der Wiederherstellung der Unterthanen, so wie sie überhaupt 1624. und in einem jeden Theile dieses Jahres gewesen, die Rede sey. *

* Der gantze fünfte Artickel theilt sich nach diesen Unterscheid in zwey Haupttheile; so daß von den Ständen des Reichs von ersten bis auf den 31. von den Unterthanen aber von 32. bis 44. gehandelt wird. Siehe den Herrn von HENNINGES ad *h. l.* und die pag. 115. befindliche Tabelle über den 5ten Artickel.

§. 7.

Einige Ausnahmen von diesem anno decretorio.

Man hat aber ausser dem 1624. Jahre noch ein ander Entscheidungs-Jahr, nehmlich 1618. zu einer Norm und Regel gesetzt. Die gantze Unter-Pfaltz sollte auf diese Art mit allen und jeden geistlichen und weltlichen Güthern und Gerechtigkeiten, so vor den Böhmischen Unruhen den Churfürsten, Fürsten und Pfaltz-Grafen zugestanden, wider eingesetzt werden. Deinde, ut inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis ecclesiasticis & secularibus bonis, iuribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores principesque

Palatini gavisi sunt, omnibusque documentis, regestis rationariis, & cæteris actis huc spectantibus iidem plenarie restituantur. * Welche Verordnung dann nothwendig auf die Reformirten abziehlet; zumahl aus dem 19. §. erhellet, daß die Protestirende daselbst in Ansehung der Religions-Uebung das 1624. Jahr zur Richtschnur erhalten; Ferner sind der Pfaltz-Graf Ludwig Philipp, die Hertzoge von Würtenburg; der Marggraf Friedrich von Baden und die Augspurgischen Confeßions-Verwandten in den vier Schlesischen Hertzogthümern, Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels, wie auch in der Haupt-Stadt Breslau auf die Zeit vor den Böhmischen Unruhen in dem 22. 24. 26. und 38. §. des IV. Artickels im I. P. verwiesen worden. **

* Art. IV. §. 6. 13.

** IUST. CHRIST. DITHMARI Abhandlung *de anno decretorio* §. XIII. sequ.

§. 8.

Wie die Wörter zu erklären: ante motus Bohemicos.

Die Römisch-Catholischen Rechts-Lehrer machen einige Schwierigkeiten in Ansehung der Zeit die unter den Worten: ante motus Bohemicos zu verstehen sey. Sie rechnen hieher nicht nur das 1618. Jahr, sondern gehen auch einige Jahrhunderte weiter zurück. * Wir können ohnmöglich unter diesen Worten ante motus Bohemicos. ein anderes Jahr verstehen, als das-

jenige,

jenige, welches unmittelbar vor den bekannten Böhmischen Unruhen vorhergegangen; Ja wir dürfen auch um so viel weniger daran zweifeln, da das Westphälische Friedens-Instrument selbst die Worte: ante destitutionnm, ante motus Bohemicos, ante initium horum bellorum erklährt, und das Jahr 1618. benennet hat. **

* Art. IV. §. 50. Der Herr I. E. DITHMAR urtheilet l. c. gantz recht: Magnam pontificii controversiam moverunt circa tempus, ante motus Bohemicos, quo non annum proxime præcedentem, sed & quicquid iuris ipsis unquam competierit, fuerint restituti, quod absurdissimum est. Es ist übrigens bekannt genug, wie der Pfaltz-Graf Johann Wilhelm dergleichen Lehrsätze geführt, und wie diese ungleichen Erklährungen in der Pfaltz unglückliche Folgen gehabt haben. Siehe B. G. STRUVII Pfälzische Kirch. Historie p. 586. sequ. p. 830. sequ. 858. sequ. und HENNINGES l. c. ad Art. IV.

** Art. IV. §. 50.

§. 9.

Ob das Jahr 1624 auch zwischen Protestirenden unter sich statt habe.

Es ist von vielen Lehren des Staats-Rechts die Frage aufgeworfen, ob das Jahr 1624. zwischen den Protestirenden unter sich selbst, als eine Norm und Regel in Kirchen-Sachen gelten müsse. Das Kayserliche Cammer-Gericht hat in der bekannten Streitigkeit zwischen Hanau und Franckfurt * nicht urtheilen wollen, sondern dafür gehalten, daß man eine interpretationem authenticam desfals nöthig hätte. In

dem 1677. ergangenen Urthel** ist daher die Erörterung dieser Frage an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich verwiesen worden, welches nach den Reichs-Abschiede von 1557. *** das rechte Kennzeichen einer nicht ausgemachten, sondern zweifelhaften Sache ist, in welcher keiner Privat-Person zu urtheilen oder dieserwegen etwas zu bestimmen frey stehet.

* Bey Gelegenheit der Streitigkeit zwischen Hanau und Franckf. wegen der von Hanan 1624. genossenen, und in dem Hanauischen territorio liegenden Gefälle des von Franckf. secularisirten Weisen-Frauen-Closters sind verschiedene Schriften zum Vorschein gekommen. Ein Anonymus in der sogenannten kurtzen Information in Sachen Frckf. ÷ Hanau, die in den Gräflich-Hanauischen *Territorio* gelegene so genannte Weisen-Frau-Closter Güther, Renthen, und Gefälle betreffend: ingleichen Herr H. F. CRANZ in der Abhandlung, *de eo, quod circa reditus bonorum ecclesiasticorum ex alieno territorio debitos in imperio inter status hodie iuris est*, haben vor Hanau geschrieben. Vor Franckfurt ist der Tractat *de bonis ecclesiasticis, eorumque ex alieno territorio debitis reditibus inter protestantes imperii status controversis*, von den Gebrüdern ITTER verfertigt, und bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte übergeben worden. Der Herr von HENNINGES hat diese Schriften seinen *Medit. ad I. P.* p. 1704. sequ. mit eingerückt.

** IO. DECKER l. c. Das Urthel lautet auf folgende Art: „In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt „Franckfurth Kläger, wieder Weyl. Herrn Philipps „Ludewig, Grafen zu Hanau Müntzenberg nachgelas„senen Kinder Vormünder in Actis benannt, jetzo „Herrn Philipps Rheinharden, Grafen zu Hanau, „Beklagten Citationis des weissen Frauen-Closters

„Gefäl-

„Gefälle in specie aus denen im Hanauischen Terri-
„torio gelegenen Gütern betreffend, seynd D. Zeller
„und D. Gülchers ihre resp. der Restitution und Ab-
„solution a Citatione halber beschehen Begehren noch
„zur Zeit abgeschlagen; sonsten ist dieser Sachen Be-
„schaffenheit nach, (jedoch der diesem Kayserl. Cam-
„mergericht auß denen Reichssatzungen, und sonst zu-
„kommender Interpretation Constitutionum ac Re-
„cessuum Imperii publicarum in andern Fällen ohne
„Nachtheil) hiermit der Bescheid, wofern Kläger,
„oder der Herr Beklagte von der Kayserl. Maje-
„stät und des Heil. Röm. Reichs Ständen ge-
„bührl. Erläuter- und Erklärung, daß dieser *spe-*
„*cial Casus* unter der Disposition *habitæ possessionis,*
„*vel quasi prima Ianuarii* 1624. *Instrumenti Pacis,*
„*Art. V.* §. *quæcunque monasteria* 9. auch begriffen,
„und dieser §. auf die Augsp. Confeßions-Ver-
„wandte, auch auf diejenigen, so Reformirt ge-
„nannt werden, unter sich selbsten gleichfals zu
„verstehen, also die derentwegen im Jahr 1600.
„zu Speyer angefangene Rechtsfertigung und
„bisherige Litispendentz erloschen sey, beybringen
„werden, daß alsdann ferner ergehen soll, was recht
„ist; zu dem Ende beede Theile ihre Nothdurft gehöri-
„gen Orts ob sie wollen, vor und anbringen mögen.
„Die in dieser Sache ergangene Gerichtskosten sind
„bis dahin reservirendt.

*** §. Ferner ꝛc.

§. 10.

Unvorgreifliches Urtheil über vorstehende Frage.

Unsere Gedancken über diese Frage ohne einige Masgebung oder Verbindlichkeit zu eröffnen; so bezeuget die Geschichte des Westphälischen Friedens, wie sehr die Protestirende sich wider das 1624. Jahr

anfangs feyerlichst verwahret, wie sie sich endlich solches mit vieler Mühe, aus Liebe zum allgemeinen Ruhestande gefallen lassen; daher denn dergleichen Dinge, die den Protestirenden fast aufgedrungen, und zum Vortheil der Catholicken genehm gehalten worden, eingeschränckt werden müssen. * Hiernächst beweisen die Acta publica daß die Protestanten auf dem Westphälischen Friedens-Congreß nicht unter sich, sondern die Protestirende insgesammt an einem, mit den Catholischen andern Theils, Handlung gepflogen, ** folglich dasjenige, was in dem Friedens-Instrument beschlossen worden, auf die streitig gewesenen Theile allein gehen müsse. Ja da in dem fünften Artickel selbst der Evangelisch-Lutherischen, und der Evangelisch-Reformirten nicht mit einem Worte gedacht, sondern im Anfang dieses Artickels von den Gravaminibus inter utriusque religionis consortes gehandelt wird; so ist daher billig zu schliessen, daß durchgehends im fünften Artickel von Evangelischen und Catholischen, und nicht von Evangelischen unter sich die Rede sey. Das Jahr 1624. kan daher noch diesen Gründen zu keiner Regel dienen; sondern was in Sachen zwischen den Evangelischen in dem VII. §. nicht ausgemacht worden, solches muß nach den gemeinen Rechten und Satzungen entschieden werden. ***

* IO. SCHILTER. *de termino restitutionis bonorum ecclesi. §. 23. it. de libertate ecclesiast. German. Lib. VIII. c. 13. §. 4. p. 1102.*

** Herr von HENNINGES *ad Proëm. I. P.* §. 5.
*** IO. DECKER *c.* 16. *n.* 7.

§. II.

Ob die anni decretorii geändert werden können?

Es können aber diese Entscheidungs-Jahre mit Vorbewust und Genehmhaltung der Land-Stände, und Unterthanen von dem Landes-Herrn wiederum geändert werden. Wir haben auch bereits Exempel, da nicht allein in Jülich, Cleve, Berg, Marck und Ravensperg statt des 1624. Jahres das 1672. gesetzet; * sondern auch an andern Orten die Augspurgischen Confeßions-Verwandten mit denen Bischofe besondere Recesse errichtet, welcher mit allen und jeden Puncten des Westphälischen Friedens nicht überein kommen.** Der Haupt-Beweiß unsers Satzes kan dieser seyn, daß nach dem Friedens-Instrumente *** einer gantzen Gemeine freystehet, eine andere Religion, die im Römischen Reiche gebilliget worden, anzunehmen, folglich auch diejenigen Endscheidungs-Jahre, die zum Vortheil derselben bestimmt worden, zu verändern. Man darf auch nicht einwenden, daß die Festhaltung einer gantzen Religion davon abhange, weil nach dem I. P. die Landes-Herren und Unterthanen besondere Verträge machen, und folglich von ihren Rechten in Ansehung des anni decretorii nachlassen dürfen.

* Der Herr Geh. Rath IO. IAC. MOSER in den zufälligen Gedancken über das *simultaneum.* §. 36. p. 55.

** IO. IAC. VON MOSER *de pactis & privilegiis circa religionem. Tractat. de iure reformandi* p. 255 seq.

*** *Art. V.* §. 31. 33. 43. *Art. VII.* §. 2.

§. 12.

Wer das onus probandi habe bey dem anno decretorio.

Bey vorkommenden Streitigkeiten, ob dieser oder jener Confeßions-Verwandter in dem anno decretorio in Besitz des Religions-Exercitii und der annexorum ingleichen der Kirchen-Güther gewesen; ist in Ansehung des Beweises der Posseßion in dem Friedens-Instrument nicht gar zu deutlich verordnet worden. An einem Orte wird der Beweiß auf die Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herrn gelegt; * am andern hingegen scheint das Gegentheil behauptet zu werden. ** Wir halten dafür, daß man billig einen Unterscheid zu machen habe, ob die Streitigkeit das Religions-Exercitium, oder die geistlichen Einkünfte betrift. Im erstern Falle müssen die Evangelischen Unterthanen den Beweiß führen; ausser wenn sie nach dem Religions-Frieden sich im Besitz befunden haben, auf welchen Fall nehmlich der Catholische Landes-Herr die Observantz des 1624. Jahres zu erweisen verbunden ist. *** Im letztern Falle kommt der Beweiß den Protestirenden allein zu, weil die Catholischen in dem Besitz der geistlichen Einkünfte zuerst gewesen; folglich die Protestanten, wegen der Präsumtion, so wider sie militirt, wenn sie sich gleich gegenwärtig in der

Posseß

Posseß befinden, das onus probandi übernehmen müssen. Uebrigens sind die angeführten Worte des Westphälischen Friedens nicht so anzunehmen, als wenn die Catholischen Landes-Herren von ihren Landständen und Unterthanen, so ungleicher Religion sind, einen dergleichen Beweiß auf ewig fordern dörften. Es kan genug seyn, wenn eine siebenzigjährige Besitzung für die Unterthanen militirt, und ist überhaupt der Beweiß per tempus executionis pacis Westphalicæ restringirt worden. ****

* *Art. V.* §. 31. Siehe den vorhergehenden 3. §.

** *Art. V.* §. 48.

*** Der Herr von HENNINGES ist gleicher Meynung. *In dubio*, (heißt es l. c. p. 545.) *onus probationis ad subditos spectat, nisi forte tempore conclusæ pacis prohibiturus vel templum vindicaturus suam etiam intentionem probare debet, & ostendere, post annum demum vigesimum quartum cepisse subditos exercere religionem suam, cum in possessione constituti præsumantur, semper fuisse, donec ab alio probetur, quo tempore initium fecerint sui exercitii.* Siehe auch pag. 687. ad §. 46. Art. V.

**** Herr Vice-Cantzler D. IO. GEORG. ESTOR. *delin. Iur. publ. eccles. Protest. pag.* 175.

Des

Des vierdten Capitels
Fünfter Abschnitt
Von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Reichsstände.

§. 1.

Die geistliche Gerichtsbarkeit kommt den Reichsständen kraft der Landes Hoheit zu.

Der Westphälische Friede kan zu einem nachdrücklichen und unwidersprechlichen Beweiß dienen, daß den Protestirenden Fürsten und Ständen die geistliche Gerichtsbarkeit, als ein Stück der Landesherrlichen Hoheit, eingeräumet sey. Es wird ausser dem, was die Protestanten in ihren zu Osnabrüg 1645. eingegebenen Beschwehrungen behauptet haben, * in dem fünften Artickel eingestanden, daß dergleichen unmittelbaren Reichsständen mit dem Rechte der Landesherrlichen Hoheit nach der gemeinen und üblichen praxi durch das gantze Reich auch das Recht das exercitium religionis zu reformiren zustehe. Ingleichen, man habe sich verglichen, daß solches beyde Religions-Verwandte beobachten sollen, und keinem unmittelbaren Stande in dem Rechte, welches ihm in Religions-Sachen in Ansehung seines Landes und Hoheit zu stehet, hinderlich seyn. Ja es wird verordnet, daß alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Römischen Reichs in ihren freyen

freyen exercitio der Landesherrlichen Hoheit sowohl in geistlichen als weltlichen geschützet werden. Ut autem provisum sit, ne posthæc in statu politico controversiæ suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes, & status imperii romani in antiquis suis iuribus, prærogativis libertate, privilegiis, libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitio, ditionibus regalibus, horumque omnium possessione vigore huius transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant.**

* In dem andern Artickel, daß die Bestellung und Anordnung des publici exercitii religionis, Kirchen-Ordnungen, Ceremonien, und was dem ferner angehörig, immediate von dem iure territoriali dependiret, vermöge des Religions-Friedens 1555. ausdrücklich, und habens Churfürsten und Stände ihnen allbereits 1526. vorbehalten, in ihren Landen es also zu verordnen, wie es gegen Gott, und die Römisch-Kayserl. Majestät zuverantworten ist, zu allen Ueberfluß 1541. mit guten Wissen und Willen der Catholischen von Kayser Carolo eine absonderliche Declaration übergeben, und 1544. denen Evangelischen Stifftern und Clöstern sowohl, als denen Catholischen providirt worden, daß die Renten und Zinsen, so ihnen aus andern Fürstenthümern und Landen gebühren, unweigerlich sollen gefolget werden, und weil die Evangelischen, solchem ihrem iuri bey Schliessung des Religions-Friedens, wie Allerhöchstgemeldte Kayserl. Majestät in Dero Resolution selbst anführen, eben dieses fundiret, daß die cura religionis und derselben Bestellung dem domino territorii gebühre, so kan ja niemand verläugnen, daß denen Evangelischen noch diese Stunde frey stehe, dasjenige, was zu Bestellung des publici exerciti

circii religionis gehörig, christlich zu disponiren, Kirchen-Ordnungen zu machen, und mit den zur Geistlichkeit gewidmeten und in ihren Lande gelegenen Gütern solche Verfügung zu thün, u. s. w.

** *Art. VII.* §. 1.

§. 2.

Dieses streitet nicht mit dem, was im ersten Buche behauptet worden.

Es sind daher keine widersprechende Dinge, wenn wir im ersten Theile behaupten, daß der hohen Obrigkeit ihre Rechte in Kirchen-Sachen theils aus der Landes-Hoheit, theils aus der Uebertragung der Kirchen-Gesellschaft herzuleiten. Die Superioritas, oder summum imperium, so wie es im Natur- und Völcker-Rechte erkläret wird, ist gar sehr von der superioritate territoriali, von welcher die Reichs-Gesetze reden, unterschieden. Jene enthält die Rechte die wir in dem dritten Cap. des erstern Buchs erläutert haben; diese aber begreift so wohl die Rechte die aus dem summo imperio, als aus dem iure ecclesiæ cesso, fliessen. Man hat nemlich in dem Westphälischen Frieden die Uebertragung der Kirchen-Rechte an die Evangelischen Obrigkeiten bestätigt,* und nunmehr alle Kirchen-Rechte unter die Landes-Hoheit zusammen verknüpft. Es streitet daher gar nicht mit dem systemate collegiali; wenn wir in diesem Verstande mit den vernünftigsten und größesten Lehrern des Staats-Rechts behaupten, daß das ius circa sacra aus der Landes-Herrschaft und Hoheit herzuleiten sey.

* Im 1sten Theile, und dessen 5ten Cap. im 12. §. Wir haben bereits die Ursachen angegeben, warum man bey der Anwendung der Kirchen-Rechte auf die vorkommende Fälle den Unterscheid niemahls außer Acht zu lassen habe; was für Rechte der Obrigkeit und der Kirche ihrer Natur nach und ursprünglich zukommen.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit kan durch besondere Collegia ausgeübt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit wird von den Evangelischen Fürsten und Ständen entweder in Person oder vermittelst der darzu geordneten Collegien ausgeübt. Die Consistorien werden nach dem Exempel anderer Gerichte von dem Landes-Herrn kraft der Landes-Hoheit aufgerichtet, und haben in Teutschland alle Chur- und Reichs-Fürsten, Reichs-Grafen und Freyherrn, wie nicht weniger die Reichs-Ritterschaft dieses Recht. Allein es stehet auch den Evangelischen Ständen * frey, ob sie dergleichen geistliche Gerichte aufrichten, oder ob sie die so genannten Consistorial-Sachen in den Cantzleyen und Regierungen beurtheilt und ausgemacht wissen wollen; ** Im ersten Falle ist genau zu bestimmen, was für Sachen *** bey den Consistorien, und von welchen Personen **** selbige beyzulegen, ingleichen, wie überhaupt die Einrichtung dieser geistlichen Gerichte zu beobachten sey. *****

* Wenn das Evangelische Kirchen-Regiment unter Catholischer Obrigkeit durch Evangelische Geistliche und Weltliche geführet wird, und nach Inhalt des Westphäli-

phälischen Friedensschlusses denenjenigen Evangelischen Unterthanen das Ius consistorii schlechterdings zustehet, so im Jahre 1624. von der Catholischen Geistlichen Gerichtbarkeit befreyet gewesen; so sind dergleichen Consistoria den Catholischen Landes-Herren nicht dergestalt unterworffen, so wie sie den Evangelischen Landes-Obrigkeiten zu Gebothe stehen müssen. Siehe die sehr gründliche Abhandlung des hochberühmten Herrn Geh. Justitz-Raths DAVID GEORG STRVBEN vom Simultaneo und dem iure consistorii Evangelischer unter Catholischer Landes-Obrigkeit gesessener Unterthanen, §. 17. seq. so in dem zweyten Theile der Nebenstunden p. 1. seq. befindlich ist.

** Es sind in der Streitschrift de iure maiestatis sacrorum dirigendorum §. XI. bereits einige Oerter angeführt, da die Consistorial-Sachen in den Regierungen untersucht werden. Es ist auch gewiß daß die Consistoria in Absicht auf den Landes-Herrn weltliche Gerichte sind, und die Benennung eines geistlichen Gerichts von dem Object erhalten.

*** In unsern Chursächsischen ist daher genau bestimmet worden, was für Sachen in das Consistorium gehörig. Damit guter und gebührlicher Unterschied zwischen den weltlichen und Kirchen-Gerichten gehalten, und dieselbigen nicht mit einander vermischet werden, sollen nicht allerley, sondern allein die Sachen und mit solcher Masse in das *Consistorium* angenommen, gehandelt und verrichtet werden, wie hernach folget: I) alle Ehesachen, wie sie Nahmen haben, welche durch die Superintendenten und iedes Orts Obrigkeit auf die ihnen zugestellte Ordnung nicht können verrichtet und verglichen werden. II) alle ärgerliche Sünde und Laster an denen Lehrern und Zuhörern wider die erste und andere Tafel der Gebothe Gottes, allein so viel die *gradus admonitionum*, und nicht die weltliche Strafen anbelangt, wie solche in den *Synodis* verordnet worden. III) Alle Sachen, die

Pfar-

Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, *Vocationes*, Amt, Dienst, Leben, Wandel, Translation, Dimißion, Handlung und Verbrechen belangen, auf Maaß, wie bey den *Synodis* verzeichnet. IV) Alle Sachen, so der Kirchen, Schulen, Hospitalen, und gemeiner Kasten Güther, Lehen, Einkommen, Nützung, Gebäude und Besserung, darzu der Kirchen-Diener Besoldung betreffen. V) Der Küster und anderer Meuterey oder unordentliche ungebührliche Sachen wider die Pfarrer und Kirchen-Güther, und VI) in Summa, alles was in dem Kirchen-Regiment gute Anordnung und Verbesserung erfordert, soll alles auf die gegebene Maaß in denen *Consistoriis* verrichtet werden. Siehe die Constitution von den Consistorien, Tit. VII. Was für Sachen in das *Consistorium* gehörig.

**** Wenn es gleich nicht nothwendig ist, daß geistliche Assessores oder Theologi Beysitzer mit in den Consistorien sind, welche Meynung ohne Aergernis, oder Beleidigung der Religion und des Staats behauptet werden kan; so halten es doch einige Geistliche und Rechts-Lehrer für nützlich, wenn dergleichen Beysitzer mit zu Rathe gezogen werden; weil oft Fragen von Religions-Sachen vorfallen können. Cantzler C. M. PFAFF, *Iur. Eccles. V.* 3. §. 5. und D. GOTTLIEB GERH. TITIUS Probe des Teutschen geistlichen Rechts 1. Buch 6. Hauptst. §. 3. und IV. Hauptst. §. 14. Der vormahlige IO. BRUNNEMANN hat in seinem Iure Eccles. L. 3. c. 1. § 5. folgende Gedancken: *quamvis autem soleant theologi in consistoriis ecclesiasticis adhiberi, id quod ubi receptum, merito observandum, non est tamen existimandum hoc simplicis esse necessitatis.* Siehe auch DAV. MEVII *decis.* P. I. d. 1. und unsere angeführte Disputation *de iure M. S. D.* §. XI.

**** Der Consistorien besondere Einrichtung betreffend so, sind z. E. in den Churfürstenthum Sachsen bekann-

ter massen drey Consistoria befindlich, nehmlich in Leipzig, Wittenberg und Dreßden. Dieses letztere stellt zugleich den Kirchen-Rath mit vor, und wird in dieser Absicht auch das Ober-Consistorium genennet. Daher denn die geistliche Gerichtsbarkeit dieses letztern mit den übrigen beyden Consistorien nicht überein kömmt. Der angeführte Herr D. GOTTLIEB. GERH. TITIUS hat den Haupt-Unterschied des Kirchen-Raths und Consistorii angegeben; und folgende Cautel gemacht; daß wenn angeführtes Collegium die sonst dem Fürsten vorbehaltene Rechte ausübet, als wenn es Gewissens Sachen abthut, geistliche Versammlungen ausschreibet, in Ehe- und andern geistlichen Sachen disponiret, über Schulen und Academien der Aufsicht und Herrschaft sich anmaset, Superintendenten bestellet, den übrigen beyden Consistorien befiehlt, und von ihnen zuweilen die Sachen abfordert, 2c. solches den Kirchen-Rath vorstelle, wenn es aber mit Consistorial-Sachen aus dem Meisnischen und Ertz-Gebürgischen Creysse beschäftiget sey; alsdenn das eigentliche Consistorium wäre. Siehe dessen Probe des geistlichen Rechts 1stes Buch 6. Hauptstück §. 85. 86.

§. 4.

a) Das Recht Kirchen und Schul-Diener zu setzen.

Die Reichsstände haben zuerst das Recht, die Grundsätze der Religion denen Unterthanen auf eine bequeme Art beyzubringen, und die Ausübung des Gottesdienstes auf mögliche Art zu fördern. Sie sind daher befugt, Kirchen- und Schul-Diener zu bestellen, selbige, wo anders nicht besondere Patronen sich ein Recht dazu erworben, und folglich die Confirmation nur erforderlich ist, zu nomi-

nominiren, sie durch ihre Consistorien zu examiniren; durch ihre Superintendenten zu ordiniren, und den Gemeinen vorstellen zu lassen. Aus gleichem Grunde haben sie auch das Recht, den Predigern und Schuldienern, wenn sie auswärtigen Beruf bekommen, in Gnaden die Dimißion zu geben; oder nachdem sie es durch ketzerische Lehre und gottloses Leben, oder aus andern wichtigen Ursachen verdienen, selbige von ihren Aemtern zu suspendiren, oder wohl gar abzusetzen.

§. 5.

b) Schulen und Academien zu errichten.

Ferner werden kraft dieser Gerichtsbarkeit Schulen und Academien gestiftet, welche letztere vermittelst Kayserlicher Bestätigung eine allgemeine Verbindlichkeit erhalten.* Diese Academien besonders betreffend, so kan zwar ein Landes-Herr aus politischen Ursachen, und wenn es die Wohlfahrt und die Glückseligkeit eines Landes erfordert, hohe Schulen errichten. Allein es sind hierzu die Reichsstände, oder vielweniger die Chur-Fürsten allein kraft Kayserlichen Befehls nicht nothwendig verbunden,** zumahl die Macht, allgemeine Reichs-Gesetze zu geben, nicht dem Kayser allein, sondern nebst diesem Oberhaupte den Ständen zukommt; über dieses die Stände des Reichs die hohe Landes-Herrschaft auf eine freye und ungezwungene Art ausüben, und in Ansehung ihrer Bürger und Unterthanen, und deren Glückseligkeit zu befördern, verschiedene Ordnungen und Gesetze vorschreiben.

 *Die-

* Diejenigen Lehrer des Staats-Rechts irren gar sehr, die das Recht Academien zu stiften, unter die Kayserlichen reservata rechnen, und daher behaupten, daß die teutschen Churfürsten und Stände nicht ohne Bewilligung des teutschen Oberhaupts die hohen Schulen errichten könnten. Mich deucht die mehrsten machen keinen Unterscheid unter dem Rechte Academien zu stiften; und unter dem Rechte selbige mit Privilegiis zu begnadigen, so daß die ertheilte academische Würde im gantzen Römischen Reiche ihre Würckung habe. Das erste kommt den Ständen zu, und bekräftigen dieses so viele Exempel, die IO. FRID. PFEFFINGER *in Vitriario illustrato* Tom. III pag. 227. anführt. Das andere hingegen ist ohne Zweifel unter die reservata Imperatorum zu zählen. D. H. KEMMERICHII *Ius publ. Imper. Rom. Germ.* Lib. V. cap. 4. §. 47.

** Einige Publicisten behaupten das Gegentheil; und berufen sich auf den Kayser Maximilianum I. der nach ihrer Meynung denen Churfürsten den Befehl ertheilet, in ihren territoriis Universitäten zu errichten. Außer dem A. SENNERT. *in Athenis Witteb. Lib. I. c.* I. und PET. LAMBECIO *comment. de biblioth. Vindobon. L.* I. *p.* 81. hat der sel. Herr Cantzler Peter von LUDEWIG in der vollständigen Erläuterung der güldenen Bulle *Tom.* 2. *p.* 1440. folgende Gedancken geheget, welches auch vor den Kayser vortheilhafter, als der Anschlag und Einfall des Kaysers *Maximiliani I.* herauskommt, der vielmehr allen Churfürsten, statt eines Gesetzes, aufgegeben, daß jeder in seinen Chur-Landen eine Universität anlegen solle; ferner pag. 1442. weil anstatt der Hof-Schulen der Kayser *Maximilianus* obbesagter massen denen Churfürsten befohlen, daß jeder in seiner Residentz eine besondere Hof-Schule, oder Universität anlegen sollte, so haben die Churfürsten ihre Chur-Printzen auf solchen erziehen und unterrichten lassen. Siehe auch dessen *Germaniam principem* pag. 10. not. (m) Allein, so

umständ-

ständlich dieses vorgetragen wird, so wenig hat man Ursache dieser Erzehlung Glauben beyzumessen; zumahl noch Niemand aus bewährten Schriftstellern den erforderlichen Beweis disfals beygebracht hat. Zu den vorgebrachten Gründen unserer Meynung aber kommt noch dieses, daß der vermeyntliche Befehl nicht einmahl nöthig gewesen, da bereits zu Maximiliani Zeiten in den mehrsten territoriis hohe Schulen errichtet worden, ja daß das Recht Academien zu stiften, und mit Privilegien zu begnadigen nicht einmahl zu der Zeit in Kayserlicher Gewalt gestanden, sondern von Römischen Pabste abgehangen, und auch aus diesem Grunde dem legi dioecesanae unterworffen gewesen, daher denn die Reichsstände vor dem Passauer Vertrag sich mehr um die Einwilligung des Pabstes, als des Römischen Kaysers bey Errichtung der Universitäten bekümmern müssen. Wir führen davon ein glaubwürdiges Zeugniß aus CHRISTOPH. BESOLDI *Polit. Lib. I. c.* 12. *n.* 4. *p.* 458. De Papa quaestio est maior, an id possit sine imperatore, vel an imperator sine eo? Non hoc disputo de potestate papae, quam usurpat etiam haud invito imperatore. Hanc si respiciamus, magis est, ut dicamus, Pontificem etiam solum hoc posse. Ac sunt in Germania Academiae antiquae, quae privilegia sua & confirmationes a solo Pontifice habent. Pariter ut Academiae nostrae fundatio haud facit imperatoris mentionem, sed solummodo ubi narratur: daß diese damahls neu angehende Schule von dem heiligen Stuhl zu Rom mit Päbstlicher und vollkommener Fürsehung begabt sey; & diu post etiam imperatorum auctoritas accessit. Siehe auch die allererste Göttingische academische Streitschrift des seligen Herrn Hofrath GOTTLIEB SAM. TREVER Principes Electores nulla lege imperatoris adstringi ad Academiam condendam.

§. 6.

c) Kirchen-Gesetze vorzuschreiben.

Die Reichsstände haben sowohl kraft ihrer Landes-Hoheit, als wegen aufgetragener Direction die Macht, besondere Kirchen-Gesetze vorzuschreiben, und wie es in Schulen, Consistorien und Kirchen gehalten werden solle, genau zu bestimmen. Diese Ordnungen sind ihrer Natur nach unter die Civil-Gesetze zu rechnen, ob sie gleich in Ansehung ihres Gegenstandes geistliche Gesetze genannt werden. Nach diesem Befugnis können daher überhaupt gewisse Feyer- Fest- Buß- und Beth-Tage, wie auch Danckfeste angeordnet, und die bestimmte Zeit, wenn und wie lange der Gottesdienst zu halten, * ferner auch gewisse geistvolle Collecten, und Geberhs-Formeln vorgeschrieben, ingleichen die Prediger, nicht wie bisher üblich gewesen, zu denen gewöhnlichen Evangelien und Episteln, sondern zu freyer Wahl anderer biblischen Texte, wie sie selbige vor ihre Zuhörer am erbaulichsten achten, angewiesen, zu außerordentlichen Predigten aber geschickte Texte vorgeleget werden. ** Ueberhaupt ist sowohl in Ansehung des Gottesdienstes selbst, als auch der Ceremonien und Gebräuche, in so fern selbige nicht von Christo eingesetzet worden, alles und iedes der Sorgfalt Evangelischer Fürsten und Stände anheim gestellt. *** Daher ihnen auch das Reche, Kirchen-Visitationes durch tüchtige und aufmercksame Männer anzustellen, vollkommen zustehet.

* Wir

* Hieher gehört das Ius calendarii, weßfals im teutschen Reiche große Streitigkeiten entstanden. Wir mercken folgende allgemeine Gründe: Weil in den Calendern die Feyertage ordentlich angezeiget werden, und dieses Recht dies festos ordinandi ein Theil des iuris circa sacra ist; so haben die Reichsstände das Recht die Calender in ihren territoriis einzuführen. Wenn aber in dem gantzeu teutschen Reiche ein neuer verbesserter, und gleichförmiger Calender eingeführt werden soll, so muß sich der Kayser mit den Reichsständen deßfals in comitiis vergleichen. So lange dieses nicht geschicht, bleibt es bey dem erstern Satze. Die übrigen Umstände wegen der Reformation des Julianischen Calenders unter den Religions-Verwandten, insonderheit wegen des Unterschieds des Osterfests und der Berathschlagung auf den Reichs-Tagen siehe in folgenden Schriften: AHASV. FRITSCHII *Electa iur. publ. c. XV.* HENR. LINCKII *diss. de Calendario.* I. H. BÖHMERI *Ius Eccl. Lib. II. Tit. 9. §. 6.* A. FABRI Staats Cantzley *Tom. IV.* und IAC. BRVNNEMANNI *diss. de iure XI. dierum Calendario subtractarum c. 1. §. 15. seq.* Zu wünschen wäre es, daß vor den Jahren 1778. und 1788. in welchen die Protestanten das Osterfest 8 Tage früher so wie 1724. und 1744. feyern werden; ein allgemeiner Vergleich im H. R. Reiche zu stande käme. Siehe I. IAC. MOSERI teutsches Staats-Recht *Lib. II. c.* 38. und des weltberühmten Herrn Hofraths IO. IAC. MASCOVII *principia iuris publici Lib. V. cap.* I. §. 27.

** Die Reformirt Evangelischen sind mit den Pericopen oder den bestimmten Evangelien, und Episteln nicht gar zu frieden; dahingegen die Protestirende selbige annehmen. VAL. ERNST. LOESCHERI Abhandlung *de pericopis evang. & epist.* Wir getrauen uns mit vielen Gründen zu behaupten, daß ein Evangelischer Landes-Herr die Macht habe, die auf ieden Sontag bestimmte Evangelien und Episteln abzuschaffen, oder wenigstens zu verändern, weil

sehr viele Texte aus den Capiteln ohne Zusammenhang, und wieder die Ordnung der biblischen Historien genommen worden; über dieses sehr viele davon sich zu den Zeiten, da sie dem Volcke erkläret werden, nicht wohl schicken, ja auch öfters nicht solche Dinge enthalten, die zur Erlangung der Seligkeit nöthig sind. Siehe auch THAMER. Schediasma *de origine & dignitate pericoparum, quae evangelia & epistolae vulgo dicuntur;* und des Herrn Hofrath IO. RUDOLPH ENGAU *Elementa Iuris Canonici. II.* 2. §. 40.

*** Religions-Frieden von anno 1555. §. 15. Der Herr Hofr. und Ordinarius IO. LAUR. FLEISCHER hat in seinem geistlichen Rechte von diesem Fürsten-Rechte, insonderheit von den Fest-Tagen sehr weitläufftig und gründlich gehandelt. 2ten Buches 1stes Hauptstück.

§. 7.

d) Und Dispensation zu ertheilen.

So wie den Evangelischen Fürsten in prophan Sachen das Recht zu dispensiren zusteht, so haben sie auch das Befugnis in Ansehung der Kirchen-Gesetze nach Beschaffenheit der Umstände Dispensationen zuertheilen. * Von diesem Rechte in Matrimonial-Sachen insonderheit zu handeln, so stehet ihnen frey, die Hindernisse der Blutfreundschafft und Schwägerschaft, ** und der nach den Bürgerlichen Rechten eingeführten Anverwandschaft, *** zwischen den Personen, die an Kindesstatt angenommen, und anderer Umstände, aus dem Wege zuräumen. Nur entsteht die Frage: was für Grentzen denen Dispensationen Evangelischer Fürsten billig

zu

zu setzen sind. Nach den wahren Gründen die Sache zu beurtheilen, so kan in den göttlichen Gesetzen, und zwar so wenig in den natürlichen, wenn anders gewisse Grade nach selbigen zu beobachten, **** noch in den positiven ***** eine Dispensation statt haben; Doch ist es auch erlaubt, in solchen Ehen, die nicht ausdrücklich in den göttlichen Gesetzen angegeben worden, ob sie sich schon in gleichen Grade mit andern verbothenen befinden ****** zu dispensiren. In den menschlichen Ordnungen aber kan ein Fürst, als ein Gesetz-Geber, diesen oder jenen von der Verbindlichkeit, die Gesetze zu halten, befreyen; und folglich, wenn gnugsame Ursachen vorhanden sind, Dispensationen ertheilen.

* Dergleichen sind z. E. bey Bestellung der Priester in Ansehung des Alters oder eines Cörperlichen Gebrechens eine Ausnahme zu machen; bey den Canonicis wegen des triennii und anderer dazu erfoderlichen Dingen zu dispensiren; den Parochianern zu erlauben, einen andern Beicht-Vater zu erwehlen, oder auch in Geheim nach vollendeten Gottesdienst in der Sacristey das heil. Abendmahl zuempfangen u. s. w. s. H. BÖHMER. *disp. de sublimi principum ac statuum evangelicorum dispensandi iure in causis & negotiis, tam sacris, quam profanis.*

** Der Herr Vice-Cantzler IO. GEORG. ESTOR hat aus den IO. LAVNOIO *de regia in matrimonium potestate* diejenige Hindernisse angeführet, die von einem Fürsten bey den Ehen gehoben werden können. *delin. Iur. publ. eccl. pag.* 120.

*** Die Verwandschafft wird nach dem Canonischen Rechte in die naturliche, bürgerliche, und geist-

liche eingetheilet. Die erste entspringt aus dem Geblüte; die andere aus der Adoption, und die dritte aus dem Sacrament der Tauffe, der Firmelung, und der Ohren-Beichte. FRANC. FLORENS *Oper. Tom. I. p.* 127. Diese letztere hat ihren Ursprung aus den Canonischen Rechte; und obgleich der Kayser Justinianus l. 26. C. de nuptiis. die Ehe unter den Tauf-Pathen, und dem getauften Kinde verbothen; und dieses Verboth can. 1. caus. 30. qu. 1. und C. 1. seq. x. d. cogn. spirit. noch weiter extendiret worden; so ist dieses in den Protestantischen Kirchen niemahls angenommen worden; daher es auch keiner Dispensation bedarf.

**** Wir zweiflen billig ob nach den natürlichen Rechten die Ehen wegen der Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft verbothen sind; da es mit den Endzweck der Heyrath nicht streitet, wenn sich z. E. Brüder und Schwestern mit einander ehelich verbinden. Allein da die Ehe in grader Linie z. E. zwischen Eltern und Kindern mit der allerschändlichsten Unordnung in Ansehung des Verhältnisses der Persohnen, und Pflichten gegen einander verknüpft ist; so halten wir dergleichen Ehen in gerader Linie der gesunden Vernunft und dem Rechte der Natur gäntzlich zu wieder zu seyn. Der Herr Geheime Rath IO. GOTTL. HEINECCIUS bekräftiget dieses, *Elem. Iur. Nat. II.* 41. *not.* (*) cum enim natura probare non possit contradictoria, tales vero veræ sint obligationes uxoris & matris, patris & fratris, matris & sororis, quæ in una persona vix consistere sine summa confusione possunt, nec possunt hæ nuptiæ consistere, quibus hi respectus in una eademque persona manifesto confunduntur. Wir rechnen daher diejenigen Ehen unter die allerschändlichsten, von welchen OVIDIUS *Metam. X.* 9. Meldung thut, da er die Myrham auf folgende Art redend einführt:

Tune

Tune (a) soror nati (b) genetrixque (c) vocabere fratris, (d)
Nec quod confundas & iura & nomina sentis?

***** Wir setzen hier überhaupt die Regul, und geben dadurch keine allgemeine positive göttliche Gesetze zu. Die Verbothe der Ehen *Levit. XVIII.* sind als solche Gesetze anzusehen, welche Gott nicht allen Menschen, sondern nur der Jüdischen Republick gegeben hat, und die also, so ferne sie als würckliche Gesetze betrachtet werden, niemand als die Juden allein verbunden haben. Die Einwürfe, die disfals gemacht werden, hat Herr Hofrath IO. LAVR. FLEISCHER am angeführten Orte II. 9. 7. gründlich wiederlegt; Ein Fürst hat also die Macht, in allen diesen Verbothen zu dispensiren, und darf selbiger nicht weiter gehen als so ferne das natürliche göttliche Recht und die Wohlfarth, und Glückseeligkeit des gemeinen Wesens dieses erlauben.

****** Herr Hofrath IO. LAVR. FLEISCHER behauptet in seinem geistlichen Rechte, pag. 931. daß Levit. XVIII. identitas rationis und paritas graduum verbothen sey. Wir behaupten hier das Gegentheil, daß nehmlich denen daselbst benannten Personen, nicht aber denen übrigen, die sich in gleichem Grade befinden, die Ehen unerlaubt sind. Diejenigen Gründe sind zureichend die Herr Hofr. I. R. ENGAV *Elem. Iur. Can. II.* 8. 4. §. 144. *not.* (*) anführt. Quia Deus, 1) hanc legem, qua pristina libertas restringitur, 2) tulit Iudæis, duræ cervicis hominibus; 3) quos nullibi modum gradus computandi docuit, 4) In eodem gradu diversa sæpe fieri voluit, & 5) Levit. XX dum legem repetiit, non eiusdem gradus alias, sed easdem personas nominavit &c. putarem, eum nominasse personas, inter quas nullæ deberent asse nuptiæ. Welcher Meynung auch ausser

den

den Talmadisten, der seel. D. MART. LVTHER *T. II. oper. len. p. 252.* und HIERON. BRÜCKNER, *Decis. matrim. p. I. c. 6. p. 303. seq.* und andere beypflichten. Wenn wir daher die göttlichen Verbothe Levit. XVIII. XX. als allgemein annehmen, oder ein Evangelischer Fürst sie als göttlich vorschreibt, so ist die Ehe mit der verstorbenen Frauen-Schwester nicht verbothen, obgleich die Ehe mit des verstorbenen Bruders Frau nach Gottes Ordnung nicht erlaubt ist. Levit. XVIII. v. 16.

§. 8.

e) Symbolische Bücher zu publiciren, und den Religions-Eyd zu fordern.

Wir rechnen ferner hieher das Befugniß symbolische Bücher durch geschickte, fromme und erfahrne Gottes-Lehrer verfertigen zu lassen und den Gemeinen, und Unterthanen öffentlich bekannt zu machen; Ja die Stände sind berechtiget um diesen Büchern ein desto grössers Ansehen zu geben, so wohl die Priester als übrige Personen, so öffentliche Aemter bekleiden, zu dem so genannten Religions-Eyde anzuhalten. Diese Fürstliche Forderung streitet keinesweges mit der Gewissens-Freyheit, hat auch nicht die Absicht, daß die Unterthanen die Wahrheit dieser oder jener Religion vermittelst Eydes bekräftigen sollen; oder nunmehr gezwungen sind bey dem beschwornen Religions-Bekänntniß beständig und unverändert zu bleiben; sondern man fordert nur bey Antretung dieses oder jenen Amts, entweder einer gewissen Glaubens-Formel beyzupflichten, oder das anvertraute Amt nieder zu legen. *

* Der

* Der Herr C. THOMASIUS, *Hist. content. &c.* p. 484. und der seel. Herr Geh. Rath I. H. BOEHMER, *Iur. Eccl. protest. L. XII.* 20. *seq.* sind anderer Meynung. Allein wir beweisen die Absicht dieses Eydes nebst andern aus der Verordnung Friedrichs des Weisen, krafft welcher die, so in dem Fürstenthum Altenburg Ehrenämter erhalten, den Religions Eyd auf die Augspurgische Confeßion ablegen müssen: Auch niemand, heist es, und andre öffentliche Ehren-Aemter, wie sie auch Nahmen haben, es seyen solche in geistlichen, weltlichen, civil, oder militär-Bedienungen, admittiret werden soll, er habe denn zuvor den Religions Eyd, auf die unveränderte Augspurgische Confeßion, und andere *libros symbolicos* würcklich abgeleget; da auch jemand zu einer andern Religion sich begäbe, ist er dadurch sofort seiner Function, krafft dieses *pacti* erlassen. IO. CHRISTOPH. LÜNIGII, *Collect. nova* vom mittelbaren Adel, *Part. II. coll.* 30. Es kan auch zu einem fernern Beweiß diejenige Eydes-Formul dienen, die in dem hiesigen Landen in einem löblichen Collegio üblich ist: „Ihr sollt geloben und schwehren, „daß dem Allerdurchl. ꝛc. ihr getreu, hold, und gegenwärtig seyn, bey der reinen Lehre, und Christlichen Bekänntnisse dieser Lande, wie dieselbe in der ersten ungeänderten Augspurgischen Confeßion begriffen, und im christlichen Concordien Buch wiederholet, „beständig ohne einigen falsch verbleiben, und verharren, und darwieder nichts heimlich, und öffentlich „practiciren, auch wo ihr vermerckt, daß andere solches thun wollen, dasselbe nicht verhalten, sondern „ohne Scheu alsobald offenbahren; da auch Gott verhängen möchte, daß ihr euch selbst durch Menschen „Witz und Wahn von solcher reinen Lehre und Erkänntnisse des Wortes Gottes entweder zu denen Papisten, „oder Calvinisten, oder andern obbemeldter reinen Confeßion wiedrigen Secten abwenden würdet; solches „Ihr. Königl. ꝛc. alsofort, vermöge dieses eures geleisteten Eydes ungescheuet anmelden, und Dero fer-„nern

„nern gnädigsten Resolution und Verordnung erwar„ten wollet. rc.

§. 9.

f) Theologische Streitigkeiten beyzulegen.

Bey den vorfallenden Religions-Sreitigkeiten bemercken wir ein neues Recht, so den Evangelischen Fürsten und Ständen zukommt; nehmlich eine genaue Untersuchung durch geschickte, fromme und erfahrne Mönner anstellen zu lassen, und nach der angenommenen Norm der Symbolischen Bücher beyzulegen. Wir können auch behaupten, daß nach Beschaffenheit der Umstände die Concilien, in welchen die erfahrensten und gelehrtesten Männer ihre Meynung vortragen, gantz geschickte Mittel sind, vermittelst einer gütlichen Unterredung und Vergleichung, die Zwistigkeiten aufzuheben. Dergleichen Versammlungen haben auch die Absicht, daß die mehrsten Beysitzer, wenn sie der übrigen Gründe, obgleich die Anzahl vielleicht geringer ist, für besser halten, sich ohne alle Leidenschaften bequemen, und die Meynung einer geringen Anzahl Personen annehmen; Daher denn diese Zusammenkünfte nicht auf die Art anzuseheu sind, als wenn die Wahrheit der Sache auf die Mehrheit der Stimmen beruhete, ohne auf die Gründe, es mögen viele oder wenige seyn, ein genaues Augenmerck zu haben. *

* Siehe, was wir bereits im ersten Theile pag. 30. sequ. angemercket haben.

§. 10.

g) Das Obereigenthum und die Verwaltung der Kirchen-Güther.

So wie sich bey den mehrsten Befugnissen der Reichsstände die Landesherrlichen Rechte von den Collegial-Rechten unterscheiden lassen, so nehmen wir dieses insonderheit bey den Kirchen-Güthern wahr, weil ein Evangelischer Fürst theils das sogenannte dominium eminens hat, * theils auch nach der anvertrauten Direction die vollkommene Verwaltung und Sorge über selbige übernimmt. Von diesen letztern Stücke insonderheit zu handeln, so stehet der Evangelischen Herrschaft ein doppeltes Recht zu, aus weltlichen Gütern geistliche, und aus geistlichen weltliche zu machen, beyde aber zum wahren Nutzen des Staats, der Kirche, und Religion anzuwenden.

* I. Theil III. Cap. §. 6. pag. 30.

§. 11.

Die Amortization was sie sey?

Diese beyden Rechte sind sonsten unter den Nahmen der Amortization und Säcularisation bekannt. Jene bestehet darin, wenn gewisse Güther von der weltlichen Qualität, und Gerichtsbarkeit, wie auch denen ordentlichen Abgaben befreyet, und dagegen auf die Kirche mit besondern Freyheiten, und mit dieser Bedingung kommen, daß sie niemahls auf einen andern transferiret werden können.

nen. Der Nahme Amortizatio rühret daher, weil die Kirche ein corpus ist, welches niemahls ausstirbt, und welches manus mortuas hat, indem sie die Güther, die einmahl erworben, nicht wieder herausgiebt. Ein Evangelischer Landes-Herr hat daher nach der anvertrauten Sorge das Befugnis, die Kirchen-Güther auf diese Art zu vermehren. Allein, es kommt ihm als Fürsten auch die Gewalt zu, sich genau zu erkundigen, in wie weit dergleichen Güther von der Kirche erworben werden können, damit durch überflüssigen Reichthum der Kirche und Clerisey kein Schade oder Nachtheil durch Entziehung der vorherigen Abgaben; oder sonsten dem gemeinen Wesen zuwachsen könne. *

* Wir machen bey vorfallender Veräuserung unbeweglicher Güther billig den Unterscheid, ob es Allodial- oder Lehn-Güther sind. In jenen haben die Besitzer, wenn anders keine Gesetze vorhanden sind, grössere Freyheit auf die Kirchen und andere pias causas zu transferiren. In diesen aber wird nothwendig die Lehnsherrliche Einwilligung erfordert; weil dergleichen Veräuserung zu dessen Nachtheil gereicht, und nicht leicht einige Hoffnung zur Consolidation möglich ist. Siehe SVENDENDÖRFER *de manu mortua & iure circa illam.* Herr Hofr. I. G. PERTSCH, *de iure Amortizationis.*

§. 12.

Die Secularisation, ob solche erlaubt sey, und worinnen sie bestehe?

Die Secularisation geschicht, wenn eine geistliche Sache wieder zu weltlichen Dingen angewendet wird. Der hohen Landes-Obrig-

keit kommen auch, wie wir erwehnet haben, verschiedene Rechte wegen der Secularisation der geistlichen Güter zu, die aber so wenig aus den Canonischen * und Justinianischen Rechten, ** als auch aus den Reichs-Recessen, *** sondern an gewissesten nach den Westphälischen Friedensschlusse, und dem Natur- und Völcker-Rechte müssen beurtheilet werden. Da auch die Evangelischen überhaupt die Kirchen-Güther als res universitatis ansehen, so haben sie gnugsame Ursache zu behaupten, daß wenn dieselben dermaßen zu wachsen anfiengen, daß sie dem Gottesdienste mehr Schaden als Vortheil verursachten, ja der Republick selbst zum Nachtheil gereichten, die hohe Landes-Obrigkeit solche gar wohl einziehen, und zum Nutzen des Staats anwenden könne. ****

* „Wir berühren mit wenigen die Einwürffe der Catholicken, die in Ansehung der Secularisation von ihnen gemacht werden. Sie rechnen zuerst die Kirchen-Güter ad sanctum domini, ad patrimonium Christi, sanctorum & pauperum, & res omni commercio humano exemtas. C. 2. 3. 4. C. 1. qu. 3. c. 13. C. 17. qu. 4. c. 1. C. 12. qu. 2. c. 25. C. 16. qu. 7. c. 5, *seq. X. de rebus ecclesiæ alienandis vel non &c.* und halten es daher für einen Kirchen-Raub, so den göttlichen Rechten offenbar wiederstritte. Ja es haffte auch, (nach den gemeinen Sprichwörtern: Pfaffen-Guth, Raffen-Guth: Pfaffen und Closter-Guth fäßelt nicht, hat Adlers-Federn, und kommt nicht auf den dritten Erben, hat eiserne Zähne, und frißt eins mit dem andern hinweg; Es ist mit den Heiligen nicht zu schertzen, sie zeichnen gern, und holen ihr Wachs wieder; ꝛc.) ein entsetzlicher

Fluch auf dieienigen, welche Kirchen-Güther zu andern als heiligen Absichten anwenden; dahin auch die bekannten Verse gehören:

Fabula prisca refert, aquilæ si penna propinquet,
Penna, quod est mirum, iunctas absumere pennas,
Sic & chorda lupi chordas prædatur ovillas,
Non aliter bona sacra, bonis, si quando profanis
Miscentur contra fas & ius omnia perdunt,
Extremumque malum raptoribus insuper addunt.

Ferner wenden sie ein, die Secularisation sey wieder die Natur der Testamente, und wirder die Absicht des Erblassers. Die Güter könnten auch deswegen nicht zu weltlichen Dingen angewendet werden; weil die Stifter sehr große Flüche darauf gesetzet hätten, z. E. Wer dergleichen Güter nehme, dem sollte Leber und Lunge im Leibe verzehren. Auf den ersten Einwurf gantz kurtz zu antworten; so klingt es sehr fremde dergleichen Güther insonderheit Christo zuzuschreiben, da die gantze Welt Gottes Geschöpff und Eigenthum ist, worüber er die Herrschaft in sensu eminentissimo besitzet. Die Güther, die man der Kirche und den Armen schencket, werden der Kirche und der Armen civiles Eigenthum, also nicht res nullius, und sind folglich solche Güther, welche die Kirche und die Armen veräussern können. I. H. BOEHMER. *Iur. Eccles. Protest. Lib. III. tit.* 5. §. 18. Bey dem Patrimonio Sanctorum setzen wir zum voraus, daß der Dienst der Heiligen dem Worte Gottes entgegen sey; und dieses ist schon genug, die vorgedachte Meynung zu verwerffen. Der zweyte Einwurf ist um so viel leichter zu beantworten, da einer Privat-Person zwar freystehet Vermächtnisse zu hinterlassen, allein durch Privat-Ordnung dem Landes-Herrn nicht die Hände gebunden sind, dergleichen Ordnungen umzustossen, wenn die äußerste Noth und die wahre Wohlfarth der Republick solches erfordert. Wir stimmen daher dem Hrn.

Cantz-

Cantzler G. M. PFAFF vollkommen bey, wenn er wegen dieses Einwurfs folgende Gedancken hegt: „Es „ist offenbar, daß alle Donationen und Vermächtnisse „eine tacitam conditionem in sich halten, und wenn „sie legitim seyn sollen, in sich halten müssen, daß das „Geschenckte, Gestifftete, und Vermachte zu diesem und „jenen Gebrauch soll verwandt werden, nisi quid novi, „nisi salus Ecclesiæ & reipubl. aliud poscat, salvo do„minio magistratus politici eminente, welches her„nach voluntatem contrariam testatorum præsum„tam gründet, aus dem man agiren kan." Wir wundern uns daher nicht unbillig, daß einige protestirende Theologi und Iureconsulti IO. AD. OSIANDER *Observ. in Grot.* GISBERT. VOETIVS *Polit. Eccl.* IO. FRID. RHETIVS *Medit. ad Inst. Iur.* von der Secularisation gantz besondere Meynungen hegen, und zu behaupten suchen, daß die secularisirten geistlichen Güter wenigsten zu nichts anders, als zu heiligen Endzwecken angewendet werden müssen. IO. SCHILTER *de pace religiosa*, cap. II. Wir billigen auch nicht die papistische Meynung des Sächsis. Juristen BENED. CARPZOVII *Iur. Eccl. Lib.* 2. *d.* 398. seq. bona ecclesiæ in patrimonio Christi & res adeo divini iuris & nullius esse; aus welchen Grundsatze er viele wunderliche Folgen gezogen.

** Es haben die Kayser, Könige und Fürsten die Vermächtnisse, und gestiftete Kirchen-Güther aus der angeführten papistischen Ursache von aller Auflage befreyet, und selbige außer allen Commercio gesetzt, auch deren Secularisation, als einen offenbaren Kirchen-Raub sehr hoch bestrafet. L. 14. 17. 21. *Cod. SS. Eccles. Anth.* hoc ius porrectum &c. *Auth.* multo magis Novell. 7. Nov. 120. c. 7.

*** In den Reichs-Gesetzen wird die Sache nach dem Canonischen und Bürgerlichen Rechte entschieden. S. insonderheit *Rec. Imper.* vom Jahr. 1530. §. 30. Etliche haben Klöster rc. und 1548. §. Und damit rc.

**** Es fehlt so gar an Catholischen Lehrern nicht, die die Secularisation als erlaubt ansehen. Herrn E. S. CYPRIANI Ursprung des Pabstthums pag. 840. Sonsten hat der Herr Cantzler C. M. PFAFF von der Secularisation sehr weitläufftig gehandelt, und hie und da die angenehmsten Ausschweifungen gemacht. l. c. pag. 474. sequ.

§. 13.

Die Secularisation gründet sich auf das Ius Publ. und Natur- und Völcker-Recht.

Nach dem Westphälischen Frieden ist die Secularisation von den Kaysern, und dem gantzen Reiche, wo nicht ausdrücklich, doch wenigstens stillschweigend bestätiget worden. Es ist bekant, wie nach dieser Pacification so viele Stifter und andere Kirchen-Güther zur Satisfaction des Königs in Schweden, * und andern Ständen des Reichs secularisirt worden; und wenn man gleich dieses auf alle Weise zu verhindern gesucht hat, ia der Pabst Innocentius der Zehnde, in einer besondern Bulle das Friedens-Instrument aus dieser Ursache verworffen; so ist es um so viel weniger zu attendiren, ie mehr das Natur- und Völcker-Recht die Gründe dazu an die Hand giebt.

* *Instr. Pac. Art. X.* und *XI.* §. 12.

§. 14.

Was das Instr. Pac. wegen der geistlichen Güther verordnet.

Was übrigens die Stände für Rechte in den immediaten Güthern ausüben dörffen, ist in dem fünfften Articel festgesetzet worden. Die unmittel-

mittelbaren geistlichen Güther sollten mit ihren Einkünften, Pensionen, und andern von denjenigen Religions-Verwandten, welche den 1. Jan. 1624. in dem würcklichen Besitz derselben gewesen, auch so lange noch ruhig und ungestört besessen werden, bis man sich wegen der Religions-Zwistigkeit verglichen hätte. * Bona ecclesiastica immediata quod attinet, sive sint Archiepiscopatus, Episcopatus, Praelaturae, Abbatiae, Baliviae, Praepositurae, Commendae sive liberae fundationes saeculares, aut alia, una cum reditibus, pensionibus, aliisque quorumque nomine signatis, seu urbibus seu ruri sitis, ea seu Catholici seu Augustanae Confessionis status, die prima Ianuarii anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti possederint, omnia et singula, nullo plane excepto, eius religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usque dum de religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquille & imperturbate possideant. In den mittelbaren geistlichen Güthern haben die Evangelischen Stände gleiche Rechte, und ist in Ansehung des Besitzes und deren Befugnisse und Nutzungen der erste Tag in dem oft bemeldeten Endscheidungs-Jahre zur Norm und Regel gesetzt worden. Quaecunque Monasteria, collegia, ballivias, commendas, templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliave bona ecclesiastica mediata, ut & eorum reditus iuraque, quocunque nomine ea appellata fuerint, Augustanae confessionis Electores, principes, status, anno millesimo, sexcentesimo vicesimo quarto, die prima Ianuarii

 posse-

possederunt, eadem omnia & singula sive retenta semper sive restituta, sive vigore huius transactionis restituenda iidem possideant.

* *Art. V.* §. 14. 15.

** §. 25. *Art. V.* S. auch was wir bereits in 4ten Abschnitte von den Entscheidungs-Jahren abgehandelt haben.

§. 15.

h) In dem Päbstlichen Monathen die Präbenden zu ertheilen, wie auch Annaten zu fordern.

Nach den concordatis nationis Germanicæ * haben Ihro Päbstliche Heiligkeit das Recht in den so genannten Päbstlichen Monathen, oder wenn vermittelst einer Resignation oder Deposition die Stelle offen steht; ferner auch, wenn bey der Mittheilung ein Streit entsteht, und die Wahl aufgehoben werden muß, die Präbenden und andere geistliche Beneficien zu ertheilen. Nach der Reformation hat man bey der aufgehobenen Gerichtsbarkeit des Pabsts in denen Capiteln, worinnen von beyden Religionen Capitulares und Canonici angenommen werden, einen Unterscheid unter den mittelbaren und unmittelbaren Präbenden zu machen. Diese ertheilet der Pabst, in so fern er in dem Endscheidungs-Jahre dieses Recht ausgeübt, und in so fern das Friedens-Instrument dieses Befugnis nicht eingeschräncket hat: In quorum autem ecclesiasticorum bonorum immediatorum capitulis utriusque religionis capitulares & canonici vigore præfati termini certo utrinque numero admittuntur, mensesque papales id temporis in usu fuerunt,

porro

porro quoque si decedentes capitulares & canonici ex numero catholicorum definito fuerint, obtineant, atque executioni, casu eveniente, mandentur, modo papalis provisio capitulis immediate e curia Romana & tempore legitimo insinuetur. ** Bey den mittelbaren geistlichen Güthern pflegen sich die Evangelischen Landes-Herren, weil sie in Kirchen-Sachen eben so wohl das Oberhaupt sind, als bey den Catholischen der Pabst, aller derjenigen Rechte zu bedienen, die sich der Pabst in den Concordaten vorbehalten hat. *** Ja, wenn wir dieses zum voraus setzen, so tragen wir kein Bedencken, das ius annatarum, nach welchen von den Hochstifftern und Manns-Clöstern eine gewisse Summe Geldes von den Einkünften des erstern Jahres nach einer sichern Taxe bezahlt wird, den Evangelischen Ständen vollkommen zuzueignen. ****

* Herr I. I. von MOSER Staats-Recht *Lib. I. c.* 18. §. 59. Wir haben bereits oben im 1ten Theil 1 Cap. 4. §. *not.* (**) erinnert, daß die Catholicken sich auf die Concordata wider die Protestirenden nicht beruffen dürfen, weil die Päbstlichen Monathe nach dem *I. P. art. V.* §. 15. aufgehoben, und überhaupt denen Concordaten nach obgedachten Friedensschlusse *Art. V.* §. 3. und der neusten Wahl-Capitulation *Art. XIV.* §. 6. derogiret worden. Allein diesem ohngeachtet haben sie ihren Nutzen in den Evangelischen Landen, wenn von solchen Rechten die Rede ist, die die Evangelische Bischöffe kraft der Landes-Hoheit ausüben.

** *Art. V.* §. 20.

*** Der Herr Geheimde Rath I. H. BOEHMER. hat davon Exempel angeführt, *Lib. III. iuris Eccl. Prot. tit. V.* §. 120.

**** SAM.

*** SAM. STRYCK. *de iure papali princ. Evang.* und I. H. BÖHMER *ad P. de Marca VI.* 12. *obs.* 6. ingl. Herr Hofr. IO. RUDOLPHI ENGAVII *Elem. Iur. Can. Prot. Eccles. II.* 28. 2. §. 445. Dieses Recht scheint dem Herrn Vicecantzler D. IO. GEORG ESTOR noch zweifelhaft zu seyn, und hält die von dem Herrn PETER von LUDEWIG *diss. de iure annatarum Principis Evangelici. Opusc. misc. Tom. II. p.* 806. angeführte Gründe noch nicht für zureichend, *Delin. Iur. Eccl. IX.* §. 24. de annatis, sive reditibus unius anni a tempore mortui antistitis in præsulatu non una omnibus sedet sententia. Illas protestantibus vindicavit LUDEWIGIUS peculiari opusculo, quum antea evangelica annatarum iura plerisque Germaniæ principatibus ignorata essent. Sed quum idem Ludewigius nihil eorum quæ roborandæ sententiæ suæ conducunt, probavit, neque rationes ad illud ius stabiliendum nunc succurrunt, satius erit rem in dubio relinquere, quam principalium iurium vindicem agere sine ratione.

§. 16.

i) Das Recht der ersten Bitte.

Wir haben * das sogenannte Ius primariarum precum dem Oberhaupte im deutschen Reiche zugeeignet; und untersuchen gegenwärtig die Fragen a) ob den Protestirenden Fürsten in den Evangelischen Stiftern dieses Befugnis zukomme, und b) ob es auch dem Kayser zustehe in Protestantischen Ländern einen Precisten vorzuschlagen. Die Erfahrung bezeuget es, daß vormahls die Churfürsten von Mayntz, Cöln, Pfaltz, Sachsen, Brandenburg, die Hertzoge von Braunschweig, und der Bischof von Lübeck ** wie auch andere Stände des Reichs krafft ihrer Landeshoheit, *** das Recht

Recht der ersten Bitte ausgeübt, und in ihren Stifftern Personen ernannt haben; daher dann dieses weiter keinem Zweiffel unterworffen. **** Nur scheint die andere Frage in Ansehung des Kayserlichen Befugnisses bey einigen Lehrern des Staats-Rechts grossen Schwierigkeiten unterworffen zu seyn. Es enthält keinen Wiederspruch in sich, wenn wir behaupten, daß dem Kayser und dem Landes-Herrn zugleich in einem Territorio die Ausübung eines Befugnisses zustehe, ***** folglich auch das Röm. Oberhaupt nebst dem Reichsstande und Territorial-Herrn die primarias preces ertheilen könne. Der Westphälische Friede bekräftiget dieses offenbahr, und und sind die Worte nicht so dunckel und verworren, als einige glauben. In quibuscunque, heißt es, etiam fundationibus mediatis anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto die prima Ianuarii Sacra Cæsarea Maiestas primarias preces exercuit, exerceat eas & imposterum ad modum circa bona immediata superius explicatum. ******

* Im Andern Theil und dessen 2ten Cap. §. 6.

** Der vormahlige gründlich gelehrte Herr Hofrath MICHAEL HENRICH GRIEBNER führt in der Abhandlung *de precibus primariis principum imperii*, die Zeugnisse davon an, und beruft sich in Ansehung der Churfürsten von Sachsen auf viele diplomata, nach welchen sowohl in den Merseburgischen, als andern Stifftern dergleichen Präbenden von dem Hause Sachsen vergeben worden. Siehe dessen *Opuscula selecta iuris publici*, pag. 181.

*** Diejenigen, so den Reichsständen das Ius primariarum precum zustehen, sind darinne nicht einig, mit

was für Recht solches ausgeübt werde. Einige berufen sich auf die Conceßion und Privilegien der Kayser IO. SCHILTER *de libertate Eccles. Germ.* Andre setzen die Iura papalia der protestirenden Fürsten zum Grunde S. STRYCK. *de iure papali principum Evangelicorum.* Andere führen die Gewohnheit an, G. A. STRUV. *diss. X. th.* 38. ingleichen die Stifftung und Ausstattung der Kirchen. Wir läugnen nicht, daß man in den Diplomatibus und Formeln dieser Brieffe sich gemeiniglich auf die wohl hergebrachte Gewohnheit beruft. IOACH. SCHEPLITZ *Consuet. Elect. & March. Brandenb. p.* I. *t.* I. §. 2. Allein wir haben aus guten Grunde die Landeshoheit als den Haupt-Grund des iuris primariarum precum angegeben, weil die Reichsstände selbst diese Ursache angeben; IO. SCHILTER *de lib. eccles. Germ. add.* auch dieser Meynung die bewährtesten Rechts-Lehrer: MEYER *de precibus primariis, th.* 178. IO. CASPER. ZIEGLER und Herr Hofrath I. M. GRIEBNER, *l. c.* beypflichten.

**** Der Herr CHRIST. THOMASIUS hat in der Abhandlung *de natura precum Iurid.* §. 40. p. 63. seq. einige Zweifel vorgebracht, die von keiner grossen Wichtigkeit sind.

***** I. MICH. GRIEBNER l. c. p. 53. und der vormahlige Geheime Rath HENR. von COCCEII, *in Iur. publ. prud. cap.* 24. §. 8.

****** Wir bekräfftigen unsern Satz mit dem Beyfall des vorerwehnten Herrn HEINR. von COCCEII, und Herrn Hofr. I. M. GRIEBNER. Jener urtheilt am angeführten Orte, p. 398. Exercetur in omnibus beneficiis intra terminos regni Germanici; etiam in terris Evangelicorum, ubi olim seu ante pacem imperator id exercuit. Dieser aber handelt von dem Kayserl. Rechte auf folgende bündige Art l. c. p. 184. Ceterum etiam iis in locis, ubi principes hoc iure

suo utuntur, imperator, nisi alia obstent, preces dirigere non impeditur. Neque obstat, quod in Marchia preces imperiales nou admittantur. Illius enim rei causam reddit Ill. Cocceius, quod imperatores olim hoc ius in his terris non exercuerint anno nimirum 1624. Quæ ratio viri celeberrimi cum ad capitula Magdeburgica aliaque in quibus Cæsar d. anno in possessione iuris huius constitutus fuit, minime pertineat, frustra, puto, a Cortreio & aliis etiam in illis Imperatori atque vicariis ius precum primariarum denegari. Wir zweifeln daher, ob sich die Meynung des seel. Geh. Raths I. H. BÖHMERI: non amplius integrum esse ius illud exercere, mit dem Westphälischen Friedens-Instrument vergleichen läst. *Observ. ad Schilt.* p. 249. §. 3.

§. 17.

Worin der Evangelischen Gerichtsbarkeit über die Catholischen Unterthanen bestehe.

Wir haben bisher von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Evangelischen Reichsstände über ihre Unterthanen gleicher Religion gehandelt, und berühren bey dem Schlusse dieses Abschnittes, in wiefern die Evangelischen Fürsten sich einer Gerichtsbarkeit über die Catholischen Unterthanen anmassen können. Das Westphälische Friedens-Instrument hat in dem ofterwehnten V. Art. die Gerichtsbarkeit sowohl über die Evangelische Unterthanen Catholischer Stände, als auch Catholische Unterthanen Evangelischer Stände bestimmt. Catholicorum Augustanæ confessionis addicti status provinciales & subditi, qui anno 1624. ecclesiasticam iurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictæ iurisdictioni subsint, qui Augustanam confessionem nulla-

nullatenus concernunt, * und hiernechst, ** Eodem etiam iure Augustanæ confessionis magistratuum Catholici subditi censeantur; inque hos, qui anno 1624. publicum religionis catholicæ exercitium habuerunt ius diœcesanum, quatenus episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto. Es kan daher von keinen Reichsstande über die Unterthanen frembder Religion eine Gerichtsbarkeit ausgeübt werden, es sey denn, daß sie dieselbe in den Endscheidungs-Jahren ausgeübt hätten, und wenn auch dieses wäre, von ihnen nichts vorgenommen werde, wodurch der Unterthanen Religion oder Gewissen auch nur in geringsten gekräncket würde. **

* Art. V. §. 48. Wenn wir fragen, wer das Recht zu entscheiden habe, wenn nehmlich zweifelhafft ist, ob dieses oder jenes Stück der geistl. Gerichtsbarkeit die Augspurgische Confeßion berühre, oder nicht; so sind wir der Meynung, daß man in dergleichen Fällen in alle Wege bey denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten sich Raths erholen müsse, und kan hier die Osnabrügische Capitulatio perpetua ein Exempel an die Hand geben, da es im 9. §. heist: So offt aber die Consistorialen in einem oder andern *casu* die Religion, oder ihre anvertraute geistliche oder Kirchen-Jurisdiction betreffend, anstehen, oder sich einer Meynung nicht vergleichen könnten, oder dergleichen wichtige Sachen vorfielen, so sollen dieselbe auf eine der Augspurgischen Confeßion zugethane ohnverdächtige hohe Schule *pro decisione* verschickt, und remittiret werden. Allein wenn dergleichen Verschickung wegen anderer Umstände nicht bequem geschehen kan; so wäre es vielleicht zureichend, wenn ein Catholischer Landes-Herr aus einem protestantischen Scriptore, der sonsten in guten

Ansehen bey seinen Religions-Verwandten steht, beweisen könnte, daß diese oder jene Sache die Augspurgische Confeßion keinesweges beträfe. Siehe H. HENNINGES *meditat. ad Instrum. pac.* p. 723. und ANTON. FABRI Staats Cantzley P. 49. p. 531.

** Die gantze Lehre von der Gerichtsbarkeit der Landes-Herren über ihre Unterthanen und Landstände frembder Religion ist noch vielen Zweifeln unterworffen. CHRIST. WILDVOGELII Abhandlung *de controversa iurisdictione ecclesiastica principum Imperii in diversæ religionis subditos.* Wir behalten uns vor über folgende Fragen in den öffentlichen Vorlesungen unsere Gedancken weitläuftig zu entdecken.

I. Ob einem im Jahr 1624. schon Catholisch gewesenen Landes-Herrn in Teutschland die Jurisdiction über die Unterthanen, so bereits in anno decretorio der Augspurgischen Confeßion zugethan gewesen, die geistliche Gerichtsbarkeit zustehe?

II. Ob ein Landes-Herr, der anno 1624. der Augsp. Confeßion zugethan gewesen, wenn er, oder sein Nachfolger nachhero zur Catholischen Religion übertreten, der im vorgenannten Jahre über seine Protestirende Unterthanen ausgeübten Gerichtsbarkeit verlustig werde?

III. Wenn ein Fürst über seine in der Religion dissentirende Unterthanen eine Jurisdiction ausüben könne; ob selbige ihm als Fürsten, oder ex beneficio anni decretorii zustehe?

Die ersten beyden Fragen betreffend, so antworten viele Rechts-Lehrer auf verschiedene Art, und nach unterschiedenen Gründen; doch kommen die mehresten in der Haupt-Sache überein, daß so wohl der Landes-Herr, als die Unterthanen, so fern sie im Jahre 1624. in possessione exercitii iurisdictionis ecclesiasticæ gewe-

gewesen, dabey ohnstreitig müßten gelassen werden. Der Herr von MOSER sowohl, als der Herr Hofrath IO. GOTTFRIED von MEYER haben nebst andern besondere Schrifften desfals verfertiget. Siehe die Collection einiger Schriften von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Catholischen Landesherren in Teutschland über die in ihren Landen befindlichen Evangelische Unterthanen. Ingleichen A. FABRI Staats-Cantzley *Tom. XLVII.* p. 373. *XLVIII.* c. 9. 10. *XLIX.* p. 482. *LIII.* p. 122. Ueber beyde Rechts-Lehrer hat der Herr Cantzler C. M. PFAFF. l. c. p. 462. seine gründliche Gedancken eröffnet, und die übrigen Schrifft-Steller weitläuftig erzählet.

Des IV. Capitels

Sechster Abschnitt

Von dem Iure reformandi und emigrandi, ingleichen von dem sogenannten Simultaneo.

§. 1.

Das Ius reformandi, was es sey, und wie mancherley?

Das Recht zu reformiren in Religions-Sachen besteht überhaupt in dem Befugnisse, die, in Ansehung der christlichen Lehre, Ceremonien und Kirchen-Disciplin, eingeschlichene Mißbräuche abzustellen. Wir können daher nach denen, in dem ersten Theile entworfenen Grnndsätzen uns dieses Recht auf eine dreyfache Art vorstellen. Erstlich, in wiefern das Reformations-Recht denen Fürsten, als Fürsten, zur Erhaltung der

gemeinen

gemeinen Sicherheit und Wohlfahrt der Republic zusteht; Hiernechst, in wie ferne die Kirche ursprünglich, so wie alle Gesellschafften, das Befugnis hat, ihren Haupt-Endzweck desto besser zu erhalten, die Mißbräuche abzuschaffen; * und endlich in sofern der Landes-Herr nunmehr nach der übertragenen Kirchen-Direction, und und nach Vorschrifft des Westphälischen Friedens, und denen darinn festgesetzten Gräntzen selbiges ausüben könne. **

* I. Theil IV. Cap. 6. §.

** Die Abschaffung der in der Kirche eingeschlichenen Mißbräuche ist das eigene Werck und obiectum iuris reformandi; Wo also keine äusserliche Mißbräuche sind, da ruhet solches Recht von selbst. Ja es wäre zu wünschen, daß aus dieser Ursache, nehmlich ob defectum materiæ das ius reformandi künfftig nicht in Uebung kommen dörfte; wodurch der Landes-Hoheit eben so wenig abgehen würde, als wenn selbige das ius gladii zu exerciren keine Gelegenheit hat.

§. 2.

Das Ius reformandi maiestatis und collegiale hat seine Bestimmungen.

Nach der gegebenen Beschreibung erhellt sofort, daß das Recht zu reformiren ein Theil des Iuris circa sacra sey, und seine gewisse Bestimmung habe. In sofern also der Kirche ursprünglich gewisse Collegial-Rechte, und Befugnisse, dieses oder jenes anzuordnen zukommen, ingleichen der Landes-Herr die so genannte Majestätische Rechte auszuüben vermö-

gen,

gend ist; in soferne haben auch beyde Theile die Macht zu reformiren, und nach den verschiedenen Endzwecken derselben die eingeführte Unordnungen abzuschaffen. In Ansehung der Ausübung aber ist, wie aus dem ersten Theile unserer Abhandlung erhellet, der wichtige Unterschied zu mercken, daß die höchste Gewalt, alles was zur gemeinen bürgerlichen Wohlfahrt erforderlich und nützlich ist, anordnen, und die widerspenstigen zum Gehorsam zwingen; folglich die Unordnungen und Mißbräuche in Religions-Sachen, in sofern sie einen Einfluß in den Staat haben, mit Gewalt abstellen kan; dahingegen der Kirche nicht zukommt, in eigentlichen Verstande zu gebiethen und zu verbiethen, noch vielweniger die Mittglieder, auch bey sich eräugnenden Mißbräuchen, durch äusserlichen Zwang anzuhalten. Wenn daher solche Unordnungen in der Kirchen-Gesellschafft entstanden, die wider den Haupt-Endzweck derselben sind, und gleichwohl von ihr selbst nicht geändert werden können; so ist sie befugt, des Fürsten-Hoheit und Macht anzuflehen, alle Mißbräuche und Verwirrungen durch Obrigkeitliche Mittel abzuschoffen, und die Kirche in ihren Verfassungen eyfrigst zu beschützen. *

* Siehe I. Theil 3. Cap. 7. §.

§. 3.

Dieser Unterschied ist niemahls ausser Acht zu lassen.

Da die christlichen Landes-Obrigkeiten die Verwaltung der Kirchen mit übernommen, und also die Rech-

te

te derselben ausüben; so kommen zwar beyderley Iura sacrorum, und die darinnen begriffene Iura reformandi in einer Person zusammen; allein sie bleiben doch ihrer Natur nach unterschieden, und scheint die hohe Obrigkeit auf solchen Unterschied genau zu sehen, und bey dem Gebrauch des Iuris sacrorum sich nach selbigen zu richten grosse Ursache zu haben.

§. 4.

Nähere Erklärung des Iuris reformandi collegialis.

Das Collegialische Reformations-Recht der Landes-Herren hat daher nothwendig seine Bestimmungen. Es wäre ungereimt, solches an und vor sich selbst zur Regel zu machen, und aus selbiger zu folgern, daß ein Fürst nach diesen Befugnisse mit der Religion umgehen könne, wie er wolle. Die Bestimmungen und Gräntzen dieses Rechts bestehen überhaupt darinnen; erstlich daß die Reformation alsdenn vorgenommen werde, wenn Mißbräuche in der Kirche entstanden; zweytens, da der Kirchen ursprüngliche Rechte nicht weiter, als über äusserliche Dinge gehen, und die Mitglieder nicht mit Gewalt zu diesen oder jenen gezwungen werden dürfen; auch ein Landes-Herr nach dem anvertrauten collegialischen Rechte mit Bewilligung der Gemeinde, d. i. der Landesstände und Unterthanen, und mit Beybehaltung der Gewissens-Freyheit, die sacra reformiren könne. *

* Hieraus folgt daß kein imperium in conscientiam & intellectum statt habe, als welches ein reservatum divinæ maiestatis ist; folglich den Unterthanen keine Glaubens-Artickel fürgeschrieben und aufgedrungen werden können; zumahl dieses blos solche Sachen sind, die allein für das gewissen gehören; der Glaube auch nicht des Menschen, sondern Gottes Werck und Gabe ist, so durch keinen äusserlichen Zwang, sondern durch Lehren, kräfftiges Ueberzeugen, und andere geistliche Mittel verursachet und zu wege gebracht wird.

§. 5.

Das Ius reformandi der Reichsstände ist an gewisse pacta gebunden.

Da wir nun den Haupt-Begriff des Reformations-Rechts vorausgesetzt haben; so untersuchen wir nunmehro, wie solches gegenwärtig den Ständen des Heil. Röm. Reichs zustehe. Wir setzen die Erklärung zum voraus, die in der Anwendung selbst ihren Nutzen hat; und von den bewährtesten Rechts-Lehrern angenommen wird. * Das ius reformandi der Reichsstände ist ein solches Recht, nach welchen Sie in ihren Landen und Herrschafften einen neuen äusserlichen Gottesdienst einführen, und den vorigen entweder gantz, oder zum Theil abschaffen können. Niemand zweifelt, daß hohe Obrigkeiten befugt sind, durch Verträge unter sich, und mit ihren Unterthanen über Religions-Sachen sich zu vergleichen, ** und also sich selbst eine gewisse Regel fürzuschreibrn, nach welcher sie inskünfftige das Recht zu reformiren ausüben wollen. Dergleichen Pacta sind der Religions- und Westphälische Friede, welche die Absicht haben,

daß,

daß, was in selbigen für gut angesehen, und frey gehalten worden, für keinen Mißbrauch geachtet werden könne. Die hohen Paciscenten sind daher verbunden, diese Verträge unverbrüchlich zu halten, und nach selbigen das Ius reformandi auszuüben.

* Der Herr Verfasser des *Examinis Vindiciarum Rittmeierianarum* p. 12. und Herr Hofrath I. RVD. ENGAV. *Elem. Iur. Can. Proleg.* §. *LXIX.*

** Der gantze cultus externus, und die gantze äusserliche Verfassung der Kirche ist von Menschen also verglichen, und eingerichtet; nur diejenigen Stücke ausgenommen, die von Christo selbst bey den Sacramenten angeordnet worden. Siehe den 1 Theil Cap. IV.

§. 6.

Welchen Ständen insonderheit nach dem I. P. das ius reformandi zusteht.

Nach obigen Verträgen und Vergleichen kommt das ius reformandi denen unmittelbaren geistlichen und weltlichen Reichsständen zu. * Cum eiusmodi statibus immediatis cum iure territorii & superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat, ac dudum in pace religionis talium statuum subditis, si a religione Domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper maioris concordiæ inter status conservandæ causa cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere, eave causa in defensionem, aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari de-

 beat,

beat; conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui immediato ius, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere. Ferner der freyen und unmittelbaren Reichs-Ritterschafft, die krafft des Religions- und Westphälischen Friedens in Sachen, so die Religion betreffen, und denen daher rührenden Beneficien, so viel Recht haben, als andern Churfürsten, Fürsten und Ständen gebühret; ** ingleichen den freyen Reichsstädten. *** Liberæ imperii civitates, prout omnes atque singulæ sub appellatione statuum imperii non tantum in pace religionis, & præsenti eiusdem declaratione, sed & alias ubique indubitate tenentur, ita, ut ex illarum numero eæ, in quibus unica tantum religio anno 1624. in usu fuit, tam ratione iuris reformandi, quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis, & respectu subditorum non minus, ac intra muros & suburbia, idem cum reliquis statibus imperii superioribus ius habeant. Ja auch endlich denen mittelbaren Gemeinden, und Dörfern, **** die gleichfals unter den Reichsständen mit verstanden und begriffen werden.

* Art. V. §. 30.

** Art. eod. §. 28. *Libera & immediata imperii nobilitas, omniaque & singula eius membra, una cum subditis, & bonis suis feudalibus & allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum, & respectu territorii, vel domicilii aliis statibus reperiantur subiecti, vigore Pacis religiosæ & præsentis conventionis in iu*

ribus

ribus religionem concernentibus, & beneficiis inde pro manantibus, idem ius habeant, quod supra dictis Electoribus, principibus, & statibus competit, nec in iis sub quocunque praetextu impediantur aut turbentur, turbati vero omnes omnino in integrum restituantur. CHR. LEHMANNI *Acta pac. relig. L. 1. C. 6. §. 10. 16. L. 3. C. 48. seq.* VIT. BREITSCHWERDT *Consilium de iure immediati ordinis equestris S. R. Imp. circa exercitium religionis.* IO. CASP. VNRATH *Diss. de iurisd. eccles. nobilium immediatorum.* von HENNINGES, *medit. ad I. P. p.* 132. 133. 343. *seq.* ingleichen NIC. HERTIVS *de iure reformandi,* pag. 41.

*** *Art. eod. §. 29.*

**** *Art. eod. §. 2. Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum, & Statuum vtriusque religionis, comprehensa libera imperii nobilitate, ut & communitatibus & pagis immediatis plenarie & pure &c.*

§. 7.

Aus was für einem Grunde das Ius reform. nach dem I. Pac. fliesse.

Das Ius reformandi kommt den Ständen des Heil. Röm. Reichs, wegen Landesherrlicher Hoheit und Bothmäßigkeit in Religions-Sachen zu, daher es auch in dem Westphälischen Frieden ius, quod ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competit, genennt worden. * Nechst diesen sind in dem oft genannten Friedenschlusse einige Umstände angegeben, welche kein Recht zu reformiren geben können. Von der bloßen Lehns- und After-Lehns-Qualität hanget zu erst kein Befugnis zu reformiren: A sola qualitate feudali, vel subfeudali sive a regno Bohemiae, sive ab Electoribus, Principibus & Sta-

tibus imperii, ſive aliunde procedant, ius reformandi non dependet. Sed feuda iſta & ſubfeuda, nec non vaſalli, ſubditi & bona eccleſiaſtica in cauſis religionis, & quicquid iuris dominus feudi prætendat, introduxerit, aut ſibi arrogarit ex ſtatu anni 1624. die prima Ianuarii perpetuo cenſeantur, quæ vel iudicialiter vel extraiudicialiter innovata fuerint, tollantur & in priſtinum ſtatum reſtituantur. ** Ferner können auch das bloße Hoch-Hals- und Centgericht, wie auch das ius gladii, retentionis, patronatus und filialitatis, ſie mögen zuſammen oder einzeln betrachtet werden, kein Befugnis zum Reformiren abgeben: Sola criminalis iurisdictio, Centgericht, ſolumque ius gladii & retentionis, patronatus, filialitatis, neque coniunctim, neque diviſim ius reformandi tribuunt. Quæ itaque hoc colore reformationes huiusque irrepſerunt, pactisve intruſæ ſunt, caſſantor, gravati reſtituuntor & impoſterum ab eiusmodi penitus abſtinetor. *** In den verpfändeten Ländern und Herrſchafften kan der Gläubiger, oder der Pfands-Innhaber dieſes Recht ausüben; doch fällt ſelbiges nach geſchehener Reluition wieder auf den Schuldner, ſo das Verpfändete wieder eingelöſet hat; **** und wenn überhaupt die Landes-Obrigkeit vor und nach dem Termin des 1624 Jahres ſtreitig iſt, muß der Beſitzer beſagten Jahres gleiches Recht, ſo viel die öffentliche Ausübung betrift, genießen, ſo lange bis über das poſſeſſorium und petitorium etwas erkannt worden. Territorii iure ante vel poſt terminum anni 1624. controverſo, donec ſuper poſſeſſorio & pe-

& petitorio cognoscatur, & decidatur, possessori præfati anni idem ius esto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet. *****

* Das bekannte Sprichwort: cuius est regio, illius religio, kan auf verschiedene Art erkläret werden. Wir nehmen es in dem Verstande, in welchen es seine Richtigkeit hat. Ein Landes-Herr hat kraft der Landes-Hoheit das Recht in Kirchensachen, und folglich auch das Recht nach denen in dem I. P. gesetzten Grentzen zu reformiren. Versteht man ein solches Recht darunter, daß ein Landes-Herr seine Unterthanen zwingen könne, zu was für einer Religion er wolle; so ist dieser Satz höchst falsch und irrig. I. H. BOEHMER. *Ius Eccles. Protest. L.* I. *tit.* I. §. 86. *meditat. de iure reformandi*, insonderheit des Herrn Hofrath und *Ordinarii* CAR. OTTON. RECHENBERGII Abhandlung, *an cuius regio, illius religio.* Zu was für einer Zeit dieses Sprichwort aufgekommen, ist noch nicht völlig ausgemacht. Es ist ohne Zweifel schon vor der Reformation bekannt gewesen, und hat der Hochwürdige Herr Verfasser der letztern angeführten Streitschrift erwiesen, daß der Ursprung bey den Papisten zu suchen. Die Protestantischen Fürsten haben sich gleichfals darauf berufen, um desto gewisser ihr *ius reformandi* zu beweisen, doch haben die Catholicken, ob sie gleich anfangs widersprochen, vor und nach dem Westphälischen Frieden, dieses Sprichwort gebraucht, so wohl das simultaneum, als auch ihr Vornehmen die Evangelische Religion mit Gewalt wieder auszurotten, desto wahrscheinlicher zu vertheidigen.

** *Art. V.* §. 42.

*** *Art. V.* §. 44.

**** Der Herr Geh. Rath I. H. BOEHMER eignet dieses Recht denen Pfands-Innhabern zu, *Iur. Eccles. Protest. Lib. I. Tit.* I. § 52. 53. dagegen man bey dem Herrn von HENNIGES *meditat. ad I. P.* p. 331.

und dem Verfasser der Abhandlung *de iure reformandi*, p. 264. einige Zweifel findet. Siehe auch NIC. HIER. GUNDLINGII *diss. de iure territorii oppignorati.*

***** *Art. V.* §. 43.

§. 8.

In den I. P. ist der status annorum 1618. und 1624. zur Regel gesetzt werden.

Das Reformations-Recht hat nach dem I. P. seine Bestimmungen, und ist in demselben das 1618. und 1624ste Jahr zu einer künftigen Regel festgesetzt, nach welchen einem ieglichen Theile alles das gelassen, oder wiedergegeben werden soll, was er würcklich in besagten Jahren besessen und exerciret hat, nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ und exercitii. Wir haben bereits von den Rechten der Stände überhaupt, und insonderheit in Ansehung ihrer Güther, und Unterthanen, ferner von der Unterthanen Befugnisse selbst gehandelt.** Alle und iede Rechte, die daher kraft des Westphälischen Friedens, und der darinnen festgesetzten Norm und Regel zu kommen, können niemahls einen Gegenstand des iuris reformandi abgeben.***

* Siehe den vierdten Abschnitt von der Religions-Uebung.

** In vorhergehenden dritten und vierdten Abschnitte.

*** Wir können daher die streitige Frage leicht beantworten, ob das ius reformandi eine Regel sey, oder ob der status annorum decretoriorum statt einer Norm und Richt-

Richtschnur dienen müsse. Wir können nach den Reichs-Gesetzen kein anders Recht zu reformiren zugeben, außer in so fern es mit der nach den Entscheidungs-Jahren gesetzten Regel übereinkömt. So weit kan man also sagen, daß es eine regula oder assertio iuris sey: statibus competere ius reformandi. Betrachtet man aber dieses Recht, ohne auf die Grentzen zu sehen, die demselben das Westphälische Friedens-Instrument gesetzt hat, so leidet es auch keinen Widerspruch, wenn wir behaupten, daß der status und die Observanz der beyden Jahre, als die eintzige Regel und Richtschnur anzunehmen sey; so wie dieser status, diese Observantz oder habita possessio in dem Friedensschlusse selbst unicum solumque huius transactionis restitutionis, observantiæque futuræ fundamentum, quod instar regulæ obtinere debeat, genennt worden. Art. V. §. 25. und 33.

§. 9.

Die Hauptstelle in dem I. P. von den iure reformandi.

Wir betrachten das ius reformandi noch etwas genauer, und erklären zuerst, was der Westphälische Friede dieserwegen geordnet: Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates & subditos statibus imperii immediatis sive ecclesiasticis, sive sæcularibus subiectos pertinet; cum eiusmodi statibus immediatis, cum iure territorii, & superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam ius reformandi exercitium religionis competat, ac dudum in pace religionis talium statuum subditis, si a religione domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper maioris con-

cordiæ inter status conservandæ causa cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere, eave causa in defensionem, aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat; conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui immediato ius, quod ipsi ratione territorii & superioritatis, in negotio religionis competit impediri oportere. * Aus dieser Hauptstelle ziehen wir folgende kurtze Sätze:

I. Die Stände haben cum iure superioritatis auch das ius reformandi.

II. Die Unterthanen fremder Religion haben das ius emigrandi.

III. Kein Stand soll des andern Unterthanen zu seiner Religion oder sonsten an sich ziehen.

IV. Kein Stand soll an seinem Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen gehindert werden.

Den erstern Satz haben wir kurtz zuvor ** erläutert, und handeln daher insbesondere von den Emigrations-Rechte.

* *Art. V.* §. 30.

** Siehe den vorherigen 6. §.

§. 10.

Das Ius emigrandi, was es sey, und wie mancherley?

Das Emigrations-Recht ist zuerst keine Wohlthat des Landes-Herrn, sondern der Reichsgesetze, und besonders des Westphälischen Friedens; *

Es

Es besteht darinn, daß, wenn von den dreyen Religions-Verwandten sich einige Glaubensgenossen an einem Orte aufhalten, wo ihre Religion, die sie bekennen im Jahre 1624. weder das öffentliche noch Privat-Exercitium gehabt, oder sonsten durch keine Verträge approbiret worden; selbige entweder freywillig, oder fals sie nicht geduldet werden, durch Landesherrlichen Befehl abziehen, und ein anders Land zu ihrem Aufenthalt erwehlen können. **

* *Art. V.* §. 30.

** Das beneficium emigrandi ist zuerst zum Vortheil der Catholischen Unterthanen Evangelischer Landes-Herren eingeführt. In dem Reichs-Abschiede von 1530. §. 60., ist ihnen ihrer Gelegenheit nach mit ihren Leib, Haab und Güthern ein freyer Ab- und Zuzug ohne Beschwerde einiger Nachsteuer, oder Abzug ihrer Güther zugelassen und bewilliget. In dem Religions-Frieden aber ist dieses auch auf die Evangelischen erstreckt. §. 24. Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion, oder der Augspurgischen Confeßion Anhängige von solcher ihrer Religion wegen aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs Landen, Fürstenthümer, Städten, oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen, und sich niederthuen wollen, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güther . . unverhindert, und manniglichen zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn. Welches alles nachher in dem Westphälischen Frieden von neuem bestätiget und erläutert worden.

§. 11.

Wie mancherley sie sey.

Man pflegt die Emigration in eine willkührliche und nothwendige einzutheilen. Jene geschicht, wenn die Unterthanen der vorhin bestimmten fremden Religion freywillig abziehen; diese aber, wenn ihnen der Abzug vermittelst eines Befehls auferlegt wird. Quodsi vero subditus, qui nec privatum suæ religionis exercitium anno 1624. habuit, vel etiam qui post publicatam pacem, religionem mutabit, *sua sponte emigrare* voluerit, aut a territorii domino *iussus fuerit &c.* *

* *Art. V.* §. 36.

§. 12.

Was für Rechte aus der Tolerantz fließen.

Fals aber ein Landes-Herr dergleichen Unterthanen nach seinem Gefallen und bis auf anderweitigen Befehl in dem Lande duldet, und sie anders sich ruhig und still aufführen, * so ist derselbe auch schuldig, sie in Ruhe zu lassen, und können selbige mit freyen Gewissen in ihren Häußern ohne Gefahr der Inquisition, oder Beeinträchtigung ihre Andacht abwarten. Placuit porro, ut illi catholicorum subditi Augustanæ confessionis statuum subditi, qui anno 1624. publicum vel etiam privatum religionis suæ exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam a territorii domino religionem profitebuntur & amplectentur, *patien-*

patienter tolerentur, & conscientia libera domi devotioni suæ sine inquisitione, aut turbatione privatim vacare. ** Ja es darf ihnen unverwehret seyn, in der Nachbarschaft, so oft es die Umstände erlauben, den öffentlichen Gottesdienst abzuwarten, oder auch ihre Kinder entweder in fremden Schulen, in welchen die Lehrsätze ihrer Religion vorgetragen werden, oder zu Hauße Privat-Lehrern in die Unterweisung zu geben. In vicinia vero, vbi & quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse vel liberos suos exteris suæ religionis scholis, aut privatis domi præceptoribus instruendos committere non prohibeantur. ***

* *Art. V. §. 34. Sed eiusmodi Landsassii, Vasalli & Subditi in cæteris officium suum cum debito obsequio & subiectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam præbeant.*

** *Art. V. §. eod.*

*** *Art. V. §. eod.*

§. 13.

Die Emigration geschicht zur gehörigen Zeit und salvo iure tertii.

Wenn ein Landes-Herr dergleichen Unterthanen, so 1624. kein öffentliches oder Privat- oder Haus-Exercitium gehabt, noch dergleichen durch besondere Verträge erhalten haben, in seinem Lande und Gebieth nicht dulden will; so kan er ihnen zwar den Abzug auß dem Lande anbefehlen; doch muß er denen, welche sich bereits zur Zeit des Westphälischen Friedens daselbst befun-

den, wenigstens fünf Jahre, denen übrigen aber, welche erst nachher sich eingefunden, oder die Religion geändert haben, wenigstens drey Jahre um ihre Sachen in Ordnung zu bringen, oder ein anders Land zu ihren Aufenthalt desto bequemer zu erwehlen, verstatten. Conventum autem est, ut a territoriorum dominis illis subditis, qui neque publicum, neque privatum exercitium religionis suæ dicto anno habuerunt, & tamen tempore publicatæ præsentis pacificationis in unius, vel alterius religionis statuum immediatorum ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annumerandi erunt, qui ob calamitates bellicas evitandas, non tamen animo transferendi domicilium alio emigrarunt, & facta pace in patriam redire volunt, terminus non minor quinquennio, illis vero, qui post pacem publicatam religionem mutant, non minor triennio, nisi tempus magis laxum & spatiosum impetrare potuerint, ad emigrandum præfigatur. Uebrigens aber machen die Rechtslehrer denen Landes-Herren nicht ohne Grund das Recht streitig, diejenigen, die um der Religion willen ihre Wohnungen verlassen, mit Gewalt zu nöthigen, an gewisse ihnen bestimmte Oerter zu ziehen; und ihren beständigen Aufenthalt daselbst zu nehmen.** Da auch sonsten der Abzug der Emigranten keiner Obrigkeit zum Nachtheil gereichen muß; so kan selbige sowohl Abzugs-Geld*** als auch bey Leibeigenen ein gewisses Geld für die Erlaubnis abzuziehen begehren;**** und können auch die Kinder, wenn sie bereits

ihre

ihre Maiorennität erlangt haben, nicht ohne ihren Willen von den Eltern mitgenommen werden.*****

* *Art. V.* §. 37.

** Man nennt dieses eine Transplantation, die freylich mit dem iure emigrandi nicht zu verwechseln; auch mit selbigen nicht bestehen kan. Herr Hofrath IO. RVD. ENGAV Program. *An cives religionis causa emigraturi queant transplantari.* §. 10. *seq.*

*** Der Abzug soll nach dem *pace religiosa* §. 24. geschehen gegen ziemlichen billigen Abtrag der . . Nachsteuer, wie es ieden Ortes Alters her üblich hergebracht, und gehalten worden ist. Einige Rechtslehrer insonderheit MATTH. BERLICH *P. III. Concl. Pract.* n. 55. p. 344. ingleichen PAVL. MATTH. WEHNER *in observat. practicis* verb. Nachsteuer p. 518. machen einen Unterschied, ob die Emigration auf Befehl des Landesherren oder freywillig geschehe; und erlauben nur im letztern Fall eine Nachsteuer. Allein, da die Gesetze keinen Unterscheid gemacht, sondern überhaupt nach dem Art. V. §. 37. die Abzugs-Gelder nicht über die Gebühr gefordert werden sollen; übrigens aber ein Landesherr in beyden Fällen so wohl bey anbefohlner Emigration als auch eingefoderten Abzugs-Geldes sich seines Rechts bedienet; so verwerfen wir obige Meynung vollkommen.

**** Religions-Friede. §. 37. *in fine* denen soll solcher Abzug . . gegen billigen Abtrag ihrer Leibeigenschaft . . zugelassen und bewilliget seyn.

***** Herr Hofrath IO. RVD. ENGAV *Elem. Iur. Can. Pontif. Eccles. Proleg. III.* §. 78.

§. 13.

§. 13.

Die Emigration ist als keine Strafe anzusehen.

Wir haben die Emigration vorhin unter die Wohlthaten des Westphälischen Friedens gerechnet; geschweige, daß man selbige als eine Strafe wegen begangenen Ungehorsam, oder sonsten anzusehen, Ursache hätte. Hieraus folget ohnstreitig; daß es in der Unterthanen freyen Willen beruhe, ob sie ihre Güter veräußern, oder in Besitz behalten, ob sie letztern fals die Güther durch Bevollmächtigte verwalten, oder so oft es die Umstände erfordern, sich selbst einfinden, nach den ihrigen sehen, die Processe besorgen und fortsetzen, und endlich die Schulden eintreiben wollen. Dieses bekräftigt das Instrumentum pacis selbst, und gibt denen Besitzern die Gewalt sich allemahl frey und ohne Geleits-Briefe dahin zu verfügen. Liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, & quoties id ratio postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites, aut debita exigenda libere, & sine litteris commeatus adire.* Ferner ist gewiß, daß denen Abziehenden die verlangte Geburths-Briefe, und andere Urkunden nicht vorenthalten, vielweniger dieselben durch Ausstellung ungewöhnlicher Reverse, Abnehmung allzugroßer Nachsteuer oder auf irgend eine andere Art beschweret werden können. Neque sive voluntarie sive coacte emigrantibus nativitatis, ingenuitatis, manumissionis noti opificii, honestæ vitæ testimonia denegentur, aut iidem rever-

reversalibus inusitatis, vel decimationibus substantiæ secum exportatæ plus æquo extensis prægraventur, multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem servitutis aut vllo alio prætextu impedimentum inseratur.** Endlich verliehren auch die Emigranten durch den Religions-Abzug nicht die väterliche Gewalt über die Kinder; daher sie dieselbe, wenn sie von Religions-Sachen zu urtheilen noch nicht fähig sind, mit sich zu nehmen allerdings befugt sind.***

* *Art. IV. §. 36.*

** *Art. V. §. 37.*

*** Die Erfahrung bezeugt es, wie diese Reichs-Verordnung hindangesetzt; und wie insonderheit von dem Ertzbischof zu Saltzburg vieles dawider begangen worden, so auf keine Weise zu billigen. Siehe des Herrn I. I. von MOSER Actenmäßigen Bericht von der Verfolgung der Evangelischen in Saltzburgischen. Ferner die Saltzburgische Emigrations-Acta. Es ist so wohl der natürlichen Billigkeit, als auch den offenbahren Reichs-Gesetzen zuwider; denen Evangelischen Unterthanen das beneficium emigrandi gar nicht zu verstatten, oder wenn sie auf Landes-herrlichen Befehl emigriren, nicht die gesetzte Zeit einzuräumen; ihre Güter zu confisciren; oder sonsten harte mit ihnen umzugehen. ANT. FABRI Staats-Cantzley *T. XIII. p.* 103. *T. XLII. p.* 3. *T. XLIII. p.* 2. *T. XLVI cap.* 4. *T. XLVIII. c.* 2. *seq.* Siehe auch CASP. ACHAT. BECK. *de eo quod iustum est circa emigrationem civium religionis causa factam.* Siehe auch HOFFMAN *de iuribus emigrantium propter religionem;* und Herrn Hofr. CHRIST. IOHANN FEVSTEL gründliche Abhandlung *de iure reformandi.* Die Schriften die besonders die Saltzburgischen Emi-

granten betreffen, sind von dem Herrn GODOFR. CHR. HOFMANN in der *Biblioth. Iur. publ. p.* 359. angeführt worden.

§. 14.

Wie das Ius emigrandi statt findet, wenn die Landeshoheit streitig ist oder das territorium eingelöset worden.

Nach dem Instrumento pacis können wir folgende zweifelhafte Fragen beantworten, wie nemlich die Emigration statt habe, wenn entweder die Landeshoheit streitig; oder wenn eine gantze Herrschaft von dem Schuldner wieder eingelöset wird. In erstern Falle sollen die Unterthanen wegen immittelst veränderter Religion, so lange die Streitigkeit der Landesherrlichen Hoheit dauret, abzuziehen nicht gezwungen werden donec super possessorio & petitorio cognoscatur, & decidatur, possessori præfati anni idem ius esto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet. Subditi vero propter mutatam interim religionem pendente territorii controversia migrare non cogantur.* In dem andern Falle aber ist ausdrücklich verordnet, daß zwar der dominus directus bey der Einlösung das Exercitium seiner Religion öffentlich einführen könne; allein die Unterthanen solten nicht verbunden seyn abzuziehen, noch weniger ihre Religion, so sie unter den vorigen Besitzer der verpfändeten Länder gehabt, gantz und gar zu verlassen; übrigens aber müste wegen des öffentlichen Religions-Exercitii ein Vergleich zwischen den Unterthanen und ihren Landes-Herren, so die Güther wieder eingelöset, getroffen werden. Domino quidem

dire-

directo liberum esse debet in huiusmodi terras oppignoratas ad se reversas suæ religionis exercitium publice introducere; incolæ tamen, & subditi migrare, aut suam, quam sub priori possessore huiusmodi terrarum oppignoratarnm amplexi fuerant, religionem deserere non cogantur, de publico vero suæ religionis exercitio inter ipsos & reluentem dominum directum transigatur. **

* *Art. V. §. 43.*

** *Art. V. §. 27.*

§. 15.

Simultaneum was es sey?

Die Lehre von simultaneo, bey welcher die Protestantische und Catholische Stände fast allemahl unterschiedene Meynung gefasset, kan aus dem, was wir von dem Iure reformandi vorgetragen haben, um so viel deutlicher begriffen werden. Wir verstehen durch das simultaneum religionis exercitium wenn an einem Orte unterschiedene Religionen eingeführet, und in öffentliche oder privat Uebung gebracht werden. *

* Wir bemercken gleich anfangs, daß diejenigen Fälle hieher nicht zu zehlen da eine zweyfache Religions-Uebung durch die Reich-Gesetze oder sonsten hergebracht sey. Der Herr D. CHRISTIAN GOTTFR. HOFFMANN hat aus den Osnabrü[illegible]ischen Frieden folgende Exempel angegeben. Erstlich ist in den Städten Augspurg, Dünckelsphül, Biberach und Ravenspurg eine solche Religions-Uebung eingeführet art. V. §. 3. 4. 5. 11. Man hat zweytens Bischofthümer und Stifter, in welchen eine gemischte Uebung beyder Re-

ligionen nach dem statu des 1624. Jahres zu erhalten ist art. V. §. 16. 20. 23. 26. und niemand von beyden Partheyen darinnen auf einige Art soll gestöhret werden. Drittens in den eingelöseten Pfandschaften ist das simultaneum religionis exercitium gleichfals erlaubt, und die Einrichtung desselben dem Vergleiche zwischen dem neuen Landes-Herren, und denen Unterthanen, so sich zu einer andern Religion bishero bekennet, uberlassen. Vierdtens in den freyen Reichsstädten wo anno 1624. das Exercitium von beyden Religionen sich befunden, muß dasselbe in seinem damahligen Zustande verbleiben; Art. V. §. 29. 49. und fünftens ist auch in den Mediat-Plätzen ofterwehntes simultaneum nicht zu verändern, wenn sich dasselbe auf die Praxin des 1624. Jahres gründet Art. V. §. 31. 32. 43. 49. HOFFMANNI Religions-Beschwerden *II*. 1. 2. p. 165.

§. 16.

Ob das simultaneum erlaubt sey?

Wenn wir daher untersuchen, ob das simultaneum erlaubt sey oder nicht; so ist die Frage eigentlich diese: Ob ein regierender Landes-Herr neben der alten an einem Orte hergebrachten und gegründeten Religion eine andere die bisher nicht daselbst üblich gewesen eigenmächtig einführen könne. Oder, welches einerley, ob die Landesherrl. Hoheit das Recht ein *coexercitium religionis* einzuführen habe. Wir haben bereits erwiesen * daß man das ius reformandi auf eigene, und besondere principia setzen müsse, welche das Osnabrügische Friedens-Instrument an die Hand giebt, als welches die Regel fürschreibt, nach der sich die Reichsstände

dieses

dieses Rechts bedienen können. Diese Regel ist in dem Besitz, und der Observantz des oftgenannten Entscheidungs-Jahre zu suchen." Unicum], solumque huius transactionis, restitutionis observantiæque futuræ fundamentum sit die prima Ianuarii habita possessio. ** Ja, da den Reichsständen in den fünften Articket *** das ius reformandi exercitium religionis aus ihrer Landesherrlichen Hoheit bekräftiget wird; so sind in den darauf folgenden §. die Worte hoc tamen non obstante statuum Catholicorum subditi - - - retineant id etiam imposterum **** nicht vergebens gesetzt, vielmehr wird durch selbige angedeutet, daß das Reformations-Recht seine Bedingungen, und Grentzen habe, mithin das ius reformandi von einem Landesherrn auf solche Art ausgeübt werden müsse, daß die in dem Friedensschlusse gesetzte und Catholischer Seits selbst angenommene und gebilligte ***** allgemeine Regel keinen Abbruch leide. Dieses zum voraus gesetzt schliessen wir auf eine bündige Art, daß das sogenannte Simultaneum ein schädliches, und dem Westphälischen Frieden zuwiederlaufendes principium sey, ja überhaupt kein simultaneum religionis exercitium in sofern die Unterthanen nicht einwilligen, ultra statum anni decretorii statt haben könne.

* Siehe den vorhergehenden §. 5.

** Die Geschichte des simultanei kurtz zu berühren, so entstand der Streit über diese Frage zuerst im Jahr 1649 da der Bischof zu Hildesheim dem Rathe anmuthen war eine verfallene Kirche der Stadt Hildesheim den Capucinern einzuräumen. Diese Zwistigkeit wur-

de nachher heftiger als in den Churfürstenthum Pfaltz nach Erlöschung der Reformirten Simmerschen Linie die aus der Catholischen Neuburgischen Linie entsprossene Churfürsten an verschiedenen Oertern contra statuum anni decretorii das simultaneum einführten, auch den Reformirten zu Heydelberg die Heil. Geist-Kirche wegnahmen. Es kamen daher häufige gravamina auf den Reichstag, und wurde die Frage zwar hitzig untersucht:

Ob das simultaneum exercitium nach den Reichs-Fundamental-Gesetzen erlaubt sey oder nicht?

allein consensu comitiali noch nichts entschieden, und werden sich auch die Reichsstände, wie wir noch ferner zeigen wollen, über diese streitige Frage nicht leicht vergleichen. Herr IO. IAC. von MOSER Reichs-Fam. *Part. III. c.* 22. IVST. HEN. BÖHMERI *Ius Eccl. Prot. Lib. I. c.* 1. §. 66. *sqq.* Siehe auch wegen der Hildesh. Streitigkeit LONDORPII *Acta publica Tom. VII. p.* 649. ADAM CORTREI *Lehman. Contin.*

** In den vorhergehenden 5. §. dieses Abschnitts.

*** *Art. V.* §. 25.

**** §. 30.

***** Der bekannte Verfasser des tractatus iuris publici de iure reformandi hat dieses in der ersten Haupt-Abtheilung im dritten Stück pag. 82. mit einigen Zeugnissen und Exempeln, insonderheit des Bischofs Johann Frantz zu Basel, und Hugo Eberhard zu Worms gnugsam erwiesen.

§. 17.

Das Corpus Evangelicorum verwirft gleichfals das simultaneum.

Das gesammte Corpus Evangelicum hat sich bey gegenwärtigen Religions-Beschwerden dahin erklähret, daß die Mit- und Neben-Einfüh-

Einführung der Catholischen, oder Evangelischen Religion, wo sie in denen Regulativ und Endscheidungs-Jahren nicht, oder anders, und weiters, als sie solcher Zeit gewesen, wieder den Westphälischen, und andere Reichs-Grund-Gesetze sey. Es sind auch in der bekannten Schrift Ungrund des sogenannten *simultanei* noch weiter folgende Schlüsse gemacht, daß solchemnach nicht erlaubt sey z. E.

1) Denen Evangelischen aufzulegen, daß sie die Catholischen Fest-Tage feyren, daß sie für das venerabile niederfallen, oder demselben aus dem Wege gehen, daß sie es begleiten, oder sonsten etwas zu dessen Verehrung thun sollen, auch

2) Proceßionen mit anzustellen, wo solche vor dem nicht gewesen, noch sonst

3) Das publicum exercitium von neuem einzuführen, oder

4) Neue Kirchen dazu aufzubauen oder

5) Nur die Zahl der Persohnen, so mit geistlichen Stifftungen versehen, zu vermehren, oder

6) Bilder aufzustellen wo sie nicht gewesen, oder

7) Schulen, oder

8) Klöster anzurichten, oder

 9) Die

9) Die Evangelischen von öffentlichen Aemtern auszuschliessen, da sie solche vordem entweder allein, oder doch neben den Catholischen bedienet gehabt, vielweniger

10) Denen Evangelischen Kirchen, Capellen, Hospitäler unter dem Vorwand, daß sie wüste liegen oder nicht gebraucht werden, oder daß sie Catholici solcher nöthig haben, zu nehmen, und sich zuzueignen, noch

11) Mit ihren Stifftungen und Einkünfften zum Theil oder gantz also zu verfahren, noch

12) Das Simultaneum in der Evangelischen Kirche einzuführen, und

13) Die Evangelische zu zwingen, daß sie in die Catholische Kirche gehen, oder

14) Ihre Kinder in die Catholische Schule schicken, oder

15) Gar bey der Messe ministriren lassen. *

* §. 49.

§. 18.

Die vornehmsten Einwürfe wider den vorherigen Satz.

Wenn wir alles, was die Vertheidiger des simultanei angeführet haben, zusammen nehmen, so kommt es fürnehmlich auf folgende Puncte an. Man wendet zuerst ein; das Ius simultanei seye ein Theil des iuris reformandi, das ius reformandi aber ein Theil des iuris circa sacra, welches dem Landes-

Landes-Herren ohne Widerrede zukomme. Man glaubt daher, daß wenn das simultaneum aufgehoben würde, dadurch selbst das ius reformandi aufhöre. Wenigstens sey der gantze 30. §. in den fünften Artickel vergebens und ohne die geringste Würckung. Zweytens das Endscheischeidungs-Jahr betreffend, so könne der nudus status dieses 1624. Jahres das ius reformandi nicht aufheben, und was daher die Unterthanen nicht besessen, dasselbe sey dem Gefallen der Landes-Herren vorbehalten, zumahl das Instrumentum pacis nur denen Landes-Herren die Gelegenheit benehmen wollen die Unterthanen in ihrer hergebrachten Religions-Uebung zu stöhren. Ja es erwachse daraus ferner die Unbilligkeit daß der Landes-Herr quoad sacra mit seinen Unterthanen einerley Rechte geniesse, und käme ihnen auf diese Art, wenn sie ausser der Religions-Uebung das ius prohibendi hätten, selbst das ius reformandi, ja wohl gar regium zu. Endlich behauptet man, daß durch Einführung des simultanei der andern bereits eingeführten Religion gar nicht geschadet würde. Die Unterthanen könnten nichts mehr verlangen, als daß sie bey dem exercitio religionis, und denen Rechten gelassen würden, welche sie in den annis decretoriis gehabt, und genossen hätten. Man behauptet daher Catholischer Seits folgenden Satz: **Es könne ein Landes-Herr ohne Verletzung des Westphälischen Friedens das *Exercitium* einer Religion einführen, wenn er nur nicht etwas der alten Religion, welche durch den *statum* des**

Jahres 1624. in ihrem Rechte gegründet ist, offenbahr, und geraden Weges zuwieder thäte. *

* D. CHRIST. GOTTFR. HOFFMANN Religions-Beschwerden Cap. II. Abth. 1. §. 8. seq. woselbst die Gründe dieser Meynung aus den Catholischen Schriftstellern weitläuftiger angeführt werden.

§. 19.

Beantwortung derselben.

Die Wichtigkeit der Sache erfordert, daß wir auf die vorherige Puncte genau antworten. Wir geben zuerst den Satz nicht ohne Unterschied zu, daß das ius simultanei ein Theil des iuris reformandi sey. Und wenn wir auch freygebig wären, so müsten unsere Gegner doch dieses eingestehen, daß das ius simultanei zugleich mit dem iure reformandi seine gesetzmäßigen Einschränckungen habe, diese Einschränckungen aber in den annis decretoriis zu suchen seyn. Es folgt ferner gar nicht daß das ius reformandi mit dem iure simultanei aufhöre, zumahl diesem ohngeachtet sehr wichtige und stattliche Würckungen des Reformations-Rechts übrig bleiben, * mithin der dreysigste §. nicht vergebens gesetzt worden. Zweytens sind in Ansehung des status anni 1624. die so oft angeführte Worte so deutlich, daß wir alle Einwürfe als fremde und gezwungen ansehen müssen. Man handelt durch Einführung des simultanei dem Instrumento pacis freylich zuwider, und schräncken die denen Unterthanen zukommende

Rechte und Befugnisse das Recht der Obrigkeiten allerdings ein. Wenn daher die hohen Paciscenten den Unterthanen das freye Religions-Exercitium einräumen, so wie sie es cum annexis 1624. gehabt, so wird dadurch nothwendig auch das ius reformandi der Obrigkeiten eingeschränckt. Wir können daher nicht begreifen, wie man durch obigen Satz den Unterthanen und der Obrigkeit einerley Rechte in Kirchen-Sachen, ja gar das ius regium zustehen könne; da man auf diese Art auch behaupten müste, daß die iura und privilegia subditorum eine Landesherrschaft, und Hoheit fundirten. Den dritten und letzten Einwurf betreffend, so ist es ein unläugbahrer Widerspruch: das simultaneum einzuführen, und dennoch nicht die geringste Veränderung in der alten Religion zu verursachen. Es ist allerdings ein simultaneum gefährlicher, als das andere, nachdem eine Religion mehr Bekehrungs- und Vergrösserungs-Sucht hat als die andere. Ja es geschicht auch öfters daß der Anfang des simultanei sehr gering ist, die Folgen aber desto grösser und gefährlicher; daher man dem geringen Anfange mit eben solchem Eyfer sich zu wiedersetzen Ursach hat, als wenn alle mögliche Folgen bereits würcklich vorhanden wären. **

* Da nach den siebenden Artickel des Instrumenti pacis ausser den beyden Evangelischen, und Catholischen Religionen keine andere im Reiche zu dulden, so hat ein Landes-Herr das Befugniß alle fremde Religionen abzuschaffen, und wenn sich etwas wieder die Observantz des regulativ-Jahres eingeschlichen aus Obrigkeitlichen

Amte

Amte so wieder herzustellen, wie es 1624 gewesen. Ferner bedient sich auch z. E. ein Landesherr des iuris reformandi, wenn er die Unterthanen nach denen in dem Instrumento pacis gesetzten Schrancken emigriren läßt, ingleichen wenn er im Fall ein anderer Stand in seinem Gebieth währender Pfandschaft, eine andere Religion auch selbst in anno decretorio eingeführt hat, nach der Wiedereinlösung solches verpfändeten Landes die Catholische, oder Evangelische Religion wieder ändert, ob sie gleich 1618. und 1624. daselbst gewesen. Siehe den Ursprung des sogenannten *simultanei* §. 21. *seq*.

** Diejenigen Rechts-Lehrer, die auch in gewissen Umständen das simultaneum vertheidigen, verwerffen vornehmlich dasjenige exercitium, welches ein Catholischer Landesherr in seinen Evangelischen territoriis einzuführen sucht. Die Ursache hat der Herr D. CHRISTIAN GOTTFRIED HOFFMANN auf folgende bündige Art angegeben: Ich kan nicht läugnen, daß diese Frage von grosser Wichtigkeit ist, und wenn man die aus einem *simultaneo* entstehende Folgen betrachten will, nicht wenig zu bedeuten habe, indem man die Einführung des *simultanei exercitii religionis* zwar nicht allemahl vor eine Reformation halten kann, indessen aber als einen geheimen Weg zu dem Hauptzwecke zu gelangen betrachten mag. Es ist wahrscheinlich, daß diejenige Religion, zu welcher sich der Landesherr eyfrig bekennet viele Vortheile vor einer andern habe, die dem Regenten unbekannt, oder verhaßt ist. Es ist leichte zu glauben, daß ein Ort, an welchem eine Religion nur in Uebung ist, sicherer, und ruhiger bey seinem Religions-*Exercitio* seyn könne, als wo neben demselben ein neues und fremdes eingeführet wird, da es denn ohne *Jalousie*, Verdruß und Uneinigkeit nicht abgehen kan, wenn zumahl eine Parthey glaubet, daß ihr zu nahe getreten werde, oder dieselbe gar zu einer Theilung

lung verbunden wird. Siehe die Religions-Beschwerden Cap. II. Abth. I. §. 3. p. 167.

§. 20.

In welchem Falle das simultaneum erlaubt sey.

Da die Landstände und Unterthanen nach dem Westphälischen Frieden das Befugniß haben ihre im Jahr 1624. gehabte Religions-Uebung wider die Eingriffe und das Vornehmen des Landes-Herren beständig hin zu erhalten, so ist ihnen auch unverwehrt diesen Rechten und Freyheiten zu renunciren, mithin dem Landes-Herren ihre Einwilligung in Ansehung eines coexercitii religionis zu geben, * wenn dieses anders ohne ihren entweder gegenwärtigen oder zukünftigen Schaden und Nachtheil eingeführt wird. Diese Einwilligung kan auf eine doppelte Art geschehen, entweder stillschweigend, oder ausdrücklich. Jenes pflegt zu erfolgen, wenn man aus allen Umständen schliessen kan, daß der Landes-Herr aus väterlicher Fürsorge für seine Unterthanen, und aus wahrhaften Eyfer seine Länder und Städte desto glücklicher zu machen, ein gemäsigtes, und eingeschrencktes simultaneum einzuführen sucht. Dahin dann ohne Zweifel der Fall zu ziehen, wenn zu der Aufnahme solcher Städte, in welchen Academien gestifftet sind, oder die starcke commercia treiben, und Persohnen von allerhand Religionen an sich ziehen müssen, eine gemäsigte Ausübung der Religionen erlaubt worden. Man schließt nehmlich aus der deutlich in die Augen fallenden Absicht,

daß

daß es auf eine subtile, und wie eine verzehrende Kranckheit sich einschleichende Reformation nicht abgeziehlet sey. **

* Der hochberühmte Herr geheime Justitz-Rath DAVID GEORG STRUBEN pflichtet dieser Meynung in dem zweyten Theil der Nebenstunden X. Abhandlung von Landständen §. 21. auf folgende Art bey: Wolte aber ein Fürst den Gottesdienst im Lande ändern, oder seiner Unterthanen Gewissens-Freyheit neuerlich Schrancken setzen, oder ihre Kirchen-Güther wegnehmen, und zu andern Gebrauch verwenden, so müste es mit deren Genehmhaltung geschehen, wenn gleich die Landesgesetze solches nicht ausdrücklich erfordern.

** D. CHRISTIAN GOTTFRIED HOFFMANN am angeführten Ort, und des Herrn Cantzlers C. M. PFAFF Academische Reden über das Kirchen-Recht. pag. 407.

§. 21.

Historie wegen der Clausel des vierdten Artickels im Ryswickischen Friedens.

Zur Erläuterung der Lehre von simultaneo müssen wir zum Beschluß von der sehr bekandten Clausel des vierdten Artickels im Ryswyckischen Frieden etwas anmercken. Die Krone Franckreich hatte nach dem Nimwegischen Frieden viele Länder, so dem Reiche ohnstreitig gehörten, unter dem Vorwand, daß solche Pertinenzien von denen ihr nach dem Münsterischen und Nimwegischen Frieden abgetretenen Stücken wären, weggenommen, und in den Evangelischen Kirchen das simultaneum der Catholischen Religion eingeführt, ja zum Theil

den

den Catholischen einige Kirchen-Güther eingeräumt. Ob man nun schon Protestantischer Seits alle Kräfte anwandte, dieses wiederrechtliche Verfahren in Ansehung des simultanei aufzuheben; ** so wurde dennoch zu Ende des vierten Artickels im Ryswyckischen Frieden gesetzt, daß die Catholische Religion in denenjenigen Orten, welche ietzund wiedergegeben würden, in dem Zustand gelassen werden solte: religione tamen catholica in locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente. Die meisten Protestantischen Gesandten verwahrten sich darwider feyerlichst, **** und bezeugte das corpus evangelicorum desfals eine grosse Unzufriedenheit. Da man im Jahr 1734. der Protestantischen Beyhülffe bey entstandenen Kriege mit Franckreich nöthig hatte, so drung das corpus evangelicorum von neuen darauf, daß diese höchst schädliche Clausel bey künftigen Friedensschlusse abgeschaft würde. Allein es ist auch bey geschlossenen Frieden keine Abolition erfolgt; sondern noch immer bey den feyerlichsten Verwahrungen und heilsamen Protestationen verblieben.****

** Der IV. Art. des Ryswyckischen Friedens ist auf folgende Art gesetzt worden. *Restituantur inprimis S. C. Maiestati, & imperio, eiusque statibus, & membris a sacra regia maiestate christianissima quævis tam durante bello, & via facti, quam unionum seu reunionum nomine occupata loca & iura, quæ extra Alsatiam sita, aut in Indice reunionum a legatione Gallica exhibito expressa sunt, cassatis, quæ ea de causa a cameris Metensi & Vesontina, ut & consilio Brisacensi edita sunt, decretis arrestis, & declarationibus, omniaque in eum*

statum

statum restituantur, quo ante illas occupationes, uniones seu reuniones fuerunt, nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda, religione tamen catholica in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente.

** Das corpus evangelicum brachte es so weit, daß man Frantzösischer Seits keinen Frieden einzugehen versprach nisi omnia iuxta tenorem pacis Osnabrugensis in ecclesiasticis restituta sint. Allein diesem ohngeachtet erfolgte der Friede, und wurde derselbe auch von einigen Evangelischen sub spe rati unterzeichnet. Siehe *les actes de la paix de Ryswic. Tom. IV. pag.* 407.

*** *Les actes de la paix de Ryswic. pag.* 143.

**** IO. IAC. V. MOSER teutsches Staats-Recht I. 22. 23. und ANTON. FABRI Staats-Cantzley *Tom. LXIII. p.* 580. *T. LXVIII. p.* 460. *T. LXIX.*

§. 22.

Anmerckung wegen vorgedachter Clausel, und ob selbige die Protestanten verbinde.

Die Zweifel, die man bey vorgedachter Clausel erregt hat, beruhen fürnemlich auf zwey Puncte, davon der eine die Verbindlichkeit betrift, der andere aber den eigentlichen Verstand und Erklährung angehet. Wir mercken folgendes: Da nach dem eigentlichen Inhalt des Ryswyckischen Friedens der Westphälische in so weit zum Grunde behalten worden, als er in dem letzten Frieden nicht geändert worden, so ist nothwendig, daß diese Veränderung in so engen Verstande genommen werden muß, als es irgend die Worte leiden, damit den Evan-

Evangelischen desfals nichts zum Nachtheil gereiche. * Die Verbindlichkeit aber selbst betreffend, besonders in Ansehung des simultanei unter den teutschen Reichsständen, so ist zwar der Ryswyckische Friede ein pactum des Reiches in corpore mit der Krone Franckreich; nicht aber ein pactum der Reichsstände unter sich; auch kein fundamental Reichs-Gesetz und pragmatische Sanction. ** Außerdem haben auch die Protestirende Stände zu desto grösserer Sicherheit wider die Clausel des vierdten Artickels vorgedachten Friedens allemahl protestiret; daher dann nothwendig folget, daß diese nimmehr pro lege publica imperii anzunehmen, mithin die Catholische Reichsstände, die das simultaneum behaupten, sich auf selbige als ein allgemeines Reichs-Gesetz nicht berufen können. Es ist demnach in der allerneusten Wahl-Capitulation nicht ohne Ursache von Ihro Kays. Majestät versprochen worden „daran zu seyn, damit das von dem Feind im Reiche occupirte, oder „in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu denen „bedruckten Ständen und deren Unterthanen „Consolation in den alten denen Reichs-Funda-„mental-Gesetzen, und Friedensschlüssen (worunter doch die Augspurgische Confeßions-Verwandten den Ryswyckischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) „gemäßen Stand resti-„tuirt werde. ***

* *Electa iur. publ. Tom.* 2. *pag.* 477. woselbst ein Bedencken über die Erklärung dieser Religions-Clausel befindlich.

** Der Herr D. CHRIST. GOTTFRIED HOFFMANN der überhaupt sehr gründliche und umständliche Nachricht von der Clausel des IV. Artickels und denen daraus entstandenen Streitigkeiten giebt: urtheilet gantz recht: Man darf nur bedencken, daß obgedachter Ryswyckischer Friede zwischen dem Heil. Röm. Reiche eines und der Kron Franckreich andern Theils geschlossen worden, und das *principium, quod alii ex alterius stipulatione actio quaeri non possit* in der natürlichen Billigkeit zu suchen sey. Siehe die angeführten Religions-Beschwerden Cap. *II.* §. 20. und ANT. FABRI Staats Cantzley *Tom. IV. p.* 541. ingleichen BURCARDI GOTTH. STRUVEN Ausführliche Historie der Religions-Beschwerden *II.* Theil *II.* Cap. §. 38. seq. p. 122.

*** *Art. IV.* §. 12.

§. 23.

Nachricht von zwey Hauptschriften, die das simultaneum betreffen.

Es ist zwar vorhin angemerckt worden, daß sich das gesamte Reich in Ansehung des simultanei, ob und wie ferne es erlaubt sey, noch nicht verglichen; daher man fast schließen könte, daß es Privat-Personen nicht zustehe, in dergleichen unbestimmten Streitigkeiten etwas gewisses zu behaupten. Allein, da das gesamte corpus evangelicorum sich bey gegenwärtigen Religions-Beschwerden dahin erklähret, es sey das so genannte simultaneum ein schädliches und dem Westph. Frieden zuwider laufendes principium, so haben wir auch kein Bedencken getragen unser

Privat-Gutachten, ob das simultaneum den Reichs-Gesetzen entgegen laufe oder nicht, unpartheyisch zu entwerffen.* Die vornehmsten Argumenta, worauf sich die Evangelischen Reichsstände gründen, sind in zwey besondern Schriften, Ungrund des *simultanei* &c. und Ursprung des *simultanei* zusammen getragen worden, und da man in dem corpore evangelico selbst gewünscht hat, daß man auf Schulen und Universitäten, besonders nach der erstern Schrift, und der aus den Reichs-Satzungen genommenen Regel die Lehren und *principia* in den Academischen Vorlesungen einrichten, und darnach achten solte, so ermangeln wir nicht der hohen Willens-Meynung des corporis evangelici auch unsers Orts nachzukommen, und vorgedachte zwey Schriften diesem Abschnitte aus bewegenden Ursachen von Wort zu Wort mit beyzufügen.**

* Unter den vielen und weitläuftigen Streitschriften die vor und wider das Simultaneum verfertigt worden, sind besonders folgende zu mercken. In der bekannten Hildesheimischen Controvers hat der vormahlige Rath und Cantzler CARL PAUL ZIMMERMANN 1696. eine Deduction unter folgender Aufschrift gebracht. *Vindiciæ* des höchst verletzten Landesfürstlichen Respects, und Gehorsams d. i. gründliche Demonstration der unwahren Auflagen, womit der Bischofen zu Hildesheim Herrn *Iodoci Edmundi* Hochfürstlichen Gnaden von einigen dero Hochstifts Edelleuthen, Vasallen und Unterthanen mit höchsten Ungrund und Bitterkeit öffentlich verunglimpfet worden, worinnen zugleich das *ius reformandi*, *aggratiandi simultaneum &c.* und mehr

gleichen Sachen für Augen gestellt werden. Ferner ist das simultaneum von dem Chur-Pfältzischen Regierungs-Rathe CHRISTIAN RITTMEYER weitläufftig vertheydigt worden in denen *vindiciis iuris reformandi* oder der gründlichen Erörterung der Frage: Ob, und wie weit ein sowohl Catholischer als Evangelischer Reichsstand in Dero *territorio* das *exercitium* derienigen Religion, welche daselbst *in anno decretorio* 1624. nicht gewesen, von neuem einführen könne. Coblentz 1703. Beyde Schriften sind von den Protestantischen Juristen so bündig und gelehrt wiederlegt worden, daß man kaum neue Einwürffe zu erwarten hat. Insonderheit aber ist die letztere Abhandlung von den berühmten Giesischen Rechtslehrer D. HERTIO in folgender Schrift beantwortet: *Tractatus iuris publici de statuum imperii romano germanici iure reformandi iuxta temporum seriem compositionis scilicet Passavinae & pacis Westphalicae, seu Examen Vindiciarum Rittmeierianarum.* 1710. welche zwar nach einiger Meynung etwas unangenehm geschrieben, aber sonsten sehr instructiv und überaus gelehrt ausgearbeitet worden. Siehe auch SVEDERI *disp. de coexercitio sive simultaneo utriusque Romano-Catholicae, & evangelicae religionis exercitio licito, an illicito?* IVST. HENNING. BÖHMERI *Ius eccles. Protestantium Lib. III. Tit.* 38. §. 8. *seq. Tit. XLVIII.* §. 16. *seq.* des Herrn geheimen Raths ZECHII *Meditat. de iure reformandi pag.* 272. *seq.* Die übrigen Schriften hat HOFFMANN *Biblioth. Iur. n.* 1435. seq. angeführt.

** Siehe des Herrn D. G. GOTTFR. HOFFMANN gründl. Vorstellungen der Religions-Beschwerden pag. 218. Der Herr Cantzler CHRIST. MATTH. PFAFF hat in der bekanten Abhandlung *de iure sacrorum absoluto & collegiali* den Herrn Baron von WRIESBERG als Verfasser des Ungrunds ꝛc. den Herrn Baron von METTERNICH aber als Verfertiger des Ursprungs angegeben. Er beruft sich in seinen

nen Academischen Reden pag. 399. auf den Herrn IO. IAC. von MOSER, der an einem andern Orte *Biblioth. iur. publ.* P. I. p. 32. den seligen CHRIST. THOMASIUM für den wahren Verfasser hält. Die beyden Schriften sind folgende:

I. Ungrund

des so genannten Simultanei,

oder

Gründlicher Beweiß, daß die Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion, wo sie respective Anno 1618. und 1624. nicht, oder anders und weiters als sie solcher Zeit gewesen, wider den Westphälischen Frieden und andere Reichs-Grund-Gesetze sey. 1720.

I.

Man hat Röm. Catholischer Seits vor und nach dem Religions-Frieden, das Ius reformandi auf die Landesherrliche Bothmäßigkeit nicht wollen eingestehen, sondern man hat es der Bischöfflichen Gewalt zugeschrieben.

BELLARMIN. Tom. I. Controverſ. gener. Lib. 3. de Laicis cap. 17. und 18.

LINDENSPUR. in Analyſ. Pac. Relig. fol. 516. und 600. & seqq.

Compoſ. Pacis Dilling. quæſt. 31. 34. 37. und 40.

BURCHARD. in Autonom. Part. 3. cap. 7.

2. Nach dem Westphälischen Frieden aber hat man Principia contraria angenommen, und aus demselben Instr. Pac. art. 5. §. quantum deinde &c. 30. Regulam, aus dem nechstfolgenden §. aber exceptionem a Regula machen wollen.

3. Der gedachte §. quantum deinde &c. befestiget nun zwar das sonst denen Reichsständen gestrittene Ius reformandi in folgenden ausdrücklichen Worten: Cum eiusmodi Statibus immediatis cum iure territorii & superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium Religionis competat, - - - conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui immediato Ius, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

4. Worauf der folgende §. observantiam anni 24. fest stellet und also lautet: Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassi, Vasalli cuiuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis exercitium Anno 1624. quacunque anni parte sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probari poterunt.

5. Bemeldte beyde §. §. aber können nicht unter dem geringsten Schein dahin gedeutet werden, daß nach dem erst erwehnten 30sten Ius re-

for-

formandi Regula, nach dem andern oder 31sten aber das exercitium Religionis Exceptio a Regula sey, als welches eine Rede ist, davon sich im gantzen Instrum. Pacis nichts findet, und deren Verstand der gesunden Vernunft und der Natur aller Rechte zuwider ist.

6. Dann man will dadurch so viel sagen, daß ein Landes-Herr befugt sey in Religions-Sachen anzuordnen und abzuschaffen, was ihm beliebt, ohne daß er an eine gewisse Regel in dem Gebrauch solches gebunden sey.

7. Wann dieienige, so dieses paradoxum: Das *Ius reformandi* ist *Regula:* aufgebracht und gebrauchen, nicht dieses dadurch meyneten, sondern zugestünden, daß das Ius reformandi selbst ad certam normam regulirt oder exercirt werden müste: so nützte es ihnen nichts, sondern wir wären mit einander eins.

8. Was es aber für ein enormes Vorgeben sey, daß ein Landes-Herr in Religions-Sachen alles thun könne, was er wolle, ohne, daß er sich nach einer gewissen Regel zu richten habe, daß kan ein ieglicher Mensch, der gesunde Sinnen und noch einige Furcht GOttes hat, mit Händen greiffen.

9. Dann es ist wider die Natur aller besondern Rechte, die der Mensch haben kan, daß er in deren Gebrauch an keine Regel gebunden sey.

10. Sintemahlen ein iegliches Recht eine gewisse Befugnis ist, etwas zu thun oder zu lassen;

und muß also nothwendig dieses thun oder nicht thun, seine gewisse Bestimmung haben, was zu thun oder nicht zu thun sey.

11. Diese gewisse Bestimmung, was zu thun oder nicht zu thun erlaubt sey, ist die Regul, an die der Mensch im Gebrauch seines Rechts gebunden ist.

12. Und dieses wird kein Christen-Mensch in Abrede seyn, der da glaubet, daß alles von Gott, als dem obersten Herrn, regieret wird, und daß demselben auch die hohe Obrigkeit von ihrem Thun und Lassen Rechenschaft geben müsse.

13. Was würden auch für ungeheure Folgen sich ergeben, wenn es gelten solte, daß, wer dieses oder ienes Recht hat, der darf es ohne alle Regul gebrauchen, nach seinem blossen Belieben? So würde zum Exempel folgen: Die hohe Landes-Obrigkeit hat das Ius Gladii. Ergo so kan sie hängen, köpffen, rädern, brennen 2c. lassen, wen sie will, ohne zu fragen: Ob er es verdienet hat oder nicht?

14. Es ist demnach eine unläugbare Wahrheit, daß, wie alle Iura, also auch das Ius reformandi, nach einer gewissen Regel gebraucht werden müsse.

15. Dieses werden Catholici allemahl selber behaupten, so oft unter dem Vorwand des Iuris reformandi ihren Glaubens-Genossen einige Bedrückung mögte zugefügt werden wollen. Dahero sie auch von der Billigkeit seyn werden, daß sie dasselbe auch wider sich gelten lassen.

16. Die

16. Die Regel aber, wornach die hohe Landes-Obrigkeit sich in dem Gebrauch ihrer hohen Iurium, und ins besondere des Iuris reformandi zu richten verbunden ist, ist überhaupt Recht und Billigkeit, besonders aber vor Christen, das geschriebene Wort GOttes und der Apostel Lehre.

17. Diese Grund-Säulen wären an sich selbst zureichend und klar genug, wenn nicht interessirte und paßionirte Leute offt durch falsche Vorstellung großer Herren gerechte Seelen verführeten, und ihnen alles recht und billig, auch der Christlichen Lehr gemäß vormachten, was an sich selbst so nicht ist; oder wann nicht auch die Unterthanen durch ihre Paßionen verblendet, als unrecht ansehen, was in der That der Gerecht- und Billigkeit, auch GOttes Wort, gantz gemäß ist.

18. Aus solchen Ursachen können nun leicht allerhand Klagen gegen einander und endlich öffentliche Unruhen entstehen, denen vorzubauen oder abzuhelffen kein ander Mittel ist, als die erstere gar zu generale und leicht unrecht zu deutende Regul durch Pacta publica genauer und deutlich zu determiniren, und auf gewisse Fälle zu appliciren.

19. Welche demnach heiliglich gehalten werden müssen, wann man nicht vinculum societatis humanæ aufheben, und einen beständigen statum belli omnium contra omnes einführen und sagen

will, daß GOtt, der ein GOtt der Wahrheit und Treue ist, Lügen und Treulosigkeit gut heißen könne und werde.

20. Wie dieses nun in der Vernunft gegründet, so hat es auch die Erfahrung in Deutschland bestärcket; den, nachdem die Stände großen Theils die Mißbräuche des Römischen Cleri nicht länger dulden wollen, und der Lehre des Evangelii Gehör gegeben, mithin ihres Iuris reformandi sich zu gebrauchen angefangen, auch die Evangelische Lehre weit und breit um sich gegriffen, und auch in der Catholischen Stände Landen von vielen aufgenommen worden; So entstunden daher große und viele Beschwerden der Stände gegen einander, da immer ein Theil dem andern Schuld gab, daß er das Ius reformandi zn weit extendire, und zu des andern Theils Unterdruckung mißbrauche, Insonderheit wolten die Catholischen nicht geschehen lassen, daß die Evangelischen so viele Kirchen-Güter eingezogen und sich zueigneten. Darüber kam es endlich zu dem bekandten 30. Jährigen Krieg.

21. Gleichwie nun alles dieses Unheil aus dieser einigen Quelle entsprungen, daß das Ius reformandi keine gewisse deutliche Regul vorgeschrieben hätte, wornach es hätte exercirt werden sollen; und daher ein ieder es so weit extendiret gehabt, als er immer gekonnt, in Meynung, daß in solchem allen das Recht auf seiner Seite sey.

22. Also war auch diesem blutigen Krieg kein Ende zn finden, es muste dann die Ursach desselben

ben gehoben, und eine unstreitige, unveränderliche und in die Augen fallende Regul oder Norm verglichen werden, nach welcher sich hinkünftig in Religions- und Kirchen-Sachen alles richten, und das Ius sacrorum & reformandi hinführo gebraucht werden solte.

23. Man fande keine bessere und allen Mißdeutungen weniger unterworffene Normam, als das blosse factum possessionis usus observantiæ & exercitii gewisser zu vergleichender Zeiten, nach welcher alles im Reich hergestellet und beständig erhalten werden solte.

Friedens-Execut. Rec. §. sodann 3.

24. Dieweilen aber der Interessenten, welche restituirt zu seyn verlangten, mancherley waren, so fiel es schwer, solche Zeiten (die man terminos a quo nannte) auszufinden, deren status oder Observantz (das ist eo tempore habita possessio) allen anständig wäre.

Ibid. & I. P. W. Art. V. §. 2. & 25.

25. Endlich wurden alle Restituendi in zwey Haupt-Classen getheilt, eine derjenigen, so ex capite Amnestiæ, die andere derer, die ex capite Gravaminum restituiret zu werden begehrten.

Art. III. & V. Exec. Rec. §. 3. Arct. mod. exsequendi Art. III. §. 1.

26. Denen erstern ward pro termino a quo gesetzt der status, aus welchem sie occasione der entstandenen Unruhe gesetzet waren.

27. Die-

27. Dieser status wird ausdrücklich genannt *Regula generalis*; und die Zeit wird noch deutlicher determiniret, nehmlich *ante motus Bohemicos*, gantz genau aber mit Nahmen das Jahr 1618. in welchem auch bekanntlich die Böhmische Unruhe angegangen, und nach welchen notorie alle Restitutiones ex capite Amnestiæ geschehen, mögten, jederzeit begehret worden.

Art. IV. §. 1. 6. 26. 28. Arct. mod. exeq. Art. IV. §. 50.

28. Was für nichtige Einreden gegen diesen annum regulativum seit einigen Jahren gemachet, und wie solche zur Gnüge wiederleget worden, ist aus offenen Schrifften, insonderheit aus denen Baron Bötzlarischen Vorstellung in der gedruckten und so rubricirten Chur-Pfältzischen Religions-Negociation rc. zur Gnüge bekannt, und will man nur hier geliebter Kürtze und Deutlichkeit halber von denen Restituendis ex capite gravaminum handeln.

29. Für diese nun ist die possessio & observantia anni 1624. pro *Regula* gesetzet worden, doch mit einigem Unterscheid.

Art. V. per tot. Arct. mod. exequend.

30. Denn es stunden dabey 2. Haupt-Fragen 1) in Ansehung der Reichs-Stände unter sich und gegen einander, was ein jeder haben und behalten sollte, insonderheit von denen in Besitz gehabten geistlichen Gütern, und was vor eine Bewandniß mit der Religion in solchen haben solte? 2) Wie

2) Wie die Stände ihr Ius sacrorum & Reformandi gegen ihre Land-Sassen und deren Unterthanen hinkünfftig gebrauchen solten?

Art. V. §. 4. 14. 15. 26. 27.

31. Für jene, nehmlich die Stände unter sich und gegen einander, sonderlich ratione der in Besitz gehabten geistlichen Güter ist der terminus a quo & regulativus der erste *Ian.* 1624.

Und war es allerdings nöthig, dieser Güter halber einen gantz eigentlichen Terminum zu bestimmen, weilen sonst unendliche Lites daher entstanden, und solche offt gar nicht zu entscheiden gewesen seyn würden, indem sich leicht zutragen können, auch sonder Zweiffel zugetragen hat, daß die Possessores solcher Güter in demselben Jahr etliche mahl verändert worden.

32. Hiervon also giebt das Instrumentum Pacis erst folgende general-Regul: Terminus a quo Restitutionis in Ecclesiasticis, & qua intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit *dies prima Ianuarii* Anno 1624. reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

Art. V. §. 2.

33. Und wie die occupirte geistliche Güther theils unmittelbar, theils mittelbar dem Reich unterworffen; also ist auch obige Regul auf beyderley besonders appliciret, und von den erstern folgendes verordnet worden. Bona Ecclesiastica immediate quod attinet - - - ea seu Catholici

seu

ſeu A. C. Status *die prima Ianuarii* 1624. poſſederint, omnia & ſingula, nullo plane excepto, eius Religionis Conſortes, qui dicto tempore in *reali* eorum poſſeſſione fuerunt, usque dum de Religionis diſſidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquille & *imperturbate* poſſideant, neutrique parti liceat alteri, ſeu in Iudicio, ſeu extra, negotium faceſſere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre. Si ergo ſtatus ſeu Catholici ſeu Aug. Conf. addicti Archi-Epiſcopatibus, Epiſcopatibus, beneficiis aut præbendis ſuis immediatis a die prima Ianuarii 1624. judicialiter aut extraiudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illico tam in Eccleſiaſticis quam Politicis *omnibus novationibus abolitis* reſtituantur.

§. bona Eccleſiaſtica 14.
§. ſi igitur 15.

34. Von allen dieſen geiſtlichen unmittelbaren Güthern wird ferner verordnet, daß ihre Iura eligendi & poſtulandi illibata bleiben ſollen, aber nur in ſo weit ſie dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß gemäß ſeynd, und in denen Oertern, welche denen Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten verbleiben, nichts enthalten, ſo derſelbigen Confeßion zuwider wäre: in Epiſcopatibus & Eccleſiis mixtis aber nichts von neuem eingemiſchet werden ſollen, quod Catholicorum vel A. C. addictorum *Conſcientiam & cauſam* pro cuiusque parte lædere, eorumve Ius imminuere poſſit.

§. In omnibus 16.

35. Von

35. Von welchen locis mixtis noch ratione exercitii Religionis ins besondere disponiret ist: Exercitium vero Religionis in mixtis Episcopatibus ita restituatur & *permaneat*, ubi & quatenus id anno 1624. palam receptum permissumque fuit, neque supra dictis omnibus vel eligendo vel præsentando *aliterve quicquam* detrimenti creetur.

§. quod Capitulares 23.

36. Ja es sollen auch die Capitularen in eben der Anzahl von beyden Religionen allezeit bleiben, wie sie am ersten Ian. 1624. gewesen. So genau ist der status des besagten Jahres und Tages §. 2. dieses V. Articuls pro Regula gesetzet, und in den folgenden paragraphis determinirt worden.

ibid. & §. in quorum 20.

37. Eben dieses ist auch geschehen in Ansehung der mittelbaren geistlichen Güter; und erstlich von denen, so die A. C. Verwandte Stände in Besitz gehabt mit folgenden Worten: Quæcunque Monasteria - - - aliave bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum reditus, iuraque quocunque nomine ea appellata fuerint, A. C. Electores, Principes, & Status Anno 1624. die prima Ian. possederunt, ea omnia & singula, sive retenta semper, sive restituta, sive vigore huius transactionis restituenda, idem possideant donec controversiæ Religionis amicabili partium compositione universali definiantur - - - unicum solumque huius transactionis, restitutionis, *observantiæque futuræ*, NB. *funda-*

fundamentum sit diè prima Ianuarii Anno 1624. *habita possessio* - - - - Ubi igitur supra dictorum omnium bonorum eorundemque pertinentium fructuumve A. C. Statibus; aliquid quovis modo aut prætextu sive iudicialiter sive extraiudicialiter a dicto tempore interversum aut ademptum est, omnino *absque mora* & indistincte - - - cum suis pertinentiis, reditibus & accessionibus, ubicunque sitis, una cum amotis documentis in priorem statum restituantur.

§. quæcunque Monasteria.

38. Von denen aber, so die Catholische Stände im Besitz gehabt, redet das Instrumentum Pacis also: Omnia quoque Monasteria fundationis & sodalitia mediata, quæ die prima Ian. 1624. Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in A. C. Statuum Territoriis & Ditionibus ea sita sint - - - in quibuscunque vero fundationibus, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis, Hospitalibus eiusmodi mediatis, Catholici & A. C. addicti promiscue vixerunt, vivant etiam post hæc promiscue *numero prorsus eodem* qui die prima Ianuarii 1624. ibid. repertus fuit, publicum etiam Religionis Exercitium *idem* maneat, quod *quovis in loco* dicto anno, dieque *usitatum fuit*, absque unius vel alterius partis impedimento - - - - Quod si quoque A. C. addicti in eiusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis dicto anno, dieque a Catholicis realiter plene vel ex parte possessis iura præsentandi, visitandi, Inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitio-

ſervitiorum, operarum habuerunt; item Parochos præpoſitos ibi aluerunt, iura iſta illis ſarta tectaque maneant.

§. Omnia quoque Monaſteria 26.

39. Nachdem nun ſolchergeſtalt das Ius Sacrorum & reformandi und ſonderlich die poſſeſſio bonorum Eccleſiaſticorum unter den Reichs-Ständen gegen einander reguliret geweſen, iſt Ihnen auch in Anſehung Ihrer übrigen Land-Saſſen und Ihrer Unterthanen Ziel und Maaß geſetzt, und eine gewiſſe Norm vorgeſchrieben worden.

40. Und zwar anfänglich §. quantum deinde 30. beſtätiget: 1. Daß die Stände cum Iure ſuperioritatis auch das Ius reformandi, die Unterthanen anderer Religion aber 2. das beneficium emigrandi haben (welches hernach §. placuit porro 34. & §. quod ſi vero 36. auch eigentlich regulirt wird,) 3. Daß kein Stand des andern Unterthanen zu ſeiner Religion oder ſonſt an ſich ziehen, und 4. daß kein Stand an ſeinem Recht in geiſtlichen Sachen gehindert werden ſolle.

41. Darauf folget dann unmittelbar die Norm, nach welcher Sie dis Ihr Ius Sacrorum & reformandi gegen Ihre Land-Saſſen und Unterthanen gebrauchen ſollen, nehmlich das Exercitium, wie ſie ſolches Anno 1624. *quacunque anni parte* gehabt haben, und alſo iſt zu favor der Land-Saſſen ein etwas laxior Terminus regulativus von denen Compaciſcenten beliebet worden.

Die Worte lauten in oballegirten §. also: Hoc tamen non obstante, Statuum *Catholicorum* Landsassii, Vasalli & subditi, cuiuscunque generis, qui sive publicum sive privatum A. C. exercitium Anno 1624. *quacunque anni parte* sive certo pacto aut privilegio, vel longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt, - - - & hæc omnia *semper & ubique* observentur eo usque, donec de Religione Christiana vel universaliter vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum; Nec quisque a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

§. Hoc tamen non obstante 31.

Turbati aut quocunqne modo destituti vero sine *ulla exceptione* in eum, quo Anno 1624. fuerunt, statum *plenarie restituantur.* Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum A. C. Statuum, ubi dicto Anno 1624. usum & Exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

§. Turbati 32.

Pacta autem, Transactiones, Conventiones & Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status Provinciales & subditos supra dictos de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando *antehac* intercesserunt, initæ & factæ

sunt

sunt, eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus observantiæ dicti anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis - - - sed *annihilatis* omnibus *anni* 1624. *observantiæ*, utpote *quæ instar regulæ* obtineat, contrariis latis Sententiis, Reversalibus, Pactis, quibuscunque Transactionibus.

§. Pact. aut. 33.

42. Wann man also den angezogenen §. Pacta autem &c. wo status & observantia Anno 1624. ausdrücklich Regula genennet und alles caßirt und aufgehoben wird, was dem zuwider ist (welches das rechte Kennzeichen einer Regul) zu dem §. quæcunque Monasterio &c. beygefüget, allwo Anno 1624. als unicum & solum fundamentum gesetzt wird, so ist wohl recht befremdlich, daß jemand sich könne einfallen lassen, eine andere Regul, (nehmlich das Ius reformandi) wider die klaren Worte des Friedens-Schlusses, und ein ander Fundament zu machen, da status & observantia, id est, die prima Ian. 1624. respective vel quocunque illius anni parte *habita possessio*, wie der jetzt allegirte §us mit dürren Worten erkläret, NB. unicum & solum fundamentum non solum restitutionis, sed etiam *futuræ observantiæ* seyn soll.

43. Dann wie kein gesunder Verstand damahls zweiflen können, noch auch jetzo zweiflen kan, daß die Meynung solcher Verordnungen sey, daß jeglicher Theil wieder haben solle, was

er in termino regulativo würcklich gehabt und besessen, und mithin wie der Friedens-Executions-Haupt-Receß §. so dann Chur-Fürsten und Stände 3. redet, die restitutio nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii geschehen sollen: Also müste man bonam fidem und den klaren Buchstaben nicht weiter agnosciren wollen, wann man vorgeben wolte, daß durch die vorgenannte Wörter: status & observantia; etwas anders verstanden worden, als, was jeglicher Theil *in termino regulativo* würcklich im Besitz und Gebrauch gehabt, und daß wann ein anderer mit eintritt, der zu der zeit nicht besessen, und im Gebrauch gehabt, der status & observantia anni regulativi nicht verändert sey.

44. Man betrachte den §. omnia quoque Monasteria &c. 26. Art. V. Instr. Pacis etwas näher, allwo stehet: publicum Religionis exercitium *idem* maneat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque usitatum fuit, und müste dem Instr. Pac. ins Angesicht wiedersprochen, und sowohl das subiectum als prædicatum der daselbst klärlich ausgedruckten Proposition offenbarlich verkehrt werden, wenn man sagen wollte, daß idem status bleibe, wo ein anderer vorhin und der Zeit da nicht gewesenes Religions-Exercitium mit eingeführet würde. Dann an statt dasselbe gantz generaliter saget: publicum Religionis Exercitium, müste man ein subiectum speciale, nehmlich publicum Exercitium Religionis Evangelicæ, daraus machen, wann es wahr seyn solte, daß in diesem

loco,

loco, der von denen Unterthanen unter Catholischer Obrigkeit redet, die Evangelische compaciscentes Ihren Glaubens-Genossen nur per modum exceptionis prospiciren wollen, mit dem prædicato müste man so umspringen: Dann das Instr. Pac. von dem exercitio Religionis in genere auch generaliter saget: quod *idem* manere debent, quod *quovis in loco* dicto anno dieque usitatum fuit, müste man darzu einschieben pro parte und sagen, idem heisse nicht, eben dasselbe Exercitium in genere solle dabey bleiben, sondern man solle dem Evangelischen keine Kirchen, Schulen und Einkünfte nehmen: *Quovis in loco* müste auch nicht heissen, an jeden Ort des gantzen Kirchen-Gebieths, sondern wo die Evangelischen Kirchen, Schulen oder Einkünfte gehabt, wann es wahr seyn soll, daß ein Catholischer Landes-Herr seine Religion einführen könne, wann er nur von obbesagten denen Evangelischen nichts nehme. Endlich müste auch *usitatum fuit* mit in sich begreiffen, *aut imposterum in usum deducetur*. Ja wenn es erlaubt ist, also zu commentiren: so kan man leicht quidvis ex quovis schliessen und beweisen.

45. Gegen solche klare Verordnung des Instr. Pacis nun soll das eintzige sonst Catholischer Seits immer gestritten und kaum in Westphälischen Frieden erst recht erkannt- und confirmirtes Ius reformandi allein über statum & observantiam anni 1618. & 1624. seyn, und dadurch etwas wieder die annos regulativos reguliret wer-

den können, welche Benennung der annorum regulativorum & decretoriorum man dann würde haben aufheben und sie regulandos heissen müssen, wann das Ius reformandi sie reguliren kan.

46. Gleich wie aber ex executione legum (wann man hier im Dunckeln, wie nicht gienge) ein nicht geringes Licht zu nehmen, so werffe man die Augen auf die Executions-Recesse, da höret man nichts als von Restitutionibns ex capite Amnestiæ & gravaminum, welche Regulæ generales & speciales ausdrücklich genennet werden.

Arctior modus exequendi circa medium, und erster Executions-Receß §is, so dann Chur-Fürsten ꝛc. und damit nur solches ꝛc. item anderer Executions-Haupt-Receß §is. Erstlich ꝛc. und was dann die übrige ꝛc. ꝛc.

Und von dem termino ante motus Bohemicos ist in dem §. Et quamvis &c. &c. Art. IV. nicht allein ausdrückliche Versehung geschehen, sondern auch dabey angedeutet, daß das übrige NB. *specialiter* folge, welches in denen Special-Verordnungen von Pfaltz, Durlach, Vistingen und Oettingen bestehet, und was also in specie tam ex capite Amnestiæ quam Gravaminum vorgekommen, nicht anders als aller gesunden Vernunft nach Regulæ speciales seyn können.

Videantur Alleg. Arct. mod. exequ. und Executions-Recesse, item Rec. Imp. noviss. §. 191.

47. Sind diese klare Verordnungen noch nicht genug; So zeige iemand auch nur einen

einzigen Ort, daß das Ius reformandi regula seyn soll, und weiln dieses nicht darzuthun, sondern 1) der status & observantia anni 1624. die Regul ist, nach welcher nicht allein die Land-Sassen gehandhabet, und alles semper & ubique also observiret, die turbirte auch absque ulla exceptione plenarie restituiret, und so gar alle vorhin gemachte pacta und gegebene Sententien nicht attendiret werden sollen; sondern auch 2) die Stände unter sich selbst gegen einander in Ansehung ihrer eigenen geistlichen Güter verbunden sind, alles in demselbigen Stande zu lassen, wie es den 1 Jan. 1624. würcklich besessen und gebraucht worden, und bie dagegen vorgenommene Veränderung alsofort ab- und in vorigen Stand gestellet werden sollen; So daß 3) Catholici nicht befugt seyn, etwas zu verordnen, welches der A. C. zuwider wäre, oder derselben Confeßions-Verwandten Conscientiam & causam lædere possit, nahmentlich 4) das Exercitium Religionis in dem Stand restituiret und gelassen werden solle worinnen es Anno 1624. idem maneat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque *usitatum fuit*, so gar daß 5) in denen geistlichen Stiftungen, auch nicht einmahl die Zahl der Personen geändert werden darf, mithin 6) das einzig und gantze Fundament der gantzen Friedens-Transaction und künftiger Observantz ist die prima Ianuarii anno 1624. *habita possessio* und dann 7) für die Restituendos ex capite Amnestiæ der status ante motus Bohemicos, das ist anni 1618. pro Regula generali gesetzt, dabey auch 8) sowohl für alle diese Restituendos in

genere als nahmentlich für die in der Untern-Pfaltz ausdrücklich versehen ist, daß die bey dieser Restitution annectirte Clausula salvatoria der Composition-Gravaminum nicht im geringsten präjudiciren oder derogiren solle, sondern daß sie solcher Transaction plenissime mit zu genießen haben. Allermassen unten in dem Articulo de gravaminum Ecclesiasticorum compositione eigentlich werde abgewiesen werden, was diejenigen Land und Leute, so ex capite Amnestiæ ihrem vorigen Herrn wieder restituiret worden, für iura in denen Kirchen-Gütern haben solten; Dahero auch 9) in dem Friedens-Executions-Receß beyde termini a quo sowohl für die, so ex capite Amnestiæ, als die so ex capite gravaminum zu restituiren wären, *pro norma universali* angeführet, und denen Creyß-ausschreibenden Fürsten oder andern Kayserl. Executoren auferlegt worden, nach dem bloßen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii solcher terminorum ihr Amt zu verrichten; „Worwider 10) ihnen weder von Kayserl. Majest. noch iemand andern einige Inhibition oder Einhalt geschehen; vielweniger was „bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses, „Kayserl. Edicten und Executions-Recessus exequiret und restituiret, oder hiernechst noch weiter solchergestalt exequiret und restituiret werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen und darwider einige Turbation gestattet, sondern vielmehr dabey geschützet werden, „und was auf eine oder andere Weise dawider „vorgegangen, wie auch alle ein und andern Orts

„dar-

„darwider eingewendete oder noch einwendende „in Instr. Pacis bereits verworffene und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes „via iuris vel facti, nicht weniger alle wider den „Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata und Decreta, wie die Nahmen haben mögen, caßiret und abgethan, im vorigen Stand „gesetzet sey.

n. 42. hic.
n. 32. 33.
n. 34.
n. 35.
n. 36. 37.
n. 37.
n. 26. 27.
d. P. Art. III. §. IV.
§. Deinde 13.
Exec. Rec. §. 3.
ibid. §. 6.

48. So lieget unwidersprechlich am Tage, daß kein simultaneum ultra statum anni respective 1618. & 1624. statt haben, noch also die Catholische Religion irgendswo (es sey dann mit beyderseitigen der Catholischen und Evangelischen guten Willen) eingeführet werden könne, wo sie in anno regulativo nicht gewesen, und weiter als sie gewesen.

Art. 5. §. 31.

49. Und daß solchem nach nicht erlaubt seye, zum Exempel 1) denen Evangelischen aufzulegen, daß sie die Catholische Festtäge feyren, daß sie für das Venerabile niederfallen, oder demselben

aus dem Wege gehen, daß sie es begleiten, oder sonst etwas zu dessen Verehrung thun sollen, auch mit 2) Processiones anzustellen, wo solche vor diesem nicht gewesen, noch sonst 3) das publicum exercitium von neuen einzuführen, oder 4) neue Kirchen darzu aufzubauen, oder nur die Zahl der Personen, so mit geistlichen Stiftungen versehen, zu vermehren, oder 6) Bilder aufzustellen, wo sie nicht gewesen, oder 7) Schulen, oder 8) Clöster anzurichten, oder 9) die Evangelischen von öffentlichen Aemtern auszuschließen, da sie solche vor dem entweder allein oder doch neben denen Catholischen bedienet gehabt; vielweniger 10) denen Evangelischen ihre Kirchen, Capellen, Hospitäler rc. unter dem Vorwand, daß sie wüste liegen oder nicht gebraucht werden, oder daß sie, Catholici, solcher nöthig haben zunehmen, und sich zuzueignen, noch 11) mit ihren Stiftungen und Einkünften zum Theil oder gantz also zu verfahren, und zum Theil oder gantz also zu verfahren; noch 12) das Simultaneum in der Evangelischen Kirchen einführen, und 13) die Evangelischen zu zwingen, daß sie in die Catholische Kirche gehen, oder 14) ihre Kinder in die Catholische Schule schicken, oder 15) gar bey der Messe ministriren lassen, rc. rc.

50. Dann durch alles dieses und dergleichen Beeinträchtigungen wird der status annorum regulativorum offenbarlich alteriret; und wenn Leute, so Anno 1618. und 1624. im Pfältzischen und Neuburgischen gewohnet wieder aufstehen

und man ihnen vorsagen wolte: Es wäre daselbst noch eben der status, als Anno 1618. und 1624. gewesen, würden sie nicht meynen, ihre Nachkommen wären von Sinnen gekommen?

51. Man will aus der Erfahrung von dem Clero Catholico nicht einmahl gedencken, wie wenig derselbe in der noch in Clöstern suchenden Ruhe stehen können, und wie sonderlich die Jesuiter ihre eigene Glaubens-Verwandte oder andere Orden ausdrängen, und wo sie einen Finger breit haben, eine Hand voll nehmen, daß kein Wunder ist, wenn man von so vielen Trübsalen, was Evangelischen geschehen, höret, auch sich von solcheu Leuten kein anders vorstellen kan, welche der ordentlichen Obrigkeit nicht unterworfen seyn wollen, sondern unter Superioren stehen, die sie in ihren unruhigen Beginnen steiffen, so, daß die Erfahrung bezeiget, wie gar kein Recht wider dieselbe zu erhalten, wann sie wider alle Friedens-Schlüsse handeln, Sturm blasen, und aufs schimpflichste und anzüglichste gegen die Evangelische reden und schreiben.

52. Gantz andere Principia haben die Protestirenden unter sich und gegen einander, und was dieselbe zwischen ihnen unter einander zu besten gelten lassen, solches auch denen Catholischen einzuräumen, und daß sie so mit einander nicht im Krieg verwickelt, sondern zusammen verbunden gewesen, und einen Theil ausgemacht, dem andern Theil, nemlich denen Römisch-Catholischen gleichen Vortheil zu- und eingestehen sollen, ist

wohl

wohl ein verkehrter Schluß; welcher großer Unterscheid, und wie die anni regulativi nicht auf die Catholische und Evangelische gegen einander gehen, in vielen gedruckten Schriften vorhin ausgeführet, auch unter andern in dem Exam. Vindic. Rittmeyer, ersten Abtheilung vierdten Stücks, fünfften Satzes, so umständlich gezeiget worden, daß unnöthig sich dabey aufzuhalten.

53. Solten aber auch Catholici ein argumentum Legis aus dem auf die Protestirende unter sich allein gehenden Art. VII. Instrumenti Pacis Westphalicæ ziehen, und durch Reichs-Constitutions-mäßige Interpretation oder Vergleichung, wie die Gesetze erfordern, es dahin bringen können, daß ihnen gleich als denen Protestirenden, unter sich erlaubt (wie die Worte des Art. VII. lauten) Concionatores aulicos suæ Confessionis *circa subditorum præiudicium* & onus *secum* & in Residentia habere; So muß 1) iedermann gestehen, daß die wenigstens noch unausgemacht, und gar nicht klar für die Catholische Landes-Herrschaften disponiret seye, folglich 2) denenselben auch nicht frey stehe, ohnangefragt und mit Gewalt die Reichs-Gesetze zu erklären nnd de facto sich dasienige zuzueignen, was blos und allein denen Protestirenden unter sich nur erlaubet, oder man müste behaupten wollen, das Faust-Recht sey wieder aufgekommen.

54. Posito tamen, sed non concesso, daß denen Catholischen Ständen eben dasselbe, was

denen

denen Evangelischen unter sich in Art. VII. zu gute verordnet, auch zuzustehen wäre; So lasset uns hören, unter was vor einer Clausul NB. selbst denen Evangelischen unter sich, Concionatores Aulicos secum & in Residentia citra præiudicium subditorum zu halten frey gegeben, nemlich es stehet dict. Art, VII. weiters geschrieben; Nec ei fas sit, Exercitium Religionis publicum vel leges receptas immutare, vel templa, scholas, reditus, & pensiones &c. adimere.

55. Ist dem also? und haben Protestirende unter sich solche gebunde Hände, daß sie denen Unterthanen nichts zum Präiudiz thun, ändern dörfen; Wie kommts dann, das Status Catholici die über Evangelische Unterthanen viel ein weniger Recht (das ist noch nichts in denen Reichs-Satzungen hierunter vor sich, wie Evangelici inter se ausgemacht haben) weiter als Evangelische Landes-Herrschafften, gegen ihre Evangelische Unterthanen gehen, und nicht nur secum & in Residentia, sondern an mehr andern Orten nicht circa præiudicium subditorum, sondern zu der Unterthanen höchsten Beschwerde, leges & Confessiones, (wie ex. gr. der Heidelbergische Catechismus ist) receptas innovando, & templa, & scholas, pensiones & reditus adimendo, verfahren dörften.

56. Wer diß recht und gut heißet, der muß so sagen: Daß einer, der gar keinen Legem vor sich hat, mehr Macht habe, als der so Legem vor

sich hat. Er muß behaupten, status Catholici hätten grössere Prärogativen als status Evangelici, und ein Landes-Herr von verschiedener und anderer Religionen als die Unterthanen sind, habe über dieselbe mehr Recht als ein Landes-Herr von eben der Religion, welche die Unterthanen haben, folglich können auch Evangelici status mit ihren Catholischen Unterthanen pro arbitrio schalten und walten.

57. Ein solcher Commentarius Legum imperii hat bis daher noch nicht statt, vielweniger das Faust-Recht Beyfall gehabt, daß man zufahren, Kirchen nach Belieben bauen und nehmen, die Unterthanen verjagen, bedrücken und ihrer Kirchen-Güter berauben dörfte, oder es müssen die ältere Landes-Herren, die nicht lange nach dem Westphälischen Frieden regieret und gewust haben, was der 30 jährige Krieg gewesen, das Instrumentum Pacis nicht verstanden, und lauter einfältige Räthe gehabt haben, die ihnen nicht dergleichen Principia, wie die ietzigen neuen Ausleger der Reichs-Gesetze erfindlich beyzubringen und an die Hand zu geben gewust, um mehr Catholische Kirchen und geistliche Güter sich zu verschaffen.

58. Insonderheit müste der in GOtt ruhende so hochlöbliche Regente, Chur-Fürst Maximilian Heinrich zu Cölln, (dessen Andencken in allen seinen gehabten vielen Landen in der aller-

grösse-

grössesten Verehrung stehet) von dem Simultaneo die rechte Information nicht gehabt haben, da er untern 28. October 1681. aus Cölln einem Hildesheimischen Dohm-Capitel gnädigst rescribiret, wie folget:

Würdiger rc.

„Daß man aniezo hin und wieder auf dem „Lande, ia in allen Städten, Flecken und „Dörfern unsers Stifts Hildesheim Catholi„sche Kirchen und Capellen erbauen, und „das Exercitium Religionis nostræ aus Lan„des-Fürstl. Obrigkeitlicher Macht einführen „solle, kommt uns bey ietzigen Coniuncturen fast „bedencklich vor, zumahlen es, wann solches dem „Braunschweigischen Haupt-Receß gemäß wä„re, schon längst geschehen seyn würde, und be„sorgen wir, da man dem zuwider dergleichen „nunmehro attentiren solte, daraus grosse zu un„serer Disreputation und des Stifts-Schaden „gereichende Ungelegenheiten etwa entstehen „dörfften; Es sey dann, daß unsere Uncatholi„sche Landstände von selbsten dazu geneigt, und „solches belieben thäten, rc. rc.

59. Schließlichen, wanns mit dem Simultaneo nach denen Reichs-Gesetzen so richtig, und ein Landes-Herr so ungebunden ist, wie es Catholischer Seits ietzo behauptet werden will;

will; Was bedarf es dann, daß status Catholici die von der Cron Franckreich als damahligen Reichs-Feinde auf die Bahn gebrachte Ryßwickische Clausul vor sich solchergestalt allegiren? Dann ihr Simultaneum, wie sie es haben wollen, giebt ihnen und allen ihren Mit-Ständen im gantzen Reich noch mehrere Gewalt, als durch die Ryßwickische Clausul zu erlangen, welche nicht sie, sondern die Cron Franckreich angehet, und dazu auch gegen den Westphälischen Frieden nicht würcken kan. Folglich giebt man selbst dadurch zu erkennen, daß man mit denen vermeyntlichen principiis in puncto simultanei auslangen zu können, sich nicht getraue, und daher andere Hülffs-Mittel gern mit herbey ziehen wolle; welche ihnen salvo Iure & Iustitia salva, eben so wenig zu statten kommen oder helffen können, als ihr Grund- und Bodenloses principium in puncto Simultanei, selbsten zu thun vermag.

II. Ur-

II. Ursprung
des sogenannten Simultanei,
oder
Anführung dessen, was wegen Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion an einem Ort, wo deren keine im 1624. Jahre gewesen, in ein und anderen offenen Schrifften verhandelt, und zum Vorschein gebracht worden, wobey mit angedeutet wird, was vor Würckungen das Ius Reformandi nach dem Westphälischen Frieden noch habe; auf Gutbefinden verschiedener Evangelischer Gesandschafften zum Druck gegeben im Jahr 1720.

§. 1.

Es sagen die Abgeordnete der A. C. Verwandten Stände auf dem Franckfurter Deputations-Tage in ihren so rubricirten Rationibus, die berühmte Hildesheimische Capuciner-Sache betreffend, „daß von denen Catholischen bey jüng„sten R. T. in deren den 29sten Tag Julii 1653. „proponirter General-Designation materiarum „restitutionis, die Quästion mit eingerücket: Ob „einem Landes-Fürsten oder Landes-Herrn ver„wehret seyn solle, in einer ihm gehörigen Mu„nicipal- oder Landes-Stadt vor sich selbst, sein „Hoff-Gesind, oder auch der Enden befindliche „Catholische oder der A. C. zugethane Untertha-

 „nen,

„nen, so viel deren de facto vorhanden, oder noch „künfftig darzu kommen möchten, diejenigen Kir„chen, Clöster und Gottes-Häuser, so öde ste„hen, und verlassen seyn, gleichwohlen aber dem „Bürgerlichen Magistrat nicht, sondern dem „Landes-Herrn, oder einer Christlichen Obrig„keit, welche dieselbe in spiritualibus vor seine „Seelsorger erkennen, zugehörig seyn, zu sei„nem Gottesdienst zu gebrauchen, denselben „darinnen aufrichten und einführen, oder auch „hierzu neue Kirchen zu erbauen, wann er schon „im übrigen solche Municipal-Stadt an ihrem „freyen Exercitio der andern Religion, wie sie „solches anno 1624. inne gehabt, gebraucht und „geübt haben, keinen Eintrag thut, noch auch „zu thun begehrte?

Vid. LONDORP in Actis publ. ad annum 1655. Tom. VII. num. XXX. p. 1068.

Catholischer Seits wird in ihren Responsionibus beym

LONDORP. d. loc. num. XXXII. p. 1073.

dagegen vorgebracht: „Es möchte der widrigen „Assertion gantz nicht verträglich seyn, was bey „dieser erstern ration von denen A. C. Ver„wandten aus der zu Regenspurg nicht von de„nen Catholischen, sondern von denen Directoriis, „und zwar auch nicht allein nomine Catholico„rum, sed omnium Statuum utriusque Religionis „proponirter generali Designatione materiarum re„stitutionis angehänget worden rc.

§. 2.

§. 2.

Hier haben Wir nun den Anfang und Ursprung der Frage in puncto simultanei, nehmlich die Directorial-Propositiones von $\frac{19}{29}$ Iul. 1653. und schreibt

PFANNER in Histor. Comit. lib. 3. §. 57.

davon, wie folget; Ast non fraude aut periculo carere videbatur Evangelicis iste negotiorum recensus, ex quo ipsorum comitiorum fata progressusque pendere plerisque videbatur. Atque hinc seorsum inter se, remotis Catholicis, pertractandum rati Senatu interim convocato &c.

§. 3.

Nun geben die Protocolla beyder höhern Collegiorum von gedachten $\frac{19}{29}$ Iulii 1653. daß freylich die Frage ohngefehrlich so, wie in der Evangelischen Abgeordneten zu Franckfurth Rationibus angeführt, von denen Chur- und Fürstlichen Directoriis, und zwar, besage

BVCKISCH. ad Instr. Pac. Art. V. observ. 130.

occasione der eben angesponnen gewesenen Löwenstein-Wertheimischen Sache, proponiret worden; was aber drauf erfolgt? Status haben Communication begehret, einige haben das weitere sich vorbehalten, andere unnöthig erachtet, sich darüber herauszulassen, und den $\frac{29\ \text{Iulii}}{8\ \text{Augusti}}$ 1653. da die Materie wieder vorgekommen, ist überall wegen solcher Fragen nichts erörtert, son-

dern in beyden höhern Collegiis von der Designatione restituendorum, wie deßfals ad specialia zu gehen, so dann von denen Lothringischen und Savoyischen Sachen, sonderlich auch im Churfürstlichen Collegio von einer anzuordnenden Deputation gehandelt worden, massen, was nach der Hand in Discursen von diesem Werck vorgekommen, oder was ein oder anderer Gesandter vor privat-Meynungen dieserwegen geäussert, als vom schlechten Gewicht zu Ausschlag der Sachen, zu berühren unnöthig ist, jedoch sind auf selbigem R. T. unter der Hand verschiedene Schrifften, insonderheit eine rubricirt: Synopsis fundamentorum &c. Zu Behauptung des der Zeit noch unbekannten und anjetzo so genannten Simultanei zum Vorschein gekommen,

Vid. Autor. Medit. ad Instrum. Pacis, Art. V. §. 31. Lit. Kk. & §. 43. Lit. N.

davon die erstere in denen vindiciis Hildesiensibus unter denen Beylagen sub Lit. R, die letzte aber beym

BUCKISCH ad I. P. W. Art. V. Observ. 130.

befindlich ist, und obgleich die Synopsis fundamentorum vor die Hildesheimische Capuciner seyn sollen, welche Churfürst Maximilian Heinrich zu Cölln, Christmildesten Andenckens, als zugleich Bischoff zu Hildesheim, aus der Gewalt, Veränderung unter denen Ordens-Leuten nach Gutbefinden machen zu können, (welches allerdings und eigentlich ad quæstionem Simultanei

nicht

nicht gehörig) eyfrig unterstützen lassen: So ist doch nicht abzunehmen, daß man Chur-Cöllnischer Seits selbst die in solcher Schrifft gesetzte fundamenta Simultanei vor so richtig gehalten, indem nicht allein das Chur-Cöllnische Votum über die Chur-Mayntzische auf das Ius reformandi in civitatibus municipalibus mitgehende Proposition vom $\frac{19}{29}$ Iulii 1653. folgender gestalt ausgefallen; „Bedancke sich gegen Chur-Mayntz der genom„menen Bemühung in Zusammentragung der „proponirten Materien, finde dieselbe sehr spinos „und nodos, daß man sich also jetzo darüber nicht „auslassen könne ꝛc.“ sondern es ist auch bekannt, was viele Jahre nachher, nehmlich unterm 28. Octobr. 1681. der in Gott ruhende Chur-Fürst Maximilian Heinrich selbst, als Bischoff zu Hildesheim, an das dasige Dohm-Capitul gegen die Einführung des Simultanei gnädigst gelangen lassen.

§. 4.

Die andere nehmlich Löwenstein-Wertheimische Sache und Deductionem solidam betreffend, deren Verfasser der damahlige Löwensteinische Cantzler und gewesene Cammer Gerichtliche Beysitzer von Schütz, nicht allerdings einerley Meynung von der Sache gehabt, wie Quæst. 15. & 16. in seinem Manuali Pacif. ausweiset; So ist aller dieser Reichskündigen vors Simultaneum seyenden Schein-Gründe ohngeachtet, da es zur Klage gekommen, ein scharffes Mandatum S. C. pœnale von dem Hochpreißlichen Kayserl. Reichs-

Cammer-Gerichte wider die Löwensteinische Einführung des Simultanei unterm 6. Aug. 1690. und zwar mit folgenden Formalien erkannt worden: „Hierum so gebieten wir von Römischer „Kayserl. Macht, und bey Pön 10. Marck lö„thigen Goldes, halb in Unsere Kayserl. Cam„mer, und zum andern halben Theil ihnen Klä„gern ohnnachläßig zu bezahlen hiermit ernstlich, „und wollen, daß du demnechst, nach Verkün„digung dieses, denen Pactis familiæ & Legibus „fundamentalibus Condominii, absonderlich dem „Instrumento Pacis NB. nicht mehr entgegen han„delst, die Capuciner, wie auch die einseitig und „neuerlich eingenommene Catholische Untertha„nen und Beysassen, aus der Stadt und Graf„schaft Wertheim ohngesäumt wegschaffest, die „Unterthanen und Bürger wider den Friedens„Schluß und habende Freyheit nicht beschwerest, „keine Neuerungen in Anrichtung eines Klosters, „Kirchhofs und Proceßion anderst einführest ꝛc. „als lieb dir seyn mag obangeregte Pön zu ver„meiden ꝛc.“ Und daß mehr dergleichen mandata de non contraveniendo Instrumento Pacis S. C. gegen das Coëxercitium oder Simultaneum beym Kayserl. Cammer-Gericht ergangen, bezeuget der zu Wetzlar gewesene Advocatus & Procurator Dr. Deckherr in Consult. Forens. de Pace Civili Germ. cap. 38. num. 21.

§. 5.

Daß also (wie es jetzo das Ansehen hat, das eine Parthey Sache daraus gemachet werden wolle)

wolle) nicht gesaget werden kan, daß diese oder jene Religions-Verwandte überhaupt die principia obgedachter Synopseos und Deductionis adoptirt gehabt, gleich als auf gewisse Masse unter denen Protestirenden eben ermeldter

DECKHERR in dict. Tr. seu Consult.

(dessen Zeugniß in puncto obgedachter præiudiciorum Cameralium, weil dieselbe seiner Meynung zuwider, desto ohnverwerflicher seyn muß) und dann auch Autor Meditat. ad I. P. Westphal. vornehmlich, sich dafür erklähret haben, von denen Römisch-Catholischen aber der schon angezogene Schüzius, sodann der Hildesheimische Cantzler von Zimmermann in Vindiciis Hildesiensibus, und der Hessen-Rheinfelsische und hernach Chur-Pfältzische Rath Rittmeyer, (welcher aus denen letztern seinen Tractat de Iure reformandi meistens ausgeschrieben) darzu zu zehlen sind.

§. 6.

Denn wie dergleichen privat-Schrifften (ausser denen unter Fürstl. Autorität ausgegangenen vindiciis Hildesiensibus, welche durch die Antivindicias statuum Provincialium wiederleget worden) ihre Abfertigung und examen, sonderlich den Rittmeyerischen Tractat betreffend, bekommen; Also findet sich in vorigen Zeiten nicht, daß man an Seiten der Catholischen oder Evangelischen gantz oder auch nur zum theil Parthey vors Simultaneum genommen habe, sondern ob man gleich in ein oder anderer particulier-Sache, als

beym R. T. 1653. dem Catholischen Grafen von Löwenstein, bey der Deputation zu Franckfurt den Hildesheimischen Capucinern, und bey der Höxterischen Commißion dem Fürsten zu Corvey, zu favorisiren von Directorii wegen und auf Seiten der Catholischen Deputirten bemühet gewesen; So hat man doch vor viel zu gefährlich gehalten, ein principium generale (wie es jetzo das Ansehen haben will) vors Simultaneum daraus zu machen, und statum Religionis aufs Glück ankommen zu lassen, daß, wann ein Protestirender z. E. in denen anno 1624. Catholisch gewesenen Landen succedirte, ihm durchs Simultaneum frey bleiben solte, die daselbst nie gewesene Evangelische Religion darinn mit fest zu setzen, vielmehr im Gegentheil finden sich in Actis publicis Merckmahle genug, wie status, und selbst Catholici, so wohl das Simultaneum an sich selbst, als das Principium Simultanei (daß das Ius Reformandi Regula, und status anni 1624. exceptio a Regula sey,) wiedersprochen haben. Was das letztere betrifft, nur ein paar Exempel gleich nach dem Westphälischen Frieden anzuführen; So heissen (1) die abgeordneten der Städte Weissenburg und Landau annum 24. Regulam Restitutionis generalem.

LONDORP. Lib. 7. n. 49.

und diese Regul erkennen auch (2) & (3) die beyde Bischöffe Hugo Eberhard und Johann Frantz zu Wormbs und Basel in ihren Memorialien von 3. Mertz und 21. Iunii 1656. beym

LONDORP. Lib. 7. n. 73. und Lib. 8. n. 3.

§. 7.

Anlangend das Simultaneum selbst, so will man nicht nochmahls anführen, was (1) vornehmlich das Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte gegen die Introductionem Simultanei, als eine verbothene Neuerung, vor scharffe Pœnal-mandata ergehen lassen, weil es schon oben erwehnet, folglich hat man das Simultaneum zu denen Fällen, wogegen a præcepto angefangen werden könne, mitgezehlet; auch will man (2) hier die Worte Churfürst Maximilian Heinrichs glorwürdigsten Andenckens nicht wiederhohlen, wodurch die Erbauung neuer Kirchen dem Hildesheimischen Dohm-Capitul verwiesen; ohnberühret aber ist nicht zu lassen, daß (3) Churfürst Philipp Wilhem an den Herren Bischoff zu Würtzburg wegen des Catholischen Geistlichen zu Boxberg, welcher die reformirte Gemeinde zu Welchingen durch die intendirte Mit-Einführung des Catholischen Gottes-Dienstes kräncken wollen, unterm 25. Octobr. 1687. gelangen lassen, wie folget: „Als belieben Ew. Lbd. besag„ten Geistlichen solchen seinen Comportements „halber je eher je besser von dar zu avociren, und „ferner gebührende Ahndung wider ihn vorzu„nehmen, hingegen die Stelle mit einem subiecto, „welches Unsern in puncto Exercitii Religionis „und was darzu gehörig, ergehenden Verord„nungen nachlebe, zu ersetzen, und solchergestalt „diesen Beschwerden und Inconvenientien ab„zuhelffen, zumahlen, Wir sonst von Lan-

„des-Fürstl. Obrigkeit wegen hierunter die Noth-„durfft vorzukehren genöthiget seyn würden, um „Unsere Unterthanen und angehörige bey demje-„nigen, was wir ihnen dißfals zu Folge des „Westphälischen Friedens bey eingenommener „Landes Huldigung versprochen, und seithero „durch mandata versichert, zu manuteniren ꝛc.

§. 8.

Desgleichen schreibet (4) dieser in Gott ruhende Churfürst an den Herren Bischoff zu Wormbs, wie folget: „Ew. Liebden geliebe„n „aus dem Beyschluß zu vernehmen, wie den 25. „passato bey damahliger Proceßion Unsere einhei-„mische und andere Benachbarte sich dabey ein-„gefundene Catholische Unterthanen die refor-„mirte Kirche zu Dirnstein gewaltsamer Weise „eröffnet, und gegen den Inspectorem harte In-„jurien ausgestossen, dabey die Glocken selbiger „Kirche zu der Proceßion geläutet ꝛc. Nun ist „Ew. Liebden bekannt, was die klare Disposi-„tion des Westphälischen Friedens darinnen mit „sich bringet und verordnet, den gemäß Wir „auch Unsere reformirte Unterthanen bey dem „Genieß und Besitz ihrer Kirchen, und was da-„zu gehörig, nicht nur unturbiret zu lassen, son-„dern sie auch darbey zu schützen und zu hand-„haben gemeynet, immassen Wir auch ihnen, „bey Antretung Unserer Regierung gnädigst zu-„gesagt, und Unser darnach eingerichtetes Reli-„gions-Patent öffentlich publiciret ꝛc.“

§. 9.

Was auch 5) Churfürst Johann Wilhelm zu Pfaltz Christmildester Gedächtnis, als der Catholische Geistliche zu Gerichstetten das Simultaneum in dasige Kirche eingeführet, und der so genannten heiligen Gefälle sich angemasset, unterm 9. Januarii 1694. an den Herrn Bischoff zu Würtzburg ergehen lassen, ist sehr merckwürdig, und lautet folgender Gestalt: „Nun werden „Ew. Lbd. zwar einen theils von Uns hoffentlich „versichert seyn, daß wir alles dasjenige, was „zum besten Unserer Catholischen Religion gerei„chen kan, befördern helffen, anderntheils aber „leicht begreiffen, daß wir in dergleichen von der „Disposition des Westphälischen Friedens ab„zugehen, so wenig vermögen, als wir in Zwei„fel ziehen wollen, daß Ew. Lbd. dasjenige, was „sie im obgedachten Receß mit Uns tractiret, fe„stiglich zu halten gemeynet seyn werden. Wel„chem nach wir Ew. Lbd. ersuchen, Sie belieben „solche nachdrückliche Verordnungen ergehen zu „lassen, daß was gegen obgedachten Receß und „Disposition des Instrumenti Pacis Westphalicæ „disfals verübet worden, förderlich wieder abge„schafft, alles in vorigen Stand gestellet, und „darwider künftighin in keinerley Weise etwas „weiter vorgenommen werden mögen 2c.

§. 10.

Ja der hier angezogene unterm 28. Febr. 1691. errichtete Receß zwischen Chur Pfaltz und Würtzburg

burg ist 6) selbst ein sonderlich die hohen Contrahenten stringirendes Argument wider die Einführung des Simultanei, und lauten die anhero gehörigen Formalien, wie folget: „So viel das „Punctum Religionis betrift, da solle NB. nach Innhalt des instrumenti Pacis Westphalicæ und „Schwäbisch-Hallischen Receß, auch denen einige Zeit her ergangenen Religions-Mandaten „gemäß verfahren, mithin alles in statu quo gelassen werden; mit dem Anhange, daß dasjenige, so von der Pfarrer und Prediger, auch „Schulmeister Amt und dergleichen Religions-„Fundationen herrühret, und Correction bedarf, „die Interessenten an den Kirchen-Rath zu Heidelberg angewiesen werden sollen ꝛc.

§. 11.

Nicht weniger hat 7) höchstgedachter Chur-Fürst unterm 5. Januarii 1694. wegen Einführung des Simultanei und anderer Beeinträchtigungen an Chur Mayntz in nachstehenden Formalien geschrieben: „Nun werden Ew. Lbd. „leichtlich begreiffen, daß wir als ein Chur-Fürst „des Reichs nicht weniger Unsere Chur-Pfältzi-„sche reformirte Unterthanen in Conformität des „Westph. Friedens-Schlusses bey ihren Kirchen „und dazu gehörigen Gütern und Gefällen zu ma-„nuteniren und Unsern Landes-Fürstl. Schutz ih-„nen auch disfals gedeyen zu lassen haben, wel-„chemnach Wir Ew. Lbd. hiermit ersuchen, Sie „gelieben ihre Geistliche dahin anzuweisen, und „darob

„darob zu halten, damit selbige nicht nur ins künf-
„tige Unsere Chur-Pfältzische reformirte Unter-
„thanen ratione ihrer Kirchen-Güter und Gefäl-
„len allerdings ruhig und unangefochten lassen,
„sondern auch was ihnen vor Präiuditz anmaß-
„lich zugefüget worden, hinwiederum redreßiret
„und in vorigen Friedens-Schlußmäßigen
„Stand gestellet werde: wohin ohnedem die NB.
„in denen Kayserlichen Avocatorien, wegen
„desjenigen, was von dem Reichs-Feind selb-
„sten in ecclesiasticis geändert worden, begriffene
„Disposition ausdrücklich abziehlet.

§. 12.

Insonderheit ist 8) auch merckwürdig, wie sehr des Königs von Pohlen Majestät in Ihrem Edicte de dato Dreßden den 24. Aug. 1705, wider einige Verläumder Ahndung ergehen lassen, welche ausgesprenget, „daß Ihro Majestät viele „Geistliche (sunt verba Edicti) von der Kirche, wo„bey sie sich befinden, heimlich ins Land hätten „kommen lassen, und ihnen darinnen einige Kir„chen einräumen würden, 2c. welches aber „höchstgedachter Ihro Majestät so wenig in den „Sinn gekommen, als NB. NB. gnüglich allen „dergleichen Besorgungen in diesem Stücke „durch den Westphälischen Friedensschluß vor„gebauet worden„ 2c. wie dann auch nachher des Königs in Pohlen Majestät oft wiederhohlte Versicherungen Ihren Chur-Sächsischen Land-Ständen wider die Einführung des selbst er-

kann-

kannten verbothenen Simultanei gnädigst ertheilet haben.

§. 13.

Endlich kan 9) coronidis loco dienen, was an Ihro Kayserliche Majestät ein gantzes hochlöbliches Corpus Catholicorum zu Favor des Herrn Prälatens zu St. Ulrich und Afræ zu Augspurg unterm 13 Januarii 1711. allerunterthänigst gelangen lassen: „Daß der supplicirende Abt, Prior, „und Convent in ihrem Gesuch sehr wohl fun„diret, und das Instrumentum Pacis Westphalicæ „für selbige durchaus, bevorab der annus decre„torius militirt, hingegen die Ober-Kirchen und „Zech-Pflegere Augustanæ Confessionis ohnnöthi„ge Händel, zu Präjuditz des Gotteshauses da„mit beflieſſentlich, und zwar mit Opiniatrität, „gesucht, und darinnen sich eigenmächtig manu„teniret: Unsere hohe Herren Principalen, Com„mittenten und Obere aber das Werck also an„sehen, und dafür halten, daß die Ober-Kirchen„Pflegere Aug. Conf. bey diesen Kriegs-Zeiten „und Conjuncturen mit diesen und dergleichen „unnöthigen, in Instrumento Pacis Westphalicæ „zumahlen nicht fundirten, anzustellenden Reli„gions-Streitigkeiten Eurer Kayserlichen Maje„stät und dem Reichs-Convent nicht beschwer„lich fallen, sondern besser und lieber verschonen „solten, ꝛc. wird allerunterthänigst gebeten, daß „in Erwegung der obangeführten Motiven dem „Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß, die Ober„Kirchen und Zech-Pflegere Aug. Conf. in Aug-

„spurg

„spurg angewiesen werden möchten, an das Frontispicium des Ulricanischen Predigt-Hauses die „vorgemeldte heil. Bildnisse, Wappen und Jahr„zahl wieder anmahlen zu lassen, wie sie NB. in „anno decretorio 1624. und kurtz vorher noch da„selbst gewesen.

§. 14.

Ist nun dieses des gantzen Corporis Catholicorum Bitte, Wille und Meynung, daß auch in solchen Dingen, als Bildern, Jahrzahl und Wappen, der annus decretorius 1624. so gar genau beobachtet werden soll, daß just alles, wie es anno 1624. gewesen, NB. in einem neuen Bau wieder herzustellen und anzumahlen; (welches Evangelici aus gantz besonderen Considerationen einer Comitial-Decision anheim stellen: Ob dergleichen nicht ein actus mere voluntatis & arbitrii sey) so folget wenigstens ex Catholicorum hypothesi, daß das viel mehrere Aenderungen einführende Simultaneum noch gar weit ohnzuläßiger seyn müste, als dergleichen Bilder, Jahrzahl und Wappen-Aenderungen, und hat das Instr. Pacis Westphal. wenigstens nicht so viel auf leblose Dinge, nemlich Stein, Holtz, und Gemählde, als vielmehr auf die Menschen und gantze Kirchen gesehen, daß darinnen der Status, wie es anno 1624. gewesen, bleiben solle.

§. 15.

Ja, möchte man einwerfen, wann dem also seyn soll, was nutzt denn der so sorgfältig in dem Instrumento Pacis Westphalicæ verfaßte §. Quantum

tum deinde &c. Art. V. und wo bleibet das denen Ständen, sonderlich denen Evangelischen so hoch angelegene Ius Reformandi.

§. 16.

Der Hochlöbliche Nieder-Sächsische Crayß antwortet auf diesen des Hochwürdigen Hildesheimischen Dohm-Capituls Einwurf in dem an dasselbe unterm 24. Aug. 1705. erlaßnen Schreiben: „Das dasjenige, was in sothanen §. quan-„tum deinde &c. 30. enthalten, gleichsam als eine „Ratio dubitandi, welche per verba initialia subse-„quentis §. 31. verworffen, anzusehen, das denen „Ständen in Art. VIII. confirmirte Exercitium „Iuris territorialis aber nicht weiter, als sie sich „desselben in Pac. Westphal. nicht begeben haben, „sich verstehen muß ꝛc.

§. 17.

Und ist freylich an dem, wie

LINCKER. Consil. Aulicus Resp. seu Consil. 94. num. 28.

anführet, daß gar nicht schwer sey, aller Land-Stände und Unterthanen Gerechtsame und Freyheiten übern Hauffen zu werffen, wenn man allein aufs Ius Reformandi sich gründen wolte, welches Ius Reformandi so eingeschränckt, daß eben

LINCKER. Consil. seu Respons. 58. num. 13.

sagt: Vix dari casum, ut ius Reformandi Actu exerceri possit.

§. 18.

Daher macht der Heidenus Boromæus Riccruntus in notis ad Schützii manuale pacif. quæst. 9. p. 97. einen Unterscheid inter Ius Reformandi & inter exercitium Iuris Reformandi, ienes bliebe und sey nicht aufgehoben, ob gleich dieses eingestellet.

§. 19.

Die allerhöchst und hohen Herrn Paciscenten bey dem Westphälischen Frieden haben besage §. Transactio &c. Art. V. und nach Anweise Art. XVII. die Vereinigung der Religion gar sehr vor Augen gehabt, und nur inzwischen und bis dahin das Ius Reformandi ruhen lassen, doch auch, weil es vorhin so sehr gestritten, dasselbe durch den Westphälischen Frieden fest stellen wollen.

§. 20.

Wann nun Stände über die gar zu große Einschrenckung des Iuris reformandi sich zu beschweren hätten; so müssen es Evangelici seyn, welche vornehmlich allein darauf getrieben, hingegen Catholici es nicht der Landes-Bothmäßigkeit, sondern der geistlichen Gewalt zugeschrieben, so daß die Päbste selbst es so gar denen Kaysern gestritten haben.

Vid. Examen Vind. Rittmeyer. erster Abtheilung und ersten Stücks 2ter und 8ter Satz.

Evangelici nun als die vornehmsten Promotores des §. Quantum deinde &c. 30. sind damit zu frieden,

daß alles bey dem anno decretorio, ohne Mit-Einführung einiger Religion, so anno 1624. nicht gewesen, bleibe, und alle die kurtz vorher allegirten 9 Exempla bezeugen, wie so viele Catholische Chur- und Fürsten eben solche Meynung gehabt haben, ja das gantze Corpus Catholicum hat, insonderheit in dem sub num. 19. so stricte auf und über dem 24. Jahr zu halten gedrungen, daß sich nicht wird finden, daß Römisch-Catholischer Seits in Corpore und dergestalt vor die Einführung des Simultanei gesprochen worden sey.

§. 21.

Will man aber doch die noch übrig seyende stattliche Würckungen des Iuris Reformandi in einen Verzeichnis beysammen sehen, so ist aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ Art. VII. in fine ersichtlich, daß außer denen beyden protestirenden und Catholischen Religionen keine im Reiche zu dulden.

§. 22.

Hat also 1) ein Landes-Herr die Macht, alle fremde Religionen fortzuschaffen, und 2) wann etwas wider die Observantz des 1624. Jahres durch Mißbräuche, üble Gewohnheiten und sonsten eingeschlichen, aus Obrigkeitlichen Amt so wieder herzustellen, wie es anno 1624. gewesen, wozu dann 3) gehöret, daß, wann etwa Catholische oder Evangelische an Orten, wo sie anno 1624. nicht gewohnet, und nachher sich begeben, daß die Obrigkeit sie nach denen in dem Westphälischen Frieden gesetzten Schran-

cken ausweisen kan, und ist 4) ieden Reichsstande erlaubt, im Fall ein andrer Stand in ihrem Gebieth, währender Pfandschaft, eine andere Religion öffentlich abzuschaffen, ob sie gleich 1618. und 1624. gewesen; ex art. V. §. Quæcunque &c. vers. vers. Quæ vero &c. 5) können Evangelici unter sich, secum & in Residentia einen Hoff-Prediger halten, wie mehr dergleichen Exempel unter denen Protestirenden vom

Autor. Anonym. in Exam. Vind. Rittmeyer. 2ten Abtheilung ersten Stück 18ten Satz. p. 164.

angeführt werden.

§. 23.

Dieß sind nun gewiß keine geringe Effectus Iuris Reformandi, und wenigstens wohl so viel werth, daß man das Ius Reformandi in dem §. Quantum deinde &c. so, wie geschehen, anziehen und fest stellen können.

§. 24.

Dann wie hätten sonst quod Imum des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hochfürstl. Gnaden die Einwohner Tefferecker-Thals circa annum 1685. von Hauß und Hof veriagen, und ihnen die beneficia Iuris emigrandi gegen die Vorschreiben des Evangelischen Corporis, welches ermeldte Tefferecker-Thaler von der Augspurgischen Confeßion, zu seyn geglaubet, dergestalt wie geschehen, versagen können, wann sie sich nicht damit geschützt, daß sothane Einwohner des Tefferecker-Thals nicht von der Augspurgischen Confeßion, sondern einer fremden Religion zugethan gewesen.

§. 25.

Und quoad secundum & tertium sehen wir alle Tage das Ius reformandi exerciren, wiewohl nur zu wünschen wäre, das quoad Ius emigrandi die Verordnungen des Instrumenti Pacis Westph. beobachtet würden, wie zu Berchtolsgaden keines wegen geschehen.

§. 26.

Quoad quartum hat nicht allein Chur-Maynz die an Chur-Pfaltz versetzt gewesene Aemter in der Bergstrasse nach der Wiedereinlösung Catholisch gemacht, und das Ius reformandi daselbst gelten zu machen gewust, sondern auch daß dergleichen vom Hochstift Straßburg anno 1664. in dem von dem Hause Würtenberg wieder eingelöseten Oberkirchischen geschehen, bezeuget.

Obrecht. ad Art. IV. Instr. Pac. §. 23.

§. 27.

Was ingleichen unter denen Protestirenden in Puncto Iuris Reformandi bey denen Universitäten und sonsten Friedens-Schlußmäßig eingeführet worden, übergehet man geliebter Kürtze halber, wäre auch besser gewesen, wenn Privati weniger grossen Herren, deren höchstes Lob nach den L. Digna vox C. de LL. ist, Legibus se alligatum teneri, hierinn zu schmeicheln, und die vermeintlichen Iura statuum zu erweitern gesucht hätten, woran Corpus Evangelicorum keinen Gefallen zu haben unterm 22. Decemb. 1719. jüngsthin declariret hat.

§. 28.

§. 28.

Und was in specie Autorem meditationum betrift; so keck und frey derselbe auch vors Simultaneum geschrieben, so leben Personen, die wissen, ist auch in Pflicht-mäßigen Berichten enthalten, wie sehr ihn solches gereuet, und wie geneigt er gewesen, öffentlich an den Tag zu legen, daß er seine Meynung hierunter geändert, indem ihm das in denen Hildesheimischen und Rittmeyerischen Vindiciis starck urgirte Argument, daß eine gantze Reichs-Deputation von beyderseits Religionen in der Höxterischen Commißions-Sache vors Simultaneum sich erkläret, als nicht lange nach dem Westphälischen Frieden geschehen, gar sehr prägnant angeschienen, so daß er auch solchen Höxterischen Receß seinen Meditationibus ad Instrum. Pacis Westphalicæ Art. V. §. 31. Lit. S. p. 564. beydrücken lassen, ohnwissend dero Zeit, daß dieser Receß NB. nur allein von denen Catholischen Deputirten also verfasset, und von dem Evangelischen Commißions-Theil nachdrücklich wiedersprochen, und nie erkannt worden, wie davon die vollständigen Acta, gantzes Protocoll und Nieder-Sächsische Crayß-Schreiben in dem Exam. Vind. Rittmeyer. sub Lit. D. p. 187. & seqq. beygedruckt zu finden, folglich er, Autor meditationum, dieserwegen ziemlich zu entschuldigen seyn wird, da er sich nie einbilden können, daß in offnen Schriften, zumahl die Autoritate publica heraus gekommen, solche in facto irrige und unerfindliche Dinge, als ob nemlich mehrgedach-

ter Höxterischer Receß so wohl Catholischer als Evangelischer Seits beliebet worden, man so keck vorzugeben nicht erröthen dürfen, wie solches lange hernach durch das obgedachte Examen zu allererst aufgedeckt worden.

§. 29.

Und gleichwie ohnedem Privat-Scribenten, Privat-Scribenten seyn und bleiben, und derer, die contra Simultaneum geschrieben, mehr und wenigstens von gleicher Autorität und Gewicht sind, als die pro Simultaneo sich erkläret, worunter der mehrgerühmte

LYNCKER in loc. cit' mit ist, und noch weiters in Conf. seu Responf. 154. num. 12. & 15. & Conf. seu Responf. 58. num. 11.

nachgesehen werden kan; also ist kein besser Mittel pro Simultaneo, als was das Instrumentum Pacis Westphalicæ §. Hoc tamen non obstante &c. nemlich die Bewilligung der sämtlichen Interessirten, insonderheit der Land-Stände und Unterthanen an die Hand giebt, wodurch im Jülich- und Clevischen auch anderswo, das Simultaneum rechtlich eingeführet ist, und bleiben wird.

§. 30.

Und in puncto Simultanei so wohl als allen andern Geschäften ist nicht genug auf einer Seite zu sagen: Es geschicht ohne Präiudiz, es geschicht ohne Präjudiz, wesfals der andere mit intereßirte, obgleich geringere und niedrige Theil, als

als welchem, ob ihm molestia hierdurch zugefüget werde, am besten bewust,

Vid. LYNCKER. d. Resp. 154. num. 15.

nicht so schlechterdings vorbey zugehen, sondern da Experientia, omnium rerum magistra, bezeuget, was Unruhe, Widerwillen, Trennung, Mißtraueu und Gegengewalthätigkeiten aus dem Simultaneo entstanden, und in allen dergleichen Fällen, wann man auch gleich in dubio, wie hier nicht ist, versirte, potius Ius est prohibentis & negantis; So wäre auch wohl auf diejenige, so dergleichen Zerschneidungen anrichten, hinkünftig ernstlicher zu sehen, und darüber zu halten, was Cicero lib. 3. Offic. andeutet: Hoc spectant Leges, hoc volunt, incolumem esse inter vos coniunctionem, quam, qui dirimunt, eos coërcent,

Des IV. Capitels

Siebender und letzter Abschnitt

Von den Religions-Beschwerden der Protestirenden in Teutschland überhaupt, und wie solchen nach Vorschrift der Reichs-Gesetze insonderheit abzuhelffen.

§. 1.

Von den Religions-Beschwerden überhaupt.

Die Teutschen haben als Vertheydiger ihrer Freyheit nachdem sie von der Wahrheit der Christlichen Religion nach und nach überzeugt worden

die Evangelische Lehre und die Gewissens-Freyheit allemahl sehr eifrig vertheidiget. Da die Römischen Bischöffe anfiengen über die Gewissen zu herrschen, haben sie über solche Beeinträchtigungen zum öftern Beschwerde geführet, und bezeuget die Geschichte der Kayser Heinrich des vierdten, Heinrich des fünften, Friedrichs des ersten, Ottonis des vierdten, Friedrichs des andern, Ludwigs des vierdten, Maximilian des ersten, Carl des fünften, und der folgenden, wie heftig sie sich iederzeit dargegen gesetzet.* Ja, als durch die Reformation ein großer Theil von der teutschen Nation sich zu der Evangelischen Religion bekannte, und die Römische Clerisey die Gewissen unter dem bisherigen Joche zu erhalten, uud die Evangelische Religions-Verwandte mit Gewalt zu unterdrucken sich äuserst angelegen seyn ließ, so haben die Protestirende so wohl vor, als nach dem dreyßigiährigen Kriege nicht eher geruhet, als bis ihnen in den Friedensschlüssen eine genugsame Gewissens-Freyheit zugestanden worden.

* IAC. FRIDER. GEORGII *Imperatorum Imperiique principum ac Procerum, totius nationis Germanicæ Gravamina adversus sedem Romanam, totumque ecclesiasticum ordinem iam inde a translata ad Germanos imperatoria dignitate usque ad tempora Caroli V. adornata. Francf.* 1725.

§. 2.

Die Religions-Beschwerden was sie sind, und wie sie einzutheilen?

Die Religions-Beschwerden entstehen aus solchen Beeinträchtigungen, die den Religions-Verwandten in den Rechten und Befugnissen begegnen

gegnen, die nach dem Natur- und Völckerrechte wie nicht weniger nach dem allgemeinen Staats-Rechte des Heiligen Römischen Reichs zu kommen müssen. Sie theilen sich, in Ansehung der Zeit in diejenigen, so vor und nach der Reformation geführet worden. Jene begreifen solche gravamina in sich, so theils von der gesammten teutschen Nation wider den Römischen Stuhl überhaupt geführet worden; theils aber auch die Reformation eigentlich bewürcket haben. Diese hingegen können sehr bequem vorgetragen werden, in so fern sie von der Reformation an bis auf den Westphälischen Friedensschluß, und Nürnbergischen Executions-Receß, und wiederum von den Westphälischen Frieden an bis auf unsere Zeiten erfolgt sind. * Man kan auch die Religions-Beschwerden in Ansehung der Materie eintheilen in gravamina theologica, und civilia; Jene sind die die Reformation der Kirche in dogmaticis, und in dem Gottesdienst bewürcket haben; diese aber so in Ansehung der nach dem allgemeinen Natur- und Völcker-Recht, und Religions-Frieden bestätigten Gewissens-Freyheit und Gerechtigkeiten geführet worden.

* Der vormahlige berühmte und gelehrte Herr Hofrath BVRCHARD GOTTHELF STRVVE hat aus den Actis publicis die Historie der Religions-Beschwerden, welche von Anfang der Reformation bis auf neuere Zeiten geführet sind, sehr geschickt in zwey Theile zusammen gefaßt, und mit schönen Anmerckungen erläutert. Leipzig 1722. Ingleichen ist in der oft angeführten gründlichen Vorstellung der Religions-Beschwerden des Herrn D. CHRISTIAN GOTTFRIED

FRIED HOFFMANN eine kurtze Erzehlung derer auf gegenwärtigen Reichstag bisher von beyderseits Religions-Verwandten erregten Gravaminum anzutreffen. pag. 463. seq.

§. 3.

Von den Religions-Beschwerden nach den Westphälischen Frieden.

Die Erfahrung hat gelehret, daß man von der Zeit, da der Westphälische Friede kaum geschlossen gewesen, wiederum zu bitten, zu klagen, und sich zu beschweren anfangen müssen. So verbindlich der Friede auch errichtet wurde, so kam doch fast alles auf die Execution desselben an, welche sowohl in dem Instrumento pacis, als auch in dem Kayserlichen Executions-Edict, und in den erfolgten arctiore modo exequendi, und dem Nürnbergischen Executions-Receß sehr schön veranstaltet worden. Allein so gut auch die Hülffe aller Orten versprochen wurde, so erfolgte sie doch nicht auf die erwünschte Art, daher es nicht sehr zu bewundern ist, wenn man in den Reichstags-Actis findet, daß gleich nach errichteten Frieden ratione restituendorum, Beschwerden über Beschwerden geführet, an vielen Orten die Protestanten von ihren Kirchen, Kirchen-Gefällen, und Religions-Uebung abgebracht, oder wenigstens das simultaneum religionis catholicæ wieder den Zustand nnd die Observantz des 1624. Jahres eingeführet worden.

§. 4.

§. 4.

Was für Mittel wieder die Religions-gravamina zu gebrauchen sind.

Da wir nun überhaupt den Begriff der Religions-Gravaminum bestimmet haben, so untersuchen wir insbesondere was für Mittel der Religions- und Westphälische Friede nebst andern verbindlichen Reichssatzungen an die Hand giebt, die Beschwerden auf eine Reichs-Constitutionsmäßige Art aus dem Wege zu räumen. Wir übergehen gegenwärtig mit was für grosser Sorgfalt man das unter den Waffen errichtete, und mit vielen Blut erfochtene Reichs-Gesetze zur beständigen Würcklichkeit zu bringen gesucht hat, insbesondere wie die ausschreibende Fürsten verbunden seyn solten nach der Executions-Ordnung eines jedweden rechtmäßige Wiedereinsetzung zu befördern, und zu vollziehen,* ingleichen wie die benachbarten Crays-ausschreibende Fürsten und Obersten die Verrichtung der Execution auch in andern Crayssen über sich zu nehmen, wenn sie hierum von denen Restituendis ersucht würden, und die ordentliche Executores zur würcklicher Execution entweder nicht geschickt oder nicht willig wären. Wir handlen vielmehr von solchen Mitteln, deren man sich auch gegenwärtig nach Beschaffenheit der Umstände bedienen kan; und die sehr öffters mit grossen Vortheil und Nutzen zumahl von den Protestirenden Reichsständen und Unterthanen bey den bittersten Religions-Beeinträchtigungen sind gebraucht worden.

* Art.

* Art. XVI. §. 2. 3. 4. 5. Kayserl. Executions-Edict. Siehe auch den folgenden 17. und 18. §. dieses Capitels.

§. 54.

1. Die Hülfssuchung bey den Reichsgerichten.

Das erste Mittel in Ansehung der Religions-Beschwerden ist, daß der beleidigte Theil, als in dessen Belieben es steht, die Sache bey den Reichsgerichten anhängig mache, und mandata inhibitoria begehre. Wir haben bereits erwiesen, daß beyde Reichs-Tribunale in Religions-Streitigkeiten, die offenbar wieder die Reichsgesetze lauffen, sich der Untersuchung anmassen, * folglich auch denen anrufenden Bedrängten durch schleunige Ertheilung, und Vollziehung der Mandatorum inhibitoriorum den gebührenden Schutz leisten können. Zur Behauptung unsers gegenwärtigen Satzes gehört insonderheit die sehr deutliche Stelle des jüngern Reichs-Abschiedes: **Wir setzen, und ordnen auch, daß kein Stand gegen dem andern, oder dessen Land, und Leut, oder auch gegen seine eigene Unterthanen, und Bürger in Religions-Sachen wieder den Friedens-Schluß mit Gewalt, und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren, oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeynt das ihm gebühre mit behörigen Weg Rechtens suchen, und denen so dawieder beschwert würden, auf Begehren *Mandata inhibitoria* gehöriger Orten ertheilet, und vollnzogen werden sollen.** **

* Zwey-

* Zweyter Theil drittes Capitel §. 2. seq.

** §. 193.

§. 6.

Ob man sich dieses Mittels zu bedienen, und was dieserwegen das corpus Evangelicum urtheile?

In der Anwendung, und Gebrauch so wohl dieses, als der übrigen Mittel, die die Reichs-Gesetze, und Gewohnheiten an die Hand geben, ist vorsichtig zu untersuchen, ob man bey gegenwärtigen Umständen seinen Endzweck erhalten werde, oder nicht. Letztern Falls ist es allerdings besser ein geschwinders, und kräftigers Mittel auf eine Reichsconstitutionsmäßige Art zu erwehlen. Es ist daher wohl zu mercken, daß die vorhergehende zum Vortheil der Protestirenden gemachte und in eben diesen Reichs-Abschiede von 1654. bestätigte Verordnung des instrumenti pacis, arctioris modi exequendi, und Executions-Recessus nicht aufgehoben, sondern vielmehr die Mittel des Friedens in der That zu geniessen erweitert worden.* In Ansehung der Reichsgerichte, ob man sich an dieselbe schlechterdings wenden, und durch einen Proceß die gravamina auszuführen genöthigt sey, hat das corpus der gesammten Augspurgischen Confeßions-Verwandten auf folgende Art geurtheilt: Wie wenig Trost, und Hülffe die gedruckten Evangelischen von denen höchsten Reichsgerichten in dergleichen Fällen sich zu getrösten haben, solches hätte nicht allein bishero die siebenzigjährige Erfahrung mehr als zuviel an den Tag gelegt,

sondern

sondern es hätte auch der Fürst Carl Dieterich Otto zu Salm weyland Kaysers Josephi glorwürdigsten Andenckens gewesener Obrist-Hofmeister in einem Schreiben *de dato* Wien den 23. December 1698. dem gantzen *corpori Evangelicorum* rundt heraus bekannt: daß man heutiges Tages von dem leyder! ostmahls unkräftigen Justits-Wesen der höchsten Reichs-Tribunalien auch in billigsten Sachen sich geringen Effect promittiren dörffe. **

* Siehe die von den Evangelischen Gesandschafften 1720. publicirte Schrift *Modus procedendi in causis restitutionum ex instrumento pacis Westphalicæ* bey dem Herrn D. C. G. HOFFMANN *l. c. pag.* 373. §. 19.

** D. C. G. HOFFMANN *l. c. pag.* 359.

§. 7.

2. Bey den Reichs-Deputationen.

Es können ferner die Religions-Gravamina vermittelst der Reichs-Deputationen abgemacht werden. Man hat geglaubt daß bey allgemeinen Reichs-Zusammenkünfften und der grossen Menge der votirenden die wichtigsten Reichsgeschäfte entweder langsam, oder doch wenigstens nicht ohne Dissens, und Uneinigkeit von statten gehen, hingegen unter wenigern Persohnen mit schleunigern Fortgange, und gröserer Einigkeit abgehandlet würden. Daher man auch bey Abfassung des Religions-Friedens auf diesen Vorschlag gefallen, und den Grund zu den ordinairen Reichs-Deputationen geleget.** In dem Instrumento pacis ist nachher

her ferner festgesetzet, wie die Einrichtung, insbesondere die gleiche Anzahl der Deputirten so wohl in den ordentlichen, als ausserordentlichen Reichs-Deputations-Conventen sey soll. * In conventibus Deputatorum imperii *ordinariis* numerus ex utriusque religionis proceribus æquetur. De personis autem, vel statibus imperii adiungendis, in comitiis proximis statuatur; in horum conventibus, itemque comitiis universalibus, sive ex vno, sive duobus, aut tribus, imperii collegiis quacunque occasione, aut ad quæcunque negotia deputandi veniant, æquetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus. Ubi *extraordinariis* commissionibus negotia in imperio expedienda occurrunt, si res inter August. confessionis status versatur, soli eidem religioni addicti deputentur, si inter Catholicos, soli catholici, si inter catholicos & August. confessionis status, utriusque religionis pari numero commissarii denominentur & ordinentur.

* §. So sind dann aber 65. Die Vergleichung wegen der Stimmen wurde bereits in dem Reichs-Abschiede von 1654. §. Und dieweil 394. ausgemacht.

** Art. V. §. 51.

§. 8.

Was von diesen in Betrachtung der gegenwärtigen Religions-Beschwerden zu halten?

Wir können hier die sehr wichtige Frage untersuchen, ob man mit einigen Nutzen dieses Mittel bey den Religions-Beschwerden gebrauchen könne oder nicht. Bey den ordentlichen Deputations-Conventen ereignen sich folgende

gende Schwierigkeiten. Zuerst haben die Deputirte keine unumschränckte Macht zu agiren, und die Sache zum Beschluß zubringen: Placuit etiam ut commissarii quidem res a se gestas referant, & vota subiungant, instar tamen sententiæ nihil definiant. * Es kan daher die angewandte Mühe und Arbeit der deputatorum vergebens seyn, und möchten ihre Schlüsse, wenn die relatio ad comitia geschicht, leicht über den Hauffen geworffen werden. Hiernechst ist bekannt, was für Veränderungen in Ansehung der Religion, und und Vermehrung desselben in dem Churfürstlichen Collegio vorgegangen, und was man noch künfftig für Abwechselungen bey erfolgten Todesfällen, und Aussterben hoher Häuser zu erwarten habe. ** Bey den ausserordentlichen Conventen aber findet sich sowohl in Ansehung der Wahl der Deputirten, als der Präeminentz und des Ranges grosse Schwierigkeit. Die Catholicken haben nehmlich die Wahl der Deputirten zu einer allgemeinen Sache des Reichstages machen wollen, da hingegen die Evangelische Reichsstände das ius deputandi ex suo corpore behaupten. *** Den Vorzug betreffend, so wünschen die Churfürsten dergleichen Deputationen deswegen nicht gerne, weil sie ausser dem Range in der Sessione und Voto keine Präeminentz vor andern haben, und gemeiniglich wegen der grössern Anzahl der übrigen Votirenden überstimmet werden. Man kan daher aus diesen allen gnugsam abnehmen, wie viel Vertrauen auf die Reichs-Deputationen in Absicht

auf

auf die Religions-Gravamina zu setzen, und ob man von diesen Zusammenkünfften sich den wahren und erwünschten Nutzen zu versprechen habe.

* Art. V. §. 51. seq.

** Herr D. CHRIST. GOTTFR. HOFFMANN hat noch andere Umstände angegeben. l. c. pag. 137. „Ueberhaupt ist gewiß, daß wichtige Reichs-Geschäffte „welche zumahl das gantze Reich betreffen, nicht wohl „in dergleichen Conventen können abgehandelt werden, „ein jedweder hierbey intereßirter Reichsstand sein votum auch gerne haben möchte, und es leichte treffen „kan, daß er sich nicht unter der Anzahl derer ordinairen Deputirten befinde,“ und ferner pag. 139. „So hat man auch zu erwegen, mit was für Jalousie und Uneinigkeit dergleichen Convente verknüpfft „sind; die Fürsten sehen ungern, daß zu einer Reichs-„Deputation alle Churfürsten erfordert werden, daß „dieselben in einem besondern Collegio ihre Berathschlagungen führen; da hingegen aus dem Fürstlichen, und Reichsstädtischen Collegio nur wenige zu „der Deputation gezogen würden, und über dieses „auch die Reichsstädte mit denen Fürsten an einer Tafel sitzen, und auf gleiche Art votiren möchten.

*** Der berühmte Chur-Brandenburgische Gesandte Herr von HENNIGES behauptet die Meynung der Protestanten in den Meditat. ad I. P. p. 746 und führt einige vota statuum an, aus welchen die streitigen principia gnugsam erhellen. *Mantissa I. ad spec. V.* Siehe auch *Electa Iur. publ. Tom. III. p.* 91. *seq.* und *Tom. IV. p.* 474.

§. 9.

Der vorherige Satz wird durch Exempel bestätiget.

Es fällt uns nicht schwer die vorhergesetzte Schwierigkeiten der Reichs-Deputationen sowohl mit

Exempeln, als andern Zeugnissen und Urtheilen ins besondere des Hochlöblichen Corporis Evangelici zu beweisen. Im Jahr 1653. wurde wegen der Religions-Beschwerden eine eigene Deputation des Reichs niedergesetzet,* bey dessen Anfange es allerhand Streitigkeiten wegen der Seßion setzte. Da dieselben nun endlich vermittelt wurden, so hatte dennoch die gantze Deputation nach einigen wenigen Seßionen ihr Ende; und erhellet aus den jüngern Reichs-Abschiede ** was man in den Berathschlagungen ausgerichtet. So haben wir uns, heißt es, mit Churfürsten, und Ständen dahin verglichen, daß dieser gantze Punct auf einen ordinairen Deputations-Convent nacher unser, und des Heil. Reichsstadt Franckfurt, gegen nechstkünfftigen ersten October dieses Jahrs anzufahen, soll verwiesen werden, massen wir denselben, und krafft dieses hiermit dahin remittiren, und verweisen ꝛc. ꝛc. Bey diesen neueröffneten Deputations-Convent ereigneten sich gleichsfals sowohl vor *** als nach des Kaysers Ferdinandi Tode **** verschiedene Streitigkeiten und da der Kayser Leopoldus 1662 einen allgemeinen Reichs-Tag ausgeschrieben, so gieng darüber die gantze Reichs-Deputation wieder aus einander, ohne das allergeringste, so die Restitution ex capite gravaminum betraf, gehoben zu haben. *****

* TOBIAS PFANNER *Hist. Comit. Lib. V. §. 1. sequ. p.* 613.

** §. Von den zweyten Punct 191.

*** Es entstand gleich bey der erstern Zusammenkunft ein Streit, weil sich einige Räthe unerfordert einfunden, und von andern nicht wolten zugelassen werden. Siehe das *protocollum* des ordinairen Reichs-Deputations-Convents *d. anno* 1655. bey dem Herrn M. C. LONDORP. *Act. publ. Tom. VI. p.* 1051.

**** Die Zwistigkeiten betraffen insonderheit die Fortsetzung des Deputations-Convents. Die Churfürstlichen Räthe, vermeinten, daß bey herannahenden Kayserlichen Wahl-Tage der Deputations-Tag bis nach dessen Vollendung wohl könnte verschoben werden. M. C. LONDORP. *Act. publ. T. VIII. p.* 811. hingegen bestunden die Fürstliche darauf, daß die Deputations-Geschäffte dem ohngeachtet zu mehrerer Sicherheit des Reichs fortgesetzet würden.

***** M. C. LONDORP. *Tom. VIII. p.* 811.

§. 10.

Meynung des Corporis Evangelicorum wegen der Reichs-Deputationen.

Der Augspurgischen Confeßion verwandte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände haben sich in Ansehung der Reichs-Deputationen bey den Religions-Beschwerden auf folgende nachdrückliche Art erklärt: Die Abthuung derer übrigen *gravaminum* durch eine Reichs-Deputation aber wäre vieleicht insuperablen Difficultäten unterworffen, also daß es eben so viel seyn würde, als daß solche *contraventiones* nimmer solten abgethan werden. Reichs-Deputationes wären gut, und würden angeordnet in Sachen, die das gantze Reich ohne Unterscheid der Religionen concernirten, und darinn beyder Religions-Verwandten

Theile des Reichs mit einander concurrir-ten. Ein gantz anders wäre es, wenn ei-nes von jetztbesagten Theilen gegen das an-dere in *opposito* stünde, und agirte, wie in de-nen jetzigen Religions-Sachen geschähe, da könnte *per rerum naturam* keine Reichs-Depu-tation statt haben, sondern da müste *de corpore ad corpus* tractirt werden. Es wäre auch nicht leicht ein anderer Ort, als Regenspurg zu denen anzustellenden Religions-Tractaten zu erwählen, es würde eine sehr lange Zeit dazu erfordert werden, ehe man einen sol-chen Convent *in loco tertio* zum Gange brin-gen könne, indem einige Stände die Kosten einer solchen absonderlichen Deputation scheuen würden. *

* ANTON. FABRI Staats-Cantzley *T. XXXVII. p.* 555. woselbst das *Pro memoria* befindlich, so dem Kayserl. Principal-*Commissario* von den *deputatis corporis Evangelici* in der Religionssache schriftlich insinuiret. 2c.

§. 11.

3) Die Kayserl. Commißionen und 4) Decisio-nen der Reichs-Versammlung.

Es könnten ferner die gravamina religionis theils durch die Kayserli-chen ausserordentlichen und Local-Commißionen, theils auch durch ei-ne unpartheyische und einstimmige Reichs-Comi-tial-Decision abgethan werden. Allein es fin-den sich wieder in beyden Fällen einige Unbe-quemlichkeiten. Die Kayserlichen Commißionen haben sehr vieles mit den Reichs-Deputationen ge-

mein

mein; und läßt sich auf dieselbe von dem, was wir in den vorhergehenden behauptet haben, sehr vieles anwenden. In denen comitiis imperii aber gilt wie bekannt das ius eundi in partes, und die amicabilis compositio. Wenn man daher in Religions-Sachen auch nur das geringste Religions-Vorurtheil zum voraus setzt, so ist wohl zu begreiffen, daß man auf diese Art den gravaminibus religionis nicht so leicht abhelffen werde.

§. 12.

5) Die Intercessionen der Intereßirten bey dem Westphälischen Frieden.

Der Westphälische Friede hat in den siebenzehnden Artickel * ein anders Mittel angegeben, dessen sich die gravirten bedienen können; Es solten nehmlich nach gewissen Umständen alle und jede bey dem Vergleich intereßirte mit der beleidigten Parthey sich vereinigen, und die Beschwerden zu verhindern suchen: Verum tamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes, & singuli huius transactionis consortes, iunctis cum parte læsa consiliis, viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam. So wie nun diese Interceßion der Guaranteurs ihren guten Nutzen haben kan, so hat man doch zu untersuchen ob die Intereßirten unpartheyisch gesinnt sind; oder ob sie nicht selbst wider den Westphälischen Frieden entweder heimlich oder offenbar etwas vorgenommen, wie z. E. die Protestirende an der Krone Franckreich bey Gelegenheit der

fatalen Clausel im Ryswyckischen Frieden bereits ein offenbahres Beyspiel haben.**

* §. 6.

** Der Hochwürdige Herr Cantzler C. M. PFAFF hat ein anders Exempel angemerckt, und insonderheit die lächerliche Distinction eines activ, und paßiv Guarans, der sich der Cardinal FLEVRY einsten bedienet, verworffen. Siehe dessen Academische Reden des Kirchen-Rechts p. 426.

§. 13.

6) Die Interceßion des corporis Evangelici.

Mit weit grössern Vortheil und Nutzen können sich die Protestirenden in den Religions-Beeinträchtigungen der Interceßion des corporis Evangelicorum bedienen. Diese Hochlöbliche Versammlung hat, wie wir bereits erwehnet haben* die Haupt-Absicht durch ihre Interceßionalien den Religions-Beschwerden entweder schriftlich, ** oder durch abgeordnete Gesandten *** abzuhelffen. Sie hat auch den vollkommensten Willen diejenige Rechte zu erhalten, und zu vertheydigen, die den Augspurgischen Confeßions-Verwandten kraft des Religions-Friedens, und anderer Reichsgesetze zukommen. Wenn es daher an den erforderlichen Kräften niemahls ermangelte, so würde bey den meisten Religions-Gravaminibus die allergerechteste und schleünigste Hülffe erfolgen.

* Theil *II.* Cap. *IV.* Abschnitt *II.* von dem *corpore Evangelicorum* §. 8. *pag.* 150.

** Sie-

** Siehe die Designation der an Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum nach und nach abgegebenen Schreiben. Bey dem Herrn HOFFMANN loc. cit. p. 70. seq.

*** Wir berühren hier beyläufig die Streitigkeit über die Frage: Ob das Evangelische Corpus Abgesandte schicken könne, die für die Evangelische Bedrängte, bey dem Kayser oder andern Ständen mündlich intercediren. Man hält es catholischer Seits für einen Widerspruch, daß Gesandte wider andere Gesandten abordnen könnten; und ist aus diesem Grunde den Evangelischen Abgeordneten die Qualität eines Ministers einigemahl streitig gemacht worden. Allein diesen Satz zu bestätigen, so ist es unumgänglich nöthig, daß man mit den Reichsständen bey vorfallenden Beschwerden communicire; man räumt auch gerne ein, daß ein legatus dem andern den characterem domini repræsentativum nicht geben könne; Wann aber der Principal damit zu frieden, auch wohl besondere Befehle desfals ertheilet worden, so steht aus dieser Ursache den legatis allerdings frey andere mandatarios abzuordnen. Herr Vice-Cantzler I. G. ESTOR. l. c. p. 110.

§. 14.

7) Der Weg der Repressalien; und ob solche erlaubt sind?

Nach der teutschen Reichs-Verfassung, und insonderheit nach dem Instrumento pacis ist es auch allerdings erlaubt, ja zuweilen nothwendig wider die Religions-Beeinträchtigungen die Repressalien * als ein Mittel die zu besorgenden härtern Beleidigungen abzuhalten, mit Vorsicht zu gebrauchen. Ausser der vorhin angeführten Stelle ** ist auch in den Münsterischen Frieden *** allen und jeden Consortibus pacis sogar ohne alle Ausschliessung vis & arma ad repellendam iniuriam

gegeben worden. Verum tamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum termineтur controversia, teneantur omnes & singuli huius transactionis consortes, iunctis cum parte læsa consiliis, viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam, a passo moniti, quod nec amicitiæ, nec iuris via locum invenerit, salva tamen de cetero unius cuiusque iurisdictione, iustitiæque iuxta cuiusque Principis, aut status leges, & constitutiones competenti administratione. Wenn daher vis & arma ad repellendam iniuriam vor zuläßig erklärt worden, so können noch vielmehr Repressalien, oder Retorsiones als die leidlichste, und gelindeste, auch am allerleichtesten zu remediren stehende, und in effectu die ohnschädlichste Mittel erwählet werden. Ferner sind die Repressalien so wohl in den vorherigen, als der neusten Wahl-Capitulation in andern Gelegenheiten autorisiret worden: Im achten Art. heißt es: **Und solle darneben einem jeden Churfürsten, und Stand die Reichs-Ritterschaft mit begriffen erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen** **** ingleichen; in funfzehenden: **Inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten, und Ständen die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen zu gelassen und erlaubt seyn soll sich nach der Verordnung der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten nnd habenden Landes-Fürstlichen** *Juribus* **selbsten, und mit Aßistenz der benachbarten Ständen , , , zu manuteniren.** ****

Es ist daher kein Zweifel, daß wenn die ordentlichen Mittel bey den Religions-Beschwerden nicht zureichen, man zu dergleichen außerordentlichen Remediis seine Zuflucht gar wohl nehmen könne.******

* Die Retorsionen werden in den Actis publicis sehr oft an statt der Repressalien genommen, ob sie gleich ihrer Natur nach von einander sehr unterschieden sind. IO. CHRIST. WEINLAND *Otium academicum byemale diss.* I. *de retorsione iuris.* §. XVII. *seq.*

** §. 12.

*** *Art. XVI.* §. 116.

**** §. 16.

***** §. 8.

****** Man hat Protestantischer Seits dieses außerordentliche Mittel einige mahl mit vielen Nutzen gebraucht; und hat nebst D. C. G. HOFFMANN *l. c. pag.* 479. vorgedachter IO. CHRIST. WEINLAND pag. 45. not. †††† einige Exempel beygebracht. Siehe auch B. G. STRUVEN Religions-Beschwerden II. pag. 627. 637. 638.

§. 15.

Einwürffe der Catholicken wider die Repressalien.

Obschon die Repressalien unter Catholischen selbst nicht selten gebraucht worden, * so pflegt man dennoch in Ansehung der Protestirenden sehr viele Einwürffe zu machen. Man wendet zuerst ein: die Repressalien gelten nur inter gentes liberas, die keinen Richter über sich erkenneten, nicht aber unter den Reichsständen, die in den Fundamental-Gesetzen an die höchsten Reichs-Tribunalen

verwiesen, und denen alle Gewaltthätigkeit, insonderheit die in den sechszehnden Artickel ausdrücklich benannte Repressalien verbothen worden: Nec ullus status vel a solutione immunis sit vel maiori numero der Römer-Monathe prægravetur, vel pro alio suo constatu, aliisque belligerantium militibus plus solvere teneatur, multo minus *repressaliis*, vel arrestis eo nomine prægravetur. Hiernächst wäre es sehr unbillig an unschuldige Personen dasjenige gleichsam zu rächen, was ein ander verursacht hätte; zugeschweigen, daß die Repressalien gemeiniglich als ein Vorspiel von Kriege den gemeinen Wesen nicht anders als nachtheilig seyn können.

* Einige Exempel aus den vorigen Zeiten davon anzuführen, so, sind, wann das Ertzstift Cöln oder die Jülich und Bergische Laude, mit der Stadt Cöln etwas zu demeliren gehabt, die Stadt-Cölnische im Ertzstift Jülich- oder Bergischen Landen fallende Revenüen und Renthen sofort in Beschlag geleget worden, um sie zur Vergleichung zu bringen. Ferner hat Chur-Pfaltz, als selbiges mit der Stadt Cölln in puncto iuris stapulæ in heftigen Streit gerathen pro manutenentia & defensione liberi commercii, auch der Repressalien und Arrestirung der Stadt Cöllnischen Schiffe sich bedienet. Siehe des Evangelischen Corporis allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben von 16. Nov. 1727. n. 10.

** *Ar. XVII.* §. 5. 7.

*** *Art. XVI.* §. 10.

§. 16.

Beantwortung derselben.

Wir können mit desto grösserer Sicherheit auf die vorstehende Puncte

cte

ete antworten, da das gesammte Corpus Evangelicorum in dem angeführten Vorstellungs-Schreiben bereits einige Gründe für die Repressalien angebracht hat. Wir gestehen anfangs sehr gerne ein, daß man diesen Weg nicht anders nehmen müsse, als wenn kein ordentliches Mittel den Beschwerden abzuhelffen vorhanden ist. Die Reichs-Stände sind zwar in gewissen Sachen und Umständen an die hohen Tribunale verwiesen, allein die Disposition des Instrumenti pacis: Et nulli omnino statuum Imperii liceat ius suum vi vel armis persequi; sed si quid controversiæ sive iam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque iure experiatur * geht nur auf solche Zwistigkeiten, die nicht die Execution des Friedens betreffen **; und erhellt aus den übrigen Stellen dieses Reichs-Gesetzes, daß die Worte, darin der Repressalien ausdrücklich Meldung geschicht, *** nicht allgemein anzunehmen, sondern von einem gantz speciellen Falle zu erklähren; zumahl man sonsten den übrigen bereits angeführten Stellen des Instrumenti, wie auch dem Executions-Receß **** und dem arctiori modo exequendi ***** in welchen dergleichen harte Mittel gebilligt worden, offenbar widersprochen würden. Hiernechst ist gar nicht zu leugnen, daß die Repressalien unschuldige Personen, die an den Beeinträchtigungen nicht den allergeringsten Theil haben, betreffen müssen. Allein die Natur dieses außerordentlichen, und in göttl. ****** und menschl. Gesetzen ******* gebilligten Hülfsmittels bringt solches nicht anders mit sich. Wir geben auch gerne zu, daß die Repressa-

pressalien sehr öfters Vorbothen des Krieges sind, daher aus diesem Grunde zu wünschen wäre, daß man zu dergleichen Noth-Mittel zugreiffen nicht Ursache hätte. Allein so wenig ein großer Reichsstand in andern Dingen, die die Wohlfahrt der Länder gar zu sehr intereßiren, und die auf eine andere Weise nicht gehoben werden können, den Krieg vermeiden kan; so wenig hat man Ursache in dieser Absicht die Repressalien als unerlaubt, und gefährlich anzusehen.

* *Art. XVII. §. 7.*

** Der Herr von HENNIGES hat bey den Worten si quid controversiæ sive iam exortum sit, sive posthac inciderit gantz recht erinnert: *intellige meo iudicio, si quid controversiæ aliis ex caussis, quam quæ ad executionem pacis pertinent. His enim alio exequendi modo in superioribus consultum fuit, & infra per Recessum Noribergensem amplius consulitur, ut tædiosas litium amboges, quibus alias, qui experiri iure volunt, inhærendum, debitæ ex pace restitutionis exspectare non habeant opus. ad Art. XVII. §. 7. pag.* 1696.

*** *Art. XVI. §.* 10.

**** §. 3. „In Entstehung dessen denen Restituendis „noch vor Ausgange des letzten Termini Exauctora„tionis & Evacuationis erlaubt seyn solle, auf weite„re Opposition oder Tergiversation der Restituenten, „und wann dieselbe durch die Crayßausschreibende Für„sten, oder Executores zu der Schuldigkeit anders „nicht zu bewegen, mit, und neben demselben, oder durch „ihre eigene Mittel, auch Hülfe deren nächst an Hand „habender Kayserlicher Königl. Schwedischer oder an„derer Waffen, und also *manu militari* sich zu resti„tuiren und einzusetzen.

***** „Wir

***** „Wir geben auch Eurer Andacht und Liebden, hier„mit nochmahls gnugsame Vollmacht und Gewalt, „entweder ihre selbst eigene oder des Orts, da die Exe„cution geschicht, oder aus denen nechstgelegenen festen „Plätzen, oder sonsten in der Nähe sich befindenden „Reich oder Churfürsten und Ständen zustehender „Völcker und Garnisonen, oder auch der *Restituen„dorum Virium* sich zu gebrauchen, und da es die „Nothdurft erfordern solte, die nechstgesessene „Crayse um ihre Hülfe zu ersuchen, und die Un„gehorsame zur Schuldigkeit anzuhalten.

****** Ps. *LXXIX.* v. 12. *CXXXVII.* v. 8. 9.

******* HUGO GROTIUS *de Iure belli & pacis III.* 2. §. 7. *seq. p. m.* 687. *seq.*

§. 17.

Vereinigung einiger Stellen in dem I. P. die die restitutionem betreffen.

Zur Erläuterung dieser höchstwichtigen Lehre müssen wir einige Stellen des Instrumenti pacis zu conciliiren suchen, die dem Ansehen nach mit ander zu streiten scheinen, und die von den Catholicken sehr oft auf eine unrechte Art erklähret werden. Man verwirft unter andern die Repressalien, weil in dem Friedensschluße an so vielen Orten geordnet wird, daß man keine Gewalt brauchen, vielweniger die Waffen ergreiffen, sondern alles entweder auf eine gütliche Art beylegen, oder den Weg Rechtens bey den Reichs-Gerichten suchen müste. Wir setzen zum voraus, daß die speciellen Verordnungen die allgemeine und General-Dispositionen nicht entkräften können; und daß es ein unläugbarer Satz sey, daß sowohl das Kayserliche Executions-Edict, als der

arctior

arctior modus exsequendi ingleichen der Executions-Receß dem Westphälischen Friedensschlusse nicht widersprechen, sondern in allen gemäß seyn müsse, wenn wir anders von den hohen Paciscenten, und gesammten Ständen des Reichs auf gehörige Art urtheilen.

§. 18.

Fortsetzung des vorherigen, und wie die Execution nach dem I. P. bey den gravatis geschehen soll?

Wir müssen zuerst diejenigen, so in causis religionis & ecclesiasticis wider das Instrumentum pacis gravirt worden, von solchen Personen, die die Beeinträchtigungen und Turbationen vornehmen, wohl unterscheiden. Die Restituendi ex capite gravaminum werden plenarie und pure in statum anni 1618. und 1624. restituirt. * Ferner so ist außer allen Zweifel, und beweißet das Instrumentum pacis daß wider alle diejenigen, die nach den annis decretoriis in dem Besitz sind, oder die Possesion wider erlangt haben, kein Proceß statt findet: Augustanæ confessioni addicti posthac in habita, vel recuperata possessione nullo modo turbentur sed ab omni persecutione iuris & facti perpetuo tuti sint, ** welches an einem andern Orte noch deutlicher verbothen wird: nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio, seu inhibitorii, seu alii processus vel commissiones unquam decernantur. *** Wenn wir daher die hohen Paciscenten keines offenbaren Widerspruchs beschuldigen wollen, so sind die Stellen in dem siebenzehnden Artickel: sine legitima causæ cognitione ****

causa

causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa ***** nulli omnino statuum imperii liceat ius suum vi, vel armis persequi - - unusquisque iure experiatur ****** von den restituendis ex capite gravaminum auf keine Weise zu verstehen noch zu erklähren.*

* *Art. V.* §. 2. 15. 25. 32. *Modus procedendi in causis restitutionum* § 10. Die Execution geschicht, wie in dieser Schrift ausgeführet wird:

1) illico Art. V. §. 15. omnino, absque mora & indistincte §. 25. Art. XVI. §. 4. statim Art. XVI. §. Exec. Edict. Arctior mod. exeq.
2) plenarie & pure §. 2. Art. V.
3) sine ulla exceptione Art. V. §. 32. Art. XVI. §. 5. Arct. mod. exeq. Exec. Ed.
4) ad requisitionem restituendorum Art. XVI. §. 2.
5) von den Crayßausschreibenden Fürsten oder Crayß-Obristen Art. XVI. §. 2. etiam in alieno circulo ibid.
6) Oder von Kayserl. Commissariis, wann die gravati es verlangen, welche dann sine mora gegeben werden Art. XVI. §. 3. Exec. Edict. auch absque mora exequiren sollen.
7) Wo das Instrumentum pacis specialiter disponiret, secundum litteram, im übrigen ex regulis generalibus. Arct. mod. exeq.
8) nach dem blosen facto possessionis Execut. Receß §. 3.
9) Im Fall aber super facto possessionis einige dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfielen, sollen dieselben summariissime alsbald in loco executionis erörtert werden. Arct. mod. exeq. Execut. Receß §. 5.
10) manu militari wanns nöthig Exec. Edict. Arct. mod. exeq. Exec. Receß. §. 5.
11) sumtibus gravantis Ex. Edict. Arct. mod. exeq. Exec. Recess. §. 3.
12) Wenn die Crayßausschreibende Fürsten oder Kayserliche

serliche Commissarien ihr Amt darunter nicht thun auch von dem gravato selbst durch seine eigene, oder andre Waffen. Exec. Receß. §. 3.

13) Endlich post triennium ab omnibus & singulis per arma §. verumtamen. Art. XVII.

** *Art. V. §. 14. 25.*

*** *Art. XVII. §. 3. art. V. §. 14.*

**** *Art. XVII. §. 4.*

***** *Art. XVII. §. 5.*

****** *Art. XVII. §. 6.*

§. 19.

Fernere Fortsetzung und was in Ansehung partis gravantis festgesetzt werden.

Was aber hiernechst die gravantes oder solche betrift, die in causis religionis & ecclesiasticis wider das Instrumentum pacis etwas vornehmen; so ist vielmehr von diesen dasienige geordnet, was in den siebenzehnden Artickel festgesetzet worden. An dem ersten Orte heißt es: Qui vero huic transactioni, vel paci publicæ consilio, vel ope *contravenerit*, *vel* executioni aut restitutioni *repugnaverit*, *vel* etiam legitimo modo supra convento, & sine effectu facta restitutione, *sine legitima causæ cognitione & ordinaria iuris executione restitutum de novo gravare tentaverit*, sive clericus sive laicus fuerit, *pœnam fractæ pacis ipso iure & facto incurrit*, *contraque eum iuxta constitutiones imperii restitutio & præstatio cum pleno effectu decernatur & demandetur.* * Hieraus kan man auf eine vernünftige Art keinen andern Verstand bringen als diesen: Die *partes gravantes* (nicht *gravatæ*) solten statt daß sie den Frieden entgegen

entgegen handlen und sich widersetzen würden *ad processum* verwiesen seyn, dahingegen müste *pro parte gravata* die Restitution, und Prästation nach den Reichs-Constitutionen ** auf das vollkommenste *contra gravantem* beschlossen und anbefohlen werden. Die andere Stelle ist gleiches Inhalts: Pax vero conclusa nihilominus in suo robore permaneat, teneanturque omnes huius transactionis consortes universas & singulas huius pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri & protegere, *& siquid eorum a quocunque violari contigerit læsus lædentem inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa.* * das ist: Der beleidigte Theil solte den *gravantem* erinnern, daß er die vorgenommene That ändere, und die Sache entweder gütlichem Vergleiche, oder rechtlicher Endscheidung unterwerffe; denn die Iuris disceptatio referiret sich in angeführten Orte nicht ad læsum, weil dieser die Restitution nach der in dem Instrumento Pacis vorgeschriebene Art so fort suchen kan, sondern ad lædentem, daß dieser nemlich vel via amicabili vel iuris disceptatione sein vermeyntes Recht suchen, und sich immittelst aller Turbation enthalten solle. In dieser Absicht hat auch das allerhöchste Oberhaupt eine ohnpartheyische Justitz bey den Reichs-Gerichten versprochen, und die Repressalien, wie auch andere Thätlichkeiten zu verhüten gesucht. Wir wollen die Justitz nach Inhalt des *Instrumenti pacis* beym Cam-

mer-Gericht und Reichs-Hofrath unpartheylich administriren lassen ꝛc. Ferner wollen wir die Vorsehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen, und unter währender *Litis-pendenz* kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß lauffende Thätlichkeiten beschwere.**** In Ansehung der gravirten Personen bleibt es also bey dem, was in dem XVI. Art.***** ist beschlossen, nemlich die Crayß-ausschreibende Fürsten, oder Kayserliche Executores zu suchen, und wenn nach versuchter Güte durch diesen Weg Rechtens, oder Executores binnen drey Jahren keine Satisfaction erfolgt, zum Waffen zu greiffen, wie wir bereits oben erwiesen haben.

* Art. XVII §. 4.

** Unter diesen Reichs-Constitutionen können keine andere verstanden werden, als das Instrum. pacis selbst, insonderheit der so offt angeführte Art. XVII. §. 2. 3. 4. 5. wie auch das Kayserliche Executions-Edict: Arctior modus exequendi, und Executions-Receß §. 3. 5. 6. welche letztern als Erklärungen und Erläuterungen des Friedensschlusses anzusehen sind. Siehe den *modum procedendi* §. 14.

*** §. 5.

**** Art. XVI. §. 4. 5.

***** §. 2. 3. 4. 5.

§. 20.

b) Ein neuer Religions-Krieg.

Wenn endlich die Religions-Beschwerden durch keine Art und Weise zu he-

zu heben sind, so erfodern es auch die Umstände, daß die Evangelische Landes-Herren vermittelst der Waffen, und eines neuen Religions-Krieges selbigen abzuhelffen suchen. Wir haben bereits aus dem Westphälischen Frieden, und andern Reichs-Gesetzen diesen Satz zu behaupten einige Stellen angeführet; und kan überhaupt die allgemeine Ursache, die einen jeden Regenten den Krieg zu führen verbindet, auf die gravamina religionis, zumahl wenn solche sehr beträchtlich sind, angewandt werden. Dergleichen Religions-Kriege müssen daher nicht die Absicht haben die Wahrheit der Christlichen Lehre durch Waffen auszubreiten; sondern man sucht nur die Beeinträchtigungen die wider das Natur- und Völcker-Recht, ingleichen wider die Reichs-Grundgesetze vorgenommen werden, aus den Wege zu räumen, und die nach göttlichen und menschlichen Verordnungen bestätigte Rechte und Befugnisse nachdrücklichst zu vertheydigen.

* *Art. XVII. §. 6. seq.*

** Es ist nicht ungewöhnlich, daß man auch den Religions-Krieg in dem Verstande nimmt, wenn diese oder jene Religion mit Gewalt der Waffen ausgebreitet wird. Der Herr geh. Justitz-Rath DAVID GEORG STRUBEN hat davon eine besondere Abhandlung verfertiget, und nach seiner bekanten grossen Einsicht gezeigt, daß man unter den Protestirenden und Catholischen Ständen dergleichen Religionskriege kaum zu erwarten habe, wenn die letztern nicht zugleich ihre politische Freyheit zum Nachtheil der Clerisey, und Layen einbüssen wollen. Siehe d. Nebenstunden Zweyten Theil. siebende Abhandlung von Religions-Kriegen. p. 185. seq.

§. 21.

Beschluß dieser Abhandlung.

Unsers Orts wünschen wir aus getreuen teutschen Patriotischen Hertzen, daß man Evangelischer Seits zu dergleichen harten, und gefährlichen Mitteln zu greiffen niemahls Ursache haben möge. Wir hoffen und wünschen in dieser Absicht, daß die Religions-Beschwerden nach und nach eingestellet werden, und daß auch bey nicht erfolgender Religions-Vereinigung, die gleichwohl die hohen Paciscenten in dem Westphäl. Friedensschlusse sich vorgestellet haben, das gar zu grosse Mistrauen unter beyderseits Religions-Verwandten aufhören möge. Ja wir zweifeln fast um so weniger an der Erfüllung dieses Wunsches, da man in unsern teutschen Vaterlande von der Wahrheit des Satzes mehr als jemahls überzeuget wird, daß die Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang höchst unrecht und unbillig sind, die Freystellung der Religionen aber den Staat höchst glücklich machen, und in die vollkommenste Ruhe setzen könne.

Register der vornehmsten Sachen.

A.

Academien, ob die Reichsstände zu deren Errichtung durch Kayserl. Befehl verbunden 193. in wie ferne die Kayserl. Confirmation dazu erforderlich 193. seq. Ob selbige vormahls unter Kayserl. Gewalt gestanden 195. n.

Aelteste der ersten Kirche wie sie in der Heil. Schrifft genannt werden 42. n.

Adiaphora ob der Fürst in eigentlichen Verstande sie anordne 34. n.

Advocatie der Kayser über die Kirche worin sie bestehe 89.

Amortization was sie sey 205. ob sie erlaubt 206. wie sie von der Säcularisation unterschieden ib.

Annaten was sie sind 212. selbige können von den Reichsständen auch gefordert werden ib.

Anni decretorii sind in Ansehung des Religions-Exercitii gesetzt 172. kurtze Historie von denselben 174. wie sie sonst genannt werden 175. n. Einwurf aus dem I. P. und Beantwortung 176. seq. wie die Worte ante motus Bohemi-

cos in dem Instr. P. zu erklären. 178. Ob das Jahr 1624 auch unter den Protestirenden zur Regel dienen könne 179. 181. können von Landesherren mit Genehmhaltung der Unterthanen geändert werden 183. Wer das onus probandi habe 184.

B.

Beschwerden der Protestirenden in Ansehung der Religion 307. was sie sind, und wie sie einzutheilen 308. was für Mittel wider dieselbe zu gebrauchen 311. a) die Hülfssuchung bey den Reichsgerichten 312. b) die Reichs-Deputationes 314. c) die Kayserl. Commißionen, und d) Decisionen der Reichs-Versammlung 320. e) die Intercession der Intereßirten bey dem I. P. 321. f) die Intercession des corporis evangelici 322. g) die Repressalien 323. h) ein Religions-Krieg. 334.

Bischöffe sind anfangs von den Presbyteren nicht unterschieden gewesen 42. n. Zu welcher Zeit der Unterschied entstanden ib. und wenn sie angefangen ein weltliches Regiment einzuführen 48. n. worauf sie sich gründeten 50. n. Exempel ihres Hochmuths 51. n.

Bischöffliche Rechte was es für eine Bewandniß mit selbigen habe 61.

C.

Calendarii ius kommt in gewissen Verstande den Reichsständen zu 197. in wie fern es ad comitia zu referiren ib.

Canones der Apostel ob sie Beyfall verdienen 8. Zu welcher Zeit sie gemacht worden ib. werden von dem Pabst, und andern Päbstlichen Lehrern verworffen 8. ingleichen von den Protestirenden 9. von wem sie vertheydiget worden ib.

Canonicum ius was es in eigentlichen Verstande sey 11. solches hat bey den Catholicken und Protestanten niemahls auctoritatem publicam erhalten ib.

Catholicken ob solche unevangelische zu benennen sind 158. n.

Clausel des vierten Artickels im Ryswickischen Frieden Historie und Inhalt 252. Solche kan die Protestanten gar nicht verbinden 254.

Collegial-Rechte was sie sind und worin selbige bestehen 25. 26. Unterschied von den majestätischen Rechten ib. n. ob sie episcopal Rechte können genennet werden ib. n.

Concilien was sie sind 30. ob die Kirche selbige beruffen könne ib. n. ob sie geschickte Mittel sind die Streitigkeiten beyzulegen 31. n.

Concordata nationis Germanicæ was sie sind 10. und wovon sie handlen ib. Ob sie wieder die Protestanten dürffen angeführet werden ib. haben bey den Protestanten einigen Nutzen ib.

Consistoria durch solche kan die Gerichtsbarkeit der Reichsstände ausgeübt werden 189. was für Sachen in den Sächsischen dahin gehören 190. n. ob geistliche Assessores in selbigen nothwendig sind 191. n. besondere Einrichtung in

den Churſächſ. und wie ſie vom Kirchenrathe unterſchieden 191. n.

Conſiſtorial-Sachen ob ſolche per modum querelæ nullitatis aut denegatæ iuſtitiæ an die Reichs-Gerichte gebracht werden können 113.

Conſtantinus Magnus durch deſſen Religions-Veränderung hat ſich die Kirchen-Direction geändert 44. n.

Conſtitutiones Apoſtolicæ ob ſie Quellen des Apoſtoliſchen Kirchenrechts 9.

Corpus Evangelicorum ſiehe Evangeliſches *corpus*.

D.

Deputationen des Reichs was ſie ſind, und wie mancherley 314. ſeq. was von ſolchen zu halten bey den Religions-Beſchwerden 315. 317. des corporis evangelici Meynung von denſelben 319.

Direction der Kirchen ſiehe Kirchen-Direction.

Directorial-Functionen in corpore evangelico worin ſie beſtehen 146.

Diſpenſation wer ſolche ertheilen kan, und in welchen fällen 199. ſeq.

Dominium eminens was es ſey, und ob dieſes Wort beyzubehalten 22. n.

E.

Ehe ob ſolche wegen der Bluts-Freundſchafft und Schwägerſchafft nach dem Rechte der Natur verbothen 200. n. iſt in den göttlichen Geſe-

Gesetzen nur den daselbst benannten Persohnen unerlaubt 201. n.

Ehesachen ob die Reichsgerichte darin urtheilen können 208. wie die Ehestreitigkeiten beyzulegen, die zwischen den Reichsständen, und ihren Gemahlinnen entstanden 110. n.

Emigrations-Recht was es sey, und wie mancherley 232. 234. die Emigration geschieht zur gehörigen Zeit, und salvo iure tertii 235. Ob das Abzugs-Geld bey allen Arten der Emigrationen gegeben wird 237. die Emigration ist als keine Straffe anzusehen 238. Ob dieses Recht statt hat, wenn die Landeshoheit streitig, und das territorium eingelöset wird 240.

Enterbung ob sie statt habe wegen veränderter Religion 159.

Epistolæ decretales ob sie Quellen des Apostolischen Kirchen-Rechts 9.

Evangelische haben an unterschiedenen Orten vormahls ihre Convente gehabt 135. deren ihre Gerichtsbarkeit über die Catholischen Unterthanen 217.

Evangelisches *corpus* dessen genaue Erklährung 133. wie es sonsten genennet wird 134. n. hat seinen directorem 137. was wegen des Sächs. Directorii besonders zu mercken 138. worin die directorial Functionen bestehen 146. wo und in welcher Ordnung es zusammen kommt 148, Nachricht von der Zusammenkunft zu Leipzig 149. n. von welchen Dingen die Berathschla-

gungen desselben angestellt werden 150. verwirfft das simultaneum 244.

Exercitium religionis siehe Religions-Uebung.

F.

Fürst ist der Clerisey in geistlichen Dingen nicht unterworffen 15. n. siehe Obrigkeit.

G.

Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte siehe Reichsgerichte.

Gerichtsbarkeit der Reichsstände fließt aus der Landeshoheit 186. und streitet dieses nicht mit dem systemate collegiali 188. kan durch besondere Collegia ausgeübt werden 189.

Gleichheit der Religion siehe Religions-Gleichheit.

Gravamina religionis siehe Beschwerden.

Güther was das Instrum. pacis wegen der geist. mediaten, und immediaten verordnet 210.

J.

Injurie wird den Protestanten alle Jahr angethan durch die solenne Excommunication 130.

Instrum. Pacis Westph. siehe Westphal. Friede.

Ius emigrandi siehe Emigrations Recht 232.

Ius primariarum precum der Kayser 92. 93. der Reichsvicarien 97. n. der Reichsstände 214. Unterschied derselben von den panis Brieffen 94.

Ius reformandi was es sey, und wie mancherley 220. das maiestaticum und collegiale hat seine Bestim-

Bestimmungen 221. Erklährung des iur. reform. collegialis ib. in so fern es den Reichsständen zu kommt, ist es an gewisse pacta gebunden 224. welchen Ständen es zustehe 225. aus was für einem Grunde dieses Recht fliesse 227. ob solches als eine Regel anzunehmen, oder ob der status annorum decretoriorum statt einer Norm sey 230. dessen Haupt-Verordnung in Instr. pacis, und was für Säße daraus fliessen 232. ob selbiges statt haben könne, wenn kein simultaneum zugegeben wird 249. n.

K.

Kayser deren Abwesenheit von Rom wozu sie Gelegenheit gegeben 49. n. ist Schutzherr über die Protestantische Kirche 86. dieses geschicht ohne Eintrag der Catholischen Religion 88. worin die Advocatia besteht 89. nehmlich die Misbräuche abzuschaffen die wieder das I. P. sind 90. die Bischöffe zu investiren 91. ius primariarum precum 92. was es sey 93. das Recht panis Brieffe zu geben 94.

Ketzer ist ein Schimpfwort 158. wer er sey in Juristischen Verstande 158. wird nicht auf einen Kirchhofe begraben 159. n.

Kirche was sie sey 13. verschiedene Bedeutung dieses Worts ib. n. ist eine freye und gleiche Gesellschafft ib. ist im Staate 16. in Ansehung ihres Endzwecks dem Staate nicht unterworffen ib. worin der Endzweck, und die Handlungen der Kirche bestehen ib. hat das Recht zu Lehren und Sacramente auszutheilen

len 27. kan Lehrer, und Prediger setzen ib. ob sie in Clericos, und Laicos geschickt eingetheilt wird ib. n. kan Oberaufseher setzen 28. Kirchen und Schulen visitiren 29. Streitigkeiten beylegen ib. öffentliche Bekenntnisse abfassen 30. Reformation anstellen 32. Verordnungen, und wilkührliche Straffen setzen 33. Collecten sammlen 35. hat einige Rechte mit der Obrigkeit gemein 29. n. ob sie ihre Rechte einem andern nothwendig auftragen müsse 39.

Kirchen-Direction wie sie in den ersten 3 Jahrhunderten beschaffen gewesen 40. ob Petrus selbige gehabt 41. n. ist nach und nach auf die Kaysere gekommen 43. 45. und selbigen wieder entzogen worden 47. was hierzu die Gelegenheit gegeben ib. deren Veränderung vor der Reformation 52. bey der Reformation ist sie wieder auf die Kaysere und Könige gekommen 54. theils ausdrücklich, theils stillschweigend 56.

Kirchen-Rath wie solcher in Chursächsischen von den Ober-Consistorio unterschieden sey 191. n.

Kirchen-Recht was es sey, und wie mancherley 6. dessen Quellen in den ersten drey Jahrhunderten 7. dessen Quellen in mittlern Zeiten 9. des Päbstlichen Kirchen-Rechts Quellen 11. des Protestantischen Kirchen-Rechts Quellen ib. 67.

Kirchen-Rechte, Collegialische können auf eine zweyfache Art einem andern aufgetragen werden

werden 40. die Ubertragung derselben ist in den Reichs-Gesetzen bestätiget 57. was für welche ein Evangelischer Landes-Herr ausüben könne 59. können durch besondere Verträge geändert werden 65.

Kirchen-Rechts-Gelahrheit was sie sey 5.

Kirchen-Rechte des Staats was sie sind 18. der Grund dieses Kirchen-Rechts ib. worinne er bestehe 19. seq.

L.

Legata, ob solche unter der Bedingung eine andere Religion anzunehmen gültig sind 160. n.

Lehre vou der Gerichtsbarkeit der Landes-Herren über die Unterthanen fremder Religion ist einigen Zweifeln unterworffen 319. n.

Lehrer der Kirche ob sie eine Ungleichheit in der Kirche verursachen 15.

M.

Metropolitanen, deren Unterschied von den Bischöffen 43. n. führten die Direction und thaten einen Eingriff in die Rechte der Kayser 48.

O.

Obrigkeit hat das Recht die natürliche Religion zu befördern. 19. ob sie auch die geoffenbahrte befördern müsse. ib. n. ob sie die Atheisterey und Abgötterey dulden könne 31. hat in Kirchrn-Gütern das dominium eminens 22.

und legt die Streitigkeiten in der Kirche bey ib. kan in einigen Kirchen-Sachen nicht urtheilen 24. hat das Recht Concilien und die Lehrer zu bestätigen ib. erlangt durch Annehmung der Christlichen Religion kein besonders Recht in Kirchensachen 36. sondern macht sich dadurch nur fähig gewisse Rechte zu erhalten 38.

P.

Pabst dessen Gerichtsbarkeit ist aufgehoben 119, dessen Vornehmen wider die Protestanten 129.

Päbstliche Gerichtsbarkeit, worin sie bestehe 120. in welchen Reichs-Gesetze die iurisdictio und lex diœcesana aufgehoben 122. nähere Erklärung dieser aufgehobenen Jurisdiction 124. wie das Ius diœcesanum und Jurisdiction sich innerhalb den Gräntzen eines jeden territorii halten solle 126. Einwürffe der Catholicken wider die suspendirte Gerichtsbarkeit 127.

Pericopen was sie sind 197. ob die Protestanten damit vollkommen zufrieden 197. n. könten sehr wohl geändert werden 198. n.

Possesion hievon können auch in causis ecclesiasticis die Reichs-Gerichte urtheilen 106.

Präbenden selbige können von den Reichsständen in Päbstlichen Monathen ertheilet werden 212.

Primaten deren Unterschied von den Bischöffen 43. n.
Protestanten sind keine acatholici 158. n.

R.

Rabnliste welche Personen diesen Nahmen verdienen 6.
Rechts-Gelehrsamkeit, ob sie eine historische Wissenschafft zu nennen 6.
Reichs-Gerichte die verschiedenen Meynungen von ihren Rechte in Kirchensachen 98. das Instrumentum pacis ordnet desfals auf verschiedene Art 99. einige Stellen Instr. Pacis werden in dieser Materie erläutert 100. die Einwürfe wider die Gerichtsbarkeit derselben 100. Beantwortung derselben 102. welche Sachen sie beurtheilen können 106. seq. ob die Hülfssuchung bey denselben in den Religions-gravaminibus nützlich sey 313. was das corpus evangelicorum desfals urtheile 313.
Reichsstände siehe Stände des Reichs.
Religion, die natürliche was sie für einen Einfluß in den Staat habe 20. In Instrumento Pacis sind drey gebilliget worden 152. diese haben einerley iura civilia erhalten 154.
Religions-Beschwerden, siehe Beschwerden.
Religions-Eid wie solcher zu erklären 202. Einige Formeln 203.
Religions-Friede 70. Inhalt desselben 71. Verbindlichkeit dieses Reichs-Gesetzes ib.

Religions-Gleichheit was für Folgen aus selbiger entstehen 155. 161. In Ansehung des Religions-Exercitii 162. und des Reservati ecclesiastici 164. Einige Ausnahmen davon 167.

Religions-Krieg ob solcher erlaubt sey. 334.

Religions-Uebung diese ist in den Reichs-Gesetzen bestimmt worden 170. wie mancherley sie sey. 171.

Repressalien sind erlaubt 323. Einwürffe der Catholicken 326. Beantwortung derselben 326.

Restitutiones wie mancherley sie nach dem Instrum. Pacis sind? 175. n.

S.

Secularisation ob solche erlaubt sey? und worin sie bestehe 206. Einwürffe der Catholicken 207. n. auf was für Rechte sich dieselbe gründe 210.

Saltzburgische Emigranten ob man mit selbigen nach Vorschrift der Reichs-Gesetze umgegangen sey 239. n.

Schimpfwörter deren haben sich die Religions-Verwandte nicht zu bedienen 157. ob das Wort Ketzer hieher gehöre 158.

Simultaneum was es sey 241. ob dasselbe erlaubt sey 242. kurtze Historie davon 243. Gründe die vor dasselbe angeführt werden 246. Beantwortung derselben 248. in welchen sonderbahren Falle solches statt haben kan 251.

Nachricht von zwey Hauptschriften die das Simultaneum betreffen 256.

Sprichwort cuius regio, illius religio wie solches zu erklären 229. n. zu welcher Zeit solches aufgekommen 229.

Stände des Reichs worin überhaupt der Protestirenden Rechte bestehe 116. der Evangelischen Vorzug für den Catholischen 169. n. können Kirchen- und Schul-Diener setzen 192. Kirchen- und Academien errichten 193. Kirchen-Gesetze vorschreiben 196. Dispensation ertheilen 198. Symbolische Bücher publiciren, und den Religions-Eid fordern 202. Theologische Streitigkeiten beylegen 204. haben das Obereigenthum und Verwaltung der Kirchen-Güter 205. können in den Päbstlichen Monathen die Präbenden ertheilen, und Annaten fordern 212. haben das Recht der ersten Bitte 214. woraus dieses Recht herzuleiten 215. n. ob der Kayser nebst den Ständen dieses ius primar. precum ausüben könne 215. 216. n.

Streitigkeiten immediater Reichsstände können die Reichs-Gerichte untersuchen 107. so aus geistlichen Sachen entstehen oder einen Aufruhr verursachen, gehören für die Reichs-Gerichte 111.

Symbolische Bücher der drey gebilligten Religionen in teutschen Reiche 152.

T.

Tolerantz der Religionen waß für Rechte aus selbiger fliessen 234.

V.

Vertrag Passauischer 68. kurtzer Inhalt desselben 69.

Vicarien des Reichs was sie für Rechte in Kirchen-Sachen haben 95. ob sie das Recht der ersten Bitte haben 97. n.

W.

Westphälischer Friede 73. allgemeiner Inhalt desselben 70. was für Lobsprüche beygeleget werden 75. n. Verbindlichkeit des Friedens 77. Einwürffe wider denselben 79. Beantwortung 80. 83. welche Erklärung bey den Westphälischen Frieden statt habe 84. Vereinigung einiger Stellen in denselben, die die Restitutionem betreffen. 329.

Errata.

Pag. 10. lin. 23. leg. art. XIV. p. 67. seq. leg. in col. tit. Des besondern Kirchen-Staats-Rechts. p. 96. l. 2. del. (*****) p. 179. l. 21. leg. Lehrern. p. 232. in fin. del. und wie mancherley.

* * *

C. XX. 6. (2)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiesenhauern, Just Karl,

Grundsätze des allgemeinen Kirchen-Staats-Rechts der Protestirenden in Teutschland

Frankfurt u.a. [1749]

J.can.p. 1159
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547314-0
VD18 14770636-001